

AMTSBLATT

DER BUNDESSTADT BONN

43. Jahrgang

9. Dezember 2011

Nummer 55

Niederschrift

über die Sitzung des Rates der Stadt Bonn
am Donnerstag, dem 14.07.2011, um 18.00 Uhr,
im Ratssaal, Stadthaus, Berliner Platz 2

Niederschrift	
<input checked="" type="checkbox"/> öffentlich	<input type="checkbox"/> nicht öffentlich
Drucksachenummer	
1113823NO	
Sitzung	
Rat	
- Fragestunde - IX/19	
Sitzungstag	
14.07.2011	
Sitzungsort	
Stadthaus, Ratssaal	
Beginn	18:00 Uhr
Ende	18:35 Uhr

Seite

Große Anfragen

1. Drucksachen-Nr.: 1112000
Große Anfrage: Stv. Bernhard Wimmer, Stv. Marcel Schmitt und BBB-Fraktion vom 22.06.2011
BAB
2. Drucksachen-Nr.: 1112001
Große Anfrage: Stv. Bernhard Wimmer und BBB-Fraktion vom 22.06.2011
Erster Dienstsitz des Bundesministers der Verteidigung; Umsetzung des Ratsbeschlusses vom 26.05.2011
3. Drucksachen-Nr.: 1112030
Große Anfrage: BBB-Fraktion vom 24.06.2011
Strom-Konzessionsverträge

Oberbürgermeister Nimptsch eröffnet um 18:00 Uhr die Fragestunde des Rates und gratuliert den Stv. Frau Maldonado und Dr. Redeker zum Geburtstag; des weiteren begrüßt er die Schüler und Schülerinnen eines sozialwissenschaftlichen Kurses des Beethovengymnasiums, die der heutigen Sitzung als Zuhörer beiwohnen.

1. Drucksachen-Nr.: 1112000
Große Anfrage: Stv. Bernhard Wimmer, Stv. Marcel Schmitt und BBB-Fraktion vom 22.06.2011
BAB

Diese Angelegenheit wird einvernehmlich in die Sitzung des Rates am 15.09.2011 vertagt.

Die vorgelegte Große Anfrage hatte folgenden Inhalt:

Wann hat der Oberbürgermeister entsprechend dem Auftrag des Rates vom 29.04.2010 Gespräche mit dem Verkehrsminister des Landes Nordrhein-Westfalen und dem Bundesminister für Verkehr über den die Bereitstellung von Planungsmitteln für den sechsspurigen Ausbau der BAB 565 zwischen der Anschlussstelle Bonn-Hardtberg und dem Autobahnkreuz Bonn-Nord und die Aufnahme des Vorhabens in die Ausbau- und Finanzierungsprogramme für Bundesfernstrassen geführt und welche Ergebnisse hatten diese Gespräche?

Die Verwaltung hatte hierzu folgende Stellungnahme (1112000ST2) zur Sitzung nachgereicht:

„Im Rahmen der Jour fix Termine mit dem Landesbetrieb Straßenbau Nordrhein-Westfalen ist auch die Frage des sechsspurigen Ausbaus der BAB 565 besprochen worden. Dabei bestand Einvernehmen, vor weiteren konkreten Schritten zur Aufnahme des Ausbaus bei der Fortschreibung der Bundesverkehrswegeplanung zunächst die entsprechenden Aussagen im Verkehrsentwicklungsplan abzuwarten. Nachdem dieser nunmehr in der Fassung eines ersten Entwurfes vorliegt, wird der Landesbetrieb in Kürze zu einem gemeinsamen Gespräch beim Bundesverkehrsministerium einladen. Über Ergebnisse wird die Verwaltung unaufgefordert berichten.“

2. Drucksachen-Nr.: 1112001
Große Anfrage: Stv. Bernhard Wimmer und BBB-Fraktion vom 22.06.2011
Erster Dienstsitz des Bundesministers der Verteidigung; Umsetzung des Ratsbeschlusses vom 26.05.2011

Der Rat nimmt von der Großen Anfrage und der Stellungnahme der Verwaltung hierzu Kenntnis.

Die Große Anfrage hatte folgenden Inhalt:

Wie und zu welchem Zeitpunkt hat der Oberbürgermeister den Beschluss des Rates der Stadt Bonn vom 26.05.2011 und insbesondere den Satz:

„Die Bundesstadt Bonn erwartet, dass auch der amtierende Verteidigungsminister Thomas de Maizière unter Beachtung des Berlin-Bonn-Gesetzes am ersten Dienstsitz seines Ministeriums in der Bundesstadt Bonn festhält“

dem Bundesminister der Verteidigung Dr. Thomas De Maizière übermittelt und diesem sowie der Presse gegenüber vertreten?

Die Stellungnahme der Verwaltung hierzu hatte folgenden Wortlaut:

Die Eckpunkte für die Neuausrichtung der Bundeswehr wurden am 18. Mai 2011 vom Bundesminister der Verteidigung, Herrn Dr. Thomas de Maizière, bekanntgegeben. Demnach wird das Ministerium selbst stark verkleinert werden. Die Zahl der derzeit 3.100 Dienstposten soll auf 2.000 sinken. Bis zum 1. Oktober dieses Jahres sollen die organisatorischen Grundlagen für die zukünftige Struktur des Ministeriums vorliegen. Die Umsetzung soll bis März 2012 geschehen, Parallelstrukturen von alt und neu sollen vermieden werden. Derzeit werden die Feinausplanung der Konzeption der Bundeswehr, die Struktur des Verteidigungsministeriums und das Stationierungskonzept ausgearbeitet. Über konkrete Personalmaßnahmen wird nach Aussagen des Verteidigungsministeriums erst entschieden, wenn die neuen Strukturen feststehen. Informationsveranstaltungen für das Personal am ersten Dienstsitz des Ministeriums in Bonn und am zweiten Dienstsitz in Berlin haben in der zweiten Junihälfte stattgefunden.

Vor dem Hintergrund der Neuausrichtung der Bundeswehr hat der Rat der Stadt Bonn am 26.05.2011 einen entsprechenden Beschluss gefasst, der die Beachtung des Berlin-Bonn-Gesetzes und das Festhalten am ersten Dienstsitz der Bundesstadt Bonn thematisiert. Bei der Umsetzung dieses Beschlusses sowie der Vertretung dieser Meinung gegenüber der Presse durch den Oberbürgermeister ist festzuhalten, dass

- das Bundesministerium für Verteidigung und der Bonner Oberbürgermeister in engem Kontakt im Hinblick auf die Neuausrichtung der Bundeswehr und die Auswirkungen auf den Standort Bonn stehen,
- gegenüber der Öffentlichkeit, der Presse und dem Verteidigungsministerium immer klar gemacht worden ist, dass die Geschäftsgrundlage für Veränderungen bei der Bundeswehr und die damit einhergehende Ausschöpfung von Effizienzpotenzialen das Berlin-Bonn-Gesetz ist.

Zur Bundeswehrreform und den neuen Anforderungen einer europäischen Verteidigungspolitik hat sich der Oberbürgermeister am 20. Juni 2011 auf einer Veranstaltung anlässlich des 20. Jahrestages des Bonn-Berlin-Beschlusses vom 20. Juni 1991 im Bonner Wasserwerk differenziert geäußert. In der Anlage ist diese Rede, ergänzt durch Zitate und Auszüge aus Pressemeldungen, enthalten. Daraus wird ersichtlich, dass die aktuelle Position der Stadt im Zusammenhang mit dem Berlin-Bonn-Gesetz eindeutig ist und im Einklang mit dem Vorgehen der letzten Jahre steht.

Zu Beginn der Aussprache richtet Stv. Schott –BBB- an den Oberbürgermeister den dringenden Appell, sich energisch für die Einhaltung des Bonn-Berlin-Gesetzes einzusetzen. Auch Stv. Gilles –CDU- bittet den Oberbürgermeister, sich eindeutig zu äußern und eventuell bereits entstandene Missverständnisse durch eindeutige Signale klarzustellen. An der weiteren Aussprache beteiligen sich Stv. Harder –SPD-, der ein Höchstmaß an Geschlossenheit gegen den schleichenden Wegzug anmahnt, Stv. Finger –Bündnis90/Grüne-, der ebenfalls klare und eindeutige Aussagen für unumgänglich hält so wie Stv. Hümmerich –FDP-, der die vorliegende ausführliche Stellungnahme der Verwaltung lobend erwähnt und auf positive Beispiele für die Ausführung des Bonn-Berlin-Gesetzes verweist. Stv. Wimmer –BBB- sieht die Bonner Bundestagsabgeordneten und den Oberbürgermeister in einer besonderen Verantwortung in ihrer Wächterfunktion. Nach einer abschließenden Äußerung des Oberbürgermeisters, der die vorgelegte Stellungnahme erläutert und dabei unterstreicht, dass alle Positionen zwischen ihm und den Landräten des Rhein-Sieg-Kreises und des Kreises Ahrweiler eng abgestimmt würden nimmt der Rat von der Beantwortung der Großen Anfrage Kenntnis.

3.

Drucksachen-Nr.: 1112030
Große Anfrage: BBB-Fraktion vom 24.06.2011
Strom-Konzessionsverträge

Der Rat nimmt von der Großen Anfrage und der Stellungnahme der Verwaltung hierzu nach Kurzer Aussprache Kenntnis.

Die Große Anfrage hatte folgenden Inhalt:

1. Wurden seit der Stellungnahme der Verwaltung vom 02.11.2010 dem Stadtrat gegenüber (DS1012747ST2) vertiefende Gespräche mit dem RWE hinsichtlich der Übernahme der Anlagen in Beuel und Bad Godesberg geführt und wenn ja, mit welchem Ergebnis insbesondere im Hinblick auf das für den Kaufpreis der Anlagen zu erstellende Gutachten und die Höhe des Kaufpreises?
2. Zu welchen Ergebnissen haben die bisherigen Gespräche mit den Interessenten
 - Stadtwerke GmbH (Holding),
 - Stadtwerke Energie und Wasser (SWB-EnW),über eine mögliche Konzessionsübernahme und die damit verbundene Übernahme des Personals im Einzelnen geführt?
3. Wie wirkt sich nach dem jetzigen Stand der Verhandlungen die vom Rat beschlossene Übernahme der Stromversorgungsanlagen durch die Stadt Bonn langfristig auf den städtischen Haushalt aus?
4. Sind vorsorglich für die Haushaltsjahre 2011/2012 Mittel für den Erwerb der Stromversorgungsanlagen eingestellt worden und wenn ja in welcher Höhe?

5. Bis zu spätestens welchem Zeitpunkt muss dem RWE die Entscheidung der Stadt Bonn zugehen und wann ist mit einer entsprechenden Beschlussvorlage im Rat zu rechnen?

Die Stellungnahme der Verwaltung hierzu hatte folgenden Wortlaut:

1. Vertiefende Gespräche zur Übernahme der Strom-Netze in Beuel und Bad Godesberg sind seit der letzten Stellungnahme der Verwaltung nicht geführt worden.
Dies hat seinen Grund darin, dass solche konkreten Verhandlungen über einen Kaufpreis oder andere wesentliche Faktoren erst abschließend mit dem bisherigen Netzkonzessionär geführt werden können, wenn die Konzessionsentscheidung gefallen ist. Möglicherweise könnten sich aber aufgrund der im Auftrag des Aufsichtsrates der Stadtwerke Bonn GmbH laufenden Gespräche mit Partnern in der Region auch andere Formen der Zusammenarbeit ergeben, die einen solchen Ankauf vermeiden könnten.
2. Die Ausführungen zur ersten Fragestellung gelten grundsätzlich auch für die Interessenten aus dem Stadtwerkekonzern. Hier ist allerdings zu berücksichtigen, dass eine Übertragung auf die EnW wegen ihrer Gesellschafterstruktur die Stadtwerkeholding nur mit rd. 50 % an zukünftigen Erlösen aus einer Übernahme der Netze (Eigenkapitalverzinsung) partizipieren ließe.
3. Der Rat der Stadt Bonn hatte am 18.06.2008 nicht beschlossen, dass die Stadt selbst die Stromversorgungsanlagen übernimmt, sondern „dass nach Auslaufen des mit dem RWE abgeschlossenen Stromkonzessionsvertrages für die Stadtbezirke Beuel/Bad Godesberg, diese Stromkonzession in rechtlich zulässiger Weise und in wirtschaftlich vertretbarem Rahmen auf den SWB-Konzern übertragen wird.“
Deshalb entsteht zunächst keine unmittelbare Auswirkung auf den Haushalt der Stadt. Allerdings würde sich das Ergebnis der EnW und/oder der Stadtwerke um die Differenz zwischen den Nutzungsentgelten und den Kosten (insbesondere Finanzierungskosten) des Netzbetriebs verbessern. Dies bedeutet für die Stadtwerke eine gesetzlich garantierte Eigenkapitalverzinsung von aktuell 7,56% vor Steuern auf 40% des für den Netzerwerb eingesetzten Eigenkapitals. Die damit verbundene Ergebnisverbesserung (abzüglich Finanzierungskosten) wirkt dann in der Folge auch auf den Haushalt.
Außerdem sollen durch eine gezielte Ausgestaltung des Wegenutzungsvertrages, weitere und auch finanzielle Vorteile für die Stadt Bonn generiert werden. Hier sind z.B. veränderte Folgekostenregelungen, Entschädigungsleistungen, Gewährleistung und Eigenverbrauch zu nennen. Auch dies wird mittel- und unmittelbar zu positiven Effekten für den Haushalt führen.
4. Die Veranschlagung von Mitteln wäre nur möglich gewesen, wenn ein Erwerb der Stromnetze durch die Stadt selbst vorgesehen wäre.
5. Das weitere Verfahren stellt sich wie folgt dar:
Den benannten Interessenten wird in den nächsten Tagen ein Entwurf des „Wegenutzungsvertrages über das Stromversorgungsnetz der Bundesstadt Bonn für die Stadtbezirke Bonn-Beuel und Bonn-Bad Godesberg“ übersandt, der sich zzt. noch in der verwaltungsinternen Abstimmung befindet.
Dieser Vertragsentwurf wird darauf ausgerichtet, zum einen alle bestehenden und künftig abzuschließenden Konzessionsverträge zu harmonisieren und zum anderen zugunsten der Bundesstadt Bonn optimierte Vertragsregelungen den Bewerbern vorzugeben, um im Ergebnis für das Stadtgebiet zu einheitlichen Regelungen zu gelangen. Deshalb wird für die Stadt u.a. ein einseitiges Sonderkündigungsrecht (frühestens nach zehn Jahren) im Vertrag festgeschrieben.
Die konkreten Angebote der Unternehmen werden spätestens bis zum 05.09.2011 erwartet.
Nach den darauf folgenden Bietergesprächen und Auswertung der Angebote ist beabsichtigt, im Ausschuss für Finanzen und Beteiligungen am 16.11.2011 (Rat 24.11.2011) eine entsprechende Beschlussvorlage zu unterbreiten. Sollte der Neuabschluss des Wegenutzungsvertrages nicht bis zum 31.12.2011 möglich sein, so gilt nach § 48 Abs. 4 des Energiewirtschaftsgesetzes eine einjährige Nachwirkung zur Zahlung der Konzessionsabgabe durch den alten Konzessionär.

Stv. Wimmer –BBB– bringt seine Enttäuschung über die Stellungnahme zum Ausdruck, die noch keinen entscheidenden Fortschritt darstelle. Er unterstreicht den Ratsbeschluss vom 18.08.2008, der eine Übertragung der Stromkonzession auf den SWB-Konzern und damit die Rückführung in kommunale Hand zum Ziel habe. Dies sei für seine Fraktion von ganz erheblicher Bedeutung. Auf seine Frage, wann mit entscheidungsreifen Vorlagen zu rechnen sei, verweist Oberbürgermeister J. Nimptsch auf die Antwort der Verwaltung zu Frage 5.

Sitzung

Sitzungstag

Sitzungsort

Beginn

Ende

Niederschrift	
<input checked="" type="checkbox"/> öffentlich	<input type="checkbox"/> nicht öffentlich
Drucksachenummer	
1113823NO	
Rat	
IX/19	
14.07.2011	
Stadthaus, Ratssaal	
18:35	Uhr
23:51	Uhr

Seite

Tagesordnung

- 1 Öffentliche Sitzung
 - 1.1 Anerkennung der Tagesordnung
 - 1.2 Genehmigung der Niederschrift über die öffentliche Sitzung des Rates vom 07.10.2010
 - 1.3 Genehmigung von Dringlichkeitsentscheidungen
- entfällt -
 - 1.4 Finanzwirtschaft der Stadt Bonn
 - 1.4.1 Drucksachen-Nr.: 1110980NV6
Musikschulkonzept 2011
 - 1.4.2 Drucksachen-Nr.: 1111468
Konzeption zur Begrenzung der Personalkosten 2011 und 2012 und
Stellenplanfortschreibung 2011 und 2012
 - 1.4.3 Drucksachen-Nr.: 1111504
Fortschreibung Nahverkehrsplan - Maßnahmen zum Fahrplanwechsel Dezember
2011
 - 1.4.4 Drucksachen-Nr.: 1111581
Änderung des Entgelttarifes für das Kunstmuseum Bonn zum 1. August 2011
 - 1.4.5 Drucksachen-Nr.: 1111615
Sanierung der Oper Bonn
 - 1.4.6 Drucksachen-Nr.: 1111641
Richtlinien über die Gewährung von Zuweisungen an die Löscheinheiten der
Freiwilligen Feuerwehr der Bundesstadt Bonn

- 1.4.7 Drucksachen-Nr.: 1111725
Änderung der Entgeltordnung für das Theater der Bundesstadt Bonn zum 01.08.2011
- 1.4.8 Drucksachen-Nr.: 1111832
Steuer für die Einräumung der Gelegenheit zu sexuellen Vergnügungen und das Angebot sexueller Handlungen gegen Entgelt
- 1.4.9 Drucksachen-Nr.: 1111833
Vergnügungssteuer
- 1.4.10 Drucksachen-Nr.: 1112014
Feststellung des Jahresabschlusses der Seniorenzentren der Bundesstadt Bonn für das Wirtschaftsjahr 2010, Beschlussfassung über die Ergebnisverwendung sowie über die Entlastung der Betriebsleitung
- 1.4.11 Drucksachen-Nr.: 1112032
Feststellung des Jahresabschlusses des Städtischen Gebäudemanagements Bonn (SGB) für das Wirtschaftsjahr 2010; Beschlussfassung über die Ergebnisverwendung sowie über die Entlastung der Betriebsleitung
- 1.4.12 Drucksachen-Nr.: 1112040
Satzung zur Ausbildungsverkehr-Pauschale gem. § 11 a ÖPNVG
- 1.4.13 Drucksachen-Nr.: 1111711NV2
Ökostrom auf Kläranlagen
- 1.4.14 Drucksachen-Nr.: 1111772
Förderung des Rucksackprojektes Förderung der Zweisprachigkeit bei Kindergartenkindern
hier: Finanzierung 2011/2012
- 1.4.15 Drucksachen-Nr.: 1111810
Anregungen sowie Satzungsbeschluss zur 1. Änderung Bebauungsplan Nr. 7820-71, Stadtbezirk Bonn, Ortsteil Kessenich; 'August-Bier-Straße'
- 1.4.16 Drucksachen-Nr.: 1112019
Einrichtung einer RAA (Regionale Arbeitsstelle zur Förderung von Kindern und Jugendlichen aus Zuwandererfamilien) in Bonn
- 1.4.17 Drucksachen-Nr.: 1112068
Öffentlich-rechtliche Vereinbarung mit der Gemeinde Wachtberg für den Bereich der Vollstreckung im Außendienst
- 1.4.17a Drucksachen-Nr.: 1112246
Abschluss von Fördervereinbarungen mit den Trägern von Erziehungsberatungsstellen für die Jahre 2011 und 2012
- 1.4.17b Drucksachen-Nr.: 1111789
Bürgerantrag: Vollständige Rücknahme der vorgesehenen Reduzierung des Mittelansatzes für die HIV/AIDS-Präventionsarbeit in der Bundesstadt Bonn
- 1.4.17c Drucksachen-Nr.: 1110404NV4
Beantragung eines eigenen Finanzpostens für den Integrationsrat
- 1.4.18 Drucksachen-Nr.: 1112194 (1.4.18/1)
Beschluss über die Haushaltssatzung für die Haushaltsjahre 2011/2012 sowie des Investitionsprogramms 2010 bis 2015
- Drucksachen-Nr.: 1112201 (1.4.18/2)
Beschluss über die Haushaltssatzung 2011/2012 und des Investitionsprogramms 2010 bis 2015

- 1.5 Sonstige Vorlagen aufgrund von Empfehlungen der Bezirksvertretungen und der Ausschüsse
- 1.5.1 Drucksachen-Nr.: 1013600
Stellungnahme sowie Beschluss zur 160. Änderung des Flächennutzungsplanes der Bundesstadt Bonn für Gebiete in den Stadtbezirken Bonn, Bad Godesberg und Beuel
- 1.5.2 Drucksachen-Nr.: 1013888NV7
Einheitliche Firmenwegweisung im Stadtgebiet
Ergänzenden Angaben zur Mitteilungsvorlage DS-Nr. 1013888
- 1.5.3 Drucksachen-Nr.: 1110405NV4
Zuständigkeit in Integrationsfragen und Haushaltsberatungen
- 1.5.4 Drucksachen-Nr.: 1111159
Landschaftsplan Kottenforst
- öffentliche Auslegung nach § 27 c Landschaftsgesetz NRW
- 1.5.5 Drucksachen-Nr.: 1111613NV2
Hauptausschusssitzung des Landesintegrationsrates NRW in Bonn
- 1.5.6 Drucksachen-Nr.: 1111693
Stellungnahmen sowie Satzungsbeschluss Bebauungsplan Nr. 7720-47, Stadtbezirk Bonn, Ortsteil Kessenich; 'Gregor-Mendel-Straße'
- 1.5.7 Drucksachen-Nr.: 1111732
Öffentliche Auslegung vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 8415-28, Stadtbezirk Bad Godesberg, Ortsteil Mehlem, 'Altenheim Bethanien', Mainzer Straße
- 1.5.8 Drucksachen-Nr.: 1111737
Öffentliche Auslegung Bebauungsplan Nr. 7325-14, Stadtbezirk Bonn, Ortsteil Buschdorf; 'Im Rosenfeld'
- 1.5.9 Drucksachen-Nr.: 1111860
Ausbau der Friedrich-Ebert-Allee (B 9) von Heussallee bis Langenbachstraße mit Anschluss der Marie-Kahle-Allee und der Franz-Josef-Strauß-Allee (Trajektknoten)
- 1.5.10 Drucksachen-Nr.: 1111869
Erlass einer Ordnungsbehördlichen Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus Anlass des NRW-Tages/Tages der Deutschen Einheit
- 1.5.11 Drucksachen-Nr.: 1111944
Bericht über die Entwicklung der Gewerbeflächen in Bonn und daraus resultierende Handlungsempfehlungen
- 1.5.12 Drucksachen-Nr.: 1111946
Öffentliche Auslegung zum Zwecke der Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. 7820-23 der Bundesstadt Bonn für ein Gebiet im Stadtbezirk Bonn, Ortsteil Kessenich, 'Pützstraße'
- 1.5.13 Drucksachen-Nr.: 1111959
Einrichtung des neuen - in Teilzeitform geführten - zweijährigen Bildungsganges am Friedrich-List-Berufskolleg: Fachoberschule für Wirtschaft und Verwaltung, Klasse 12 B zum Schuljahr 2012/2013
- 1.5.14 Drucksachen-Nr.: 1111970
Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 7423-42 (2. Änderung), 7423-65 (6. Änderung) und 7423-13 (1. Änderung), Stadtbezirk Bonn, Ortsteil Tannenbusch; südlich der 'Hohe Straße'

- 1.5.15 **Drucksachen-Nr.: 1111989**
Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 7722-43 - Hauptbahnhof Bonn - der Bundesstadt Bonn, Stadtbezirk Bonn, Ortsteil Bonn-Zentrum Präzisierung der Planungsziele
- 1.5.16 **Drucksachen-Nr.: 1110535**
Bürgerantrag: Aufstellung eines Bebauungsplans für eine Fläche am Eichhörnchenweg, Gemarkung Dulsdorf, Flur 17
- 1.5.17 **Drucksachen-Nr.: 1111026NV7**
Energiewende lokal beschleunigen
- 1.5.18 **Drucksachen-Nr.: 1111548NV3**
Resolution: Wegfall der Erfüllung der Voraussetzung der deutschen Sprachkenntnisse bei Beantragung einer Niederlassungserlaubnis bei Migranten über 60 Jahre
- 1.5.19 **Drucksachen-Nr.: 1111244NV3**
Konzeption Jugendangebote im Beueler Zentrum
- 1.5.20 **Drucksachen-Nr.: 1111986NV6**
Das Flax - Konzeptionsentwicklung für ein Jugendangebot im Beueler Zentrum
- 1.6 **Anträge von Fraktionen**
- 1.6.1 **Drucksachen-Nr.: 1111764**
Antrag: CDU-Fraktion Bündnis 90/Die Grünen Bürger Bund Bonn vom 31.05.2011
Ergänzung der Gestaltungssatzung
- 1.6.2 **Drucksachen-Nr.: 1112029**
Antrag: DIE LINKE. vom 24.06.2011
Flüchtlinge aus Choucha und UNHCR Resettlement-Programm
- 1.6.3 **Drucksachen-Nr.: 1112272**
Dringlichkeitsantrag der Fraktionen von CDU, SPD, Grünen und Linken betr.: Resolution zu den Gemeindefinanzen
- 1.7 **Vorlagen der Verwaltung**
- 1.7.1 **Drucksachen-Nr.: 1111941**
Eintragungen in das Goldene Buch der Stadt Bonn durch das Landeskabinett Nordrhein-Westfalen
- 1.7.2 **Drucksachen-Nr.: 1112070**
Bürgerpreis der lokalen Initiative (Sparkasse KölnBonn, Bundesstadt Bonn sowie der Bonner Bundestagsabgeordneten): Wettbewerb zur Würdigung herausragender Freiwilligen-Projekte - Berufung von Jury-Mitgliedern für das Jahr 2011
- 1.7.3 **Drucksachen-Nr.: 1112266**
Ersatzwahlen zu Ratsausschüssen und sonstigen Gremien
- 1.7.4 **Drucksachen-Nr.: 1112031NV4**
Organisationsüberprüfung des Marketings in der Stadt Bonn
- 1.8 **Mitteilungen**
- 1.8.1 **Drucksachen-Nr.: 1112216**
Statusbericht World Conference Center Bonn (WCCB)
- 1.8.2 **Drucksachen-Nr.: 1013168NV7**
Sanierung/Neubau Stadthaus:
hier: Grundlagenermittlung und Voruntersuchungen

- 1.8.3 Drucksachen-Nr.: 1111310NV6
Bürgerantrag: Wiederaufnahme eines Anmeldeverfahrens für eine Grundschule in
Villich-Müldorf für das Schuljahr 2012/13
- 1.8.4 Drucksachen-Nr.: 1111945
Stand der Vorbereitungen zum Tag der Deutschen Einheit/Nordrhein-Westfalen-
Tag vom 1. bis 3. Oktober 2011 in Bonn
- 1.8.5 Drucksachen-Nr.: 1111954
Bewilligung über- und außerplanmäßiger Aufwendungen und Auszahlungen ge-
mäß § 83 (1) GO NRW bzw. § 85 (1) GO NRW durch den Stadtkämmerer - Liste
9/2010
- 1.8.6 Drucksachen-Nr.: 1112035
Gründung eines Rates der Religionen in Bonn
- 1.8.6 a Drucksachen-Nr.: 1112120
Aufhebung eines Ratsbeschlusses und von Beschlüssen der Bezirksvertretung
Bonn
- 1.8.6 b Drucksachen-Nr.: 1013873NV4
Umsetzungsprogramm soziale Wohnraumversorgung
- 1.8.6 c Drucksachen-Nr.: 1112168
Anpassung des Betriebsführungsvertrags zwischen der Stadt Bonn und der
BonnCC GmbH zum „World Conference Center Bonn“
- 1.8.7 Drucksachen-Nr.: 1112166
Punkte der nicht-öffentlichen Sitzung

1 Öffentliche Sitzung

Oberbürgermeister Nimptsch eröffnet um 18:35 Uhr die öffentliche Sitzung des Rates. Auf seine Frage, ob Bedenken gegen eine Übertragung der Sitzung im Internet bestehen, werden keine Einwände geltend gemacht.

1.1 Anerkennung der Tagesordnung

Beschluss: (Einstimmig)

Die mit der Einladung vom 30.06.2011 zur 19. öffentlichen Sitzung des Rates am 14.07.2011 übersandte Tagesordnung wird anerkannt; der Behandlung der zur Tagesordnung nachgereichten Beratungsgegenstände betr.

- die Beschlussvorlage zum Abschluss von Fördervereinbarungen mit den Trägern von Erziehungsberatungsstellen für die Jahre 2011 und 2012 unter TOP 1.4.17 a,
- den Bürgerantrag: Vollständige Rücknahme der vorgesehenen Reduzierung des Mittelansatzes für die HIV/AIDS-Präventionsarbeit in der Bundesstadt Bonn unter TOP 1.4.17 b,
- die Beschlussvorlage zur Beantragung eines eigenen Finanzpostens für den Integrationsrat unter TOP 1.4.17 c,
- die Beschlussvorlage zur Resolution: Wegfall der Erfüllung der Voraussetzung der deutschen Sprachkenntnisse bei Beantragung einer Niederlassungserlaubnis bei Migranten über 60 Jahre unter TOP 1.5.18,
- die Beschlussvorlage zur Konzeption Jugendangebote im Beueler Zentrum unter TOP 1.5.19,
- die Beschlussvorlage betr.: Das Flax – Konzeptionsentwicklung für ein Jugendangebot im Beueler Zentrum unter TOP 1.5.20,
- den Dringlichkeitsantrag der Fraktionen von CDU, SPD, Bündnis '90/DIE GRÜNEN und DIE LINKE zur Resolution zu den Gemeindefinanzen unter TOP 1.6.3,
- die Mitteilungsvorlage zur Aufhebung eines Ratsbeschlusses und von Beschlüssen der Bezirksvertretung Bonn unter TOP 1.8.6 a,
- die Mitteilungsvorlage zum Umsetzungsprogramm soziale Wohnraumversorgung unter TOP 1.8.6 b,
- die Mitteilungsvorlage zur Anpassung des Betriebsführungsvertrags zwischen der Stadt Bonn und der BonnCC GmbH zum „World Conference Center Bonn“ unter TOP 1.8.6 c und

wird zugestimmt.

Von der Tagesordnung abgesetzt werden die TOP 1.5.4, Landschaftsplan Kottenforst – öffentliche Auslegung nach § 27 c Landschaftsgesetz NRW, da der Punkt im Ausschuss für Planung, Verkehr und Denkmalschutz vom 05.07.2011 vertagt wurde, TOP 1.5.9, Ausbau der Friedrich-Ebert-Allee (B 9) von Heussallee bis Langenbachstraße mit Anschluss der Marie-Kahle-Allee und der Franz-Josef-Strauß-Allee (Trajektknoten), da der Punkt im Hauptausschuss vom 07.07.2011 vertagt wurde, und TOP 1.5.11, Bericht über die Entwicklung der Gewerbeflächen in Bonn und daraus resultierende Handlungsempfehlungen, da der Punkt im Ausschuss für Planung, Verkehr und Denkmalschutz vom 05.07.2011 in 1. Lesung behandelt und zur Mitberatung in alle Bezirksvertretungen verwiesen wurde.

Wegen des engen Sachzusammenhanges werden die TOP 1.5.19, Konzeption Jugendangebote im Beueler Zentrum, und 1.5.20, Das Flax – Konzeptionsentwicklung für ein Jugendangebot im Beueler Zentrum, zur gemeinsamen Beratung miteinander verknüpft.

Oberbürgermeister J. Nimptsch weist darauf hin, dass die den Stellenplan betreffende Ziff. II der nichtöffentlichen Beschlussvorlage betr. Besetzung der Stelle einer Leiterin oder eines Leiters des Amtes für Organisation und Informationstechnologie (DS-Nr. 1111564) im öffentlichen Teil unter TOP 1.4.2 Konzeption zur Begrenzung der Personalkosten 2011 und 2012 und Stellenplanfortschreibung 2011 und 2012 mitbehandelt werde

Die ursprünglich als Mitteilung nachgereichte Vorlage betr. Organisationsüberprüfung des Marketings in der Stadt Bonn wird auf Antrag von Stv. Finger, der zu diesem Punkt einen Änderungsantrag ankündigt, mehrheitlich zum ordentlichen Beschlusspunkt erhoben und unter TOP 1.7.4 eingruppiert.

Hinsichtlich des neu aufgenommenen Punktes 1.6.3 - Dringlichkeitsantrag der Fraktionen von CDU, SPD, Bündnis '90/DIE GRÜNEN und DIE LINKE zur Resolution zu den Gemeindefinanzien – hält Stv. Hümmrich –FDP- die Dringlichkeit für nicht gegeben. In der anschließenden Abstimmung darüber stimmt der Rat der Aufnahme dieses Punktes in die Tagesordnung mehrheitlich und alsdann der insoweit veränderten Gesamt-Tageordnung einstimmig zu.

1.2 Genehmigung der Niederschrift über die öffentliche Sitzung des Rates vom 07.10.2010

Beschluss: (einstimmig)

Die Niederschrift über die öffentliche Sitzung des Rates vom 07.10.2010 wird genehmigt.

1.3 Genehmigung von Dringlichkeitsentscheidungen

- entfällt -

1.4 Finanzwirtschaft der Stadt Bonn

1.4.1 Drucksachen-Nr.: 1110980NV6 Musikschulkonzept 2011

Beschluss: (einstimmig)

1. Das Musikschulkonzept 2011 wird zur Kenntnis genommen.
2. Die Verwaltung legt Anfang 2012 einen Erfahrungsbericht zum Musikschulkonzept sowie eine Konzeption zur Personal- und Führungsstruktur, zu musikpädagogischen Angeboten an Offenen Ganztagschulen (OGS) und integrativen Ansätzen der Musikschularbeit vor.
3. a) Das Projekt ‚Singen in der Grundschule‘ (JEKISS) wird ausdrücklich in das Musikschulkonzept aufgenommen.
b) Die Musikschule strebt aktiv an, einen möglichst großen Anteil der Bonner Grundschulen für das Projekt zu gewinnen.
c) Die dafür notwendigen Ressourcen (für Personalauswahl, Beratung, Implementierung, Verträge etc.) werden bereitgehalten. Die dafür erforderlichen Finanzmittel sind beim Land NRW zu beantragen.

Mit dem vorstehenden Beschluss folgt der Rat der einstimmigen Empfehlung des Kulturausschusses aus dessen Sitzung vom 01.06.2011 (DS-Nr. 1110980EB8). Die ursprüngliche Vorlage (DS-Nr. 1110980NV6) hatte folgenden Wortlaut:

1. Der satzungsgemäße Musikschulauftrag wird durch folgende Prioritätensetzungen konkretisiert:
 - 1.1 Das Kernangebot der Musikschule mit Elementar-, Instrumental- / Vokalunterricht und der Ensemble- und Ergänzungsfachunterricht ist hinsichtlich Umfang und Qualität zu erhalten und bedarfsgerecht auszubauen.

- 1.2 Die Musikschule trägt der gestiegenen Nachfrage im Rock – Pop – Jazz - Bereich und im Bereich „Musik und neue Medien“ sowie der demographischen Entwicklung im Rahmen des vorhandenen Stundenkontingents durch Angebotsverschiebungen, veränderte Stellenprofile sowie Kursangebote und Projekte Rechnung. Die Versorgung von Kindern und Jugendlichen mit Unterricht und der Abbau der Warteliste haben dabei Vorrang.
- 1.3 Musikpädagogische Angebote an Offenen Ganztagschulen (OGS) und Kooperationen mit weiterführenden Schulen sind bedarfsgerecht auszubauen.
- 1.4 Themenfelder, die das Kernangebot ausweiten oder sich an Zielgruppen richten, die nicht durch Unterrichtskonzepte, die auf Langfristigkeit ausgerichtet sind, erreicht werden können, werden durch kostendeckende Projektangebote berücksichtigt.
- 1.5 Die Musikschule entwickelt im Rahmen ihres kulturpädagogischen Veranstaltungsauftrags ihr Veranstaltungskonzept unter besonderer Berücksichtigung bereits bestehender Kooperationen und Partnerschaften mit dem Beethovenorchester Bonn und der Beethovenfeste GmbH sowie den übrigen Veranstaltern und den Schulen und Netzwerken in Bonn weiter.
- 1.6 Die Musikschule erbringt weiterhin Serviceleistungen, die Voraussetzung und Bestandteil einer erfolgreichen Musikerziehungsarbeit sind.
- 1.7 Die wöchentliche Unterrichtszeit bei Eltern-Kind Kursen wird von 75 auf 60 Minuten reduziert. Damit die pro Unterrichtsminute zu zahlende Gebühr unverändert bleibt, wird die Jahresgebühr bis zur Erhöhung von 190 EUR auf 152 EUR angepasst.
2. Um der Vorgabe des Haushaltsentwurfs 2011/12 zu entsprechen, ab 2013 ff den jährlichen Zuschussbedarf um 275.000 EUR (ausgehend vom Zuschussansatz 2011) zu verringern, wird der Kostendeckungsgrad der Musikschulangebote durch die im Musikschulkonzept beschriebenen Maßnahmen unter Beteiligung der politischen Gremien auf rd. 40 % erhöht.
3. Die Musikschule führt ein prozessorientiertes Qualitätssicherungsverfahren ein.
4. Die Umsetzung aller Maßnahmen erfolgt im Rahmen des beschlossenen Musikschul-etats.
5. Das Musikschulkonzept 2011 (Anlage) wird zur Kenntnis genommen.

1.4.2

**Drucksachen-Nr.: 1111468
Konzeption zur Begrenzung der Personalkosten 2011 und 2012 und
Stellenplanfortschreibung 2011 und 2012**

Beschluss: (mit Mehrheit gegen die Stimmen der Fraktionen von SPD und DIE LINKE)

- I. Die Konzeption zur Begrenzung der Personalkosten 2011 und 2012 wird in der in Anlage 1 beigefügten Fassung beschlossen.
- II. Die Stellenplanfortschreibung 2011 und 2012 wird in der in Anlage 2 beigefügten Fassung mit folgender Ergänzung beschlossen:

Der Wert der Stelle 10/200 010 wird im Rahmen der Stellenplanfortschreibung 2011 nach A 16 BBesG angehoben.

Das Wirksamwerden der Stellenplanfortschreibung wird für die Maßnahmen 2011 auf den Zeitpunkt der Beendigung der Übergangswirtschaft festgelegt. Die Maßnahmen für 2012 werden zum 01.01.2012 wirksam.

- III. Die vorstehenden Ziffern I und II stehen unter folgenden Maßgaben:

1. Der Beschluss des Rates vom 26.05.2011 wird bekräftigt. Der Rat erwartet, dass der Oberbürgermeister und die Verwaltung diesen Grundsatzbeschluss umsetzen. Folgende Änderungen bzw. Ergänzungen werden aufgenommen:

Zu 1.

Die Ausnahmen zum Einstellungsstopp werden neben den bereits genannten Bereichen Kindergärten, OGS und Feuerwehr um den Bereich Jobcenter ergänzt. Es wird klargestellt, dass die Einstellung und Ausbildung von Nachwuchskräften und deren Übernahme vom Einstellungsstopp nicht betroffen sind.

Zu 2.

Von der verlängerten Wiederbesetzungssperre ebenfalls ausgenommen sind zusätzlich die von der Verwaltung identifizierten Bereiche:

Kreditoren- und Bankbuchhaltung, Zahlungsabwicklung, Gerichtliche Zwangsverfahren sowie Steuer- und Gebührensachverhalte beim Kassen- und Steueramt, der amts- und vertrauensärztliche Dienst und das Arzneimittelwesen beim Gesundheitsamt, die Lebensmittelüberwachung und Veterinärdienste beim Amt für Umwelt, Verbraucherschutz und Lokale Agenda, die Wirtschaftlichen Hilfen beim Amt für Soziales und Wohnen, die Fachdienste für Familien- und Erziehungsdienste beim Amt für Kinder, Jugend und Familie, das Personal zur Sicherstellung der Rufbereitschaften beim Tiefbauamt, insbesondere für den Straßentunnel Bad Godesberg sowie die Straßen-, Kanal- und Bachunterhaltung, Baumfachkräfte und Forstwirte beim Amt für Stadtgrün sowie für den Bereich der bautechnischen Prüfungen beim Bauordnungsamt.

Weitere Ausnahmen können nach dem genannten Verfahren in begründeten Fällen gemacht werden: Externe Besetzungs- und Ausschreibungswünsche sind dem Hauptausschuss vorlaufend mit ausführlichen Begründungen zur Beschlussfassung vorzulegen.

2. Die von der Verwaltung für erforderlich gehaltenen Wiederbesetzungen (22) und die eingeleiteten Besetzungsverfahren (21) werden so akzeptiert. Ebenso die Schaffung eines Personalreserve-Pools (47), der jedoch um 10 Stellen reduziert wird.
3. Im Stellenplan sind folgende Stellen mit KW-Vermerken zu versehen:

- Die Funktion Projektsteuerung „Zukunft Stadthaus“ (AT) wird mit KW-Vermerk versehen.
- Die PGK ist nach Beendigung der Tätigkeiten mit KW-Vermerken zu versehen (ab 000 012).
- Im Amt 13 sind drei Stellen mit KW-Vermerken zu versehen.
- Bei den Bürgerämtern ist die Alternative 5. der Verwaltungsvorlage umzusetzen und im Stellenplan mit KW-Vermerken zu berücksichtigen (7 Stellen). Die Bezirksvertretungen werden an einer neuen konzeptionellen Ausrichtung der Bezirksrathäuser mit Bezirksverwaltungsstellen und bezirklichen Bürgerämtern beteiligt.
- Der Bereich Lastenausgleich ist mit KW-Vermerken zu versehen.
- Nach der Einführung der Beitragsfreiheit bei einem Kindergartenjahr sind die damit beschäftigten Stellen anteilig zu reduzieren und mit KW-Vermerken zu versehen.
- Die Ämter 01/02 sollen zusammengelegt werden. Durch die Neuorganisation werden insbesondere aus dem Bereich des Spiegelreferates maßgebliche Stellenreduzierungen erwartet.

4. In der Stellenplanfortschreibung sind folgende Änderungen vorzunehmen:

02/300 010 Wvl. (2013) nach Umorganisation

Im Ratsbüro bleibt die Stelle 100 040 (Telearbeitsplatz erhalten).
Zusätzlich wird eine A9-Stelle neu eingerichtet.

Bei den Stellen 120 020 bei Amt 50, 210 056 bei Amt 66 und 510 030 beim Amt 53 sind Stellenwertüberprüfungen durchzuführen.

Neu einzurichten ist eine Antidiskriminierungsstelle bei Amt 30 ohne neue Stelle.

Amt 50 neu	Mitarbeiter Sozialdienst 020 020 wird Vollzeitstelle Inklusion	halbe Stelle zur Unterstützung des Persönlichen Referenten
---------------	---	---

neu	Fair Trade Town	halbe Stelle (Umweltamt / Lokale Agenda)
neu	Amt 20-21 (Controlling)	1 Stelle
neu	Ordnungsaußendienst	3 Stellen oder Überstundenregelung
neu	Stadtplanungsamt	2 Stellen aus dem Bestand Dezernat VI Fahrradhauptstadt)
neu	Koordinierungsstelle	1 Stelle im Dezernat IV für Wissenschaftsstandort Bonn
neu	Klimaschutzsekretariat	1 Stelle Öffentlichkeitsarbeit Klimaschutz 1 Stelle Energiekonzepte für Bauleitplanung (Ingenieur) S. Antrag Masterplan Energiewende und Klimaschutz Bonn

IV. In der Stellenplanfortschreibung wird eine neue Nr. 26 eingefügt: Stellenwert bisher: A 13, Stellenwert neu: A 14 (200 020 Amt 14)

Zu Beginn einer ausführlichen Aussprache macht der Vorsitzende des Personalrates, Herr Busch, von seinem Rederecht in dieser Angelegenheit Gebrauch und appelliert an die Mitglieder des Rates den Änderungsanträgen nicht zuzustimmen. Er fordert die politisch Verantwortlichen auf, zu entscheiden, welche städtischen Leistungen abgebaut bzw. eingeschränkt werden, wenn weiteres Personal reduziert wird und bietet die Mitwirkung des Personalrates bei der Entwicklung eines zukunftsfähigen Modells mit einem klaren Personalkonzept für die Stadtverwaltung an. Er unterstreicht, dass aus Sicht des Personalrates mit der jetzigen Beschlusslage der Bürgerservice und die Mitarbeiterfürsorge stark beeinträchtigt würden. Stv. Fenninger –CDU- verweist hierzu darauf, dass das Einsparpotenzial nur 0,5% der Personalkosten betrage und dass die Einschnitte bei einem Nothaushalt bedeutend schmerzlicher wären. Stv. Klein –SPD- hält hingegen die Gesichtspunkte des Personalrates für gerechtfertigt. In weiteren Wortbeiträgen stimmen die Stadtverordneten Hümmrich –FDP- und Paß-Weingartz -Bündnis90/Grüne- darin überein, dass einhergehend mit den Personalreduzierungen auch Standards zurückgefahren werden müssen. Ein Antrag des Stv. Yildiz –BIG -, die Redezeit zu begrenzen, wird mehrheitlich abgelehnt. Nach einem weiteren Wortbeitrag von Stv. Faber –DIE LINKE- bezieht sich Stv. Fenninger auf das Votum des Hauptausschusses vom 07.07.2011 (vgl. 1111468EB17 Ziffer 4), wonach bei den Ämtern 50, 66 und 53 bei jeweils einer Stelle Stellenwertüberprüfungen durchgeführt werden sollten und fragt, ob das Ergebnis schon mitgeteilt werden könne. Hierzu führt Beigeordneter Fuchs aus, dass alle Anträge auf Stellenanhebung übernommen werden könnten.

Mit in die Beratung einbezogen wird auch die Ziffer 2, aus der in nichtöffentlicher Sitzung unter TOP 2.4.2 zur Beratung anstehenden Vorlage mit der Drucksachenummer 1111564, Ziffer 1 dieser Vorlage hatte der Rat bereits in seiner Sitzung vom 26.05.2011 beschlossen, während Ziffer 2, da sie die Veränderung eines Stellenwertes zum Inhalt hat, in die Beratung der öffentlich zu behandelnden Stellenplanfortschreibung einbezogen wurde. Dem Inhalt dieser Ziffer 2 stimmt der Rat zunächst in separater Abstimmung mehrheitlich gegen BBB bei Enthaltung der Stimmen der Fraktionen DIE LINKE und SPD zu. Der Text entspricht der unter II an den ersten Satz angehängten Ergänzung.

Als dann stimmt der Rat der insoweit ergänzten Gesamtvorlage auf der Grundlage der Empfehlung des Hauptausschusses vom 07.07.2011 (1111468EB17) mehrheitlich gegen die Stimmen der Fraktionen von SPD und LINKE zu, wobei Stv. Wimmer zu Protokoll erklärt, dass die Fraktion des BBB dem der Empfehlung zugrunde liegenden Antrag von CDU und Grünen grundsätzlich zustimme, dies aber nicht für die unter III. Nr. 4 vorgesehenen Stellenmehrungen gelte mit Ausnahme der beiden Fälle Ratsbüro und Kämmerlei (Controlling). Er verzichte auf eine gesonderte Abstimmung, bitte aber, diese Erklärung als Abstimmungsverhalten zu werten und zu Protokoll zu nehmen.

1.4.3

Drucksachen-Nr.: 1111504
Fortschreibung Nahverkehrsplan - Maßnahmen zum Fahrplanwechsel Dezember 2011

Beschluss: (In ziffernweiser Abstimmung; Ziffer 1.: mit Mehrheit gegen die Stimmen der Fraktionen von SPD und DIE LINKE sowie die Stimmen der BIG-Gruppe; Ziffern 2.-7.: einstimmig)

Folgenden Maßnahmen zum Fahrplanwechsel wird zugestimmt:

1. Weiterentwicklung des grenzüberschreitenden Busverkehrs zwischen Beuel und Sankt Augustin (betroffene Linien 516, 608, 635 und 636) unter dem Vorbehalt, dass das Konzept für Stadt Bonn und SWBV betriebskostenneutral umsetzbar ist (Details siehe Begründung und Anlage) und die Zustimmung der Stadt Sankt Augustin/des Rhein-Sieg-Kreises vorliegt.
2. Angleichung der Freitagsfahrpläne der Linien 68, SB69 (Hbf - Brüser Berg), 610 (Kennedyallee - Hbf) und 630 (Gronau - Venusberg) an die Fahrpläne Montag bis Donnerstag
3. Ausweitung der Taxibuslinie T651 (Ückesdorf - Röttgen) am Samstag auf 9.30 bis 18.30 Uhr und auf Sonntag 14.30 Uhr bis 18.30 Uhr. Die Haltestelle „Zum Wingertsberg“ auf der Reichsstraße in Ückesdorf wird auch von der T651 bedient.
4. Neue Haltestellen:
„Magdalenenstraße“ in der Eendenicher Straße zwischen Pastoratsgasse und Frongasse (Linien 606/607);
„Kleine Straße“ auf der Maximilian-Kolbe-Brücke zur besseren Anbindung von Dransdorf Nord und des Gewerbegebiets West (Linien 630/631);
„Hobsweg“ in Röttgen auch stadtauswärts (Linien 603/T651/843) zur optimalen Anbindung des Neubaugebiets;
„Am Dickobskreuz“ auf der Straße „Am Propsthof“ unmittelbar südlich des Kreisels Siemensstraße zur Verkürzung des Umsteigewegs zur Stadtbahn sowie zur besseren Erschließung des Gewerbegebiets;
„Bertolt-Brecht-Gesamtschule“ auf der Schlesienstraße in Tannenbusch zwischen „Am Ringwall“ (601) bzw. „Kleine Straße“ (631) und „Riesengebirgsstraße“, unmittelbar vor dem Schulzugang; um den Schülern das nicht ungefährliche Überqueren der breiten Schlesienstraße zu ersparen.
5. Die Bus-Haltestelle „Helmholtzstraße“ (608 u. 609) auf der Rochusstraße in Duisdorf wird in „Helmholtz-Gymnasium“ umbenannt (Ende 2013 soll der neue DB-Haltepunkt „Bonn Helmholtzstraße“ an der Voreifelbahn RB 23 in Betrieb genommen werden. Um Missverständnisse zu vermeiden, ist eine Bezeichnungsänderung bereits jetzt empfehlenswert). Zur besseren Orientierung der Fahrgäste wird darüber hinaus die Haltestelle „Immenburg“ in „Immenburgpark“ und „Lieselingsweg“ in „Am Nordpark“ benannt.
6. Folgende Haltestellen, die bisher nicht im Fahrplan der Nachtbuslinien aufgenommen waren, werden in diesen nachgetragen: „Gerhart-Hauptmann-Straße“, „Am Dickobskreuz“ (beide N1), „Arndtstraße“, „Nassestraße/Arithmeum“ (beide N3), „Hobsweg a“ (N5), „Schedestraße“, „Herz-Jesu-Hof“ (beide N7); damit werden kostenneutral die Busse nicht mehr zwangsweise an diese Haltestellen vorbei fahren; die rechtzeitige Ankunft am Hbf bleibt gewahrt.

Außerdem wird sichergestellt (*falls noch nicht zum „kleinen Fahrplanwechsel Sommer 2011“ geschehen*), dass die HVZ-Verstärkungsfahrten der Linie 610, die bisher an der Haltestelle Kennedyallee beginnen/enden und die vom Betriebshof Friesdorf starten/enden, auch fahrplanmäßig an den Haltestellen „Ahrstraße/Deutsches Museum“, „Deutsche Forschungsgemeinschaft“ und „Hochkreuz U“ aufgenommen und an den Bussen ausgewiesen werden („Hochkreuz U“ über Kennedyallee); um kostenneutral den Arbeitsplatzschwerpunkt an der Kennedyallee/Wissenschaftszentrum während den werktäglichen Arbeitsanfangs- und -endzeiten umsteigefrei mit der Innenstadt zu verbinden.

Prüfaufträge an die Verwaltung (wobei die überschlägigen Kosten jeweils zu benennen sind):

- 7.1 Die Verwaltung soll eine Lösung finden, ob es einen anderen geeigneteren Platz für die neu eingerichtete Haltestelle der Linie 636 "Beuel-Krankenhaus" gibt.
- 7.2 Die Verwaltung wird in Bezug auf die Taxibuslinie T651 (Ückesdorf-Röttgen) um Prüfung gebeten,
- ob die Streckenführung der Taxibuslinie T651 zumindest bis zur Kreuzung Merler Allee/Am Kottenforst fortgesetzt werden kann. Eine weitere Streckenführung über die Stra-

ßen An den Eichen oder Villiper Allee mit einem weiteren Haltepunkt wird ebenfalls geprüft.

- ob eine Ausweitung der Fahrzeiten am Samstag auf 10:00 Uhr bis 19.30 Uhr (ab 17.00 Uhr mit Verkehrsführung über den Herzogsfreudenweg zur Anbindung der katholischen Kirche) sowie
- die Ausweitung der Fahrzeiten am Sonntag auf 09:00 Uhr bis 14:00 Uhr mit Verkehrsführung über den Herzogsfreudenweg (Katholische Kirche, Evangelische Kirche) möglich sind.

7.3 Es ist zu prüfen,

- ob und wie der südliche Ortsteil des Brüser Berges, einschließlich des Wohngebietes an der Grenze zu Witterschlick, besser an das Bonner Busnetz angeschlossen werden kann,
- ob und wie die Fahrzeiten der Linie SB 69 wegen des besseren Anschlusses des südlichen Ortsteils des Brüser Bergs ausgeweitet werden können,
- ob und wie die Fahrzeiten der Taxibusse an den Wochenenden und Abendstunden ausgeweitet werden können.

7.4 Folgende Punkte sind zu prüfen:

- Führung der Linie „516“ durch das Zentrum Holzlar (über Paul-Langen-Str.)
- Verlängerung des Verlaufs der Linie „636“ bis zum Bertha-von-Sutner-Platz (statt Konrad-Adenauer-Platz)
- Taktreduzierung der Linie „608“ bei Beibehaltung der Zielhaltestelle Schloß Birlinghoven .
- Takterhöhung der Linie „609“ und
- Einsatz eines Taxibusses zwischen Hoholz und Zentrum Holzlar außerhalb der Schulzeiten.

7.5 Die Verwaltung wird gebeten, die nachstehenden Punkte zu prüfen und in diesem Zusammenhang die entsprechenden Kosten zu ermitteln, die im Hinblick auf den nächsten anstehenden Fahrplanwechsel zu erwarten sind:

1. Die Linie 601 (Tannenbusch/Venusberg Kliniken) verkehrt werktags und außerhalb der Schulferien von 6:30 bis 19:00 Uhr durchgehend im 10-Minuten-Takt zwischen Hauptbahnhof und den Uni-Kliniken.
2. Die Verwaltung prüft gemeinsam mit den SWB bis zur nächsten Fahrplanumstellung die Einrichtung eines Schnellbusses zwischen Hauptbahnhof und Uni-Kliniken, beispielsweise mit den Haltepunkten Hbf, Poppelsdorfer Platz, Marienhospital, Hauptpforte, Nervenklinik. Dabei ist darüber hinaus zu prüfen, wie bei dieser möglichen Linie die Fahrradmitnahme attraktiver gestaltet werden kann:
 - a) Zum einen durch in den Fahrzeugen zur Verfügung stehenden ausreichenden Platz für das Abstellen von mehreren Rädern,
 - b) zum anderen durch eine auf dieser Linie generell kostenfreie Mitnahme von Fahrrädern. Mit den an der Strecke liegenden Kliniken sollen dafür Gespräche mit dem Ziel geführt werden, die resultierenden Einnahmeausfälle bzw. höheren Aufwendungen der kostenlosen Fahrradmitnahmemöglichkeit finanziell auszugleichen.

7.6 Folgende Punkte sind von der Verwaltung zu prüfen:

1. Die Buslinie 611 wird – wie bereits in der Vergangenheit – über die Viktoriastraße statt über die Hohenzollernstraße geführt.
2. Die Buslinie 631 wird – wie ihre Vorgängelinie 623 – wieder über den zentralen Busbahnhof geführt und endet in Schwachlastzeiten – wie ursprünglich vorgesehen – am R.-Schuman-Platz.

7.7 Die Verwaltung wird gebeten, zu prüfen, welche Möglichkeiten einer Ausweitung der Betriebszeit der Linie 630 es gibt, und welche Kosten durch welche Variante entstehen. Dabei soll auch die Möglichkeit, lediglich die Teilstrecke abends sowie sonn- und feiertags zu bedienen, berücksichtigt werden.

Im Rahmen einer kurzen Aussprache begründet Stv. Esser –SPD– den von seiner Fraktion eingebrachten Änderungsantrag (111504AA15) und beantragt im Übrigen ziffernweise Abstimmung. Der Rat lehnt alsdann den Änderungsantrag mit Mehrheit gegen die Stimmen der SPD, Linke und BiG bei

Enthaltung von Stv. Prof. Löbach –FDP- ab und stimmt anschließend in getrennter Abstimmung zu der Ziff. 1 und den Ziffern 2 – 7 der Vorlage in der Fassung der Empfehlung des Ausschusses für Planung, Verkehr und Denkmalschutz aus dessen Sitzung vom 05.07.2011 (1111504EB14) mit dem vorstehend wiedergegebenen Ergebnis zu.

Der abgelehnte Änderungsantrag (AA15) hatte folgenden Inhalt:

„Unter 1. ist als betroffene Linie „608“ zu streichen. Ebenso in der Begründung. In der Anlage soll der Linienverlauf gegenüber dem heutigen unverändert bleiben.“

Die ursprüngliche Verwaltungsvorlage (DS-Nr. 1111504) hatte folgenden Wortlaut:

„Folgenden Maßnahmen zum Fahrplanwechsel im Dezember 2011 wird zugestimmt:

1. Weiterentwicklung des grenzüberschreitenden Busverkehrs zwischen Beuel und Sankt Augustin (betroffene Linien 516, 608, 635 und 636) unter dem Vorbehalt, dass das Konzept für Stadt Bonn und SWBV betriebskostenneutral umsetzbar ist (Details siehe Begründung und Anlage);
2. Angleichung der Freitagsfahrpläne der Linien SB69 (Hbf - Brüser Berg), 610 (Kennedyallee – Hbf) und 630 (Gronau – Venusberg) an die Fahrpläne Montag bis Donnerstag
3. Ausweitung der Taxibuslinie T651 (Ückesdorf – Röttgen) am Samstag auf 9.30 bis 18.30 Uhr und auf Sonntag 14.30 Uhr bis 18.30 Uhr
4. Neue Haltestellen:
„Magdalenenstraße“ in der Endenicher Straße zwischen Pastoratsgasse und Frongasse (Linien 606/607);
„Kleine Straße“ auf der Maximilian-Kolbe-Brücke zur besseren Anbindung von Dransdorf Nord und des Gewerbegebiets West (Linien 630/631);
„Hobsweg“ in Röttgen auch stadtauswärts (Linien 603/T651/843) zur optimalen Anbindung des Neubaugebiets;
„Am Dickobskreuz“ auf der Straße „Am PropsthoF“ unmittelbar südlich des Kreisels Siemensstraße zur Verkürzung des Umsteigewegs zur Stadtbahn sowie zur besseren Erschließung des Gewerbegebiets

1.4.4

Drucksachen-Nr.: 1111581

Änderung des Entgelttarifes für das Kunstmuseum Bonn zum 1. August 2011

Beschluss: (einstimmig)

1. Die Änderung des Entgelttarifes für das Kunstmuseum Bonn wird in der als Anlage 1 beigefügten Fassung beschlossen.
2. Die Theatergemeinde Bonn wird als Gruppierung nach Ziffer 4.2 des Entgelttarifs bestimmt.

Frau Stv. Ewald –SPD- weist darauf hin, dass der auch in der Neufassung des Entgelttarifes im Zusammenhang mit Ermäßigungen verwandte Begriff der Grundwehrdienst- und Zivildienstleistenden nicht mehr zeitgemäß sei. An dessen Stelle gehöre nunmehr eine adäquate andere Bezeichnung (Freiwillige im Sinne des Bundesfreiwilligendienstgesetzes). Der Rat ist hiermit einverstanden. Dieser redaktionelle Hinweis gilt auch für alle weiteren Entgelt- und Tarifordnungen, in denen eventuell noch der Begriff der Grundwehrdienst- und Zivildienstleistenden verwandt wurde.

1.4.5

Drucksachen-Nr.: 1111615

Sanierung der Oper Bonn

Beschluss: (einstimmig)

1. Zur weiteren Sanierung des Opernhauses an Dach und Fach werden die in Anlage I aufgeführten Sanierungsmaßnahmen in den Jahren 2011 und 2012 ausgeführt. Dazu sind die im Haushaltsent-

wurf 2011/12 veranschlagten Mittel (2011: 1,195 Mio. EUR und 2012: 1,095 Mio. EUR) einzusetzen.

2. Die Verwaltung wird ermächtigt, diese Mittel wegen ihrer Unabweisbarkeit bereits vor Verabschiedung/Genehmigung des Haushalts 2011/12 zu bewirtschaften.
3. Verwaltung und Theaterleitung werden dem Kulturausschuss und dem Rat rechtzeitig vor Beginn der Haushaltsberatungen für den Haushalt 2013/14 und für die Finanzplanung 2015 ff. darstellen,
 - a) welche weiteren Sanierungen an Dach und Fach ab dem Jahr 2013 ff. in welchem Zeitrahmen erforderlich sein werden,
 - b) welche bühnentechnischen Anlagen der Oper in welchem Zeitrahmen erneuert werden müssen, auch unter Berücksichtigung der Vorgaben der „Verordnung zum Schutz der Beschäftigten vor Gefährdungen durch Lärm und Vibrationen“ im Orchestergraben, sowie
 - c) welche Haushaltsmittel für die vorgenannten Maßnahmen jeweils zu welchem Zeitpunkt zur Verfügung gestellt werden müssen.

Über die Notwendigkeit der Maßnahmen und die Mittelbereitstellung ab 2013 ist im Rahmen der Beschlussfassungen zum Kulturkonzept und zum nächsten Haushalt 2013/2014 incl. Finanzplanung 2012 bis 2017 zu entscheiden.

Hinweis:

Stv. Finger –Bündnis 90/Grüne- weist darauf hin, dass der in der ursprünglichen Vorlage verwandte Begriff Sanierung der Oper Bonn ersetzt werden sollte durch den Begriff Bauunterhaltung der Oper Bonn. Hiermit ist der Rat einverstanden.

1.4.6 **Drucksachen-Nr.: 1111641**
Richtlinien über die Gewährung von Zuweisungen an die Löscheinheiten der Freiwilligen Feuerwehr der Bundesstadt Bonn

Beschluss: (einstimmig)

Die Richtlinien über die Gewährung von Zuweisungen an die Löscheinheiten der Freiwilligen Feuerwehr der Bundesstadt Bonn werden in der als Anlage beigefügten Fassung beschlossen.

1.4.7 **Drucksachen-Nr.: 1111725**
Änderung der Entgeltordnung für das Theater der Bundesstadt Bonn zum 01.08.2011

Beschluss: (einstimmig)

Die Änderungen der Entgeltordnung für das Theater der Bundesstadt Bonn werden in der als Anlage 1 beigefügten Fassung beschlossen.

Nach Auswertung der Erfahrungen der Spielzeit 2010/2011 wird die Verwaltung den politischen Gremien bis zum Beginn der Spielzeit 2011/12 für die Spielzeit 2012/2013 eine aktualisierte Entgeltordnung mit einer Anpassung/Anhebung der Eintrittskartenpreise unter Berücksichtigung des Preisniveaus vergleichbarer Spielstätten (z.B. Köln, Mannheim) vorschlagen. Dabei wird auch zu berücksichtigen sein, dass für die Spielzeit 2011/12 keine Preisanpassung stattgefunden hat.

1.4.8 **Drucksachen-Nr.: 1111832**
Steuer für die Einräumung der Gelegenheit zu sexuellen Vergnügungen und das Angebot sexueller Handlungen gegen Entgelt

Beschluss: (einstimmig)

Die 1. Satzung zur Änderung der Satzung der Bundesstadt Bonn über die Erhebung einer Steuer für die Einräumung der Gelegenheit zu sexuellen Vergnügungen und das Angebot sexueller Handlungen gegen Entgelt vom 12.07.2010 wird in der als Anlage 1 beigefügten Fassung beschlossen.

Im Rahmen einer kurzen Aussprache übt Stv. Repschläger –DIE LINKE- mit Hinweis auf den von seiner Fraktion und der BIG-Gruppe vorgelegten Änderungsantrag zu den Haushaltsberatungen (DS.-NR. 1111758AA26) Kritik an den aus seiner Sicht unzumutbaren Rahmenbedingungen im Bereich des Verrichtungsgeländes, während Frau Stv. Paß-Weingartz –Bündnis 90/Grüne- hier auch durchaus Verbesserungen gegenüber der bisherigen Situation sieht.

**1.4.9 Drucksachen-Nr.: 1111833
Vergnügungssteuer**

Beschluss: (einstimmig)

Die 1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Vergnügungssteuer in der Bundesstadt Bonn (Vergnügungssteuersatzung) vom 12.07.2010 wird in der als Anlage 1 beigefügten Fassung beschlossen.

**1.4.10 Drucksachen-Nr.: 1112014
Feststellung des Jahresabschlusses der Seniorenzentren der Bundesstadt Bonn für das Wirtschaftsjahr 2010, Beschlussfassung über die Ergebnisverwendung sowie über die Entlastung der Betriebsleitung**

Beschluss: (einstimmig)

1. Der Rat nimmt von dem Prüfungsergebnis der bestellten Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaft Dr. Heilmaier & Partner GmbH Kenntnis und stellt den Jahresabschluss 2010 der Seniorenzentren mit einer Bilanzsumme von 13 400 203,98 EUR und einem handelsrechtlichen Jahresabschluss von –253 357,31 EUR sowie Anhang und Lagebericht fest.
2. Der handelsrechtliche Jahresfehlbetrag in Höhe von –253 357,31 EUR wird mit dem bestehenden Verlustvortrag in Höhe von 1 639 313,41 EUR verrechnet und als Verlustvortrag in Höhe von 1 892 670,72 EUR in das Jahr 2011 vorgetragen.
Gemäß Art. 67 Abs.1 Satz 2 und Abs. 3 Satz 2 Einführungsgesetz zum Handelsgesetzbuch, sind 93 778,- EUR aus der Anpassung der Instandhaltungs- bzw. Archivierungsrückstellung an die Bewertungsvorschriften des Bilanzrechtsmodernisierungsgesetz in die Gewinnrücklage einzustellen und in das Jahr 2011 vorzutragen.
3. Dem Betriebsleiter der Seniorenzentren, Herrn Dieter Liminski, wird Entlastung erteilt.

**1.4.11 Drucksachen-Nr.: 1112032
Feststellung des Jahresabschlusses des Städtischen Gebäudemanagements Bonn (SGB) für das Wirtschaftsjahr 2010; Beschlussfassung über die Ergebnisverwendung sowie über die Entlastung der Betriebsleitung**

Beschluss: (einstimmig)

1. Der Rat nimmt von dem Prüfungsergebnis der bestellten Wirtschaftsprüfungsgesellschaft ST-ADMIN-TREUHAND GmbH Kenntnis und stellt den Jahresabschluss 2010 des SGB mit einer Bilanzsumme von 723.917 TEUR und einem handelsrechtlichen Jahresüberschuss von 8.590 TEUR sowie Anhang und Lagebericht fest.
2. Der handelsrechtliche Jahresüberschuss 2010 in Höhe von 8.590 TEUR wird der allgemeinen Rücklage des SGB zugeführt.
3. Der Betriebsleitung des SGB wird Entlastung erteilt.

1.4.12

Drucksachen-Nr.: 1112040
Satzung zur Ausbildungsverkehr-Pauschale gem. § 11 a ÖPNVG

Beschluss: (einstimmig bei Stimmenthaltung der Fraktion DIE LINKE)

- 1) Die „Satzung der Bundesstadt Bonn als Allgemeine Vorschrift zur Weiterleitung der Ausbildungsverkehrs-Pauschale nach § 11a Abs. 2 des Gesetzes über den öffentlichen Personennahverkehr in Nordrhein-Westfalen (ÖPNVG NRW)“ wird in der als Anlage beigefügten Fassung beschlossen.
- 2) Der Rat entscheidet für die Jahre 2012 ff jährlich über die Höhe der an die Verkehrsunternehmen weiterzuleitenden Landesmittel (mindestens 87,5% maximal 100%).

1.4.13

Drucksachen-Nr.: 1111711NV2
Ökostrom auf Kläranlagen

Beschluss: (mit Mehrheit gegen die Stimmen der BBB-Fraktion und Stv. Ernst –Pro NRW-)

- 1.) Die Verwaltung wird beauftragt, die Stromversorgung für die Anlagen der Abwasserentsorgung im Bonner Stadtgebiet (Kläranlagen, Pumpwerke etc.) über die Stadtwerke aus erneuerbaren Energien zu beziehen.
- 2.) Die Zertifizierung des Ökostroms soll über das Grüne Strom Label oder bei einem Lieferantenwechsel der Stadtwerke für Ökostrom durch ein vergleichbar zertifiziertes Produkt erfolgen.
- 3.) Die Umstellung soll vorbehaltlich der Finanzierung der städtischen Mehrbelastungen ab 2012 erfolgen.

Der Rat fasst den vorstehenden Beschluss entsprechend der von der Verwaltung vorgelegten Beschlussvorlage. Ein Antrag des Stv. Prof. Löbach –FDP-, entsprechend der ursprünglichen Empfehlung des Ausschusses zu beschließen und den unter Ziffer 3 enthaltenen Vorbehalt der Finanzierung der städtischen Mehrbelastungen zu streichen, wird nach einem weiteren Wortbeitrag von Stv. Finger –Bündnis 90/Grüne- mehrheitlich abgelehnt. Anschließend stimmt der Rat der unveränderten Vorlage mit dem vorstehend wiedergegebenen Abstimmungsergebnis zu.

1.4.14

Drucksachen-Nr.: 1111772
Förderung des Rucksackprojektes Förderung der Zweisprachigkeit bei Kindergartenkindern
hier: Finanzierung 2011/2012

Beschluss: (einstimmig)

Der Verband binationaler Familien und Partnerschaften – iaf e.V. erhält zu den Kosten der Durchführung des sog. „Rucksackprojektes“ vorbehaltlich der Bereitstellung der notwendigen Haushaltsmittel für den Zeitraum vom 01.08.2011 bis zum 31.07.2012 einen Zuschuss von bis zu 94.140,00 €.

Davon entfallen auf 2011 39.225,00 Euro, auf 2012 54.915,00 Euro. Die Mittel sind bei Finanzstelle 151000602 / Finanzposition 731000 zum Haushalt angemeldet.

1.4.15

Drucksachen-Nr.: 1111810
Anregungen sowie Satzungsbeschluss zur 1. Änderung Bebauungsplan Nr. 7820-71, Stadtbezirk Bonn, Ortsteil Kessenich; 'August-Bier-Straße'

Beschluss: (einstimmig)

1. Die von den Rechtsanwälten Lenz und Johlen mit Stellungnahme vom 17.06.2010, Az. 02829/08 11/z, in Vertretung der Firma Patron Lepo IVS.a.r.L. vorgetragene Anregungen werden nicht berücksichtigt.

2. Die von Frau Christina Ervenich mit Stellungnahme vom 21.06.2010 vorgetragene Anregungen werden nicht berücksichtigt.
3. Die von Herrn Hermann J. Sölz mit Stellungnahme vom 21.06.2010 vorgetragene Anregungen werden nicht berücksichtigt.
4. Die von der Bezirksregierung Düsseldorf, Kampfmittelbeseitigungsdienst / Luftbildauswertung mit Stellungnahme vom 17.05.2010 vorgetragene Anregungen werden insoweit berücksichtigt, als ein Hinweis auf mögliche Kampfmittel im Bebauungsplan aufgenommen wird.
5. Die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 7820-71 der Bundesstadt Bonn, Stadtbezirk Bonn, Ortsteil Kessenich, zwischen Reuterstraße, den Gleisanlagen der Deutschen Bahn AG, Franz-Lohe-Straße, August-Bier-Straße und Burbacher Straße ist gemäß § 10 Baugesetzbuch als Satzung beschlossen.

Die Begründung zum Entwurf der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 7820-71 wird unverändert als Satzungs-begründung übernommen.

1.4.16

Drucksachen-Nr.: 1112019

Einrichtung einer RAA (Regionale Arbeitsstelle zur Förderung von Kindern und Jugendlichen aus Zuwandererfamilien) in Bonn

Beschluss: (mit Mehrheit gegen die Stimmen der BBB-Fraktion und Stv. Ernst –Pro NRW-)

1. Der Rat der Stadt Bonn spricht sich für die Einrichtung einer RAA (Regionale Arbeitsstelle zur Förderung von Kindern und Jugendlichen aus Zuwandererfamilien) in Bonn aus.

2. Die Verwaltung wird beauftragt, die Einrichtung einer RAA vorzubereiten und entsprechende Fördermittel des Landes NRW zu beantragen.

3. Die notwendigen Haushaltsmittel

- im Haushaltsjahr 2011: 37.700,00 €
- im Haushaltsjahr 2012: 153.762,16 €

sind bereitzustellen.

Die notwendigen Haushaltsmittel einschließlich der zu erwartenden Zuschüsse als Erträge sind im Haushalt mit einer Sperre zugunsten des Schulausschusses und des Finanzausschusses einzustellen.

4. Einzelheiten zu organisatorischen Rahmenbedingungen und inhaltlichen Aufgaben einer RAA Bonn werden den Fachausschüssen, dem Integrationsrat und dem Rat nach der Sommerpause vorgelegt.

Mit dem vorstehenden Beschluss folgt der Rat dem Votum des Ausschusses für Finanzen und Beteiligungen aus dessen Sitzung vom 06.07.2011 (1112019EB4). Die ursprüngliche Vorlage hatte den unter Ziffer 3 vorgesehenen Sperrvermerk zugunsten des Schulausschusses und des Finanzausschusses nicht zum Inhalt.

Stv. Schott –BBB- erklärt zu Protokoll, dass die BBB-Fraktion die Beschlussvorlage ablehne, da sie die dauerhafte Finanzierung des Projektes nicht gesichert sieht. Letztlich wäre eine Finanzgarantie des Landes notwendig. Aufgrund der schwierigen Finanzsituation könne sich die Stadt Bonn nicht mit weiteren Ausgaben belasten.

1.4.17

Drucksachen-Nr.: 1112068

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung mit der Gemeinde Wachtberg für den Bereich der Vollstreckung im Außendienst

Beschluss: (einstimmig)

Der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung (Anlage 1) mit der Gemeinde Wachtberg für den Bereich der Vollstreckung im Außendienst wird zugestimmt.

1.4.17a

Drucksachen-Nr.: 1112246

Abschluss von Fördervereinbarungen mit den Trägern von Erziehungsberatungsstellen für die Jahre 2011 und 2012

Beschluss: (einstimmig)

Die Verwaltung wird beauftragt, mit den Trägern der Erziehungsberatungsstellen in Bonn

- Caritas-Verband für die Stadt Bonn e.V.
- Kreissynodalvorstände der Ev. Kirchenkreise an Sieg und Rhein, Bad Godesberg-Voreifel und Bonn

die als Anlage beigefügten Vereinbarungen über die Förderung der Erziehungs- und Familienberatung in Bonn abzuschließen.

Die Vereinbarungen haben eine Laufzeit von zwei Jahren (01.01.2011 bis 31.12.2012).

1.4.17b

Drucksachen-Nr.: 1111789

Bürgerantrag: Vollständige Rücknahme der vorgesehenen Reduzierung des Mitelansatzes für die HIV/AIDS-Präventionsarbeit in der Bundesstadt Bonn

Beschluss: (einstimmig bei Stimmenthaltung der Fraktion DIE LINKE)

1. Die Verwaltung erarbeitet bis Ende 2011 gemeinsam mit den AIDS-Beratungsstellen eine Neukonzeption der AIDS-Präventions- und Beratungsarbeit in der Bundesstadt. Die Konzeption soll inhaltliche Arbeitsschwerpunkte, Ziele und Zielerreichungskriterien und den Arbeitsumfang im Rahmen der Fördermittel formulieren. Sie soll außerdem eine engere Kooperation der bestehenden Beratungseinrichtungen und Vorschläge zur Kostenoptimierung enthalten.
2. Für eventuelle Aufwendungen im Rahmen der Umsetzung der Neukonzeption werden für 2012 20.000 Euro in den Haushalt eingestellt und zugunsten des ASMGW gesperrt.

Zu Beginn einer kurzen Aussprache begründet Stv. Faber –DIE LINKE- den Änderungsantrag seiner Fraktion (DS-Nr. 1111789AA7), der zum Inhalt hat, im Sinne des ursprünglichen Bürgerantrages die Förderung der Aidsarbeit in Bonn ohne Kürzung der Haushaltsmittel und ohne weitere Bedingungen fortzuführen.

Stv. Kox –SPD- schließt sich diesem Antrag an, der alsdann mit Mehrheit gegen die Stimmen der Fraktionen von SPD und LINKE abgelehnt wird. Anschließend fasst der Rat mit dem, vorstehend wiedergegebenen Abstimmungsergebnis den o.g. Beschluss auf der Grundlage der Empfehlung des Ausschuss für Soziales, Migration, Gesundheit und Wohnen aus dessen Sitzung vom 05.07.2011 (DS-NR. 1111789EB6)

1.4.17c

Drucksachen-Nr.: 1110404NV4

Beantragung eines eigenen Finanzpostens für den Integrationsrat

Beschluss: (mit Mehrheit gegen die Stimmen der Fraktionen von SPD und DIE LINKE sowie der BIG-Gruppe)

Die Vorlage wird in den Ausschuss für Soziales, Migration, Gesundheit und Wohnen und in den Ausschuss für Finanzen und Beteiligungen verwiesen.

Der vorstehenden Verweisung geht eine kurze Aussprache voraus, zu deren Beginn Stv. Harder –SPD- verdeutlicht, dass die vorgesehene Kompetenz des Integrationsrates zur Vergabe von Zuschüs-

sen als Empfehlungsrecht gedacht sei und nicht als Beschlusskompetenz. Nach weiteren Wortbeiträgen der Stadtverordneten Müller –Bündnis 90/Grüne-, Repschläger –DIE LINKE und Fr. Cziudaj – CDU- beantragt Stv. Finger –Bündnis 90/Grüne- die Verweisung in den Ausschuss für Soziales, Migration, Wohnen und Gesundheit sowie in den Ausschuss für Finanzen und Beteiligungen. Nach dem Votum dieser Ausschüsse könne eventuell eine außerplanmäßige Mittelbereitstellung in Erwägung gezogen werden. Der beantragten Verweisung wird mehrheitlich gegen SPD, LINKE und BIG zugestimmt.

Die vorgelegte Anregung des Integrationsrates hatte folgenden Wortlaut:

„Im Rahmen des Haushalts 2011/2012 wird an geeigneter Stelle eine zusätzliche Position in Höhe von 10.000,00 EUR für integrationspolitische Zwecke eingerichtet, die der Integrationsrat selbstständig als Zuschüsse auf dem Sektor der Migrations- und Integrationsarbeit vergeben kann.“

1.4.18

Drucksachen-Nr.: 1112194 (1.4.18/1)

Beschluss über die Haushaltssatzung für die Haushaltsjahre 2011/2012 sowie des Investitionsprogramms 2010 bis 2015

Drucksachen-Nr.: 1112201 (1.4.18/2)

Beschluss über die Haushaltssatzung 2011/2012 und des Investitionsprogramms 2010 bis 2015

Beschluss: (Zu I.: mit Mehrheit gegen die Stimmen der Fraktionen von SPD, BBB, LINKE und FDP sowie der BIG-Gruppe, zu II.: mit Mehrheit gegen die Stimmen der Fraktionen von SPD, LINKE und FDP sowie der BIG-Gruppe, zu III. Ziffer 1: einstimmig; Ziffer 2: einstimmig bei Stimmenthaltung der Fraktion DIE LINKE)

I. Haushaltssatzung der Bundesstadt Bonn für die Haushaltsjahre 2011/2012

Die nachstehende Haushaltssatzung wird mit folgenden Maßgaben und Veränderungen beschlossen:

1. Der Änderungsantrag DS-Nr. 1111758AA27 wird mit weiteren folgenden Ergänzungen beschlossen:

Produktgruppe 01.20. Finanzmanagement, Kontengruppe 54:
wie Verwaltung (DS-Nummern 1111758ST 19 und ED20)

03.01 Grundschulen, Kontengruppe 53:
wie Schulausschuss (DS-Nummer 111094EB13)

04.05 Musikschule, Kontengruppe 44:
wie Verwaltung (DS-Nummern 1111758ST 19 und ED20)

04.07 Stadtarchiv, Kontengruppe 52:
wie Verwaltung (DS-Nummern 1111758ST 19 und ED20)

04.08 Stadtmuseum, Kontengruppe 52:
wie Verwaltung in 2011 (DS-Nummern 1111758ST 19 und ED20),
2012 Sperrung zu Gunsten Kulturausschuss und der Maßgabe einer transparenten Haushaltswirtschaft und Einsparung bzw. Saldoverbesserung

05.10 Sonst. Soziale Hilfen, Kontengruppe 42:
wie Verwaltung (DS-Nummern 1111758ST 19 und ED20)

06.03. Jugendarbeit, Kontengruppe 53:
Die Mittel für den Kinder- und Jugendring (KJRB) ab 2012 ff. werden gesperrt zu Gunsten des Ausschusses für Kinder, Jugend und Familie sowie Finanzausschuss, nach Vorlage eines fortgeschriebenen Konzeptes durch den KJRB bis Oktober 2011.

16.04. Forderungsverwaltung, Kontengruppe 46:
wie Verwaltung (DS-Nummern 1111758ST 19 und ED20)

12.01 bzw. 12.07: Die Ansatzerhöhungen im PB 12.01 werden ausschließlich für die Umsetzung „Fahrradhauptstadt“ verwendet und auf die entsprechenden Produktgruppen verteilt.

14.01. Umweltschutz: Kontengruppe 53:
263.500 EUR in 2011 und ff. – 200.000 EUR jährlich für Solarthermie.

15.07. Konferenzzentrum/Beethoven, Kontengruppe 52:
Korrektur des Eingabefelders: Ansatz in 2013: 6.772.355 Euro (Einsparung von 760.000 Euro für Gutachter)

2. Alle haushaltspolitischen Beschlüsse aus dem Finanzausschuss vom 30.06.2011 und 06.07.2011 und dem Hauptausschuss vom 07.07.2011 werden im Rat beschlossen.
3. Aufgrund der §§ 78 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 24. Mai 2011 (GV. NRW. S. 271), in Kraft getreten am 4. Juni 2011, hat der Rat der Bundesstadt Bonn am 14.07.2011 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1 Ergebnisplan und Finanzplan

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2011/2012, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Bundesstadt Bonn voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie die eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird festgesetzt

im Ergebnisplan mit einem

Gesamtbetrag der Erträge auf	1.070.635.658	854.822.023
Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	1.112.723.429	1.063.064.548

im Finanzplan mit einem

Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	1.028.484.190	819.424.437
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	1.018.094.080	967.520.029

Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf

41.135.011

Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf

187.568.576

Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf

147.983.565

Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf

36.730.500

176.969.866

123.023.413

§ 2 Kreditermächtigung für Investitionen

Der Gesamtbetrag der Kredite (ohne Umschuldung), deren Aufnahme für Investitionen erforderlich ist, wird auf

146.433.566

festgesetzt.

92.990.466

§ 3 Verpflichtungsermächtigungen

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen, der zur Leistung von Investitionsauszahlungen in künftigen Jahren erforderlich ist, wird auf

93.499.900

festgesetzt.

35.270.000

§ 4 Ausgleichsrücklage und allgemeine Rücklage

Die Verringerung der Ausgleichsrücklage zum Ausgleich des Ergebnisplanes wird auf

2011 EUR	2012 EUR
42.087.771	18.760.893

und die Verringerung der allgemeinen Rücklage zum Ausgleich des Ergebnisplanes wird auf festgesetzt.

0 189.481.633

§ 5 Kredite zur Liquiditätssicherung

Der Höchstbetrag der Kredite, die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen, wird festgesetzt auf

2011 EUR	2012 EUR
1.200.000.000	1.200.000.000

§ 6 Steuersätze

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden für die Haushaltsjahre 2011 / 2012 wie folgt festgesetzt:

Grundsteuer	2011	2012
für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (Grundsteuer A)	<u>v. H.</u>	<u>v. H.</u>
für die Grundstücke (Grundsteuer B) (unverändert)	265	265
Gewerbesteuer (unverändert)	530	530
	460	460

§ 7 Regelungen zur Bewirtschaftung

Alle neuen investiven Maßnahmen, deren Gesamtkosten über 250.000 EUR betragen, sind zugunsten des Finanzausschusses gesperrt.

Maßnahmen, für die ein Zuschuss vorgesehen ist, dürfen erst begonnen werden, wenn ein Bewilligungsbescheid vorliegt. Werden mögliche Zuweisungen nicht oder nicht in der geplanten Höhe bewilligt, dürfen die Maßnahmen nur nach besonderem Beschluss des Rates begonnen werden. Dabei ist auch eine Deckung für den fehlenden Zuschuss zu beschließen.

Mit Maßnahmen, für die Zuweisungen bewilligt werden, darf erst begonnen werden, wenn sichergestellt ist, dass die Vorfinanzierung nicht über 12 Monate hinausgeht.

Für die Durchführung investiver Maßnahmen, die nicht einzeln erläutert sind, ist die Genehmigung des Kämmers erforderlich.

Es kann durch Zweckbindungsvermerk bestimmt werden, dass Mehrerträge bestimmte Ermächtigungen für Aufwendungen erhöhen und Mindererträge bestimmte Ermächtigungen für Aufwendungen vermindern. Das Gleiche gilt für Mehreinzahlungen und Mehrauszahlungen für Investitionen.

Sofern Erträge bzw. Einzahlungen durch Zweckbindungsvermerk auf die Verwendung für bestimmte Aufwendungen bzw. Auszahlungen beschränkt sind, gilt:

- Mindererträge/-einzahlungen führen automatisch zu gleich hohen Minderaufwendungen / Minderauszahlungen.
- Über den Haushaltsansatz hinausgehende durch HVM zweckgebundene Erträge / Einzahlungen (Mehrerträge/-einzahlungen) können grundsätzlich nach Genehmigung durch den Kämmerer für Mehraufwendungen /-auszahlungen bei der begünstigten Ergebnis-/Finanzposition verwendet werden. Ausnahmen von dieser Regelung sind im Haushaltsplan zu vermerken.
- Mehraufwendungen/-auszahlungen aufgrund zweckgebundener Mehrerträge/-einzahlungen gelten nicht als überplanmäßige Ausgaben.

Es gelten folgende Budgetregeln:

Die Mittel im Ergebnis- und Investitionshaushalt sind entsprechend den Wirkungsvorgaben/Zielvereinbarungen/Zweckbindungen zu verwenden. Umschichtungen innerhalb eines Budgets, die zu einer Veränderung der vereinbarten Wirkungsvorgaben/Zielvereinbarungen/Zweckbindungen führen, sind nur im Benehmen mit den zuständigen Fachausschüssen zulässig. Soweit der Haushalt keine eindeutigen Wirkungsvorgaben/Zielvereinbarungen/ Zweckbindungen enthält, sind die Mittel entsprechend den Produktinformationen zu verwenden.

Budgetverantwortung

Der/Die Verantwortliche für die jeweilige Budgetebene stellt sicher, dass das Budget seiner/ihrer Budgetebene im Falle eines Zuschussbudgets nicht überschritten und im Falle eines Überschussbudgets nicht unterschritten wird. Die Budgetverantwortlichen sind für einen effektiven und wirtschaftlichen Einsatz der ihnen anvertrauten Ressourcen zuständig. Im Haushaltsplan wird zu jeder Produktgruppe der/die Budgetverantwortliche genannt.

Budgetüberschreitungen

Bleiben in einem Budget die Erträge hinter den Ansätzen zurück oder übersteigen die Aufwendungen die Ansätze und kommt es dadurch zu einer Überschreitung des festgelegten Zuschussbedarfs, so ist dieser Mehrbedarf möglichst innerhalb des Deziernates zu decken. Zusätzliche Aufwendungen ohne Deckung sind zu vermeiden.

§ 8 Stellenplan

Die im Stellenplan enthaltenen Vermerke "künftig umzuwandeln" (=k. u.) und "künftig wegfallend" (=k. w.) werden unverzüglich, spätestens bei Ausscheiden des bisherigen Stelleninhabers aus dieser Stelle, wirksam.

Ab sofort gilt ein Einstellungsstopp ab Entgeltgruppe 8 für befristete und unbefristete Stellen (ausgenommen sind die Bereiche Kindergärten, Offene Ganztagschulen (OGS), Feuerwehr und Jobcenter). Die Einstellung und Ausbildung von Nachwuchskräften und deren Übernahme sind vom Einstellungsstopp nicht betroffen.

Für alle frei werdenden Stellen gilt eine Wiederbesetzungssperre von 9 Monaten. Hiervon sind die Bereiche Kindergärten, Offene Ganztagschulen (OGS), Feuerwehr, Jobcenter, Kreditoren- und Bankbuchhaltung, Zahlungsabwicklung, Gerichtliche Zwangsverfahren sowie Steuer- und Gebührensatzungen beim Kassen- und Steueramt, der amts- und vertrauensärztliche Dienst und das Arzneimittelwesen beim Gesundheitsamt, die Lebensmittelüberwachung und Veterinärdienste beim Amt für Umwelt, Verbraucherschutz und Lokale Agenda, die Wirtschaftlichen Hilfen beim Amt für Soziales und Wohnen, die Fachdienste für Familien- und Erziehungsdienste beim Amt für Kinder, Jugend und Familie, das Personal zur Sicherstellung der Rufbereitschaften beim Tiefbauamt, insbesondere für den Straßentunnel Bad Godesberg sowie die Straßen-, Kanal und Bachunterhaltung, Baumfachkräfte und Forstwirte beim Amt für Stadtgrün sowie für den Bereich der bautechnischen Prüfungen beim Bauordnungsamt ausgenommen.

Von den vorstehenden Regelungen kann in begründeten Fällen über den Verwaltungsvorstand mit Zustimmung des Hauptausschusses abgewichen werden.

Von den im Stellenplan verzeichneten NN-Stellen, die in den letzten 6 Monaten nicht besetzt waren, werden 37 Stellen in einen Personalreserve-Pool verlagert. Die weiteren NN-Stellen werden ersatzlos gestrichen. Der Stellenplan für 2011 / 2012 wird in der Fassung des Ratsbeschlusses vom 14.07.2011 festgestellt.

II:

1. Alle freiwilligen Zuschüsse, die die Stadt Bonn an Dritte auszahlt, sowie die Maßnahmen, die freien Trägern übertragen wurden, werden von einer zentralen Stelle in der Verwaltung (z.B. Kämmerer) auf ihre heutige zwingende Notwendigkeit, auf ihre Zielgenauigkeit und auf ihre sparsame Verwendung durch den Empfänger überprüft. Dies gilt ausnahmslos für alle Bereiche. Anschließend soll die Evaluation dieser Zuweisungen an neutrale Dritte in Auftrag gegeben werden.
2. Der Sachverstand der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Verwaltung soll verstärkt statt der kostenaufwändigen Beauftragung auswärtiger Gutachter und „Experten“ genutzt werden.
3. Die Bürgerämter in den Stadtbezirken bleiben erhalten. Darüber hinaus prüft der Oberbürgermeister, wie er mit weiteren Dienstleistungsangeboten den Bürgern vor Ort entgegenkommen kann.

III: Kürzungen politische Gremien

1.

12. Sitzung
zur Änderung der Hauptsatzung
der Bundesstadt Bonn
vom

Der Rat der Bundesstadt Bonn hat in seiner Sitzung am _____ aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666/SGV.NRW2023), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 24. Mai 2011 (GV. NRW. S. 271), in Kraft getreten am 4. Juni 2011, folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

Die Entschädigungsordnung des Rates und der Bezirksvertretungen der Bundesstadt Bonn – Anlage 2 zu § 3 der Hauptsatzung –, zuletzt geändert durch Satzung vom 20.06.2008 (Amtsblatt der Bundesstadt Bonn S. 189) wird wie folgt geändert:

Die Ziffer 1.2.3 erhält folgende Fassung:

„1.2.3 Ratsmitglieder, die einen Haushalt mit mindestens zwei Personen führen und nicht oder weniger als 20 Stunden je Woche erwerbstätig sind, erhalten auf Antrag für die Zeit der mandatsbedingten Abwesenheit vom Haushalt, im allgemeinen spätestens bis 19:00 Uhr, einen Stundensatz von 10,00 Euro zuzüglich der durchschnittlichen individuellen Fahrzeit.“

Artikel II
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

2.

Der Sparbeitrag der politischen Gremien soll prozentual mindestens den im Haushalt 2011/2012 von der Verwaltung auf vergleichbarer Grundlage erzielten Einsparungen entsprechen. Sofern dies zu einem höheren Sparbeitrag der politischen Gremien, als in Ziffer 1 festgelegt, führt, sind die Geschäftsausgaben (ohne Raumkosten), analog zu kürzen.

Der Oberbürgermeister lässt im Rahmen der Beschlussfassung über die vorliegenden Änderungsanträge und die Verwaltungsvorlagen in folgender Reihenfolge abstimmen:

1. Änderungsantrag der Fraktionen von CDU, SPD, GRÜNE, FDP und BBB (1111758AA18)

Diesem Änderungsantrag wird in der unter Ziffer III wiedergegebenen Fassung auf der Grundlage der hierzu vorlegten Stellungnahme der Verwaltung (ST35) zugestimmt. Die Ziffer 1 des ursprünglichen Änderungsantrages AA18 hatte folgenden abweichenden Inhalt: „1. Der Regel-/Haushaltsführungsstundensatz wird von 15 Euro auf 10 Euro gesenkt.“

2. Änderungsantrag der Fraktion Die LINKE und Gruppe BIG (1111758AA26)

Dieser Änderungsantrag wird mit Mehrheit gegen die Stimmen von LINKE und BIG abgelehnt. Er hatte folgenden Inhalt:

Die finanziellen Mittel der Produktgruppe 1.07.01 Gesundheitsförderung werden für das Haushaltsjahr 2011/2012 um 200.000 Euro erhöht.

Investiert wird in den Ausbau des Beratungs- und Betreuungsangebotes des Gesundheitsamtes für Prostituierte in Bonn sowie die „Mobile Anlaufstelle Straßenstrich“ (MAS).

3. Änderungsantrag der Fraktionen von SPD und LINKE (1111758AA36)

Dieser Änderungsantrag wird nach kurzer Erörterung in dem Sinne als erledigt betrachtet, als Einvernehmen besteht, dass für Kinder und Jugendliche, die Anspruch auf Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz haben, diese als freiwillige Leistungen der Stadt Bonn aus der Produktgruppe 05.03 finanziert werden. Zusätzliche Mittel hierfür werden zunächst nicht eingestellt da davon auszugehen ist, dass die vorgesehenen Mittel ausreichend sind. Sollte dies nicht der Fall sein, besteht Einvernehmen eine entsprechende überplanmäßige Aufstockung zu einem späteren Zeitpunkt vorzunehmen.

An der Aussprache hierzu beteiligen sich Frau Stv. Paß-Weingartz –GRÜNE-, Frau Bg Wahrheit, StK Prof. Dr. Sander und OB Nimptsch, die die vorstehende Kompromisslösung vorschlagen.

Der Änderungsantrag hatte folgenden Inhalt:

„Für Kinder und Jugendliche, die Anspruch auf Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz haben, werden 10.000 Euro als freiwillige Leistung der Stadt Bonn in die Produktgruppe 05.03 im Haushalt eingestellt, um diesen Kindern und Jugendlichen die gleichen Leistungen wie nach dem Bildungs- und Teilhabepaket zukommen zu lassen.“

4. Änderungsantrag der Fraktionen von CDU und Grüne (1111758AA37)

Diesem, dem Wortlaut der Ziffer I entsprechenden Antrag wird mit Mehrheit gegen SPD, FDP, LINKE, BBB, BIG und Stv. Ernst –Pro NRW- zugestimmt.

Nach einer Sitzungsunterbrechung von 22:35 Uhr bis 22:50 Uhr (Sitzungspause) lässt der Oberbürgermeister über die so veränderte Gesamtvorlage für den Haushalt (DS-Nr.: 1112201) in der Fassung der Stellungnahme ST38 sowie über die unter diesem Tagesordnungspunkt ebenfalls vorgelegte und der Ziffer II entsprechende Beschlussvorlage mit der Drucksachen-Nr.: 1112194 mit dem vorstehend wiedergegebenen Abstimmungsergebnis abstimmen.

Sofern in Ziff. I, 1. die Formulierung „wie Verwaltung“ verwandt wird, bezieht sich dies auf die Stellungnahme mit der DS-Nr. 1111758ST19 und der dazu gehörenden Liste (1111758ED20)

Der Änderungsantrag 1111758AA27 auf den unter Ziff. I, 1. Bezug genommen wird, hat folgenden Inhalt:

„Anliegender Änderungsantrag auf Grund der Kommentierung der Verwaltung in Ergänzung zu 1111758AA22“ (sh. hierzu auch 1111758ED28 als Anlage)

1.5 Sonstige Vorlagen aufgrund von Empfehlungen der Bezirksvertretungen und der Ausschüsse

1.5.1 Drucksachen-Nr.: 1013600 Stellungnahme sowie Beschluss zur 160. Änderung des Flächennutzungsplanes der Bundesstadt Bonn für Gebiete in den Stadtbezirken Bonn, Bad Godesberg und Beuel

Beschluss: (mit Mehrheit gegen die Stimmen der FDP-Fraktion und Stv. Schmitt –BBB-)

1. Die im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) in der Zeit vom 13.05.2009 bis einschließlich 29.05.2009 vorgetragenen Gesichtspunkte werden entsprechend der beigefügten Auswertung behandelt.

2. Die im Rahmen der Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 (2) BauGB und Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 (2) BauGB in der Zeit vom 27.05.2010 bis einschließlich 30.06.2010 vorgebrachten Anregungen
- 2.1 der Stadtwerke Bonn,
 - 2.2 der PLEDOC,
 - 2.3 der Deutschen Telekom Netzproduktion GmbH,
 - 2.4 der Frau Christina Ervenich und
 - 2.5 des Herrn Hermann J. Sülz

werden nicht berücksichtigt.

3. Die 160. Änderung des Flächennutzungsplanes der Bundesstadt Bonn für ein Gebiet in den Stadtbezirken Bonn, Bad Godesberg und Beuel

Bereich 1 Gronau (nördlich Franz-Josef-Strauß-Allee)

{...}

Bereich 2 Gronau (südlich Franz-Josef-Strauß-Allee)

bisherige Darstellung

- Sonderbauflächen für Hauptstadteinrichtungen
- Sonderbaufläche – Verwaltung
- Gemischte Baufläche
- Sonderbaufläche mit parkartigem Charakter - Hauptstadteinrichtungen

künftige Darstellung

- Sonderbaufläche - Dienstleistung und Verwaltung
- Gemischte Baufläche
- Sonderbaufläche mit parkartigem Charakter - Parkplatz
- Wohnbaufläche

Bereich 3 Hochkreuz (südlich der A 562)

{...}

Bereich 4 Plittersdorf

{...}

Bereich 5 Limperich/Ramersdorf

{...}

Bereich 6 Ramersdorf

{...}

Bereich 7 Kessenich Rosenberg

{...}

ist einschließlich der Begründung beschlossen.

Die Begründung zur Flächennutzungsplanänderung ist redaktionell überarbeitet worden.

Die vorstehende Beschlussfassung bezieht sich nur auf den Bereich 2 Gronau. Die Bereiche 1 sowie 3 - 7 waren bereits Gegenstand der Beschlussfassung des Rates vom 16.12.2010.

Der Beschluss des Rates vom 16.12.2010 ist nachstehend nachrichtlich wiedergegeben:

1. Die im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) in der Zeit vom 13.05.2009 bis einschließlich 29.05.2009 vorgetragenen Gesichtspunkte werden entsprechend der beigefügten Auswertung behandelt.
2. Die im Rahmen der Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 (2) BauGB und Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 (2) BauGB in der Zeit vom 27.05.2010 bis einschließlich 30.06.2010 vorgebrachten Anregungen

- 2.1 der Stadtwerke Bonn,
- 2.2 der PLEDOC,
- 2.3 der Deutschen Telekom Netzproduktion GmbH,
- 2.4 der Frau Christina Ervenich und
- 2.5 des Herrn Hermann J. Sülz

werden nicht berücksichtigt.

3. Die 160. Änderung des Flächennutzungsplanes der Bundesstadt Bonn für ein Gebiet in den Stadtbezirken Bonn, Bad Godesberg und Beuel

Bereich 1 Gronau (nördlich Franz-Josef-Strauß-Allee)

- | | |
|-----------------------|--|
| bisherige Darstellung | <ul style="list-style-type: none"> • Sonderbauflächen für Hauptstadteinrichtungen • Sonderbauflächen für Hauptstadteinrichtungen mit parkartigem Charakter |
| künftige Darstellung | <ul style="list-style-type: none"> • Sonderbaufläche mit parkartigem Charakter – BUND • Sonderbaufläche – Dienstleistung, Kongress und Verwaltung • Sonderbaufläche - Museum • Sonderbaufläche - Dienstleistung und öffentliche Verwaltung • Wohnbaufläche • Gemischte Baufläche • Grünfläche |

Bereich 3 Hochkreuz (südlich der A 562)

- | | |
|-----------------------|--|
| bisherige Darstellung | <ul style="list-style-type: none"> • Sonderbauflächen für Hauptstadteinrichtungen , Kindergärten • Grünfläche- Sportplatz |
| künftige Darstellung | <ul style="list-style-type: none"> • Sonderbaufläche - Dienstleistung und Verwaltung, Kindergarten • Sonderbaufläche - Hotel und Kongress • Wohnbaufläche • Grünfläche |

Bereich 4 Plittersdorf

- | | |
|-----------------------|---|
| bisherige Darstellung | <ul style="list-style-type: none"> • Sonderbauflächen für Hauptstadteinrichtungen mit parkartigem Charakter |
| künftige Darstellung | <ul style="list-style-type: none"> • Sonderbaufläche mit parkartigem Charakter – internationale Einrichtungen und Dienstleistung • Grünfläche |

Bereich 5 Limperich/Ramersdorf

Entfällt gemäß Beschluss des Hauptausschusses vom 29.01.2009 (DS-Nr. 0813229)

Bereich 6 Ramersdorf

- | | |
|-----------------------|--|
| bisherige Darstellung | <ul style="list-style-type: none"> • Sonderbauflächen für Hauptstadteinrichtungen mit parkartigem Charakter |
| künftige Darstellung | <ul style="list-style-type: none"> • Sonderbaufläche mit parkartigem Charakter – Hotel- und Gastgewerbe, Dienstleistung • Grünfläche |

Bereich 7 Kessenich Rosenberg

- | | |
|-----------------------|--|
| bisherige Darstellung | <ul style="list-style-type: none"> • Sonderbaufläche - BUND |
| künftige Darstellung | <ul style="list-style-type: none"> • Wohnbaufläche |

ist einschließlich der Begründung beschlossen.

Die Begründung zur Flächennutzungsplanänderung ist redaktionell überarbeitet worden.

Der nachstehende Teil der Vorlage Bereich 2 Gronau (südlich Franz-Josef-Strauß-Allee)

bisherige Darstellung	<ul style="list-style-type: none">• Sonderbauflächen für Hauptstadteinrichtungen• Sonderbaufläche – Verwaltung• Gemischte Baufläche• Sonderbaufläche mit parkartigem Charakter - Hauptstadteinrichtungen
künftige Darstellung	<ul style="list-style-type: none">• Sonderbaufläche - Dienstleistung und Verwaltung• Gemischte Baufläche• Sonderbaufläche mit parkartigem Charakter - Parkplatz• Wohnbaufläche

wurde entsprechend dem Votum des Ausschusses für Planung, Verkehr und Denkmalschutz aus dessen Sitzung vom 25.11.2010 einstimmig vertagt.

1.5.2

Drucksachen-Nr.: **1013888NV7**
Einheitliche Firmenwegweisung im Stadtgebiet
Ergänzenden Angaben zur Mitteilungsvorlage DS-Nr. 1013888

Beschluss: (mit Mehrheit gegen die Stimmen der BIG-Gruppe)

Die Verwaltung wird beauftragt, das nachfolgende Konzept für eine einheitliche Firmenwegweisung im Bonner Stadtgebiet umzusetzen.

Aufgrund eines Beschlusses des Hauptausschusses am 04.05.2000 (DS-Nr. 0010981NV2) und der Beratung im Ausschusses für Wirtschaft, Wissenschaft und Technologie am 17.03.2004 (DS-Nr. 0410380ST2) hat die Verwaltung in Zusammenarbeit mit der Deutsche-Städte-Medien (DSM), die Vertragspartner der Stadt Bonn bei Werbung auf öffentlichen Flächen ist, ein Beschilderungskonzept für eine einheitliche Firmenwegweisung erarbeitet. Diese ist an das neue Corporate Design der Stadt angepasst und fügt sich auch in das „Konzept für Benennungen und Beschilderungen“ (DS-Nr.: 0013427) ein.

1. Die Zielsetzungen der Firmenwegweisung sind:

- Auffindbarkeit von Gewerbebetrieben
Viele Gewerbebetriebe möchten auch im Zeitalter der Navigationssysteme im unmittelbaren Umfeld ihres Firmensitzes Kunden und Lieferanten durch Beschilderung leiten.
- Vermeidung von „wilder Beschilderung“
Unternehmen ergreifen bislang bei der Ausschilderung ihrer Betriebsstätte häufig die Eigeninitiative in Form von „wilder Beschilderung“.
Mit einer einheitlichen Firmenwegweisung wird hierzu eine Alternative geboten, die neben der Einheitlichkeit auch qualitativ den Ansprüchen der Stadtgestaltung und Verkehrslenkung gerecht wird.
Der Ausbreitung „wilder Beschilderung“ und bestehender, ungenehmigter Einzelausschilderungen sollen so Grenzen gesetzt werden. Erklärte Zielsetzung der einheitlichen Firmenwegweisung durch den städtischen Vertragspartner DSM ist der Abbau von wilden Werbeschildern.
- Aufwertung des Stadtbildes
Die neue Firmenwegweisung schafft ein einheitliches Erscheinungsbild der Sammelhinweisbeschilderung zu Gewerbebetrieben im gesamten Stadtgebiet. Die Berücksichtigung der Vorgaben des neuen städtischen Corporate Design ist ein selbstverständlicher Baustein in der Kopf-tafel der neuen Anlagen.

2. Umsetzung

Indikator für die Auswahl der in Frage kommenden Standorte für Sammelhinweisanlagen ist die Konzentration von Gewerbebetrieben im näheren Umfeld und ihre Auffindbarkeit im Stadtgebiet oder innerhalb eines Gewerbegebietes.

2.1 Standorte

- Sammelhinweisbeschilderungen kommen an den Eingängen von Gewerbegebieten und innerhalb von Gewerbegebieten zum Einsatz. Sie werden von der DSM im Rahmen eines Baugenehmigungsverfahrens beantragt.
- Grundsätzlich wird an Einfallstraßen oder Hauptstraßen mit einer Beschilderung nach der Straßenverkehrsordnung auf Gewerbegebiete hingewiesen. Somit kommen Sammelanlagen dort grundsätzlich nicht zum Einsatz.
- Zusätzlich können Standorte mit einer Konzentration gewerblicher Betriebe in Betracht gezogen werden.
- Die Verwaltung hat hierzu eine mit der DSM abgestimmte Kartierung der bereits bestehenden und grundsätzlich geeigneten Standorte durchgeführt und zur Entwicklung und Bearbeitung durch beide Vertragspartner digital abgebildet (s. tabellarische Übersicht der Standorte in Anlage 1).
- Eine Sammelhinweisbeschilderung wird grundsätzlich erst dann eingerichtet, wenn wenigstens drei Unternehmen einen Vertrag mit der DSM für diesen Standort abgeschlossen haben.

2.2 Gestaltung / Bauausführung

- Innerhalb der einheitlichen Firmenwegweisung werden je nach Örtlichkeit und Sichtbeziehung zwei Typen von Sammelhinweisanlagen verwendet: a. Monofuß (siehe Anlage 2 „Fotomontage Monofuß“), b. Stele (siehe Anlage 3 „Fotomontage Stele“).
- Die Träger werden in gebürstetem Edelstahl ausgeführt.
- Das Kopfschild entspricht der CD-konformen Ausführung des Presseamtes (siehe Anlage 4).
- Die Hinweistafeln haben jeweils eine Größe von 120 x 30 cm. Dabei sollen pro Firma maximal zwei Tafelflächen vergeben werden. Falls eine größere Nachfrage bestehen sollte, müsste eine Beschränkung auf eine Tafelfläche je Firma erfolgen.
- Pfeile werden durchgängig in Schwarz gehalten.
- Tafeln, deren Pfeile in dieselbe Richtung weisen, werden untereinander angeordnet.
- Bei der Baumaßnahme ist darauf zu achten, dass das Fundament abgedeckt ist.
- Sammelhinweisanlagen im alten städtischen CD werden Zug um Zug gegen neue ausgetauscht.

3. Finanzierung

Der Stadt Bonn entstehen durch die Installation der einheitlichen Firmenwegweisung keine Kosten. Ständerwerk, bauliche Ausführung und Pflege der Anlagen werden durch die DSM finanziert.

Die Mitteilungsvorlage wurde am 03.02.2011 durch den Ausschuss für Wirtschaft und Arbeitsförderung zum ordentlichen Beschlusspunkt erhoben und die Verwaltung um die Beantwortung der folgenden Fragen/Punkte gebeten:

- Es ist die Rechtsverbindlichkeit des Vertrages der Stadt Bonn mit der Firma Deutsche Städte Medien und die Bedeutung für den einzelnen Unternehmer zu erläutern.

Durch Werberechtsvertrag vom 20.12.1996 hat die Bundesstadt Bonn das Recht zur Errichtung und alleinigen planmäßigen Ausnutzung von Anschlagstellen (Säulen, Tafeln, Wandflächen und sonstige Werbeträger) auf dem Grund und Boden der öffentlichen Wege, Straße und Plätze der Bundesstadt Bonn sowie der in ihrem Eigentum stehenden Grundstücke zwecks Werbung durch Plakatschlag und Dauerreklame auf die Firma Ströer Deutsche Städte Medien GmbH übertragen. Gewerbliche Hinweismedien (Tafeln, Schilder, Sammelanlagen u.a.) sind Werbeträger im Sinne des Vertrages.

- Besteht eine Pflicht zur Umrüstung?

Die Verwaltung hat in ihren Gesprächen mit der Firma Ströer Deutsche Städte Medien GmbH vereinbart, dass neue Sammelhinweisanlagen selbstverständlich im neuen städtischen CD errichtet werden. Für die bestehenden Firmenwegweisungen sagt die Firma Ströer Deutsche Städte Medien GmbH zu, im Zuge neu aufzustellender Firmenwegweiser an den noch zu genehmigenden Standorten auch vorhandene Standorte durch neue Modelle sukzessive zu ersetzen.

- Wie hoch sind die Kosten für die Unternehmer (Abbau-, Änderungs- und laufende Kosten)?

Für ein Tafелеlement auf einer der beschriebenen Sammelhinweisanlagen (Monofuß, Stele) entstehen einem Unternehmen folgende Kosten:

Leistung	Kosten
Tafелеlement einseitig lesbar	60 € zzgl. MwSt. Erstellungskosten, einmalig
Tafелеlement zweiseitig bedruckt	80 € zzgl. MwSt. Erstellungskosten, einmalig
Miete des Werbeplatzes einschließlich des Aufbaus, der Pflege und des Erhalts der Sammelhinweisanlage	27 € zzgl. MwSt. / Monat

Weitere Kosten entstehen dem Unternehmen nicht. An den Mieteinnahmen aus den Sammelhinweisanlagen partizipiert die Stadt Bonn mit einem Umlagesatz von 65%.

- Wer kontrolliert die rechtmäßige Beschilderung? Wie ist dies zwischen der Stadt und der Firma DSM geregelt?

Durch den oben bereits genannten Werberechtsvertrag ist die Firma Ströer Deutsche Städte Medien GmbH der exklusive Werbepartner der Stadt Bonn auf allen öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen. Dies bedeutet gleichzeitig, dass die Firma Ströer Deutsche Städte Medien GmbH gegen Werbung auf privatem Grund nicht vorgehen kann. Hier ist es Aufgabe der Stadt zu überwachen, ob dort eine Werbeanlage genehmigt oder ungenehmigt aufgestellt wurde.

- Ist an eine internationale Darstellung gedacht?

Da sowohl die Dachmarke der Stadt Bonn wie auch die Benennung des Standortes im Kopfschild einer Sammelhinweisanlage selbsterklärend sind und zudem weitere Schriftzeilen wegen der erforderlichen Verkleinerung der Schrifttypen zur schlechteren Lesbarkeit des Kopfschildes führen, wird auf die Beschriftung in weiteren Sprachen verzichtet. Welche Sprachen die Unternehmen in den von ihnen bestellten Tafelschildern verwenden, kann von der Stadt Bonn nicht vorgeschrieben werden.

1.5.3

Drucksachen-Nr.: **1110405NV4**

Zuständigkeit in Integrationsfragen und Haushaltsberatungen

Beschluss: (mit Mehrheit gegen die Stimmen der FDP-Fraktion, Stv. Schmitt –BBB- und Stv. Ernst -Pro NRW-)

1. Die Verwaltung wird beauftragt, einen „Runden Tisch“ zum Thema: „Arbeit und Verantwortungsbereich des Integrationsrates“ einzurichten. Die Vorsitzende des Integrationsrates lädt zu dem „Runden Tisch“ ein.
2. Die erste Sitzung des „Runden Tisches“ findet im Oktober 2011 statt. Teilergebnisse des „Runden Tisches“ werden jeweils im Integrationsrat vorgestellt.
3. Ergebnis der Arbeit des „Runden Tisches“ sollen Handlungsempfehlungen sein, durch die der Integrationsrat in seiner Handlungskompetenz und somit in seiner politischen Einflussnahme gestärkt werden kann.
4. Von Verwaltungsseite wird darauf geachtet, dass der Integrationsrat künftig als erstes Gremium bei allen integrationspolitischen und interkulturellen Themen anzuhören ist, bevor die Ausschüsse darüber beraten, sofern dies umzusetzen ist.
5. Dem „Runden Tisch“ sollen angehören:
 - die Vorsitzende des Integrationsrates
 - die Integrationsbeauftragte der Stadt Bonn
 - ein Vertreter des Landesintegrationsrates

- je eine Person aus den im Integrationsrat vertretenen Fraktionen und Gruppierungen sowie die Einzelmitglieder
- Mitarbeiter des verantwortlichen Landesministeriums
- verantwortliche Mitarbeiter der Fachverwaltung als Gäste

Zu Beginn einer kurzen Aussprache wendet sich Stv. Dr. Stamp –FDP-Fraktion- mit heftiger Kritik gegen das Verhalten der BIG-Gruppe, die nach seiner Ansicht versuche, den Integrationsrat zu dominieren und die Integrationsbemühungen der anderen demokratischen Parteien und der Verwaltung in Frage stelle. Nach einem weiteren Wortbeitrag von Stv. Müller –Bündnis 90/Grüne- verwahrt sich Stv. Yıldız -BIG-Gruppe gegen diese Unterstellungen. Die Stv. Repschläger –DIE LINKE- und Harder –SPD- unterstreichen die Bedeutung und die Notwendigkeit eines Runden Tisches. Alsdann fasst der Rat den vorstehenden Beschluss aufgrund der Empfehlung des Integrationsrates aus dessen Sitzung vom 13.07.2011 (DS-Nr. 1110405EB10)

Der ursprünglich vorgelegte Beschlussvorschlag hatte folgenden Wortlaut:

Der Rat der Stadt Bonn bekräftigt, dass der Integrationsrat das zentrale Gremium in Bonn für die Themen Integration und Migration ist. Vor diesem Hintergrund wird die Zuständigkeitsordnung des Rates und der Ausschüsse insoweit geändert, als dass die Bezeichnung „Migration“ aus dem Namen des Ausschusses für dann „Soziales, Gesundheit und Wohnen“ gestrichen wird. Dem Ausschuss sind auf dem Gebiet der Migration insoweit durch Änderung der Zuständigkeitsordnung Empfehlungs- und Anhörungsrechte einzuräumen.

1.5.4 Drucksachen-Nr.: 111159
Landschaftsplan Kottenforst
- öffentliche Auslegung nach § 27 c Landschaftsgesetz NRW

Diese Angelegenheit wurde zu Beginn der Sitzung von der Tagesordnung abgesetzt (sh. hierzu auch Protokollnotiz zu TOP 1.1).

Der vorgelegte Beschlussvorschlag hatte folgenden Wortlaut:

Der Entwurf des Landschaftsplanes Kottenforst der Stadt Bonn ist einschließlich des dazugehörigen Erläuterungsberichtes gem. § 27 c Landschaftsgesetz NRW für die Dauer eines Monats öffentlich auszulegen.

1.5.5 Drucksachen-Nr.: 111613NV2
Hauptausschusssitzung des Landesintegrationsrates NRW in Bonn

Beschluss: (einstimmig)

Der Landesintegrationsrat NRW wird eingeladen, eine der Hauptausschusssitzungen im Jahr 2012 im Ratssaal der Stadt Bonn auszurichten.

1.5.6 Drucksachen-Nr.: 111693
Stellungnahmen sowie Satzungsbeschluss Bebauungsplan Nr. 7720-47, Stadtbereich Bonn, Ortsteil Kessenich; 'Gregor-Mendel-Straße'

Beschluss: (mit Mehrheit gegen die Stimmen der BBB-Fraktion)

1. Die von Herrn Manfred Bergengruen mit Stellungnahme vom 02.12.2010 vorgetragene Anregungen werden nicht berücksichtigt.
2. Die von Herrn Rainer M. Kieslinger mit Stellungnahme vom 12.12.2010 vorgetragene Anregungen werden nicht berücksichtigt.

3. Der Bebauungsplan Nr. 7720-47 der Bundesstadt Bonn für ein Gebiet im Stadtbezirk Bonn, Ortsteil Kessenich, zwischen Rosenbergweg, der Straße Am Buchenhang, neuer Friedhof Kessenich (Bergfriedhof) und rückwärtige Grenze der Hausgrundstücke Gregor-Mendel-Straße 2 bis 36 ist gemäß § 10 Baugesetzbuch als Satzung beschlossen.

Die Begründung zum Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 7720-47 wird unverändert als Satzungsbe-gründung übernommen.

Stv. Schmitt –BBB- erläutert die ablehnende Haltung seiner Fraktion und gibt folgende Erklärung zu Protokoll:

Die BBB-Fraktion im Rat der Stadt Bonn stimmt der Vorlage nicht zu, weil mit dem Satzungsbeschluss nicht sichergestellt wird, dass die heute im Plangebiet vorherrschende Bebauungsstruktur langfristig erhalten bleibt. Aufgrund der fehlenden Bestimmungen über eine Höhenbegrenzung und der künftig weiter geltenden Beurteilung von Bauvorhaben gem. § 34 BauGB steht zu befürchten, dass sich der vorhandene Siedlungscharakter zum Nachteil verändern wird. Die bereits nach den Kriterien des § 34 BauGB in der Vergangenheit durch die Stadt Bonn genehmigten Negativbeispiele haben deutlich gezeigt, dass die gewünschte Steuerung des Umfangs der künftigen baulichen Entwicklung hinsichtlich der Art und des Maßes der baulichen Nutzung, der Bauweise und der überbaubaren Grundstücksflächen über den vorgeschlagenen Verfahrensweg nicht ausreichend zielsicher möglich ist. Vielmehr ist eine weitere Verdichtung des Planbereiches absehbar, die dem beabsichtigten Schutzzweck zuwider läuft.

Alsdann fasst der Rat den vorstehenden Beschluss.

1.5.7

Drucksachen-Nr.: 1111732

Öffentliche Auslegung vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 8415-28, Stadtbezirk Bad Godesberg, Ortsteil Mehlem, 'Altenheim Bethanien', Mainzer Straße

Beschluss: (mit Mehrheit gegen die Stimmen der BBB-Fraktion)

Der vorhabenbezogene Bebauungsplan Nr. 8415-28 der Bundesstadt Bonn für den Bereich zwischen Mainzer Straße, Severinsweg und Utestraße ist gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) in Verbindung mit § 13a Baugesetzbuch öffentlich auszulegen.

1.5.8

Drucksachen-Nr.: 1111737

Öffentliche Auslegung Bebauungsplan Nr. 7325-14, Stadtbezirk Bonn, Ortsteil Buschdorf; 'Im Rosenfeld'

Beschluss: (einstimmig, vorbehaltlich der Anhörung der Bezirksvertretung Bonn)

Der Bebauungsplan Nr. 7325-14 der Bundesstadt Bonn für ein Gebiet im Stadtbezirk Bonn, Ortsteil Buschdorf, zwischen der Autobahn A 555, der Stadtgrenze zur Stadt Bornheim, der Trasse der Stadtbahn Köln-Bonn (Rheinuferbahn) und der Schickgasse ist als Änderung des Bebauungsplanes Nr. 7325-10 gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch einschließlich seiner Begründung öffentlich auszulegen. Die Verwaltung wird gebeten im Rahmen der Offenlage des Bebauungsplanes eine Bürgerversammlung in Buschdorf durchzuführen. Im Rahmen der Vorstellung dieses Projektes ist insbesondere darauf einzugehen, welche Auswirkungen das neue Wohngebiet auf die Nachfragesituation nach Plätzen in der U3-Betreuung, in Kindertagesstätten, in den Grundschulen und in der OGS haben wird und wie die Verwaltung dieser gesteigerten Nachfrage begegnen will.

Mit dem vorstehenden Beschluss folgt der Rat der Empfehlung des Ausschusses für Planung, Verkehr und Denkmalschutz aus dessen Sitzung vom 05.07.2011. Die ursprüngliche Vorlage hatte den zweiten Absatz nicht zum Inhalt.

Anmerkung:

Die BV Bonn hat dem Beschluss im Rahmen der Anhörung in Ihrer Sitzung vom 21.07.2011 einstimmig zugestimmt.

1.5.9

Drucksachen-Nr.: 1111860

Ausbau der Friedrich-Ebert-Allee (B 9) von Heussallee bis Langenbachstraße mit Anschluss der Marie-Kahle-Allee und der Franz-Josef-Strauß-Allee (Trajektknoten)

Diese Angelegenheit wurde zu Beginn der Sitzung von der Tagesordnung abgesetzt (sh. hierzu auch Protokollnotiz zu TOP 1.1).

Der vorgelegte Beschlussvorschlag hatte folgenden Wortlaut:

1. Der vorgelegten Ausbauplanung zum Umbau der Friedrich-Ebert-Allee von Heussallee bis Langenbachstraße mit Anschluss der Marie-Kahle-Allee und der Franz-Josef-Strauß-Allee (Trajektknoten) wird zugestimmt.
2. Der Entfernung von 29 Bäumen wird zugestimmt. Im Zuge der Baumaßnahme erfolgen 47 Neupflanzungen.

1.5.10

Drucksachen-Nr.: 1111869

Erfass einer Ordnungsbehördlichen Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus Anlass des NRW-Tages/Tages der Deutschen Einheit

Beschluss: (mit Mehrheit gegen die Stimmen der Stv. Poppe und Lohmeyer – beide Bündnis 90/DIE GRÜNEN- sowie Stv. Repschläger – DIE LINKE, vorbehaltlich der Anhörung der Bezirksvertretung Bonn)

Die Ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus Anlass des NRW-Tages/Tages der Deutschen Einheit wird in der als Anlage 1 beigefügten Fassung beschlossen.

1.5.11

Drucksachen-Nr.: 1111944

Bericht über die Entwicklung der Gewerbeflächen in Bonn und daraus resultierende Handlungsempfehlungen

Diese Angelegenheit wurde zu Beginn der Sitzung von der Tagesordnung abgesetzt (sh. hierzu auch Protokollnotiz zu TOP 1.1).

Der vorgelegte Beschlussvorschlag hatte folgenden Wortlaut:

Der in dem Gewerbeflächenbericht dargestellten Vorgehensweise zur langfristigen Sicherung eines nachfragegerechten Flächenangebotes für die Verlagerung, Expansion und Ansiedlung von Unternehmen wird zugestimmt.

Nach drei bis vier Jahren ist eine Überprüfung und ggf. Anpassung der einzelnen Module an veränderte Rahmenbedingungen vorzunehmen.

1.5.12

Drucksachen-Nr.: 1111946

Öffentliche Auslegung zum Zwecke der Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. 7820-23 der Bundesstadt Bonn für ein Gebiet im Stadtbezirk Bonn, Ortsteil Kessenich, 'Pützstraße'

Beschluss: (einstimmig, vorbehaltlich der Anhörung der Bezirksvertretung Bonn)

Der Bebauungsplan Nr. 7820-23 der Bundesstadt Bonn im Stadtbezirk Bonn, Ortsteil Kessenich für einen Bereich zwischen Hausdorffstraße, Wokerstraße, Burbacher Straße und Pützstraße ist gemäß § 2 ff Baugesetzbuch (BauGB) in Verbindung mit § 13 a BauGB aufzuheben und zum Zwecke der Aufhebung gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) einschließlich der dazugehörigen Begründung öffentlich auszulegen.

Anmerkung:

Die Bezirksvertretung Bonn hat der Vorlage im Wege der Anhörung in ihrer Sitzung vom 21.07.2011 einstimmig bei Enthaltung der FDP zugestimmt.

1.5.13

Drucksachen-Nr.: 111959

Einrichtung des neuen - In Teilzeitform geführten - zweijährigen Bildungsganges am Friedrich-List-Berufskolleg: Fachoberschule für Wirtschaft und Verwaltung, Klasse 12 B zum Schuljahr 2012/2013

Beschluss: (einstimmig)

- 1) Die Stadt Bonn befürwortet gem. § 81 Abs. 2 Schulgesetz NRW i.V.m. APO-BK (Verordnung über die Ausbildung und Prüfung in den Bildungsgängen des Berufskollegs), Anlage C (Bildungsgänge, die zu einem Berufsabschluss nach Landesrecht und zur Fachhochschulreife oder zu beruflichen Kenntnissen und zur Fachhochschulreife führen) den Antrag des Friedrich-List-Berufskollegs, mit Beginn des Schuljahres 2012/2013 den Bildungsgang Fachoberschule für Wirtschaft und Verwaltung, Klasse 12 B, in Teilzeitform einzurichten.
- 2) Die Verwaltung wird beauftragt, zusammen mit dem Berufskolleg die notwendigen Verhandlungen mit dem Land zu führen und die schulaufsichtliche Genehmigung einzuholen mit dem Ziel, ab dem Schuljahr 2012/2013 den oben genannten Bildungsgang am Friedrich-List-Berufskolleg anzubieten.
- 3) Die Unterstützung des Schulträgers erfolgt unter der Voraussetzung, dass die Einrichtung des oben beschriebenen Bildungsganges - wie im Antrag des Berufskollegs dargestellt - für die Stadt Bonn kostenneutral erfolgt.

1.5.14

Drucksachen-Nr.: 111970

Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 7423-42 (2. Änderung), 7423-65 (6. Änderung) und 7423-13 (1. Änderung), Stadtbezirk Bonn, Ortsteil Tannenbusch; südlich der 'Hohe Straße'

Beschluss: (einstimmig)

Die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 7423-42, die 6. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 7423-65 und die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 7423-13 im Stadtbezirk Bonn, Ortsteil Tannenbusch zwischen der Hohe Straße, der östlichen Grenze des Grundstücks Hohe Straße Nr. 55 und den Gleisanlagen der Rheinuferbahn ist gemäß §§ 2 ff Baugesetzbuch (BauGB) aufzustellen.

1.5.15

Drucksachen-Nr.: 111989

Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 7722-43 - Hauptbahnhof Bonn - der Bundesstadt Bonn, Stadtbezirk Bonn, Ortsteil Bonn-Zentrum Präzisierung der Planungsziele

Beschluss: (einstimmig, vorbehaltlich der Anhörung der Bezirksvertretung Bonn)

Der Beschluss zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 7722-43 - Hauptbahnhof Bonn - der Bundesstadt Bonn vom 10.4.2003 wird gemäß § 2 Baugesetzbuch (BauGB) für ein Gebiet im Stadtbezirk Bonn, Ortsteil Bonn-Zentrum, zwischen Quantiusstraße, der westlichen Gebäudewand des vorhandenen Parkhauses, der Mitte des Gleiskörpers der Bahn und der Poppelsdorfer Allee so geändert, dass die Planungsziele für diesen Bereich präzisiert werden.

Anmerkung:

Die BV Bonn hat dem Beschluss im Rahmen der Anhörung in ihrer Sitzung vom 21.07.2011 einstimmig zugestimmt.

1.5.16

Drucksachen-Nr.: 1110535

Bürgerantrag: Aufstellung eines Bebauungsplans für eine Fläche am Eichhörnchenweg, Gemarkung Duisdorf, Flur 17

Beschluss: (einstimmig)

Dem Anliegen des Antragstellers für eine Fläche in Bonn-Duisdorf, gelegen am Eichhörnchenweg, bestehend aus den Parzellen: Gemarkung Duisdorf, Flur 17 (Parzellennummern 458, 365,655, 570, 569, 568, 673, 674, 7, 575, 328, 656, 573,574, 575) einen Bebauungsplan aufzustellen, wird nicht gefolgt.

Mit dem vorstehenden Beschluss folgt der Rat der mehrheitlichen Empfehlung des Ausschusses für Planung, Verkehr und Denkmalschutz aus dessen Sitzung vom 05.07.2011. Zuvor hatte die Bezirksvertretung Hardtberg in ihrer Sitzung vom 10.05.2011 ein befürwortendes Votum abgegeben (s. DS-Nr. 1110535EB4)

1.5.17

Drucksachen-Nr.: 1111026NV7 Energiewende lokal beschleunigen

Beschluss: (mit Mehrheit gegen die Stimmen der Fraktionen von FDP und BBB)

I. Präambel

Vor dem Hintergrund des – global wie lokal dramatischen – Klimawandels stellt sich die Stadt Bonn in einem partei- und institutionsübergreifenden Konsens dieser Herausforderung und entwickelt einen kommunalen Masterplan Klimaschutz. Wenn die Erwärmung der Erdatmosphäre auf maximal zwei Grad beschränkt werden soll, liegen die Schlüssel dafür in unserer Hand.

Den Städten und Gemeinden Deutschlands kommt eine besondere Verantwortung zu, tragen ihre Emissionen doch erheblich zum Klimawandel bei. Mehr als die Hälfte der Weltbevölkerung lebt in Städten, der urbane Raum ist für drei Viertel der gesamten CO₂-Emissionen verantwortlich. Kommunaler Klimaschutz ist deshalb einer der wichtigsten Hebel zur Begrenzung der Treibhausgasemissionen. Hierbei kommt der Bundesstadt Bonn als Sitz des Klimasekretariats der Vereinten Nationen und als Mitglied des ICLEI-Städtenetzwerks eine wichtige Vorbildfunktion zu. Die Stadt Bonn ist sich dieser Verantwortung bewusst und hatte sich als Mitglied des Klimabündnisses der Städte verpflichtet, bis zum Jahr 2010 die CO₂-Emissionen gegenüber dem Referenzjahr 1987 um 50% zu senken. Mehrmals wurden CO₂-Bilanzen zur Abschätzung der Emissionen in Bonn erstellt.

Seit 2003 nimmt die Stadt Bonn am European Energy Award (EEA) teil. Auf Basis der Auditergebnisse des EEA wurde 2007 ein Aktionsprogramm Klimaschutz aufgestellt, durch das eine Reihe von Maßnahmen initiiert wurde. Anfang 2011 ging die neugeschaffene Bonner Energieagentur an den Start, der eine wichtige Funktion vor allem beim Klimaschutz im Gebäudebereich zukommt.

Mit der Veröffentlichung des 4. Berichtes des International Panel on Climate Change ist klar geworden, dass der Klimawandel sich schneller vollziehen wird, als noch vor wenigen Jahren prognostiziert. Die Notwendigkeit, ambitionierte Klimaschutzziele festzulegen und umfassende Maßnahmen zu deren Erreichung zu ergreifen, erweist sich heute als noch dringender als zur Zeit der Gründung des Städtebündnisses. 2009 sagte die Bundesregierung zu, bis zum Jahr 2020 die CO₂-Emissionen in Deutschland bis 2020 um 40 % und bis zum Jahr 2050 um mindestens 80 % gegenüber dem Referenzjahr 1990 zu senken. Um den globalen Temperaturanstieg auf 2 Grad zu begrenzen, ist nach den jüngsten Ergebnissen der Klimaforschung sogar eine Reduzierung der CO₂-Emissionen in den Industrienationen bis 2050 um 90 bis 95 % erforderlich.

Nach dem Vorbild der Bundesregierung und unter Berücksichtigung der aktuellen Empfehlungen der Klimaforschung setzt sich die Bundesstadt Bonn das Ziel, die CO₂-Emissionen bis zur Mitte des Jahrhunderts um 90 bis 95 % gegenüber 1990 zu senken. Als mittelfristiges Ziel wird eine Reduzierung der Emissionen um 40 % bis 2020 angestrebt.

Diese ehrgeizigen, aber notwendigen Ziele erfordern ein ambitioniertes, gut geplantes Vorgehen. Handlungsbedarf für Bonn ist auch durch den Wettbewerb „Bundeshauptstadt im Klimaschutz 2010“ der Deutschen Umwelthilfe deutlich geworden.

Die Aufgaben des kommunalen Klimaschutzes sind zu wichtig, um an den Grenzen von Parteien, Institutionen und partikularen Interessen zu scheitern. Die kommunalen Akteure müssen sich deshalb um einen ziel- und konsensorientierten Dialog bemühen, der die politischen Parteien ebenso umfasst wie die Akteure der kommunalen Verwaltung und der lokalen Wirtschaft, die Arbeitnehmervertreterinnen und -vertreter, die Bürgerinnen und Bürger sowie die Vertreterinnen und Vertreter der umliegenden Kommunen und Kreise.

Wie die Ergebnisse der Studie Energieregion Rhein-Sieg zeigen, ist das Potenzial für eine CO₂-freie Energieversorgung in Bonn und dem Rhein-Sieg-Kreis vorhanden. Für die Realisierung einer klimaneutralen Energieversorgung ist jedoch eine regionale Kooperation unerlässlich, da nur in der Region die Flächen bereitstehen verfügt, die zur Energieerzeugung z.B. aus Windkraft und Biomasse benötigt

werden. Die Stadt Bonn wird daher den Masterplan Klimaschutz in enger Zusammenarbeit mit dem benachbarten Rhein-Sieg-Kreis konzipieren. Unser Leitbild ist dabei eine sichere, bezahlbare, klimaverträgliche und wettbewerbsfähige Energieversorgung.

II. Beschlüsse / Maßnahmen

1. Der Rat der Stadt Bonn spricht sich gegenüber der Bundesregierung für den schnellstmöglichen Ausstieg aus der Atomenergie aus.
2. Die Energiepolitik folgt dem Grundsatz der „drei großen E“: Energieeinsparung – Energieeffizienz - Erneuerbare Energien
3. a) Die Verwaltung wird beauftragt, geeignete Maßnahmen (s. Handlungsfelder) zu ergreifen, um die CO₂-Reduktionsziele von 90 bis 95 % bis 2050 gegenüber dem Referenzjahr 1990 zu erreichen.

b) Die Verwaltung wird Maßnahmen vorschlagen und stufenweise realisieren, die geeignet sind, eine Reduzierung der Emissionen um 40 % bis 2020 gegenüber dem Referenzjahr 1990 zu bewirken. Die haushalterischen Auswirkungen sind bei den vorgeschlagenen Maßnahmen darzustellen.

c) Die Erreichung der CO₂-Reduktionsziele ist jährlich darzustellen, das Maßnahmenpaket ggf. anzupassen.

d) Dazu erstellt die Verwaltung einen Masterplan, der auf der CO₂-Bilanz 2010 aufbaut, die jährlich fortgeschrieben wird.

In der jährlichen CO₂-Bilanz wird anhand der mit Ecospeed ermittelten Daten abgeleitet, wo (noch) wesentliche Emissionen auftreten und wo weitere Einsparpotenziale für die Zukunft liegen. Entsprechende Schwerpunkte für Maßnahmen werden identifiziert.

e) Dazu werden für alle kommunalen Handlungsfelder Maßnahmen mit zeitlichen Vorgaben zusammengestellt, die der Zielerreichung dienen.

f) Alle Maßnahmen sollten – soweit möglich – im Vorfeld hinsichtlich Aufwand und Nutzen (CO₂-Einsparung) betrachtet werden. Ebenso muss ein Monitoring der Effekte erfolgen. –

g) Bei der Erreichung der CO₂-Ziele sind die haushalterischen Rahmenbedingungen zu berücksichtigen.
4. a) Es wird ein Klimaschutzbeirat gegründet, der unter Beteiligung von Politik und Vertreterinnen und Vertretern gesellschaftlicher Gruppen das Energiekonzept/Masterplan begleitet.

b) Die Bundesstadt Bonn entwickelt bis Mitte 2012 in Kooperation mit den Nachbarkommunen und dem Rhein-Sieg-Kreis eine strategische Ausrichtung für die zukünftige Energiepolitik mit einem überregionalen tragfähigen Energiekonzept in den Schwerpunkten Strom und Gas sowie Wärme und Verkehr.

c) Dazu werden ausgehend von den gemeinsamen und verbindlichen Zielen des Masterplans Klimaschutz regelmäßige Foren zum fachlichen Austausch der verschiedenen Akteure und zum quantitativen Abgleich der Fortschritte etabliert.

d) Innerhalb des Amtes für Umwelt wird eine „Leitstelle Klimaschutz“ eingerichtet. Ihre Aufgabe ist die permanente Steuerung der Klimaschutzbemühungen sowie die durchgehende Abstimmung mit allen Stellen der Stadt Bonn. Die Aufgabenzuweisung und Kompetenz sind festzulegen (Beispiel Dienstanweisung, Zeichnungsberechtigung).

e) Es ist mittelfristig anzustreben, die Bonner Energieagentur zu einer regionalen Klimaschutzagentur weiter zu entwickeln, da die regionale Zusammenarbeit Voraussetzung für die Beschleunigung der Energiewende und die Umsetzung der Klimaschutzziele ist.
5. Die Bundesstadt Bonn stellt zur Finanzierung und Erarbeitung des Konzepts einen Förderantrag nach der BMU Klimaschutzinitiative.
6. Eine besondere Bedeutung bei der Energiewende in der Bundesstadt Bonn kommt als wichtigstem Ver- und Entsorger den Stadtwerken Bonn (SWB) zu. Die Stadt Bonn setzt sich da-

für ein, dass die SWB den Anteil an Atomstrom schnellstmöglich auf Null senken und den Ausbau der Erneuerbaren Energien vorantreiben.

III. Klimaschutz als Querschnittsaufgabe

Ein integrierter Masterplan Klimaschutz kann nicht bei Einzelmaßnahmen stehen bleiben, sondern muss alle wesentlichen kommunalen Handlungsfelder in den Blick nehmen, die über ein Mindestmaß an CO₂-Relevanz verfügen. Jedes der Handlungsfelder „Entwicklungsplanung und Raumordnung“, „Kommunale Gebäude und Anlagen“, „Versorgung und Entsorgung“, „Verkehr und Mobilität“, „Interne Organisation“ sowie „Kommunikation und Kooperation“ muss

- a) qualitativ und quantitativ auf seinen Ist-Zustand geprüft werden,
- b) mit überprüfbaren und umsetzungsfähigen Zielen verbunden werden sowie
- c) mit entsprechenden Maßnahmen und Instrumenten versehen werden.

ANHANG

Handlungsfelder

(nach European Energy Award)

1. Handlungsfeld Entwicklungsplanung und Raumordnung

Dazu gehören:

- Beachtung des aktualisierten Integrierten Freiraumsystems
- Verbesserung des Kleinklimas: Pflanzung zusätzlicher Bäume und Sträucher, Entsiegelung von Flächen, Dachbegrünung auf städtischen Gebäuden und Förderung privater Dachbegrünungen
- konsequente Festsetzungen in der Bauleitplanung nach § 9 Abs. 1 Nr. 23 lit. b BauGB, Vorlage eines entsprechenden Planungsentwurfs durch die Verwaltung zur Installation von Solaranlagen bzw. anderer Anlagen zur Nutzung erneuerbarer Energien
- Einführung eines öffentlichen Ausgleichsflächenkatasters
- Definition von Energieleitlinien durch die Verwaltung, die als Grundregeln bei der Planung kommunaler Neubauten bzw. Sanierungen im Bestand im Sinne einer rationellen Energieverwendung zu berücksichtigen sind.
- energetische Sanierung und Einsatz Erneuerbarer Energien bei den (städtischen) Wohnungsbau-gesellschaften

2. Handlungsfeld Kommunale Gebäude und Anlagen

Dazu gehören

- Einleitung einer dauerhaften Kampagne für Energieeinsparung, Energieeffizienz und Einsatz erneuerbarer Energien
- Umsetzung von Wärmedämm- und energetischen Modernisierungsmaßnahmen an allen städtischen Gebäuden
- Einsatz von Contracting- bzw. Intracting-Modellen bei öffentlichen Gebäuden und Liegenschaften
- Neubau öffentlicher Gebäude in Anlehnung an Passivhausstandards
- Stromversorgung der öffentlichen Gebäude über die Stadtwerke mit 100 % Strom aus nachweislich erneuerbaren Quellen
- Auftrag an das städtische Gebäudemanagement, bei der Bestandssanierung und bei Neubauten Dächer und Fassaden mit PV-Modulen auszustatten (soweit technisch und wirtschaftlich machbar)
- schrittweise Umstellung des städtischen Fuhrparks auf E-Fahrzeuge (an die technische Entwicklung angepasst)
- Erhöhung des „Solarthermie-Zuschusstoppes“ und Straffung der Verfahren

3. Handlungsfeld Versorgung und Entsorgung

In diesem Handlungsfeld kommt der SWB für Bonn eine entscheidende Bedeutung zu. Die Stadt Bonn setzt sich dafür ein, dass die SWB folgende Ziele verfolgt:

- Nutzung aller Möglichkeiten, mit einer wettbewerbsfähigen, attraktiven Preisgestaltung die Bonner Privat- und Geschäftskunden mit kernenergiefreien Strom zu versorgen.
- Erhöhung des Anteils „erneuerbaren“ Stroms im Portfolio der Stadtwerke auf mindestens 50 % bis 2020 und auf 100 % bis 2050
- schnellstmögliche Senkung des Atomstromanteils am Portfolio der Stadtwerke Bonn (Zielplanung: Null Atomstromanteil ab 2015)
- Förderung der Errichtung von dezentralen BHKWs sowie Ausbau der konzerneigenen Gesellschaft für Energie und Gebäudemanagement (EGM)

- Verstärkung der Werbung für Naturstrom
- Beteiligung an weiteren Projekten für Erneuerbare Energien
- Weiterentwicklung und Umsetzung eines intelligenten Energie-Managements zur Steuerung einer optimalen Abstimmung von Stromerzeugung und -verbrauch
- Bis Mitte 2012 Vorlage eines umsetzbaren Konzeptes inkl. Finanzplanung zum Ausbau der Eigen-erzeugung von Energie und Erhöhung ihrer Eigenbeteiligung an Anlagen alternativer Energiege-
winnung, notfalls über einen begrenzten Zeitraum nicht gewinnorientiert.

4. Handlungsfeld Verkehr und Mobilität

Dazu gehören:

- konsequente Umsetzung der Beschlüsse zur „Umweltfreundlichen Verkehrspartnerschaft“
- Einleitung einer dauerhaften lokalen Kampagne für die Verkehrsarten des Umweltverbundes
- Ausbau des Radverkehrsnetzes mit Schließung aller Lücken, Umsetzung des bestehenden Rou-
tenkonzeptes (u.a. Velo-City-Ring)
- Einrichtung von Radschnellrouten wegen stark zunehmender Nutzung von schnelleren E-Bikes
und "Pedelecs",
- Ausbau des Schienennetzes und Angebotsoptimierung im Bestandsnetz
- klarer Vorrang bei Ampelschaltungen für den Umweltverbund
- Ausweitung der Fußgängerbereiche in der Innenstadt und den Bezirkszentren
- Einführung einer städtischen City-Logistik als Alternative zum Warentransport mit dem Pkw („Wir
bringen den Einkauf zu Ihnen nach Hause.“)
- Beschaffung ausschließlich emissionsarmer Dienstfahrzeuge von max. 120 g CO₂ pro Kilometer
- Einführung eines städtischen Mobilitätsmanagements mit Minimierung der Treibstoffkosten und
Emissionen.

5. Handlungsfeld Interne Organisation

Dazu gehören:

- Schaffung einer Leitstelle Klimaschutz (z.B. als Aufwertung einer bereits bestehenden Stelle) mit
Querschnittsaufgaben zwischen Politik und Verwaltung. Wesentliche Aufgaben dieser Stabsstelle
sind:
 1. Entwicklung von Kennzahlen und Beschlussvorlagen an die Politik
 2. jährliche Erstellung einer CO₂-Bilanz und eines darauf aufbauenden Zielabgleichs mit Bericht
an den Rat
 3. Umsetzungskontrolle für Masterplan Klimaschutz auf der Basis der beschlossenen Kennzahlen
 4. Klima-Check für alle städtischen Beschlussvorlagen, d.h. Prüfung und Bewertung der CO₂-
Relevanz
 5. fortlaufende Information an die relevanten Akteure und klimaschutzbezogenen Institutionen
- Fort- und Weiterbildungseinheiten für städtische Mitarbeiter zu klimaschutzbezogenem Verwal-
tungshandeln
- weiterer Ausbau der Bonner Energieagentur
- konsequent umweltfreundliches Beschaffungswesen gemäß Beschluss des Hauptausschusses
vom 11.10.2007 (Drucksache: 0712169NV4)
- systematische Umstellung auf energieoptimierte IT-Strukturen und weitere energetisch relevante
Geräte bzw. Verbrauchsmaterialien
- Energetische Beratung ansiedlungswilliger Unternehmen, ggf. unter Einbeziehung Dritter
- weitere Beteiligung am Klimabündnis, European Energy Award, DUH-Wettbewerb, SolarLokal und
„Solar-Bundesliga“

6. Handlungsfeld Kommunikation und Kooperation

Wesentliche Aufgaben sind:

- verbindliche Abstimmung mit und Einbeziehung von örtlichen Unternehmen bzw. Industrie- und
Handelskammer und Handwerkskammer in den Masterplan Klimaschutz
- Auflage eines Bürgerfonds für klimagerechte Geldanlagen bei der Sparkasse KölnBonn
- Etablierung eines Kriteriums „Klimafreundlichkeit“ bei der Kreditvergabe durch die Sparkasse
KölnBonn
- kommunale Informationskampagne an allen Bonner Schulen und Kindergärten zu Problemen und
Lösungsansätzen im Themenfeld Klimawandel
- Bürgerbeteiligungsmodelle, kleinteilige Fondslösungen, Unterstützung von Bürgerinitiativen bei ge-
nossenschaftlichen Energieprojekten
- klare und langfristig verbindliche Verankerung der Ausgaben für den Masterplan Klimaschutz im
städtischen Haushalt, Absicherung durch langfristige Haushaltstitel

- frühzeitige und transparente Bürgerbeteiligung bei Klimaschutzbezogenen Planungsvorhaben
- Kooperation mit lokalen Medien im Themenfeld kommunaler Klimaschutz, z.B. im Rahmen eines städtischen Stromsparwettbewerbs

Frau Stv. Poppe –Bündnis 90/Grüne- begründet die dem vorstehenden Beschluss zugrunde liegende Empfehlung des Ausschusses für Umwelt und Verbraucherschutz aus dessen Sitzung vom 15.06.2011. Nach weiteren Wortbeiträgen von Herrn Stv. Maiwaldt –CDU- und Frau Stv. Mause – SPD- fasst der Rat den vorstehenden Beschluss.

1.5.18

Drucksachen-Nr.: 1111548NV3

Resolution: Wegfall der Erfüllung der Voraussetzung der deutschen Sprachkenntnisse bei Beantragung einer Niederlassungserlaubnis bei Migranten über 60 Jahre

Beschluss: (mit Mehrheit gegen die Stimmen der Fraktionen von FDP und BBB)

Der Rat der Bundesstadt Bonn bittet die zuständigen Landes- und Bundesminister im Rahmen ihrer Gesetzgebungskompetenz darauf hin zu wirken und dies gesetzlich einheitlich in Bund und Ländern zu verankern, dass ausreichende Deutschkenntnisse bei der Beantragung einer Niederlassungserlaubnis nicht nachgewiesen werden müssen, wenn Krankheit oder Behinderung vorliegt, die Erlernung der Sprache aufgrund der Pflege eines nahen Angehörigen nicht zumutbar ist oder wenn der Antragsteller/in das 60. Lebensjahr vollendet hat.

Sollte dem zuständigen Landesministerium eine solche Neuregelung z.B. durch Erlass und somit ohne eine gesetzliche Neuregelung möglich sein, so wird gebeten, dies schnellst möglich auf Landesebene umzusetzen.

1.5.19

Drucksachen-Nr.: 1111244NV3

Konzeption Jugendangebote im Beueler Zentrum

Diese Angelegenheit wird gemeinsam mit TOP 1.5.20 behandelt (sh. hierzu auch Protokollnotiz zu TOP 1.1).

Über die zu diesem TOP vorgelegte Anregung der Bezirksvertretung Beuel aus deren Sitzung vom 04.05.2011 wird aufgrund der Beschlussfassung zu TOP 1.5.20 nicht mehr abgestimmt. Sie hatte folgenden Inhalt:

„Die Verwaltung wird beauftragt, eine Konzeption zur Erhaltung der OT „das flax“ vorzulegen. Da die tägliche Öffnung einer so großen und umfassend ausgestatteten Einrichtung mit zwei halben Stellen nicht zu führen ist, wird die Verwaltung gebeten, dies in ihren Planungen mit zu berücksichtigen.“

1.5.20

Drucksachen-Nr.: 1111986NV6

Das Flax - Konzeptionsentwicklung für ein Jugendangebot im Beueler Zentrum

Diese Angelegenheit wird gemeinsam mit TOP 1.5.19 behandelt (sh. hierzu auch Protokollnotiz zu TOP 1.1)

Beschluss: (mit Mehrheit gegen Stv. Schmitt –BBB-)

Die Verwaltung wird gebeten, auf der Grundlage der Eckpunkte, die in der Mitteilungsvorlage DS-Nr. 1111986 aufgeführt sind und den vom Rat am 18.11.2010 beschlossenen Rahmenbedingungen (sh. DS-Nr.: 1012864EB7) der Freizeitstättenbedarfsplanung, ein Konzept für die künftige Ausgestaltung des Jugendzentrums „das flax“ zu entwickeln und dabei die Punkte der Anregung der Bezirksvertretung Beuel (DS-Nr. 1111986EB5) zu berücksichtigen, die diesen Grundlagen nicht widersprechen:

Die Konzeption soll folgenden Vorgaben Rechnung tragen:

- Optimale Nutzung der räumlichen Ressourcen (z.B. Vormittags-, Abend- und Wochenendnutzung)
- Schülerbetreuungsangebot für Beueler Grundschüler/innen in Abstimmung mit dem OGS-Angebot gegen Zahlung von entsprechenden Elternbeiträgen

- Einbeziehung örtlicher selbst organisierter Jugendgruppen (z.B. Bands, Theatergruppen...); Einbeziehung von Ehrenamt
- Anpassung des offenen Angebotes an veränderte Freizeitbedarfe von Schülerinnen und Schülern: keine Öffnungszeiten im offenen Bereich vor 17:00 Uhr, statt dessen Abend - und Wochenend-Öffnungszeiten
- Verknüpfung mit anderen Angeboten für Kinder, Jugendliche und Familien (z.B.: Elternkompetenzkurse, Erziehungshilfen), um in Einzelfällen flexibel auf besondere Betreuungs- bzw. auch Förderbedarfe reagieren zu können.
- Erschließung weiterer finanzieller Ressourcen in Ergänzung der für den offenen Betrieb vorgesehenen Planstelle.

Darüber hinaus führt die Verwaltung eine Jugendbürgerversammlung unter Beteiligung aller Betroffenen und Interessierten durch, in der das Konzept erläutert wird.

Die Verwaltung wird zudem gebeten, mit interessierten Trägern über eine Nutzung des Jugendzentrums im Sinne des Konzeptes Gespräche aufzunehmen.

Der Bezirksvertretung Beuel und dem Jugendhilfeausschuss sind anschließend die Ergebnisse aus der Kinder- und Jugendbeteiligung, der Gespräche mit den beteiligten freien Trägern sowie das auf dieser Grundlage erarbeitete Konzept zur Beratung und Beschlussfassung vorzulegen.

Der vorstehenden Beschlussfassung geht eine eingehende Aussprache voraus, zu deren Beginn Frau Stv. Paß-Weingartz – Bündnis 90/Grüne – beantragt, dem Votum des Ausschusses für Kinder, Jugend und Familie aus dessen Sitzung vom 12.07.2011 (DS-Nr. 1111986EB7) zu folgen. Stv. Breuers – CDU – erbittet von der Verwaltung eine Erklärung zu Protokoll, dass bis zur Beschlussfassung über die zu beauftragende Konzeption keine Veränderung des Status quo vorgenommen wird. Frau Bg. Wahrheit sichert zu, dass die Konzeption sowohl dem Ausschuss für Kinder, Jugend und Familie als auch der Bezirksvertretung Beuel zur Mitberatung vorgelegt werde und dass das Flax bis dahin seine Arbeit fortsetzen könne, wie bisher. Dem Antrag des Stv. Schaper – SPD –, zunächst über das in der DS-Nr. 1111986NV6 (entspricht auch 1111986EB5) unverändert wiedergegebene Votum der Bezirksvertretung Beuel vom 28.06.2011 abzustimmen, wird nicht entsprochen, da der Oberbürgermeister die Empfehlung des Ausschusses für Kinder, Jugend und Familie aus dessen Sitzung vom 12.07.2011 (1111986EB7) für weitergehend hält. Der Rat fasst alsdann den vorstehenden, der Empfehlung des Ausschusses für Kinder, Jugend und Familie entsprechenden Beschluss.

Die ursprüngliche Anregung der Bezirksvertretung Beuel vom 28.06.2011 hatte folgenden Inhalt:

- 1.a) Die BV Beuel ist mit den in der DS-Nr.: 1111986 beschriebenen Vorgaben **NICHT** einverstanden. Das Jugendzentrum soll als Einrichtung der offenen Kinder- und Jugendarbeit erhalten bleiben. Die bereits bestehende Nutzung des Jugendzentrums durch verschiedene z. T. selbstorganisierten Gruppen von Kindern und Jugendlichen soll ausgebaut werden.
- 1.b) Die Verwaltung führt eine Jugendbürgerversammlung unter Beteiligung aller Betroffenen und Interessierten durch, in der das Konzept erläutert wird. Vor weiterer Beschlussfassung erfolgt ein Bericht an die zuständigen Gremien.
2. Die Verwaltung wird aufgefordert, bei einer alternativen Konzeption sicherzustellen, dass das Flax an jedem Wochentag vom Mittag bis in die Abendstunden für die offene Kinder- und Jugendarbeit geöffnet bleibt (incl. Schülercafé).
3. Die hierfür erforderliche Stellenzahl ist zu ermitteln und die Kosten sind darzulegen.
4. Die Verwaltung wird aufgefordert, diese Beschlusslage im Freizeitstättenbedarfsplan zu berücksichtigen.“

1.6 Anträge von Fraktionen

1.6.1 Drucksachen-Nr.: 1111764

Antrag: CDU-Fraktion Bündnis 90/Die Grünen Bürger Bund Bonn vom 31.05.2011
Ergänzung der Gestaltungssatzung

Beschluss: (mit Mehrheit)

Der Antrag wird vertagt.

Im Rahmen einer kurzen Aussprache bringt Stv. Schröder –FDP- die ablehnende Haltung seiner Fraktion zum Ausdruck. Oberbürgermeister J. Nimptsch bittet mit Blick auf die bereits eingeleiteten Maßnahmen für Verbesserung der Sauberkeit der Innenstadt und mit Hinweis auf die Feierlichkeiten zum 3. Oktober 2011 darum, noch einmal darüber nachzudenken, ob auf die Dreieckständer nicht verzichtet werden könne. Er beantragt in diesem Zusammenhang, den Punkt zu vertagen. Damit ist der Rat mehrheitlich einverstanden.

Der vorgelegte Antrag hatte folgenden Inhalt:

Die politischen Parteien und Wählergruppen dürfen bis zu drei Dreiecksständer im Geltungsbereich der Gestaltungssatzung auch außerhalb von Wahlkämpfen aufstellen.

Frei bleiben müssen folgende Bereiche: Bonngasse, Umfeld Martinsplatz In der Sürst und Münsterplatz sowie Sternstraße und Marktplatz.

Angemietete Flächen werden auf diese Zahl angerechnet. Die bestehenden Regelungen bezüglich von Wahlkämpfen und das Aufstellverbot auf Münster- und Marktplatz bleiben unberührt.

Diese Plakatständer können von den politischen Gruppierungen für Ankündigungen von Einzelveranstaltungen auch anderen nichtkommerziellen Veranstaltern zur Verfügung gestellt werden.

Die Regelung tritt in Kraft sobald die Zahl der kommerziellen Plakatständer wie geplant reduziert ist.

Spätestens bis Mitte 2013 ist zu regeln, dass die Zahl der Dreiecksständer und Laternenreiter in der Fußgängerzone während der Wahlkampfzeiten auf ein verträgliches Maß begrenzt wird.

1.6.2

Drucksachen-Nr.: 1112029

Antrag: DIE LINKE. vom 24.06.2011

Flüchtlinge aus Choucha und UNHCR Resettlement-Programm

Beschluss: (mit Mehrheit gegen Stv. Schmitt –BBB-)

1. Der Rat der Bundesstadt Bonn fordert die Innenminister von Bund und Ländern auf, einen Beitrag zur Linderung der Flüchtlingsproblematik in Nordafrika zu leisten. Insbesondere sollen besonders schutzbedürftige Flüchtlinge aus dem Lager Choucha in Tunesien im Rahmen des Resettlement-Programmes des UNHCR in Deutschland aufgenommen werden.
2. Der Rat der Bundesstadt Bonn erklärt bei entsprechenden Regelungen auf Bundes- und Landesebene in diesem Zusammenhang unter Bekräftigung des Beschlusses zur Unterstützung der Save-Me-Kampagne (DS-Nr. 0911164) seine Bereitschaft, durch Aufnahme in Bonn einen Beitrag zur Minderung der humanitären Flüchtlingskatastrophe in Nordafrika zu leisten.

Der vorstehende Beschluss entspricht dem interfraktionellen Änderungsantrag der Fraktionen DIE LINKE, CDU, SPD, B90/Grüne, FDP u. BIG-Gruppe (1112029AA2). Dieser Antrag ersetzte den ursprünglichen Antrag, der in Ziff. 2 den Einschub „bei entsprechenden Regelungen auf Bundes- und Landesebene“ nicht zum Inhalt hatte.

1.6.3

Drucksachen-Nr.: 1112272

Dringlichkeitsantrag der Fraktionen von CDU, SPD, Grünen und Linken betr.: Resolution zu den Gemeindefinanzen

Beschluss: (mit Mehrheit gegen FDP und BBB)

Der Rat der Stadt Bonn erklärt:

Trotz aller guten Nachrichten der letzten Monate ist die Haushaltslage in den Kommunen nach wie vor dramatisch. Ihnen fehlen die dringend benötigten Mittel, um die Haushalte zu konsolidieren und Investitionen in Bildung, Familie oder Gesundheit tätigen können.

Ein wesentlicher Grund für die Finanzmisere in den Kommunen ist die seit Jahren stattfindende Verlagerung von Aufgaben auf die Kommunen durch Bund und Land mit Vorgabe hoher Standards ohne hinreichenden Kostenausgleich. Dies müssen Bund und Land in Zukunft endlich und dauerhaft unterbinden, weil es die Kommunen ausbluten lässt.

Vor Ort entscheiden sich die Entwicklungschancen des gesamten Landes. Hier muss der Staat handlungsfähig bleiben, damit er die Daseinsvorsorge für seine Bürgerinnen und Bürger sicherstellen kann. Die folgenden Zahlen sprechen für sich:

- Die Kommunen werden immer mehr von steigenden Sozialabgaben erdrückt. Die Sozialausgaben beliefen sich im vergangenen Jahr auf über 42 Milliarden Euro.
- Die Kassenkredite der Kommunen haben zur Zeit ein Volumen von bundesweit rund 40 Mrd. Euro. Davon entfallen auf NRW allein über 20 Mrd. Euro. Nur noch acht Kommunen in NRW können einen in Ausgaben und Erträgen ausgeglichenen Haushalt vorweisen, 35 befinden sich in der Überschuldung.
- Das Wachstumsbeschleunigungsgesetz beschert den Kommunen Einnahmeausfälle, Geld das vor Ort dringend gebraucht wird.
- Gleichzeitig schieben Bund, Länder und Gemeinden einen riesigen Schuldenberg vor sich her. Auf fast zwei Billionen Euro belaufen sich die Schulden und die Summe wird weiter ansteigen, wenn wir nicht endlich gegensteuern.
- Im aktuellen Bundeshaushalt ist trotz der gut laufenden Konjunktur mit einer Neuverschuldung von über 30 Milliarden Euro zu rechnen. Auch fürs kommende Jahr ist die Aufnahme von Krediten in dieser Größenordnung vorgesehen.

Zwei Konjunkturpakete, die Kurzarbeit und die Arbeitsmarktreformen haben Deutschland gut durch die Krise gebracht. Dieser „Mix“ hat gezeigt, dass durch intelligente Maßnahmen Krisen abgefedert und die kommunale Investitionskraft gezielt gestärkt werden kann.

13,3 Milliarden standen den Kommunen zur Verfügung – allein 8,6 Milliarden für den Bildungsbereich. Das hat die Kommunen vor Schlimmerem bewahrt. Denn so ließ sich die Wirtschaft ankurbeln und eine moderne kommunale Infrastruktur auch in Krisenzeiten fördern.

Die Bundesregierung hat mit Inkrafttreten des Haushalts 2011 Kürzungen bei der Städtebauförderung vorgenommen. Insbesondere die Streichungen beim erfolgreichen Programm „Soziale Stadt“ stellen massive Einschnitte für die Kommunen dar. Zahlreiche wichtige Integrations-, Bildungs- und Sozialprojekte in benachteiligten Quartieren, die dem sozialen Zusammenhalt in den Städten und Gemeinden dienen, sind gefährdet.

Ob die aktuell positive konjunkturelle Entwicklung nachhaltig ist, kann niemand vorhersagen. Angesichts der Schulden und Kassenkredite, weiter anwachsenden Sozialausgaben, dringend notwendigen Investitionen in die Infrastruktur, unkalkulierbaren Risiken im Rahmen der Stabilisierung des Euros und der anstehenden Aufgabe, die Betreuung für unter Dreijährige auszubauen, gilt es die Kommunalfinanzen endlich auf ein sicheres Fundament zu stellen.

Die Bundesregierung und die Landesregierung werden deshalb aufgefordert, eine Verbesserung der Gemeindefinanzierung mit allen ihr zu Verfügung stehenden Mitteln zu forcieren. Nur über eine aufgabengerechte und nachhaltige Finanzierung kann den deutschen Kommunen langfristig geholfen werden. Insbesondere muss für eine Entlastung von den immer weiter steigenden Sozialausgaben gesorgt werden.

Der Oberbürgermeister wird aufgefordert, diese Positionen gegenüber dem Städtetag, der Bundesregierung und der Landesregierung zu vertreten.

1.7 Vorlagen der Verwaltung

1.7.1 Drucksachen-Nr.: 1111941 Eintragungen in das Goldene Buch der Stadt Bonn durch das Landeskabine t Nordrhein-Westfalen

Beschluss: (einstimmig)

Die Mitglieder des Landeskabinetts Nordrhein-Westfalen werden gebeten, sich in das Goldene Buch der Stadt Bonn einzutragen.

1.7.2

Drucksachen-Nr.: 1112070

Bürgerpreis der lokalen Initiative (Sparkasse KölnBonn, Bundesstadt Bonn sowie der Bonner Bundestagsabgeordneten): Wettbewerb zur Würdigung herausragender Freiwilligen-Projekte - Berufung von Jury-Mitgliedern für das Jahr 2011

Beschluss: (einstimmig)

In die diesjährige Jury zur Verleihung des Bürgerpreises „für mich. für uns. für Bonn.“, der unter dem Motto „Bildung! Gleiche Chancen für alle“ ausgelobt wird, werden folgende Personen (Medienvertreter und sachkundige Mitglieder) berufen:

- | | | |
|-----|-----------------------|---|
| 1. | Bernward Althoff | Bonner Rundschau |
| 2. | Arzu Cetinkaya | Kultur verbindet e.V. |
| 3. | Dr. Peter J. Croll | Bonn International Center for Conversion |
| 4. | Martina Galilea | Tannenbusch-Gymnasium Bonn |
| 5. | Karl-Heinz Imhäuser | Montag Stiftung Jugend und Gesellschaft |
| 6. | Prof. Dr. Ursula Lehr | Bundesministerin Familie, Jugend, Gesundheit a.D. |
| 7. | René Lobe | Evangelische Lukaskirchengemeinde |
| 8. | Andreas Pieper | Bundesinstitut für Berufsbildung |
| 9. | Katja Römer | Deutsche UNESCO-Kommission |
| 10. | Dr. Ekkerhard Winter | Deutsche Telekom Stiftung |

1.7.3

Drucksachen-Nr.: 1112266

Ersatzwahlen zu Ratsausschüssen und sonstigen Gremien

Beschluss: (einstimmig)

Ratsausschüsse

- auf Vorschlag der CDU-Fraktion

Gremium	bisheriges Mitglied	neues Mitglied
Ausschuss für Kinder, Jugend und Familie	AM Klaus-Jürgen Knüttgen	AM Sonja Velten (ordentl. Mitglied, 11. Stelle)
	AM Sonja Velten	AM Verena Haas (stellv. Mitglied, 11. Stelle)

- auf Vorschlag der FDP-Fraktion

Gremium	bisheriges Mitglied	neues Mitglied
Ausschuss für Planung, Verkehr und Denkmalschutz	AM Eberhard Rüttgers	AM Frederik Scherf (stellv. Mitglied, 20. Stelle)
Unterausschuss Bauplanung	AM Eberhard Rüttgers	AM Frederik Scherf (ordentl. Mitglied, 10. Stelle)
	AM Frederik Scherf	Bzv. Jürgen Bruder (stellv. Mitglied, 10. Stelle)

Drucksachen-Nr.: 1112031NV4
Organisationsüberprüfung des Marketing in der Stadt Bonn

Ergebnis der Beratung:

Die Angelegenheit wird vertagt in die Sondersitzung des Rates am 21.07.2011, mit der Maßgabe, dass die Verwaltung bis zu dieser Sitzung konkret darlegt, ob und in welchem zeitliche Rahmen sie mit eigenen Kräften das beschlossene Kongressmarketingkonzept erstellen kann.

Der vorstehenden Beschlussfassung geht eine eingehende Aussprache voraus. Zuvor hatte der Rat im Rahmen der Anerkennung der Tagesordnung (TOP 1.1) die zunächst unter TOP 1.8.6 d vorgesehen Mitteilungsvorlage, betreffend die Organisationsüberprüfung des Marketing in der Stadt Bonn (DS-Nr.: 1112031NV4), aufgrund des zu Beginn der Sitzung vorliegenden Änderungsantrages der Fraktionen von CDU und Bündnis 90/Die Grünen (DS-Nr.: 1112031AA5) zum ordentlichen Beschlusspunkt erhoben.

An der Aussprache beteiligen sich Frau Stv. Heinzl –Bündnis 90/Die Grünen-, die den Änderungsantrag der Fraktionen von CDU und Bündnis 90/Die Grünen begründet und die Entscheidung über die Einschaltung externer Unterstützung für besonders dringlich hält, Stv. Harder –SPD-, der namens seiner Fraktion lediglich Zustimmung zu Ziffer 4 des Änderungsantrages signalisiert und im Übrigen auf die Mitteilungsvorlage verweist, in der die Verwaltung dargelegt hat, dass die entsprechende Organisationsüberprüfung im Anschluss an das Deutschlandfest durchgeführt werde. Stv. Déus –CDU- mahnt hingegen den Beschluss des Ausschusses für Wirtschaft und Arbeitsförderung vom 30.06.2011 an, der von der Verwaltung bis zur gesetzten Frist nicht habe umgesetzt werden können, so dass hier externe Unterstützung erforderlich sei.

Oberbürgermeister Nimpsch sieht hier keine besondere Dringlichkeit, da die Marketingaktivitäten kontinuierlich weiter geführt würden. Überdies könne die beauftragte Organisationsüberprüfung durchaus mit eigenen Kräften durchgeführt werden, so dass hier Kosten für die Einschaltung einer externen Unterstützung vermieden werden sollten.

Der Rat ist schließlich einvernehmlich damit einverstanden, die Angelegenheit mit der vorstehenden Maßgabe in die Sondersitzung des Rates am 21.07.2011 zu vertagen.

Der ebenfalls vertagte Änderungsantrag hatte folgenden Wortlaut:

1. Der TOP 1.8.6d wird zum Beschlusspunkt gemacht.
2. Der Rat stellt fest, dass die Verwaltung mit ihrer Mitteilungsvorlage den Auftrag bis zur Sommerpause 2011 ein Konzept vorzulegen, wie das Kongressmarketing für Bonn mittel- und langfristig betrieben werden soll, nicht nachgekommen ist. Angesichts der noch deutlich wachsenden Bedeutung des Kongressmarketings wird dieses Ergebnis mit Unverständnis zur Kenntnis genommen.
3. Die Verwaltung wird beauftragt, bis zur nächsten Sitzung des Ausschusses für Wirtschaft und Arbeitsförderung am 22.9.2011 darzustellen, wie die zügige Vorlage eines Konzeptes für das Bonner Kongressmarketing sichergestellt wird. Bestandteil der Vorlage soll auch der Entwurf einer Ausschreibung sein, die die offenbar notwendige externe Unterstützung, schnellstmöglich sicherstellt.
4. Das Konzept soll u.a. auf folgende Themen eingehen:
 - Art und Umfang der Kernaufgaben des Kongressmarketings in Bonn
 - Organisation und Rechtsform
 Unter Berücksichtigung der Annahmen
 - dass es sich im Kern um ein Aufgabenfeld der Stadt Bonn handelt
 - dass es eine effiziente Zusammenarbeit mit privaten Partnern möglich macht
 - dass es die notwendigen regionalen Anknüpfungspunkte anbietet.
 - Finanzierung

Die ursprünglich vorgelegte Mitteilungsvorlage hatte folgenden Wortlaut:

„Mit Beschluss des Ausschuss für Wirtschaft und Arbeitsförderung vom 30.6.2011 (DS-Nr. 1112031) wird die Verwaltung aufgefordert, bis zur Ratssitzung am 14.7.2011 darzustellen, wie das weitere Vorgehen zur Erstellung eines Konzeptes für das Bonner Kongressmarketing ist. In gleicher Sitzung wurde sich darüber verständigt, dass das Kongressmarketing in den Kontext eines gesamtstädtischen Marketings gebracht werden muss.

Da sich hierbei zu Beginn vor allem auch organisatorische Fragestellungen ergeben, soll Dez. I die Federführung zur Organisation des Marketing in der Stadt Bonn erhalten. Klar hiervon abzugrenzen ist die inhaltlich-konzeptionelle Ausrichtung des Marketing, die jeweils nur durch die nach der organisatorischen Überprüfung verantwortlichen Fachdienststellen sowie den externen Partnern erfolgen kann.

Wie zur Sitzung des Hauptausschusses am 7.7.2011 (S.-Nr. 1111468ST7) dargelegt, berichtet die Verwaltung künftig halb-jährlich über die durchgeführten Organisationsuntersuchungen und berichtet dort über das weitere Vorgehen. Für das 2. Halbjahr 2011 ist eine Organisationsüberprüfung des Marketing im Anschluss an das Deutschlandfest im Oktober vorgesehen, da bis dahin eine Vielzahl der beteiligten städtischen Akteure (z.B. 03, 13, 01) zeitlich sehr stark belastet sind. Der Beginn der Organisationsuntersuchung könnte daher erst im IV. Quartal erfolgen. Mit einem Ergebnis wäre dann erst im 1. Quartal 2012 zu rechnen.

Sollte die Politik frühzeitigere Ergebnisse zu dem Thema wünschen, müsste ein externes Beratungshaus hinzugezogen werden, welches Teilaufgaben übernehmen könnte.“

1.8 Mitteilungen

1.8.1 Drucksachen-Nr.: 1112216 Statusbericht World Conference Center Bonn (WCCB)

Der Rat nimmt von der zur Einladung als separate Drucksache zugestellten Mitteilung ohne Aussprache Kenntnis.

1.8.2 Drucksachen-Nr.: 1013168NV7 Sanierung/Neubau Stadthaus: hier: Grundlagenermittlung und Voruntersuchungen

Der Rat nimmt von der zur Einladung als separate Drucksache zugestellten Mitteilung ohne Aussprache Kenntnis.

1.8.3 Drucksachen-Nr.: 1111310NV6 Bürgerantrag: Wiederaufnahme eines Anmeldeverfahrens für eine Grundschule in Villich-Müldorf für das Schuljahr 2012/13

Der Rat nimmt von der in der Einladung abgedruckten Mitteilung ohne Aussprache Kenntnis.

1.8.4 Drucksachen-Nr.: 1111945 Stand der Vorbereitungen zum Tag der Deutschen Einheit/Nordrhein-Westfalen-Tag vom 1. bis 3. Oktober 2011 in Bonn

Der Rat nimmt von der zur Einladung als separate Drucksache zugestellten Mitteilung ohne Aussprache Kenntnis.

1.8.5 Drucksachen-Nr.: 1111954 Bewilligung über- und außerplanmäßiger Aufwendungen und Auszahlungen gemäß § 83 (1) GO NRW bzw. § 85 (1) GO NRW durch den Stadtkämmerer - Liste 9/2010

Der Rat nimmt von der in der Einladung abgedruckten Mitteilung ohne Aussprache Kenntnis.

**1.8.6 Drucksachen-Nr.: 1112035
Gründung eines Rates der Religionen in Bonn**

Der Rat nimmt von der in der Einladung abgedruckten Mitteilung ohne Aussprache Kenntnis.

**1.8.6 a Drucksachen-Nr.: 1112120
Aufhebung eines Ratsbeschlusses und von Beschlüssen der Bezirksvertretung Bonn**

Der Rat nimmt von der zur Einladung nachgereichten Mitteilung Kenntnis; sie hatte folgenden Wortlaut:

Mit Bescheid vom 17.06.2011, förmlich zugestellt am 21.06.2011, hat die Bezirksregierung Köln die Beschlüsse zur Verkehrsberuhigung der Elisabeth-Daub-Straße der Bezirksvertretung Bonn vom 09.03.2010, DS-Nr. 0912932 und vom 11.05.2010, DS-Nr. 1011510 sowie den Beschluss des Rates vom 18.11.2010, DS-Nr. 1012067, aufgehoben.
Zur weiteren Begründung wird auf den als Anlage beigefügten Bescheid der Bezirksregierung verwiesen.

Stv. Lohmeyer –Bündnis 90/Grüne- kündigt eine rechtliche Überprüfung des Bescheides der Bezirksregierung an.

**1.8.6 b Drucksachen-Nr.: 1013873NV4
Umsetzungsprogramm soziale Wohnraumversorgung**

Der Rat nimmt von der zur Einladung nachgereichten Mitteilung ohne Aussprache Kenntnis; sie hatte folgenden Wortlaut:

Im Dezember 2010 wurde die Verwaltung vom Hauptausschuss (DS 1013873) beauftragt, das von ihr entwickelte Wohnraumversorgungskonzept (DS 0910704) zu einem Handlungskonzept unter Einbeziehung der hierfür relevanten Verwaltungseinheiten und in Zusammenarbeit mit der Vebowag zu einem Umsetzungsprogramm soziale Wohnraumversorgung weiterzuentwickeln.

Die Diskussion über die organisatorische Zuordnung der sozialen Wohnraumversorgung, die erst durch den Rat am 01.03.2011 (DS 1110623EB4) entschieden wurde, führte dazu, dass Arbeiten sich verzögerten. Darüber hinaus nahm die Terminabstimmung mit einer Vielzahl von zu beteiligenden Dienststellen und der städtischen Wohnungsbaugesellschaft erhebliche Zeit in Anspruch.

Auf der Grundlage eines Verwaltungsvorstandbeschlusses vom 17.5.2011 wurde ein dezernatsübergreifendes Projektteam unter Federführung des Amtes 50 eingesetzt, das auch die notwendige Koordination und „Synchronisierung“ zum parallel zu erarbeiteten gesamtstädtischen Wohnraumversorgungskonzept sicherstellt.

Am 07.06.2011 fand eine gemeinsame Auftaktveranstaltung aller am Wohnraumversorgungskonzept zu beteiligenden Akteure statt. Darin wurden Arbeitsgruppen zu den Handlungsfeldern

- Baurecht/Bebauungspläne/Grundstücke
- Sozialräumliche Verteilung/Erhalt der Funktionen von Wohnquartieren
- Beteiligungsgesellschaften/Wohnungsgenossenschaften
- Rahmenvereinbarung mit der Vebowag
- Finanzen

gebildet.

Die Arbeitsgruppen nahmen zu ihren jeweiligen Themen eine Bestandsaufnahme vor - und unter Berücksichtigung der wohnungspolitischen Leitlinien der Stadt Bonn:

- strikte Ausrichtung der Planungen an dem Bedarf und den Erfordernissen des demografischen Wandels;
- Barrierefreiheit, auch im Umfeld der Häuser und in Obergeschossen;
- hohe Energieeffizienz, auch unter Anwendung neuester regenerativen Heizungstechnologien;
- nachhaltige Bewirtschaftung der Wohnanlagen, bauliche und organisatorische Maßnahmen zur dauerhaften Senkung der Betriebskosten;
- sozialverträgliches Einfügen der Anlagen in Quartiere und Umgebungsbebauung;
- kosten- und flächensparendes Bauen;
- Schaffung wohnungsnaher Versorgungs- und Pflegeinfrastrukturen

Handlungsoptionen aufzuzeigen, die bei der Weiterentwicklung der „sozialen Wohnraumversorgung“ zu berücksichtigen sind.

Die Arbeitsgruppen haben zwischenzeitlich ihre Arbeit aufgenommen.

Gleichzeitig stellt die Verwaltung seit einigen Wochen die vorhandenen und erforderlichen Bausteine für ein gesamtstädtisches Wohnraumversorgungskonzept zusammen. Dies geschieht in enger Abstimmung der Planungs- und Sozialverwaltung, daher ist das Thema der sozialen Wohnraumversorgung integraler Bestandteil eines gesamtstädtischen Konzeptes.

Die Verwaltung wird den Gremien nach der Sommerpause diese Bausteine und Vorschläge für das weitere Vorgehen vorlegen.

1.8.6 c

Drucksachen-Nr.: 1112168

Anpassung des Betriebsführungsvertrags zwischen der Stadt Bonn und der BonnCC GmbH zum „World Conference Center Bonn“

Der Rat nimmt von der zur Einladung nachgereichten Mitteilung ohne Aussprache Kenntnis; sie hatte folgenden Wortlaut:

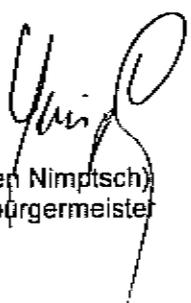
Der Rat der Stadt Bonn hat in seiner Sitzung am 26. Mai 2011 mehrheitlich (Mehrheit gegen BBB und 2 Stimmen aus der Fraktion Linke bei Enthaltung Stv. Faber -Linke- und BIG) beschlossen, den Betriebsführungsvertrag zwischen Stadt Bonn und Bonn Conference Center Management GmbH (BonnCC) vom 30.08.2010 zu ergänzen - vorbehaltlich der Zustimmung der Bezirksregierung Köln zu diesen Änderungen. Die Bezirksregierung Köln wurde zwischenzeitlich dazu angefragt. Mit Schreiben vom 22. Juni 2011 hat die Bezirksregierung nunmehr mitgeteilt, dass die geplante Änderung keiner Anzeige gem. § 87 GO bedarf. Die in der Ratssitzung am 26. Mai 2011 beschlossene Anpassung des Betriebsführungsvertrages WCCB mit der BonnCC kann darum in der vorgesehenen Form umgesetzt werden. Das entsprechende Schreiben der Bezirksregierung ist dieser Mitteilungsvorlage angefügt.

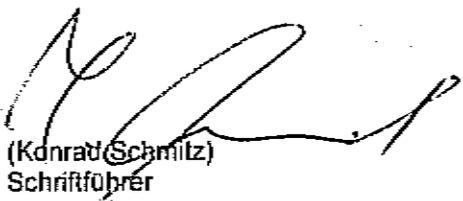
1.8.7

Drucksachen-Nr.: 1112166

Punkte der nicht-öffentlichen Sitzung

Der Rat nimmt von der in der Einladung abgedruckten Mitteilung ohne Aussprache Kenntnis.


(Jürgen Nimptsch)
Oberbürgermeister


(Konrad Schmitz)
Schriftführer

Anwesenheitsliste

Anlage 1
zur Niederschrift des Rates vom
14.07.2011

RAT:

OB Nimptsch

CDU:

Stv. Berg ab 18.00 Uhr
 Stv. Breuers
 Stv. Cziudaj
 Stv. Déus
 Stv. Fenninger
 Stv. Dr. Gilles
 Stv. Großkurth
 Stv. Härfing
 Stv. Hauser ab 19.22 Uhr
 Stv. Jackel ab 18.00 Uhr
 Bgm. Joisten
 Stv. Kaupert
 Stv. Klemmer
 Stv. Krämer-Breuer
 Stv. Dr. Lautz
 Stv. Limbach
 Stv. Maiwaldt
 Stv. Nelles
 Stv. Overmans
 Stv. Reischl
 Stv. van Schewick
 Stv. Schwolen-Flümann
 Stv. Steffens
 Stv. Thorand
 Stv. Weskamp ab 18.40 Uhr
 Stv. Winter ab 18.00 Uhr

SPD:

Stv. Buhse ab 18.00 Uhr
 Stv. Esch
 Stv. Esser
 Stv. Ewald
 Stv. Geudtner
 Stv. Grenz
 Stv. Harder
 Stv. Härter
 Stv. Klein
 Stv. Klingmüller
 Stv. Kox
 Stv. Mause
 Stv. Dr. Redeker
 Stv. Richter
 Stv. Schaper
 Stv. Schmidt
 Stv. Schröder-Diederich

Bündnis 90/DIE GRÜNEN:

Stv. Albert-Trappe ab 18.00 Uhr
 Stv. Dr. Bänsch-Baltruschat
 Stv. Beu
 Stv. Finger
 Stv. Freitag
 Stv. Heinzel
 Stv. Dr. Jobst
 Bgm. Kappel
 Stv. Lohmeyer
 Stv. Mengelberg bis 20.15 Uhr
 Stv. Müller ab 18.00 Uhr
 Stv. Paß-Weingartz
 Stv. Poppe
 Stv. Schmitz
 Stv. Trützel ab 18.15 Uhr

FDP:

Stv. Hümmrich ab 18.00 Uhr
 Stv. Juhr
 Stv. Kansy

Stv. Prof. Dr. Löbach
 Stv. Obermann ab 19.20 Uhr
 Stv. Schröder ab 18.00 Uhr
 Stv. Stamp
 Stv. Thomas

Bürger Bund Bonn:

Stv. Schmitt ab 18.00 Uhr
 Stv. Schott
 Stv. Wimmer

DIE LINKE

Stv. Faber ab 18.00 Uhr
 Stv. Repschläger
 Stv. Tölke

BIG:

Stv. Dogan ab 18.00 Uhr
 Stv. Yildiz

Pro NRW:

Stv. Ernst ab 18.00 Uhr

Entschuldigt:

Stv. von Alten-Bockum –CDU-
 Stv. Coché –SPD-
 Bgm. Naaß –SPD-
 Stv. Dörtner –FDP-
 Stv. Maldonado-Pyschny –FDP-

Verwaltung:

StK Prof. Dr. Sander
 Bg Fuchs
 Bg Schumacher
 Bg Wahrheit
 Bg Wingefeld
 Bg Wagner
 BL Lossau
 CD Braun
 AL Gehrman
 AL Hawlitzky
 AL Isseimann
 AL Kömpel
 AL Liminski
 AL Weber
 AL Stein -51-
 AL van Vorst
 AL Zelmanski
 Herr Beiße
 Herr Besier
 Herr Birkner
 Herr Limbach
 Herr Schmitz
 Herr Dr. Schönert
 Herr Schütte
 Frau Theisen
 Frau Voss
 Herr Worm
 Herr Zilm

Ende der öffentlichen
 Sitzung: Uhr

Bundesstadt Bonn
Der Oberbürgermeister
Personalamt

**STADT.
CITY.
VILLE.
BONN.**

**Konzeption zur
Begrenzung der Personalkosten
2011 und 2012**

Konzeption zur Begrenzung der Personalkosten 2011 und 2012

- 1. Ausgangslage**
- 2. Strategie zur weiteren Eingrenzung der Personalkosten**
- 3. Stellenentwicklung**
 - 3.1 Stellenentwicklung 1993 bis 2012
 - 3.2 Anzahl der neuen Stellen und Einsparungen 1993 - 2012
 - 3.3 Neue Stellen nach Schwerpunkten
 - 3.4 Durch Einnahmen gedeckte Stellen
 - 3.5 Durch Einnahmen gedeckte Personalaufwendungen
 - 3.6 Einsparungen aus der Altersteilzeit
 - 3.7 Stellenwiederbesetzungen
 - 3.8 Überstunden, Mehrarbeit usw.
 - 3.9 Stellen nach Berufsgruppen
 - 3.10 Teilzeitbeschäftigungen
- 4. Personalkostenentwicklung**
 - 4.1 Personalkostenentwicklung 1995 bis 2012
 - 4.2 Gegenüberstellung der Personalkostenansätze und Rechnungsergebnisse 1999 bis 2010
- 5. Arbeitsgelegenheiten mit Mehraufwandsentschädigung für Leistungsbezieher nach dem Sozialgesetzbuch II – 1-Euro-Jobs-**
- 6. Fazit**

Anlagen

1. Ausgangslage

Nachdem mit der letzten Konzeption zur Begrenzung der Personalkosten der Übergang von der Kameralistik hin zur Doppischen Buchführung abgeschlossen wurde, fokussiert die vorliegende Konzeption insbesondere die refinanzierten Personalkosten (vgl. hierzu Ziff. 3.5). Die Personalausgaben in dieser Konzeption sind dargestellt nach den gesetzlich vorgegebenen Produktgruppen. Es wird unterschieden zwischen Personalauszahlungen (Finanzplan) und Personalaufwendungen (Ergebnisplan). Im Personalaufwand sind auch alle Rückstellungen für das Personal (Pensionsrückstellungen, Rückstellungen für Beihilfe, Rückstellungen für die Freistellungsphase der Altersteilzeit und des Sabbatjahrmodells, Rückstellungen für Überstunden und Urlaubsansprüche, Rückstellungen für Jubiläumszuwendungen, Rückstellungen für periodenfremde Beihilfezahlungen sowie Rückstellungen für Personalfälle nach § 107 b Beamtenversorgungsgesetz in Verbindung mit den Vorschriften des Versorgungslastenverteilungsgesetzes NRW (VLVG NRW), also Beamtinnen und Beamte, die zu anderen Dienstherrn versetzt oder von anderen Dienstherrn übernommen wurden und für die später anteilige Versorgungsbezüge zu zahlen sind) enthalten.

Die nachfolgenden Ausführungen beziehen sich auf finanzwirksame Vorgänge und den Finanzplan. Die Personalaufwendungen werden insbesondere im Beamtenbereich durch die dargestellten Maßnahmen zum größten Teil entsprechend beeinflusst und aus Gründen der Übersichtlichkeit und besseren Nachvollziehbarkeit überwiegend nicht gesondert abgebildet. Andernfalls erfolgt ein entsprechender Hinweis.

Im Anzeigeverfahren der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2010 hat die Bezirksregierung u.a. empfohlen, die zukünftige Haushaltswirtschaft an den Rahmenbedingungen, die für Kommunen mit Haushaltssicherungskonzept bzw. im sog. „Nothaushalt“ gelten, auszurichten, um einen Haushaltsausgleich zu gewährleisten.

In diesem Zusammenhang sind auch bei den Personalausgaben alle Einsparmöglichkeiten mit dem Ziel der Personalkosteneingrenzung auszunutzen. Insbesondere sind dies

- Wiederbesetzungs- und Beförderungssperre,
- vorrangige Stellenbesetzungen durch interne Stellenwiederbesetzungsverfahren,
- Abbau und Einschränkung von Überstunden und Bereitschaftsdiensten,
- Wegfall von freiwilligen Leistungen, wie z.B. LOB, für die Beamten
- Optimierung der Verwaltungsorganisation
- Analyse der Aufgabenstellungen im Hinblick auf möglichen Verzicht bzw. Standardsenkungen und
- Verlagerung von Aufgaben auf Dritte,

die in dem Handlungsrahmen des Landes zur Genehmigung von Haushalts-sicherungskonzepten als Maßnahmen genannt werden.

Das Konzept zur Begrenzung der Personalkosten wird daher für die Jahre 2011 und 2012 in Anlehnung an den Handlungsrahmen fortgeschrieben. Bei dieser Fortschreibung wird weiterhin die Beschlussfassung des Personalausschusses vom 31.05.2005 umgesetzt, die Konzeption insgesamt detailliert und transparent zu gestalten, indem insbesondere refinanzierte Stellen im Einzelnen dargestellt sowie „1-Euro-Jobs“, Teilzeitbeschäftigungen, Überstunden und das Instrument der verzögerten Wiederbesetzung aufgezeigt werden sollen.

Im Jahr 2010 ist die Eingrenzung der Personalkosten im Rahmen der Vorgaben der zuletzt vom Rat am 08.07.2010 beschlossenen Personalkostenkonzeption umgesetzt worden, auch wenn für das Jahr 2010 ein Fehlbetrag in Höhe von 7,4 MIO EUR zu erwarten ist. Die Mehrausgaben beruhen unter anderem auf den nach 2009 erfolgten Besoldungserhöhungen, die dem Grunde und der Höhe nach zum Zeitpunkt der Haushaltsplanung nicht abzusehen waren. Diese wirkt sich im Bereich der Beamten mit rund 0,6 MIO EUR aus. Die nicht beeinflussbaren Mehrausgaben für Beihilfe machen insgesamt 0,8 MIO EUR aus. Hinzu kommt die Auszahlung der angesammelten Überstunden aus dem Schichtdienst der

Feuerwehrbeamten i.H.v. 0,95 MIO EUR (vgl. auch Ziff. 3.8). Die Erhöhung des Beitrages zur Zusatzversorgungskasse der Beschäftigten um einen Prozentpunkt schlägt mit rd. 1,3 MIO EUR zu Buche. Weitere 0,6 MIO EUR mussten als Folge des strengen Winters aufgebracht werden. Die vorzeitige Rückkehr von Mitarbeiter/innen aus dem Erziehungsurlaub sowie Stundenerhöhungen, auf die ein Anspruch bestand oder die aus sozialen Erwägungen verbunden mit dienstlichen Erfordernissen genehmigt wurden, machen 1 MIO EUR aus.

Durch den fortschreitenden Ausbau im sozialen Bereich, wie z.B. die Erweiterung des Betreuungsangebotes für Kinder unter drei Jahren, sind die Personalkosten um 2,8 MIO EUR gestiegen. Der Fehlbetrag wäre somit höher ausgefallen, wenn nicht eine Eingrenzung durch folgende Maßnahmen vorgenommen worden wäre:

- die kritische Prüfung bei Einstellungen,
- die verzögerte Wiederbesetzung von freigewordenen Stellen,
- die Genehmigung von Altersteilzeit und
- die weitere Abflachung von Hierarchien verbunden mit einer weiteren Optimierung der Verwaltungsorganisation.

Ebenso einen Beitrag zur Eingrenzung der Personalkosten haben die im Jahr 2010 eingesparten Stellen geleistet. So konnten alleine in diesem Zeitraum insgesamt 42 Stellen durch organisatorische Maßnahmen, d.h. insbesondere durch Aufgabenkonzentration und verbesserten Technikeinsatz, dauerhaft eingespart werden (Anlage 6).

Weitere 57 Stelleneinsparungen (davon 15 Auslagerungen durch Aufgabenübertragung auf die CVUA) sind mit der Stellenplanfortschreibung für die Jahre 2011 und 2012 vorgesehen (Anlagen 7 und 8). Auf der anderen Seite müssen durch Aufgabenzuwächse aber auch 85 Stellen neu eingerichtet werden unter anderem für die Erhebung der Sexsteuer, die Bearbeitung von Polizeianzeigen bei Verkehrsordnungswidrigkeiten, die Zulassungen der DHL-Fahrzeuge, den Einsatzdienst der Feuerwehr, die Energieagentur, die Übernahme von Kindertageseinrichtungen in städtische Trägerschaft bzw. Erweiterung von einzelnen Gruppen in den Kindertagesstätten und den heilpädagogischen Kindergärten, um das gesetzlich vorgeschriebene und vom Rat der Bundesstadt

Bonn beschlossene Betreuungsangebot aufrecht erhalten und weiter ausbauen zu können.

Deutlich werden die Erfolge der bisherigen Konsolidierungsbemühungen dadurch, dass die Personalauszahlungen unter ausschließlicher Berücksichtigung der Besoldungsanpassungen und Tarifsteigerungen bei ansonsten unveränderten Rahmenbedingungen von 1993 bis 2010 um ca. 70,5 MIO EUR auf 263,8 MIO EUR gestiegen wären. Tatsächlich werden in 2010 nach dem vorläufigen Rechnungsergebnis (inklusive der Auszahlungen für die Versorgungsempfänger) etwa 242,3 MIO EUR erreicht werden, so dass die fiktiven Einsparungen bis zum Jahr 2010 somit rd. 21,5 MIO EUR betragen.

Unabhängig von allen Einsparbemühungen und -erfolgen muss auch im Blick behalten werden, dass von den etatisierten Personalaufwendungen des Haushaltsjahres 2011 rd. 33 MIO EUR – also etwa 14 % – durch Gebühreneinnahmen der kostenrechnenden Einrichtungen und weitere 19 MIO EUR – entspricht 8 % – durch sonstige personalkostenrelevante Einnahmen und weitere Personalkosten-erstattungen – s. Ziffer 3.5 – gedeckt sind.

Die weitere Eingrenzung der Personalkosten ist ein wichtiger Beitrag zur Konsolidierung des gesamtstädtischen Haushalts, wobei alle Konsolidierungsbemühungen im Personalbereich immer wieder durch erweiterte bzw. zusätzliche Aufgabenstellungen aber auch durch nicht beeinflussbare tarifliche Entwicklungen und besoldungswirksame gesetzliche Regelungen des Landes tangiert werden.

Schwerpunktmäßig für die Jahre 2011 und 2012 sind hier zu nennen:

- Weiterer Ausbau des Betreuungsangebotes (z.B. Konzept zum Ausbau des Betreuungsangebotes für Kinder unter 3 Jahren, weiterer Ausbau der Familienzentren)
- Personelle Verstärkung des Einsatzdienstes Feuerwehr
- Neue Aufgabenstellungen, die u.A. im Zusammenhang mit der Konsolidierung des städtischen Haushaltes zur Einnahmenerhöhung dienen (z.B. Einführung der Zweitwohnungs- und Sexsteuer)

Durch die tariflich festgelegte Erhöhung der Beschäftigtenentgelte um 0,6 % ab dem 01.01.2011, um weitere 0,5 % ab dem 01.08.2011 sowie die Einmalzahlung in Höhe von 240 EUR im Januar 2011 ist für das Jahr 2011 eine Steigerung der Personalauszahlungen in Höhe von rd. 2,9 MIO EUR zu erwarten. Die Erhöhung der Arbeitgeberanteile zur gesetzlichen Krankenversicherung um 0,3 % und der Arbeitslosenversicherung um 0,1 % ab dem 01.01.2011 führen zu jährlichen Mehrausgaben in Höhe von rd. 0,5 MIO EUR. Weitere 0,4 MIO EUR müssen jährlich zusätzlich für die Erhöhung der Leistungsentgelte für die Beschäftigten um jeweils 0,25 % p. a. in vier Jahresschritten, ausgehend von 1 % ab 2010 auf 2 % im Jahr 2013, aufgebracht werden.

Die Landesregierung hat zwischenzeitlich ein beschleunigtes Gesetzgebungsverfahren auf den Weg gebracht, den Tarifabschluss für die Beschäftigten des Landes auch auf die Beamtinnen und Beamten zu übertragen. Demnach erhalten die Beamtinnen und Beamte sowie die Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger ab dem 01.04.2011 eine lineare Erhöhung um 1,5 % sowie eine Einmalzahlung für das Jahr 2011 i.H.v. 360 EUR. Ab dem 01.01.2012 sind eine weitere lineare Erhöhung um 1,9 % und ein Sockelbetrag von 17 EUR vorgesehen. Diese Erhöhungen führen in 2011 zu einem Mehrbedarf von rd. 1,2 MIO EUR und weiteren 1,2 MIO EUR ab 2012.

All dies erfordert nach wie vor ohne Einschränkungen eine strikte Überprüfung der Angemessenheit des Personalbestandes, doch sind bezogen auf die Weiterentwicklung der Stadt und die Aufrechterhaltung eines attraktiven Leistungsangebots der Einsparung bzw. dem Verzicht auf eine Wiederbesetzung von Stellen Grenzen gesetzt. Vielmehr zeigt die Entwicklung der jüngsten Vergangenheit, dass ein Stellenabbau ohne Leistungseinschränkungen bzw. Aufgabenreduktionen nicht mehr möglich ist. Die Grenzen des Machbaren sind bei Stelleneinsparungen durch Aufgabenkonzentration bzw. Straffung der Ablauforganisation selbst bei Einsatz einer verbesserten Technikausstattung erreicht. Zukünftig wird die entscheidende Frage sein, welche Aufgaben überhaupt bzw. in welcher Intensität mit einem reduzierten Mitarbeiterbestand noch wahrgenommen werden können.

Einen wichtigen Schritt in diese Richtung hat die Stadtverwaltung Bonn mit der aktuell durchgeführten Bürgerbeteiligung zum städtischen Haushalt gemacht. Dabei wurden die Bürgerinnen und Bürger aufgefordert, freiwillige Leistungen zu bewerten und eigene Vorschläge zu entwickeln, wie Ausgaben reduziert bzw. Einnahmen erhöht werden können, um so im Ergebnis einen Nothaushalt zu vermeiden, der ansonsten den kommunalen Gestaltungsspielraum nehmen würde. Von dem Ergebnis der Bürgerbefragung und der daran anschließenden Beratungen in den politischen Gremien ist deshalb auch die zukünftige Angebots- und Leistungsstruktur der Stadtverwaltung Bonn abhängig, an die der Personal- und Stellenbedarf zwangsläufig geknüpft ist. Unterstützend hierfür ist eine verstärkte interne Organisationsberatung erforderlich.

2. Strategie zur weiteren Eingrenzung der Personalkosten

Eine Überschreitung der für die Jahre 2011 und 2012 etatisierten Personalkosten soll wie folgt vermieden werden:

- Die bis zum Jahr 2010 wegen Erreichens der Altersgrenze ausgeschiedenen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter haben bereits zu einer zumindest vorübergehenden, wenn nicht sogar dauerhaften Entlastung der Personalkosten geführt, indem in einigen Fällen Stellen dieser Kräfte mit zeitlicher Verzögerung oder z.T. nicht wiederbesetzt wurden (siehe auch Ziffer 3.7). Die entsprechende Übersicht ist als Anlage 1 beigelegt.

- Auch bei den im Jahr 2011 freiwerdenden Stellen wird weiterhin äußerst kritisch geprüft, ob eine Wiederbesetzung zwingend erforderlich ist, wobei die Besetzung mit internen Kräften vorrangig geprüft wird. Einstellungen werden aber auch zukünftig nicht ausgeschlossen werden können, wenn Fachkräfte für spezielle Aufgabenerfüllungen benötigt werden, die auf dem "internen Arbeitsmarkt" nicht verfügbar sind und auch nicht durch weitergehende Qualifizierungsmaßnahmen verfügbar gemacht werden können (siehe auch Ziff. 3.9). Gleiches gilt auch für die jetzt schon feststehenden freiwerdenden Stellen in 2012 ff.

Die entsprechenden Übersichten über die in den Jahren 2011 bis 2015 freiwerdenden Stellen durch ausscheidende Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter – vorzeitig oder wegen Erreichens der Altersgrenze - sind als Anlagen 2 bis 5 beigelegt.

- Grundsätzlich besteht bei freien bzw. freiwerdenden Stellen bisher eine durchschnittliche Vakanz von 5 Monaten (siehe Ziff. 3.7), die aber nicht auf einer konkreten pauschalen Festlegung beruht, sondern sich im Einzelfall aus dem organisatorisch Machbaren ergibt. Einer solchen flexiblen Regelung sollte auch weiterhin der Vorrang gegenüber starren Wiederbesetzungsfristen gegeben werden. Von dieser Regelung ausgenommen sind grundsätzlich folgende Bereiche:

- Kindertageseinrichtungen und heilpädagogische Kindergärten

- OGS
- Feuerwehr und Rettungsdienst
- Kostenrechnende Einrichtungen insbesondere:
 - Entwässerung und Abwasserbeseitigung
 - Abfallwirtschaft
 - Märkte
 - Straßenreinigung
 - Friedhöfe

Dennoch wird auch in diesen Aufgabenfeldern jede Stellenbesetzung unter aufgabenkritischen Gesichtspunkten geprüft. Vorhandene Einsparpotentiale werden genutzt, um auch in diesen Bereichen Kostensenkungen realisieren zu können.

- Mit der Stellenplanfortschreibung 2011/12 werden dem Rat insgesamt 57 Stellen zur Einsparung vorgeschlagen, die die Personalkosten merklich entlasten. Demgegenüber stehen aber 85 unabdingbar neu einzurichtende Stellen, die jedoch wiederum zum Teil durch Einnahmen gedeckt sind (siehe Ziff. 3). Die Anlagen 7 und 8 enthalten die Übersicht über die zur Einsparung vorgesehenen Stellen.
- Anträgen auf Altersteilzeit wird im Rahmen der derzeit bestehenden gesetzlichen Bestimmungen weiterhin entsprochen, wenn dienstliche Befange nicht entgegenstehen und insgesamt, auch unter Berücksichtigung einer zeitlich verzögerten vollen bzw. teilweisen Wiederbesetzung der Stellen, keine Steigerung der Personalkosten eintritt bzw. Personalkosten eingespart werden können.
- Insgesamt scheiden erfahrungsgemäß durchschnittlich jährlich bis zu 200 Beschäftigte aus. Dieses mögliche Einsparpotenzial wird zwar wie bisher intensiv weiter genutzt, jedoch sind Stelleneinsparungen ohne eine Leistungsreduzierung zunehmend schwerer umzusetzen, weil eine weitere Leistungsverdichtung in vielen Bereichen kaum mehr möglich ist.

- Überstunden und Bereitschaftsdienste werden weiterhin auf das unumgänglich notwendige Maß beschränkt. Unabweisbar notwendige Überstunden werden grundsätzlich nur durch Freizeit ausgeglichen. (siehe auch Ziffer 3.8.)
- Es wird verstärkt geprüft, ob interkommunale Kooperationen möglich sind, um größtmögliche Synergieeffekte durch Kooperationen mit anderen Kommunen zu erreichen. Aus diesen Gründen wurde z.B. der Laborbetrieb LOLA zum 01.01.2011 in die AöR CVUA Rheinland, die gemeinsam mit drei weiteren Kommunen betrieben wird, überführt.
- Die Konzentration der Verwaltungsorganisation wird in allen Bereichen, in denen sich durch Fluktuationen neue Einsparpotenziale ergeben, weiter vorangetrieben. Als Konsequenz von organisatorischen Umstrukturierungen bzw. Neuausrichtungen können - wie in der Vergangenheit - auf allen Ebenen Stellen und damit Personalkosten eingespart werden.

Auf eine grundsätzliche Beförderungssperre wird nach wie vor verzichtet, weil das im Vergleich zu dem Gesamtansatz geringe Einsparpotential gerade den Leistungsträgerinnen und Leistungsträgern abverlangt würde. Nach wie vor hat der Grundsatz der Stadtverwaltung: „Leistung muss sich lohnen“ Gültigkeit. Beförderungen sind deshalb als Motivationsinstrument unverzichtbar und werden im Rahmen der bestehenden haushaltsrechtlichen Vorgaben durchgeführt.

3. Stellenentwicklung

Seit Jahren praktiziert die Verwaltung auch unter Beauftragung von Beratungsunternehmen eine kontinuierliche Organisationsarbeit unter Ausschöpfung von Rationalisierungseffekten u. a. durch einen weiteren bzw. verbesserten Einsatz von DV-Verfahren sowie durch Straffung der Aufbau- und Ablauforganisation.

Zusammen mit der Umsetzung restriktiver personalwirtschaftlicher Maßnahmen und dem fortgesetzten Abbau sowie der Konzentration von Führungsfunktionen haben organisatorische Veränderungen zu einem erfolgreichen Stellenabbau, ohne Leistungseinschränkungen, z.B. der Schließung von Einrichtungen, geführt. Als Beispiele sind hier zu nennen:

- Umstrukturierung in der Abteilung „Ordnungs-, Markt- und Gewerbeangelegenheiten“ durch Übertragung der Leitungsfunktion des „Leistungszentrums Märkte“ auf den Sachgebietsleiter „Ordnungsangelegenheiten“.
- Umstrukturierungen im Bauordnungsamt und im Kataster- und Vermessungsamt durch Konzentration von Führungsfunktionen unter Einsparung jeweils einer Sachgebietsleiterstelle im gehobenen Dienst.

Die bisherigen Stelleneinsparungen machen die nachfolgenden Übersichten deutlich. So wurden im Zeitraum von 1993 bis 2010 **1.059 Stellen** eingespart (siehe Ziff. 3.2), wobei es sich hierbei um "echte" Stelleneinsparungen handelt, die also nicht lediglich durch Ausgliederung von Verwaltungsteilen entstanden sind.

Der Stellenabbau im Umfang von **1.059 Stellen** führt auf der Grundlage der durchschnittlichen Personalkosten einer Planstelle von ca. 45.000 EUR zu einer jährlichen Kosteneinsparung von über 47,7 MIO EUR. Im selben Zeitraum mussten unabdingbar **549 Stellen**, mit einer zusätzlichen Belastung für den Haushalt von über 24,7 MIO EUR, neu gebildet werden. Die neuen Stellen wurden schwerpunktmäßig im sozialen Bereich (siehe Aufstellung Ziff. 3.3) eingerichtet. Damit ergibt sich für den Haushalt geblickt auf die Entwicklung in den letzten 17 Jahre immerhin noch eine Gesamtentlastung von jährlich rd. 23 MIO EUR.

Mit der Verwaltungsvorlage zur Stellenplanfortschreibung 2011/12 werden zwar weniger Stellen zur Einsparung vorgeschlagen (57), als neue Stellen zwingend erforderlich sind (85). Dennoch stellt dieses Gesamtpaket insgesamt auch unter Berücksichtigung der angespannten Haushaltslage eine ausgewogene Verwaltungsvorlage dar. Dies hängt insbesondere damit zusammen, dass die neu einzurichtenden Stellen für die Erhebung der sog. Sexsteuer (2), die Bearbeitung von Polizeianzeigen (2), die Zulassung von DHL-Fahrzeugen (2) sowie dem eingesetzten vierten Messwagen zur Verkehrsüberwachung (1) durch Einnahmen an anderer Stelle refinanziert sind. Des Weiteren werden die Stellen in den heilpädagogischen Kindergärten (5) zu 100 % durch Einnahmen und die neuen Stellen für die Kindertageseinrichtungen (42) rund zur Hälfte durch Landeszuschüsse und Elternbeiträge refinanziert werden.

Den somit rd. 3,8 MIO EUR zusätzlichen Personalkosten für neue Stellen stehen ca. 2 MIO EUR Einnahmen an anderer Stelle entgegen. Darüber hinaus tragen die 57 bzw. 42 (ohne CVUA) Stelleneinsparungen rd. 1,9 MIO EUR zur weiteren Entlastung bei.

Dabei werden Einschnitte beim Personal in zunehmendem Maße schwieriger, da die notwendigen Stellenschaffungen fast ausschließlich im sozialen Bereich immer weniger durch Einsparungen im Verwaltungsbereich kompensiert werden können. Hier sind jetzt bereits die Grenzen des Machbaren erreicht.

3.1 Stellenentwicklung 1993 bis 2010

Die folgenden Übersichten zeigen die Stellenentwicklung seit 1993 auf. In diesen Übersichten sind auch die unumgänglich notwendigen neuen Stellen berücksichtigt.

Stellenentwicklung 1993 – 2010 ohne Orchester

	1993		1994		1995		1996				
		±	±	%	±	%	±	%			
Beamte	1.334		1.293	-11	-0,8	1.305	+12	+0,9	1.317	+12	+0,9
Angestellte	2.264		2.261	-3	-0,01	2.225	-36	-1,5	2.196	-29	-1,2
Arbeiter	1.641		1.534	-107	-6,5	1.458	-76	-4,9	1.427	-31	-2,1
Gesamt	5.239		5.088	-121	-2,3	4.988	-100	-1,9	4.940	-48	-0,9

	1997			1998 ¹⁾			1999		
		±	%		±	%		±	%
Beamte	1.340	+23	+1,8	1.351	+11	+0,8	1.369	+18	+1,3
Angestellte	2.194	-2	-0,1	2.029	-165	-7,1	2.007	-22	-1,0
Arbeiter	1.407	-20	-1,4	1.141	-266	-18,9	1.115	-26	-2,3
Gesamt	4.941	+1	+0,03	4.521	-420	-8,5	4.491	-30	-0,7

	2000			2001/2002			2003/04			2005 ⁴⁾		
		±	%		±	%		±	%		±	%
Beamte	1.376	+7	+0,5	1.378	+2	+0,2	1.380	+2	+0,2	1.382	+2	+0,1
Angestellte	2.002	-5	-0,2	1.967	-35	-1,7	1.950	-17	-0,9	1.764	-186	-9,5
Arbeiter	1.087	-28	-2,6	1.066	-21	-1,9	1.053	-13	-1,2	955	-98	-9,2
Gesamt	4.465	-26	-0,6	4.411	-54	-1,2	4.383	-28	-0,6	4.101	-282	-6,4

	2006			2007			2008			2009		
		±	%		±	%		±	%		±	%
Beamte	1.368	-14	-1,0	1.366	-2	-0,15	1.378	+12	+0,88	1.377	-1	-0,07
Beschäftigte	2.687	-32	-1,0	2.706	+19	+0,74	2.744	+38	+1,40	2.742	-2	-0,07
Gesamt	4.055	-46	-1,0	4.072	+17	+0,40	4.122	+50	+1,23	4.119	-3	-0,07

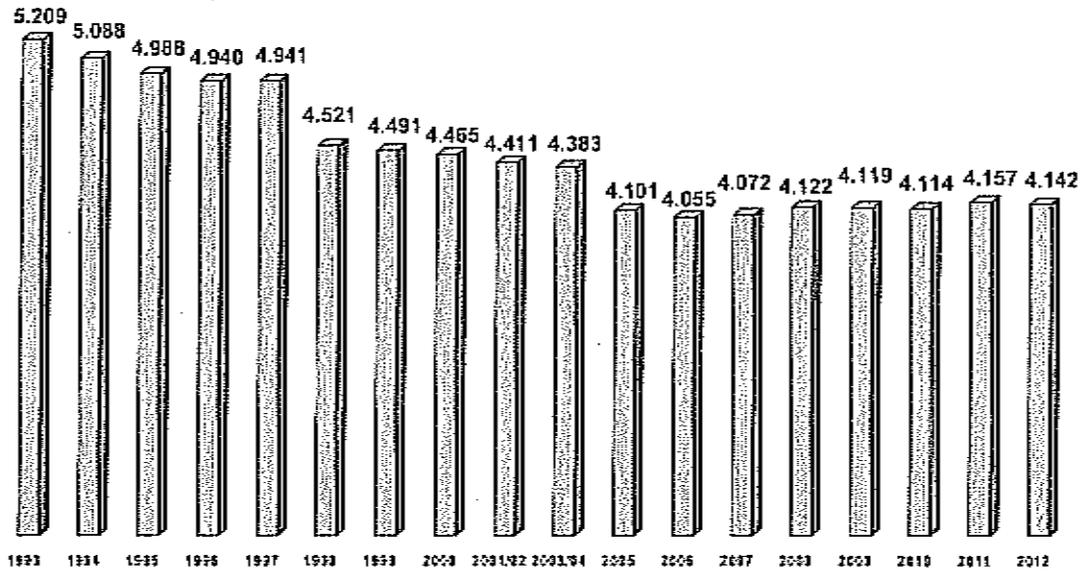
	2010			2011 ³⁾			2012		
		±	%		±	%		±	%
Beamte	1.381	+4	+0,29	1.391	+10	+0,72	1.387	-4	-0,29
Beschäftigte	2.733	-9	-0,32	2.766	+33	+1,21	2.755	-11	-0,4
Gesamt	4.114	-5	-0,12	4.157	+43	+1,05	4.142	-15	-0,36

1) Ausgliederung der Angestellten- und Arbeiterstellen des Theaters und Seniorenzentrums

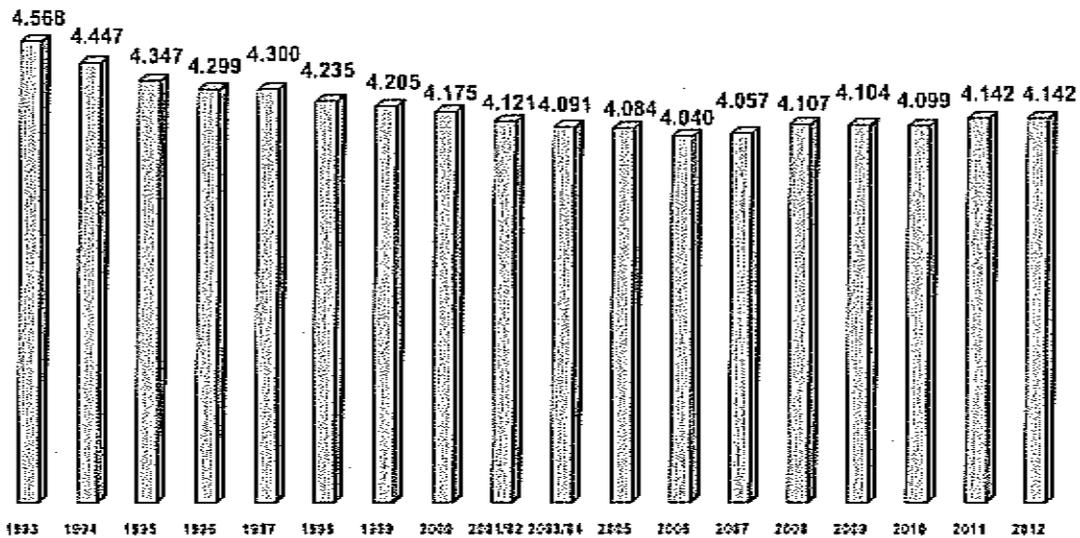
2) Ausgliederung der Angestellten- und Arbeiterstellen des SGB

3) Ausgliederung des Laborbetriebes LOLA

Stellenentwicklung 1993 bis 2012 (mit Ausgliederungen Theater, SZ, SGB und LOLA)



Stellenentwicklung 1993 bis 2012 (fiktive Berechnung ohne Ausgliederungen)



**nachrichtlich:
Stellenentwicklung Eigenbetriebe**

	Beamte					Beschäftigte					Gesamt				
	2005/2007	2006/2007	2008/2009	2010	2011/2012	2005	2006/2007	2008/2009	2010	2011/2012	2005	2006/2007	2008/2009	2010	2011/2012
Theater	9	8	8	8	8	211,5	211,5	212	185	188	220,5	219,5	219,5	193	194
Seniorenzentren	7	5	4	2	2	261	260	262	273	276	268	265	265	275	278
SGB	25	24	25	23	23	274	277	283	291	294	299	301	308	316	317
Gesamt	41	37	37	35	33	746,5	748,5	756	749	756	787,5	787,5	792,5	784	789

3.2 Anzahl der neuen Stellen und Einsparungen 1993 - 2010

Jahr	Neue Stellen				Einsparungen				netto
	Beamte	Beschäftigte		Gesamt	Beamte	Beschäftigte		Gesamt	
		Angestellte	Arbeiter			Angestellte	Arbeiter		
1993	9	42	3	54	2	14	79	95	- 41
1994	-	27	3	30	13	33	105	151	- 121
1995	12	28	24	64	20	46	98	164	- 100
1996	-	22	8	30	7	32	39	78	- 48
1997	14	31	2	47	3	24	19	46	+ 1
1998	9	13	14	36	12	32	57	101	- 65
1999	18	11	-	29	5	31	23	59	- 30
2000	8	11	-	19	10	15	24	49	- 30
2001/02	4	1	-	5	8	33	18	59	- 54
2003/04	22	18	-	40	22	34	14	70	- 30
2005	10	21	16	47	10	23	21	54	- 7
2006/2007	0	34		34	17	42		59	- 25
2008/2009	19	58		77	12	20		32	+ 45
2010	5	32		37	9	33		42	- 5
Gesamt	130	419		549	150	909		1.059	- 510

3.3 Neue Stellen nach Schwerpunkten

Bereich	Jahr	1997	1998	1999	2000	2001/ 2002	2003/ 2004	2005	2006/ 2007	2008/ 2009	2010	2011/ 2012	Sum me
Sozial- und Jugendverwaltung		46 ¹⁾	19	17	1	2	21	24 ²⁾	34	36	20	52	272
davon		18	11	7	-	-	15	12	34	31	13³⁾	47⁵⁾	188
Kindertages- einrichtungen													
Kläranlagen			4										4
Papiersammlung								16					16
Sonstiges		1	13	12	18	3	19 ²⁾	7		7	4	18	102
Übernahme Landesaufgaben										8 ⁴⁾	1		9
Feuerwehr										7	3	15	25
OGS										19	8		27
insgesamt		47	36	29	19	5	40	47	34	77	36	85	455

¹⁾ davon 14 Seniorenzentren der Bundesstadt Bonn

²⁾ davon 14 neue Stellen bei Amt 37 entsprechend Brandschutzbedarfsplan

³⁾ davon 12 neue Stellen für die ARGE

⁴⁾ Übernahme der Aufgaben des Schwerbehindertenrechts, der Aufgaben nach dem Bundeselterngeld-/Elternzeitgesetz sowie Aufgaben nach Landesimmissionsschutzgesetz.

⁵⁾ davon 8 in heilpädagogischen Kindergärten

⁶⁾ davon 5 in heilpädagogischen Kindergärten

3.4 Durch Einnahmen gedeckte Stellen

Die Stellenpläne werden ab 2008 nach Produktgruppen geführt. Diese Darstellungsweise beinhaltet auch die Anteile solcher Stellen, wie z.B. der Amtsleitung, die nur in Anteilen zu den Kosten der Produktgruppe hinzugerechnet werden können (vgl. Anlage 9 und entsprechende Produktgruppen Erläuterungsband I zum Haushaltsplan).

Die Anzahl der sogenannten Vollzeitäquivalente (die Summe der Stundenanteile dividiert durch max. Stundenzahl) ergibt sich aus der Anlage Stellenplan zum Haushaltsplan.

2010 waren 724 Stellen - insgesamt also rund 17,6 % aller Stellen - in kostenrechnenden Einrichtungen ausgewiesen (Anlage 9). Die Kosten dieser Stellenanteile waren 2010 zu rd. 98,4 % durch Gebühreneinnahmen gedeckt.

Stellenanteile in kostenrechnenden Einrichtungen (KrE) 2005 bis 2010

	Produktgruppe (UA all)	Beamte				Beschäftigte				Gesamt				Veränderung	
		2005	2006/2007	2008/2009	2010	2005	2006/2007	2008/2009	2010	2005	2006/2007	2008/2009	2010	+/-	%
02.21 (1600)	Reitungsdienst	37	37	37	40	3	3	5	5	40	40	42	45	3	7,14
02.08. und 02.09 (5421)	Chemische und Lebensmitteluntersuchung Neu: 02.08 Lebensmittelüberw./ Veterinärbd. 02.09 Lebensmitteluntersuchung (LOLA)	5	5	5	5	11	10	10	10	16	15	15	15	0	0
12.08 (6750)	Straßenreinigung	2	2	2	3	118	118	119	118	120	120	121	121	0	0
11.03 (7010)	Stadtwässerung Neu: Entwässerung und Abwasserbeseitigung	6	4	4	5	178	178	198	197	184	182	202	202	0	0
11.02 (7200)	Abfallwirtschaft	7	7	6	7	200	184	183	180	207	191	189	187	-2	-1,06
02.03 (7300)	Märkte	3	2	3	3	3	3	3	2	6	5	6	5	-1	-16,67
13.03 (7500)	Bestattungswesen	3	3	4	5	84	82	108	104	87	85	112	109	-3	-2,68
01.11 (7700)	Fuhrpark Neu: Kfz- und Gerätemanagement	1	1	2	3	45	38	38	37	46	35	40	40	0	0,00
Summe		64	61	63	71	642	616	664	653	706	677	727	724	-3	-0,41

3.5 Durch Einnahmen gedeckte Personalaufwendungen

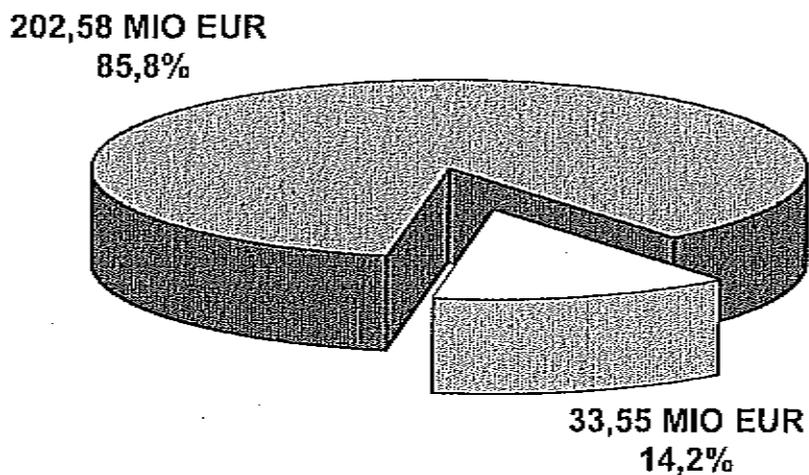
In der vorliegenden Konzeption werden insbesondere die refinanzierten Personalkosten näher betrachtet und ausführlich dargestellt.

Bei der Stadtverwaltung Bonn gibt es neben Bereichen, in denen z.T. eine projektbezogene und unmittelbare Erstattung von Personalkosten durch Dritte (z.B. vom Land) erfolgt auch solche, in denen die Personalkosten – zumindest anteilig – durch den Gebührenhaushalt, wie z.B. in den kostenrechnenden Einrichtungen, indirekt refinanziert werden. Nachfolgend werden die Erträge, die zur Deckung von Personalaufwendungen dienen getrennt nach den Bereichen „kostenrechnende Einrichtungen“ und „Erträge außerhalb von kostenrechnenden Einrichtungen“ abgebildet.

Die Personalkosten der kostenrechnenden Einrichtungen, setzen sich aus den beeinflussbaren Personalkosten (Stellenanteilen) und den nicht beeinflussbaren Personalkosten (Zuführung zu Rückstellungen, Beihilfezahlungen für Beamte usw.) zusammen und werden durch Gebühreneinnahmen finanziert. Aus diesem Grund bezieht sich die Darstellung in diesem Kapitel auch auf diese Kostenbestandteile und den Ergebnisplan.

In 2011 betragen die Personalaufwendungen in den kostenrechnenden Einrichtungen rd. 33,55 MIO EUR. Dies sind immerhin rd. 14,2 % des Gesamtpersonalaufwandes (236,13 MIO EUR). Hiervon sind rd. 98,4 % (33,05 MIO) durch Erträge refinanziert.

**Anteil der kostenrechnenden Einrichtungen an den
Gesamtpersonalaufwendungen 2011**



**Personalkosten/-aufwendungen in kostenrechnenden Einrichtungen (KrE)
2002 bis 2012 nach Haushaltsplan**

UA	kostenrechnende Einrichtungen	Personal- kosten 2002 in TEUR	durch Ein- nahmen gedeckt 2002 in TEUR	Deck- ungsgrad in % (kameral) 2002	Personal- kosten 2003 in TEUR	durch Ein- nahmen gedeckt 2003 in TEUR	Deck- ungsgrad in % (kameral) 2003
1600	Rettungsdienst	2.087	2.087	100,0	2.086	2.086	100,0
5421	Chemische und Lebens- mitteluntersuchung (teil- weise innere Verrech- nungen)	899	899	100,0	964	964	100,0
6750	Straßenreinigung	4.548	3.743	82,3	4.486	3.796	84,6
7010	Stadentwässerung	8.204	8.204	100,0	8.204	8.204	100,0
7200	Abfallbeseitigung	6.842	6.842	100,0	7.031	7.031	100,0
7300	Märkte	280	280	100,0	280	280	100,0
7500	Bestattungswesen	2.911	2.911	100,0	3.495	3.495	100,0
7700	Fuhrpark (innere Verrech- nungen, Gebühren)	1.551	1.551	100,0	1.584	1.584	100,0
Summe		27.322	26.517		28.130	27.440	

UA	kostenrechnende Einrichtungen	Personal-kosten 2004 in TEUR	durch Ein-nahmen gedeckt 2004 in TEUR	Deck-ungsgrad in % (kameral) 2004	Personal-kosten 2005 in TEUR	durch Ein-nahmen gedeckt 2005 in TEUR	Deck-ungsgrad in % (kameral) 2005
1600	Rettungsdienst	2.123	2.123	100,0	1.970	1.970	100,0
5421	Chemische und Lebens-mitteluntersuchung (teil-weise innere Verrech-nungen)	950	950	100,0	1.025	1.025	100,0
6750	Straßenreinigung	4.678	4.014	85,8	4.487	3.935	87,7
7010	Stadtentwässerung	8.524	8.524	100,0	8.769	8.769	100,0
7200	Abfallbeseitigung	7.962	7.962	100,0	7.725	7.725	100,0
7300	Märkte	273	273	100,0	268	268	100,0
7500	Bestattungswesen	3.547	3.547	100,0	3.365	3.365	100,0
7700	Fuhrpark (innere Verrech-nungen, Gebühren)	1.779	1.779	100,0	1.602	1.602	100,0
Summe		29.836	29.172		29.211	28.659	

UA	kostenrechnende Ein-richtungen	Personal-kosten 2006 in TEUR	durch Ein-nahmen gedeckt 2006 in TEUR	Deck-ungsgrad in % (kameral) 2006	Veränderung in Tsd. EUR 2005 - 2006	
					Kosten	Einnahmen
1600	Rettungsdienst	1.844	1.844	100,0	- 26	- 26
5421	Chemische und Lebens-mitteluntersuchung (teil-weise innere Verrech-nungen)	962	952	100,0	- 63	- 63
6750	Straßenreinigung	4.628	4.234	87,7	+ 341	+ 299
7010	Stadtentwässerung	8.404	8.404	100,0	- 365	- 365
7200	Abfallbeseitigung	8.141	8.141	100,0	+ 416	+ 416
7300	Märkte	282	282	100,0	+ 14	+ 14
7500	Bestattungswesen	3.150	3.150	100,0	- 215	- 215
7700	Fuhrpark (innere Verrech-nungen, Gebühren)	1.859	1.859	100,0	+ 257	+ 257
Summe		29.576	28.976		+ 359	+ 317

UA	kostenrechnende Ein-richtungen	Personal-kosten 2007 in TEUR	durch Ein-nahmen gedeckt 2007 in TEUR	Deck-ungsgrad in % (kameral) 2007	Veränderung in Tsd. EUR 2006 - 2007	
					Kosten	Einnahmen
1600	Rettungsdienst	1.946	1.946	100,0	+ 2	+ 2
5421	Chemische und Lebens-mitteluntersuchung (teil-weise innere Verrech-nungen)	952	952	100,0	- 10	- 10
6750	Straßenreinigung	4.799	4.209	87,7	- 29	- 25
7010	Stadtentwässerung	8.404	8.404	100,0	0	0
7200	Abfallbeseitigung	8.093	8.093	100,0	- 48	- 48
7300	Märkte	282	282	100,0	0	0
7500	Bestattungswesen	3.133	3.133	100,0	- 17	- 17
7700	Fuhrpark (innere Verrech-nungen, Gebühren)	1.848	1.848	100,0	- 11	- 11
Summe		29.457	28.867		- 113	- 109

Ab 2008 werden die Einrichtungen in Produktgruppen aufgeführt. Dadurch haben sich Veränderungen in der Darstellung ergeben. So wird ab dem Jahr 2008 z.B. die kostenrechnende Einrichtung Lebensmitteluntersuchung unter der gleichen Produktgruppe 02.08 geführt, unter die auch die Lebensmittelüberwachung und

Veterinärdienste fallen. Ab dem Jahr 2010 werden diese in unterschiedliche Produktgruppen (02.08 und 02.09) überführt, bis sie schließlich durch die Einrichtung der Anstalt ö.R. CVUA Rheinland ab dem Jahr 2011 ganz entfallen. Die Tabellen der Jahre 2002 bis 2007 werden lediglich als nachrichtliche Information abgedruckt, ohne einen aussagekräftigen Vergleich zu den Folgejahren herstellen zu können; dies wird erst wieder im Vergleich der Haushaltszahlen für die Jahre 2008 ff. möglich. Sinngemäß gilt das auch für die in der o. a. Grafik dargestellte Gesamtsumme der Personalaufwendungen.

UA Produktgruppe	kostenrechnende Einrichtungen	Personalaufwand 2008 in TEUR	durch Erträge gedeckt 2008 in TEUR	Deckungsgrad in % 2008	Veränderungen werden nicht dargestellt, da nicht vergleichbar	
02.21 (1600)	Rettungsdienst	1.974	1.974	100,0		
02.08.01 (5421)	Chemische und Lebensmitteluntersuchung	952	952	100%		
12.08 (6750)	Straßenreinigung und Winterdienst	5.252	4.441	84,55%		
11.03 (7010)	Entwässerung und Abwasserbeseitigung	9.651	9.651	100%		
11.02 (7200)	Abfallwirtschaft	8.577	8.577	100%		
02.03 (7300)	Märkte	330	330	100%		
13.03 (7500)	Friedhöfe	2.626	2.626	100%		
01.11 (7700)	Kfz- und Geräte-management	2.083	2.083	100%		
Summe		31.445	30.634	97,42%		

Produktgruppe	kostenrechnende Einrichtungen	Personalaufwand 2009 in TEUR	durch Erträge gedeckt 2009 in TEUR	Deckungsgrad in % 2009	Veränderung in Tsd. EUR 2008 - 2009	
					Aufwand	Ertrag
02.21	Rettungsdienst	2.017	2.017	100,0	+ 43	+ 43
02.08	Chemische und Lebensmitteluntersuchung, teilweise innere Verrechnungen	952	952	100%	0	0
12.08	Straßenreinigung und Winterdienst	5.322	4.803	90,24%	+ 70	+ 362
11.03	Entwässerung und Abwasserbeseitigung	9.690	9.690	100%	+ 39	+ 39
11.02	Abfallwirtschaft	8.608	8.608	100%	+ 31	+ 31
02.03	Märkte	303	303	100%	- 27	- 27
13.03	Friedhöfe	2.657	2.657	100%	+ 31	+ 31
01.11	Kfz- und Geräte-management	2.081	2.081	100%	- 2	- 2
Summe		31.630	31.111	98,36%	+ 185	+477

Produktgruppe	kostenrechnende Einrichtungen	Personalaufwand 2010 in TEUR	durch Erträge gedeckt 2010 in TEUR	Deckungsgrad in % 2010	Veränderung in Tsd. EUR 2009 - 2010	
					Aufwand	Ertrag
02.21	Rettungsdienst	2.199	2.199	100%	+ 182	+ 182
02.09	Lebensmitteluntersuchung (LOLA)	1.071	1.071	100%	+ 119	+ 119
12.08	Straßenreinigung und Winterdienst	4.949	4.446	89,83%	- 373	- 357
11.03	Entwässerung und Abwasserbeseitigung	10.897	10.897	100%	+ 1.207	+ 1.207
11.02	Abfallwirtschaft	7.984	7.984	100%	- 624	- 624
02.03	Märkte	190	190	100%	- 113	- 113
13.03	Friedhöfe	2.894	2.894	100%	+ 237	+ 237
01.11	Kfz- und Geräte-management	1.876	1.876	100%	- 205	- 205
Summe		32.060	31.557	98,41%	+ 430	+ 446

Produktgruppe	kostenrechnende Einrichtungen	Personalaufwand 2011 in TEUR	durch Erträge gedeckt 2011 in TEUR	Deckungsgrad in % 2011	Veränderung in Tsd. EUR 2010 - 2011	
					Aufwand	Ertrag
02.21	Rettungsdienst	2.175	2.175	100 %	- 24	- 24
02.09	Lebensmitteluntersuchung (LOLA)	Ausgliederung in die AöR CVUA Rheinland zum 01.01.2011				
12.08	Straßenreinigung und Winterdienst	5.582	5.081	91,03 %	+ 633	+ 635
11.03	Entwässerung und Abwasserbeseitigung	11.627	11.627	100 %	+ 730	+ 730
11.02	Abfallwirtschaft	8.974	8.974	100 %	+ 990	+ 990
02.03	Märkte	216	216	100 %	+ 26	+ 26
13.03	Friedhöfe	2.998	2.999	100 %	+ 104	+ 104
01.11	Kfz- und Geräte-management	1.931	1.981	100 %	+ 105	+ 105
Summe		33.553	33.052	98,40 %	2.564	2.566

Produktgruppe	kostenrechnende Einrichtungen	Personalaufwand 2012 in TEUR	durch Erträge gedeckt 2012 in TEUR	Deckungsgrad in % 2012	Veränderung in Tsd. EUR 2011 - 2012	
					Aufwand	Ertrag
02.21	Rettungsdienst	2.195	2.195	100 %	+ 20	+ 20
12.08	Straßenreinigung und Winterdienst	5.543	5.352	96,55 %	- 39	+ 271
11.03	Entwässerung und Abwasserbeseitigung	11.494	11.494	100 %	- 133	- 133
11.02	Abfallwirtschaft	8.962	8.962	100 %	- 12	- 12
02.03	Märkte	217	217	100 %	+ 1	+ 1
13.03	Friedhöfe	2.995	2.995	100 %	- 3	- 3
01.11	Kfz- und Geräte-management	1.934	1.934	100 %	- 47	- 47
Summa		33.340	33.149	99,43 %	- 213	+ 97

Damit sind 2011 rd. 98,4 % (2012: 99,43 %) der Personalaufwendungen der kostenrechnenden Einrichtungen durch Gebühreneinnahmen gedeckt. Unabhängig von der beinahe kompletten Gegenfinanzierung der Personalaufwendungen ist die Verwaltung im Interesse der Gebührenzahler nach wie vor bestrebt, auch diese

Kosten auf das notwendige Maß einzugrenzen, ohne dabei die satzungsgemäß zu erbringenden Leistungen reduzieren zu müssen.

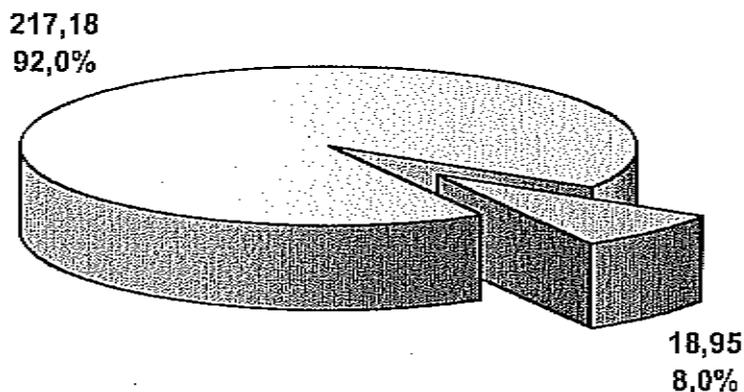
Die einzelnen Stellenanteile und der Kostendeckungsgrad der damit verbundenen (unmittelbar beeinflussbaren) Personalkosten der kostenrechnenden Einrichtungen sind in der **Anlage 9** dargestellt.

Neben den kostenrechnenden Einrichtungen sind auch andere Bereiche vorhanden, die kostenmäßig durch Einnahmen teilweise gedeckt sind.

Erträge (außerhalb von KrE) 2011/2012, die zur Deckung von Personalaufwendungen dienen

Aufwendungen	Produktgruppe	Erträge 2011 (Ansatz) in EUR	Erträge 2012 (Ansatz) in EUR
Studieninstitut	01.17	262.000	262.000
Erst. des Landes –Versorgungsaufwand	01.17	4.650	4.650
Erst. v. Gemeinden/GV –Versorgungsaufw.	01.17	76.660	76.660
Anteil Pensionsrückstellungen (Eigenbetriebe)	01.17	500.000	500.000
Rückzahlungen von Dienstbezügen	01.17	150.000	150.000
Landeszuschuss für Betreuungsmaßnahmen im Grundschulbereich, z. B. Schulsilentien	03.09	314.000	314.000
Landeszuschuss für Sprachkurse etc	06.02	273.450	273.450
Bonner Sommer (Kulturelle Projekte)	04.01	21.700	21.700
Volkshochschule	04.04	506.240	506.240
Erstattung des Jobcenters	01.17	5.396.920	5.396.920
Jugendberufshilfe	06.05	78.720	78.720
Lastenausgleichsverwaltung	05.13	225.000	0
Sprachheilbeauftragter	05.02	45.000	45.000
Heilpädagogische Kindergärten	06.07	2.509.520	2.509.520
Einrichtungen der Jugendarbeit (Jugendzentren; Freizeithelme, -räume, Spielhäuser)	06.04	305.930	297.520
Landeszuschuss Kindertageseinrichtungen	06.02	6.896.570	7.249.900
Küchenkräfte Kindertageseinrichtungen	06.02	61.400	61.400
Psychologische Beratungsstelle	06.06	70.000	70.000
Zivildienstleistende	verschiedene	105.350	0
Aufgaben des Schwerbehindertenrechts	01.17	189.580	189.580
Aufgaben nach dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz	01.17	99.300	99.300
Aufgaben des Landesimmissionsschutzgesetzes	01.17	138.200	138.200
Erstattungen des Landes Projekt „Ein-Topf“	01.17	57.000	46.000
Projekt „UNO-Stadt Bonn“	01.17	55.000	55.000
Erstattungen des Rhein-Sieg-Kreises Regionalagentur	01.15	82.000	82.000
Offene Ganztagschulen	03.01	525.000	525.000
Summe		18.949.190	18.952.760

Erträge (außerhalb KrE) zur Deckung von Personalaufwendungen



Studieninstitut

Die Bundesstadt Bonn ist Mitgesellschafter des Rheinischen Studieninstitutes für kommunale Verwaltung in Köln. Die Personalaufwendungen von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Bundesstadt Bonn, die dort tätig sind, werden vom Institut jährlich auf Anforderung erstattet. Erstattet werden die Personalkosten der Stellen:

Stelle	Inhalt	Stellenwert	Erstattungsquote
10_940010	Geschäftsführung	A 13 g.D.	100 %
10_940020	Mitarbeit bei der Geschäftsführung der Abteilung Köln	A 12	100 %
10_940030	Mitarbeit bei der Vorbereitung u. organisatorischen Abwicklung von Ausbildungsgängen	E 8	100 %
10_940040	Mitarbeit bei der Vorbereitung u. organisatorischen Abwicklung von Fortbildungsveranstaltungen	E 8	100 %

Ebenfalls ersetzt werden die Zuführungen zu Pensions-, Beihilfe- und Altersteilzeitrückstellungen sowie eine Bearbeitungspauschale i.H.v. derzeit 4.000 EUR p.a.

Erstattung des Landes –Versorgungsaufwand-

Die Erträge betreffen Beamte, die bei der Bundesstadt Bonn in den Ruhestand getreten sind, früher aber bei einem Dienstherrn des Landes beschäftigt waren. Nach den gesetzlichen Vorschriften hat der ehemalige Dienstherr unter bestimmten Voraussetzungen Versorgungsanteile an die Bundesstadt Bonn zu erstatten. Die Einnahmen tragen zur Entlastung des Gesamthaushaltes bei und reduzieren den Netto-Versorgungsaufwand.

Erstattung von Gemeinden/Gemeindeverbänden –Versorgungsaufwand-

Die Erträge betreffen Beamte, die bei der Bundesstadt Bonn in den Ruhestand getreten sind, früher aber bei einem Dienstherrn einer anderen Gemeinde oder eines Gemeindeverbandes beschäftigt waren. Nach den gesetzlichen Vorschriften hat der ehemalige Dienstherr unter bestimmten Voraussetzungen Versorgungsanteile an die Bundesstadt Bonn zu erstatten. Die Einnahmen tragen zur Entlastung des Gesamthaushaltes bei und reduzieren den Netto-Versorgungsaufwand.

Anteil Pensionsrückstellungen Eigenbetriebe/Eigenbetriebsähnliche Einrichtungen

Das Theater, die Seniorenzentren und das städtische Gebäudemanagement, die als eigenbetriebsähnliche Einrichtungen geführt werden, beteiligen sich entsprechend einer Vereinbarung an den Versorgungsaufwendungen für die dort eingesetzten Beamten in analoger Anwendung des § 6 Abs. 1 Nr. 5 BeamtVG in Höhe von 30 % der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge eines Jahres. Erstattet werden darüber hinaus auch in analoger Anwendung der Vorschrift die Versorgungsanteile nach dem Gesetz zur Errichtung von Fonds für die Versorgung in Nordrhein-Westfalen (Versorgungsfondsgesetz – EFoG -) für die eigenbetriebsähnlichen Einrichtungen.

Die Beträge führen zu einer Entlastung des städtischen Gesamthaushaltes.

Rückzahlung von Dienstbezügen

Die erwarteten Erträge in Höhe von 150.000,-- EUR beinhalten im Wesentlichen Erstattungen von Dienstbezügen für Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen, die im Rahmen ihrer dienstlichen Tätigkeit zu anderen Betrieben (z.B. Tourismus und

Congress GmbH) abgeordnet wurden sowie die Zahlungen Dritter (z.B. Schadensersatz, Leistungen von Versicherungen aufgrund von Dritten verursachten Schäden usw.). Weiterhin werden hier Erstattungen von Personalkosten, die von den Mitarbeitern bzw. Mitarbeiterinnen aufgrund von Änderungen in den persönlichen Verhältnissen zurückgezahlt werden müssen, vereinnahmt. Im Ergebnis entlasten diese Erstattungen den Personalaufwand im Gesamthaushalt.

Landeszuschuss für Betreuungsmaßnahmen unterhalb der Offenen Ganztagschule (bezieht sich auch auf Schülersilentien) (Produktgruppe 03.09)

Das Land bezuschusst pauschal die Förderung von Betreuungsmaßnahmen unterhalb der Offenen Ganztagschule, die sich auch auf Silentienangebote bezieht. Hierfür wurden bei dem Sachkonto 414100 insgesamt 314.000,- EUR veranschlagt, die zur Deckung der Personalaufwendungen der Produktgruppe beitragen.

Landeszuschuss für Sprachkurse (Produktgruppe 06.02)

Zur Durchführung von Sprachfördermaßnahmen im Vorschulalter gewährt das Land NRW eine zweckgebundene pauschale Zuweisung in Höhe von rd. 300.000 EUR. Rund 80 % dieser Pauschale werden zur Deckung der Personalaufwendungen dieser Produktgruppe verwandt. Damit werden rd. 240.000 EUR Personalkosten durch entsprechende Erträge refinanziert.

Bonner Sommer (Produktgruppe 04.01 – Kulturelle Projekte -)

Für die Durchführung des Bonner Sommers und andere kulturelle Projekte sind neben den im Stellenplan aufgeführten 8 Stellen bei Sachkonto 501900 (Aufwand sonstige Beschäftigte) Mittel in Höhe von 187.000 EUR veranschlagt. 21.700 EUR (rd. 12 %) sind durch zu erzielende Eintrittsgelder und Erträge aus Vermietung (414700, 446100 und 441100) sowie eine Zuweisung des Landes NRW für den Bonner Sommer (412100) gedeckt.

Volkshochschule (Produktgruppe 04.04)

Das Land NRW gewährt für hauptamtlich tätige pädagogische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter eine Landeszuweisung in Höhe von 504.240 EUR im Jahr. Die Zuweisung enthält auch Mittel für durchgeführte Unterrichtsstunden im Rahmen des Mindestangebotes. Nachfolgend sind die vom Land geförderten Stellen aufgeführt.

Stelle	Inhalt	Stellenwert	Förderquote
800030	Pädagogische Mitarbeit, fachübergreifende Aufgaben und Fachbereich II - Lebenslanges Lernen	E 13	rd. 80 %
800035	Päd. Mitarbeit, Fachbereich I (Politik und Internationales), Betreuung Stadtbezirk Bad Godesberg	E 14	rd. 80 %
800040	Päd. Mitarbeit, Fachbereich V (Beruf und Qualifizierung)	E 13	rd. 80 %
800050	Päd. Mitarbeit, Fachbereich III (romanische Sprachen) und Fachbereich IV (Deutsch und Integration), zugl. Betreuung Stadtbezirk Beuel	E 13	rd. 80 %
800060	Päd. Mitarbeit, Fachbereich VI (Kultur und Kunst)	A 13	rd. 80 %
800065	Päd. Mitarbeit, Fachbereich IV (Englisch und andere Sprachen)	E 13	rd. 80 %
800080	Päd. Mitarbeit, Fachbereich VII (Gesundheit und Ernährung)	E 13	rd. 80 %
800085	Päd. Mitarbeit, Koordination der städtischen Sprachangebote, Betreuung Stadtbezirk Hardtberg	A 12	rd. 80 %

Weitere 2.000 EUR aus den Einnahmen aus Entgelten für Sonderveranstaltungen (Sachkonto 448700) dienen zur Deckung eines Teiles des Aufwandes bei den Entgelten und Honoraren für Hilfskräfte sowie für nebenamtliche Dozenten für verschiedene Fachbereiche der VHS (Sachkonto 501900).

Erstattungen des Jobcenters

Für die Aufgabenwahrnehmung durch das Jobcenter Bonn mit 65 Stellen und weiteren 30 befristet und zum Teil mit Teilzeit eingestellten Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern werden durch die Bundesagentur für Arbeit für die Beamtinnen und Beamten sowie für die Beschäftigten die entstandenen Personalaufwendungen erstattet. Die Bundesstadt Bonn trägt dabei gem. den mit dem Jobcenter getroffenen Vereinbarungen einen Personalkostenanteil i.H.v. 12,6 %.

Insgesamt stehen den Gesamtpersonalkosten für die o.g. Aufgaben in Höhe von 6,175 MIO EUR entsprechende Einnahmen in Höhe von 5,397 MIO EUR entgegen.

Der Kapazitätsplan des Jobcenters ist in der Anlage 11 beigefügt.

Jugendberufshilfe (Produktgruppe 06.05)

Das Land NRW gewährt eine jährliche Zuweisung in Höhe von 78.720 EUR zu den Personalkosten der Fachkräfte für die Betreuung und Beratung arbeitsloser Jugendlicher. Der Stellenplan weist in diesem Bereich folgende Stellen aus.

Stelle	Inhalt	Stellenwert	Förderquote
51_240010	Sachgebietsleiter Jugendberufshilfe	A 12	rd. 20 %
51_240020	Sozialpädagogische Betreuung	S 12	rd. 20 %
51_240025	Sozialpädagogische Betreuung	S 12	rd. 20 %
51_240030	Betreuung von Schulabgängern	S 12	rd. 20 %
51_240035	Betreuung von Schulabgängern	S 12	rd. 20 %

Die Personalkosten der Jugendberufshilfe betragen insgesamt rd. 386.000 EUR p.a. und sind unter Berücksichtigung der Landeszuweisung mit rd. 20 % durch Einnahmen gedeckt.

Lastenausgleichsverwaltung (Produktgruppe 05.13)

Die Lastenausgleichsverwaltung wird Zug um Zug aufgelöst, es werden nur noch einige Restfälle abgewickelt für die der Personalbestand auf fünf Mitarbeiter/innen verringert wird. Für das Jahr 2011 wurden im Haushalt Personalaufwendungen in Höhe von insgesamt 0,641 MIO EUR (2012: 0,614 EUR) veranschlagt, diese werden im Zusammenhang mit Stellenverlagerung umgebucht. Durch Erstattungen des Rhein-Sieg-Kreises und eine Zuweisung des Landes NRW sind im Jahr 2011 0,225 MIO EUR und damit rd. 35 % der Personalkosten der Produktgruppe durch Erträge gedeckt.

Heilpädagogische Kindergärten (Produktgruppe 06.07)

In der Produktgruppe 06.07 Tageseinrichtungen für behinderte Kinder mit derzeit 60 Stellenanteilen werden die veranschlagten Personalauszahlungen in Höhe von

2,510 MIO EUR zu 100 % durch Erträge aus Erstattungen vom Landschaftsverband gedeckt.

Grundversorgung und Leistungen nach dem SGB XII (Produktgruppe 05.02)

In dieser Produktgruppe ist für den Sprachheilbeauftragten und die Sprachheillehrer beim Sachkonto 501900 (Aufwand sonstige Beschäftigte) ein Ansatz von 84.000 EUR gebildet. Die Krankenkassen erstatten 53,6 % der nicht gedeckten Ausgaben. Im Ergebnis sind also 45.000 EUR der veranschlagten Personalkosten durch Einnahmen gedeckt.

Produktgruppe Einrichtungen der Jugendarbeit (Jugendzentren, Jugendfreizeitheime und Spielhäuser, Produktgruppe 06.04)

Das Land NRW gewährt zu den Personalaufwendungen in den städtischen Einrichtungen der Jugendarbeit eine pauschalierte Landeszuweisung in Höhe von jährlich 472.100 EUR. Ein Anteil von rd. 64,8 %, d.h. 305.930 EUR ist für die Personalaufwendungen vorgesehen.

Kindertageseinrichtungen (Produktgruppe 06.02)

Die Tageseinrichtungen für Kinder mit 470 Stellenanteilen verursachen Personalaufwendungen in Höhe von 23,5 MIO EUR, die durch Landeszuschüsse und Elternbeiträge zum Teil refinanziert werden.

Aus der Gegenüberstellung der Gesamtaufwendungen aus Personal- und Sachaufwendungen zu den Gesamterträgen aus Landeszuschüssen und Elternbeiträgen ergibt sich eine Refinanzierungsquote von rd. 57,3 %. Umgerechnet auf die Personalaufwendungen bedeutet dies, dass 13,47 MIO EUR durch Erträge gedeckt sind.

Küchenkräfte Kindertageseinrichtungen (Produktgruppe 06.02)

In 9 der städtischen Kindertageseinrichtungen zahlen die Eltern im Rahmen des Essensbeitrages 0,50 EUR pro Essen mehr für den Einsatz von Küchenkräften. Die Gebühren in Höhe von 61.400 EUR p.a. sind unter dem Sachkonto 446100 zusammen mit dem Essensbeitrag veranschlagt.

Psychologische Beratungsstelle (Produktgruppe 06.06)

Das Land NRW gewährt eine zweckgebundene Zuweisung in Höhe von rd. 70.000 EUR zu den veranschlagten Personalkosten der Psychologischen Beratungsstelle (11 Stellen). Dabei werden anteilige Personalaufwendungen i.H.v. 11.200 EUR je Fachkraft und insgesamt 6,25 Fachkräfte finanziert. Die veranschlagten Personalaufwendungen der Psychologischen Beratungsstelle betragen rd. 584.000 EUR und sind damit zu rd. 12 % durch Erträge gedeckt.

Stelle	Inhalt	Stellenwert	Förderquote
51_400010	Abschließungsleiter	A 14	12 %
51_400015	Verwaltungsmäßige Koordination in der Psychologischen Beratungsstelle, Datenschutz	A 15	12 %
51_400030	Verwaltungssekretariat	E 6	12 %
51_400035	Verwaltungssekretariat	E 3	12 %
51_410010	Erziehungsberatung	A 13	12 %
51_410020	Erziehungsberatung	A 13	12 %
51_410030	Erziehungsberatung	A 13	12 %
51_410040	Erziehungsberatung, zugl. Schulpsychologie	E 13	12 %
51_410050	Erziehungsberatung, zugl. Schulpsychologie	E 13	12 %
51_410060	Erziehungsberatung, zugl. Schulpsychologie	E 13	12 %
51_410080	Sozialpädagogin	E 9	12 %

Zivildienstleistende

Den Kosten für Zivildienstleistende in Höhe von 269.600 EUR stehen Einnahmen als Erstattung des Bundes in Höhe von 105.350 EUR entgegen. Die Aufwendungen der Zivildienstleistenden werden damit zu rd. 39,08 % durch Erträge gedeckt.

Zivildienststellen werden bei der Bundesstadt Bonn in folgenden Einrichtungen angeboten.

Einrichtung	vorhandene Plätze	Tätigkeitsmerkmal
Königin-Juliana-Schule An der Burg Medinghoven 12, 53123 Bonn	13 Plätze	Pflege- und Betreuungsdienste
Joseph-von-Eichendorff-Schule Am Probsthof 102, 53121 Bonn	1 Platz	Pflege- und Betreuungsdienste
Derletalschule René-Schickele-Str. 12, 53123 Bonn	1 Platz	Pflege- und Betreuungsdienste
Heilpädagogischer Kindergarten „Die Burgkinder“ Buschackerweg 7, 53123 Bonn	2 Plätze	Pflege- und Betreuungsdienste
Heilpädagogischer Kindergarten Heiderhof Pappelweg 79, 53177 Bonn	3 Plätze	Pflege- und Betreuungsdienste
Heilpädagogischer Kindergarten Oberkassel Basaltstr. 25, 53227 Bonn	1 Platz	Pflege- und Betreuungsdienste
Montessori-Kindergarten Waldenburger Ring 42, 53119 Bonn	2 Plätze	Pflege- und Betreuungsdienste
Kindergarten Weidenweg Weidenweg 10, 53227 Bonn	1 Platz	Pflege- und Betreuungsdienste
Kindergarten Metzental Talstr. 7, 53177 Bonn	1 Platz	Pflege- und Betreuungsdienste
Kindergarten „Unterm Regenbogen“ Dorotheenstr. 68, 53111 Bonn	1 Platz	Pflege- und Betreuungsdienste
Internationale Begegnungsstätte Quanlusstr. 9, 53115 Bonn	1 Platz	Pflege- und Betreuungsdienste
Jugendfreizeitheim Ippendorf Röltgener Straße 71, 53127 Bonn	1 Platz	handwerkliche Tätigkeiten
Jugendzentrum Dransdorf Grootestr. 19, 53121 Bonn	1 Platz	handwerkliche Tätigkeiten
Jugendhaus Brücke Agnetedorfer Str. 2, 53119 Bonn	1 Platz	handwerkliche Tätigkeiten
Haus der Jugend Reuterstr. 100, 53129 Bonn	1 Platz	handwerkliche Tätigkeiten
Jugendhaus Nordstraße Nordstr. 77, 53111 Bonn	1 Platz	handwerkliche Tätigkeiten
Jugendforum K7 Kurfürstenallee 7, 53177 Bonn	1 Platz	handwerkliche Tätigkeiten
Jugendzentrum „das flax“ Ringstr. 68, 53225 Bonn	1 Platz	handwerkliche Tätigkeiten
Jugendförderung Bottlerplatz 1, 53111 Bonn	1 Platz	handwerkliche Tätigkeiten
Amt für Stadtgrün, Haus der Natur, Berliner Platz 2, 53111 Bonn	2 Plätze	Tätigkeiten im Umweltschutz
Untere Wasserbehörde Berliner Platz 2, 53111 Bonn	2 Plätze	Tätigkeiten im Umweltschutz

nachrichtlich:

Plätze beim Seniorenzentrum (eigenbetriebsähnliche Einrichtung)

Einrichtung	vorhandene Plätze	Tätigkeitsmerkmal
Haus Elisabeth (Altenheim Ippendorf) Gudenauer Weg 140, 53127 Bonn	4 Plätze 1 Platz	Pflege- und Betreuungsdienste Versorgungstätigkeiten
Wilhelmine-Lübke-Haus (Altenheim Duisdorf) Am Wesselpütz 2, 53123 Bonn	7 Plätze 1 Platz	Pflege- und Betreuungsdienste Versorgungstätigkeiten
Tagespflegeheim Breite Straße Breite Straße 107 - 113, 53111 Bonn	4 Plätze	Pflege- und Betreuungsdienste (Fahrerlaubnis Kl. B erforderlich)

Offene Altenhilfe bzw. Haus der Bonner Altenhilfe, Flemingstr. 2, 53123 Bonn	1 Platz 3 Plätze	Pflege- und Betreuungsdienste Kraftfahrdienste
St.-Alberlus-Magnus-Haus (Altenheim Pützchen) Karmeliterstr. 20 - 22, 53229 Bonn	5 Plätze 1 Platz	Pflege- und Betreuungsdienste Versorgungstätigkeiten

Ab dem 1. Juli 2011 soll der mit der Wehrpflicht wegfallende Zivildienst durch den Bundesfreiwilligendienst (BFD) ersetzt werden. Angeboten werden können dann auch Stellen in Bereichen, die bisher nicht zulässig waren. Der Bundesfreiwilligendienst soll flexibel ausgestaltet werden können, die Verweildauer soll zwischen einem halben und maximal zwei Jahren liegen.

Sobald die gesetzlichen Rahmenbedingungen feststehen, werden die Einsatzmöglichkeiten auch unter Berücksichtigung der Refinanzierung bei der Bundesstadt Bonn geprüft.

Projekt „Ein-Topf“ (Produktgruppe 01.17)

Für das vom Schulamt in Kooperation mit dem RSK durchgeführte Projekt „Förderung der Ausbildungsreife“ erstattet das Land (bewilligter Förderzeitraum bis 10/2012) Personal- und Sachkosten. Bezuschusst wird eine volle Stelle. Die Personalkosten wurden unter dem Sachkonto 448100 i.H.v. 57.000 EUR für 2011 und i.H.v. 46.000 EUR für 2012 eingeplant.

Projekt „UNO-Stadt Bonn“ (Produktgruppe 01.17)

Aus dem Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE) erhält die Bundesstadt Bonn eine Kostenerstattung i.H.v. 55.000 EUR p.a. Gefördert wird eine beim Vorstandsreferat Internationale Angelegenheiten und Repräsentation beschäftigte „Clustermanagerin“.

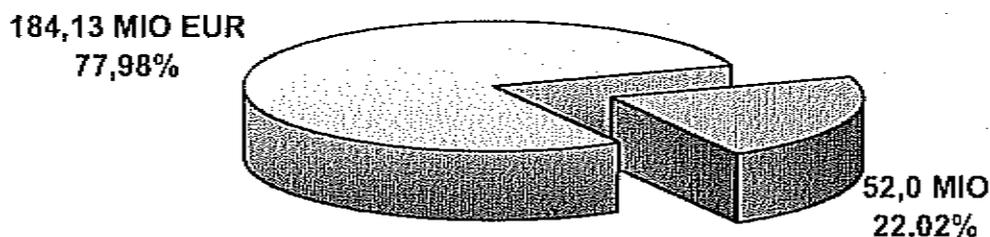
Erstattung Regionalagentur (Produktgruppe 01.15)

Für eine bei der Regionalagentur Bonn/Rhein-Sieg eingesetzte städtische Mitarbeiterin erstattet der Rhein-Sieg-Kreis in den Jahren 2011 und 2012 jeweils 82.000 EUR.

Zusammenfassende Betrachtung der durch Erträge gedeckten Personalaufwendungen

Einschließlich der kostenrechnenden Einrichtungen (33,05 MIO EUR) sind insgesamt 52 MIO EUR des gesamten Ansatzes Personalkosten durch Erträge refinanziert. Das sind rd. 22 % der Personalaufwendungen.

Anteil der durch Erträge gedeckten Personalkosten an den Gesamtpersonalaufwendungen



Diese Zusammenstellung erhebt keinesfalls Anspruch auf Vollständigkeit und stellt die tatsächlich refinanzierten Personalkosten deshalb nicht abschließend dar. Vielmehr gibt es eine Reihe von Bereichen, die sich durch die Verwaltungskostenerstattung und die Weitergabe sämtlicher Kosten über die Kosten- und Leistungsrechnung an die gebührenfinanzierten Produkte teilweise refinanzieren. Dazu gehören u. a. sämtliche Querschnittsämter. Das Beispiel der Kämmerei verdeutlicht den Umfang, der auf diese Weise durch Gebühren der kostenrechnenden Einrichtungen voll finanzierten Personalkosten für das Jahr 2010: Obwohl die Kämmerei keine eigenen Gebühren erhebt, wurden nach dem vorläufigen Rechnungsergebnis des Jahres 2010 durch die Verwaltungskostenerstattung rd. 219.300 EUR tatsächlich gedeckt.

Daneben gibt es etliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, deren Aufgaben mit der Erzielung von Einnahmen für die Stadtverwaltung Bonn verbunden sind.

Beispielhaft kann hier das Kassen- und Steueramt genannt werden. Ohne einen entsprechenden Personaleinsatz ist z.B. die Steuererhebung nicht möglich. Ein Stellenabbau führt – soweit er nicht durch organisatorische Veränderungen aufgefangen werden kann – zwangsläufig zu Mindereinnahmen und ist in diesen Bereichen deshalb nicht sinnvoll.

3.6 Einsparungen aus der Altersteilzeit

Bei der Bundesstadt Bonn wird seit 1998 die Altersteilzeit (ATZ) für die tariflich Beschäftigten und seit 1999 für die Beamten angeboten. Durch die Gewährung der Altersteilzeit darf im Ergebnis keine Steigerung der Personalkosten eintreten. Die Gewährung von Altersteilzeit steht also unter dem generellen Vorbehalt, dass mindestens eine Kostenneutralität zu erreichen ist (Beschluss Verwaltungsvorstand vom 01.12.1998).

Diese kann durch folgende Maßnahmen erreicht werden:

- verzögerte Wiederbesetzung der Stellen in der Freistellungsphase,
- Wiederbesetzung im gesenkten Wert,
- Verzicht auf eine Wiederbesetzung,
- nachlaufende Einsparung einer anderen Stelle,
- Einstellung von Arbeitslosen, die von der Agentur für Arbeit bezuschusst werden,
- Übernahme von Auszubildenden in Stellen, die durch ATZ freigeworden sind; auch diese werden von der Agentur für Arbeit bezuschusst.

Grundlage für die Durchführung der Altersteilzeit im Tarifbereich war bis zum 31.12.2009 der Tarifvertrag zur Regelung der Altersteilzeit (TVATZ) vom 05.05.1998. Demnach konnten Arbeitnehmer (tariflich Beschäftigte), die das 55. Lebensjahr und eine mindestens 5 Jährige Beschäftigungszeit vollendet hatten, mit dem Arbeitgeber ein Altersteilzeitarbeitsverhältnis vereinbaren. Arbeitnehmer mit vollendetem 60. Lebensjahr hatten darüber hinaus grundsätzlich einen Anspruch auf ein Altersteilzeitarbeitsverhältnis. Ab dem 01.07.2000 wurde die Möglichkeit der Inanspruchnahme der ATZ auch auf Teilzeitbeschäftigte ausgedehnt.

Diese Regelung wurde ab dem 01.01.2010 durch den Abschluss des Tarifvertrages für den öffentlichen Dienst entscheidend geändert. Die Senkung der Aufstockungsbeträge zum Regelarbeitsentgelt und den Rentenversicherungsbeiträgen für die Beschäftigten hat dazu geführt, dass in 2010 kein weiterer Antrag auf Altersteilzeit gestellt wurde.

Bis zum Jahr 2010 wurden im Tarifbereich 510 Anträge auf Altersteilzeit mit einem Einsparvolumen in Höhe von rd. 22.871.000 EUR genehmigt. Mit Beginn der

Freistellungsphase wurden bisher 163 Stellen nach kritischer Prüfung mit einem Kostenvolumen in Höhe von ca. 7.140.000 EUR wiederbesetzt. Diese Stellen wurden zum einen mit 29 Auszubildenden, die nach erfolgreicher Ablegung der Abschlussprüfung in ein Arbeitsverhältnis übernommen worden sind und zum anderen mit 47 ehemaligen Arbeitslosen wiederbesetzt. Für diese 76 Wiederbesetzungen wurden durch die Bundesagentur für Arbeit Erstattungen in Höhe von fast 2.311.000 EUR an die Bundesstadt Bonn geleistet. Unter Berücksichtigung der Ausgaben für die zwingend erforderlichen Wiederbesetzungen konnte von 1998 bis 2010 eine um die Wiederbesetzungskosten bereinigte Gesamtersparnis in Höhe von rd. 18.042.000 EUR erreicht werden.

Für die Beamten wurde seit 01.06.1999 durch das 9. Gesetz zur Änderung dienstrechtlicher Vorschriften mit der Neufassung des § 78 Landesbeamtengesetz NRW – LBG NRW – die Möglichkeit der Inanspruchnahme von Altersteilzeit geschaffen. Im Gegensatz zu den früheren tariflichen Bestimmungen besteht für Beamte kein Rechtsanspruch auf Bewilligung einer Altersteilzeitvereinbarung für über 60-jährige.

Bis zum Jahr 2010 ist im Bereich der Beamten 153 Anträgen auf Altersteilzeitregelung entsprochen worden.

Bis zum 31.12.2010 konnten Einsparungen in einer Größenordnung von rd. 4.758.300 EUR durch die Gewährung von Altersteilzeit erreicht werden. Diese Einsparung wurde möglich, weil die betreffenden Stellen entweder nicht mehr oder nur nach äußerst kritischer Prüfung verzögert wiederbesetzt wurden.

Insgesamt konnte durch die Altersteilzeit in dem Zeitraum 1998 bis 2010 eine Personalkostenentlastung in Höhe von rd. 22.800.300 EUR realisiert werden.

Trotz der Neuregelung im tariflichen Bereich ab dem Jahr 2010 wird die Altersteilzeitregelung im Rahmen der gegebenen Möglichkeiten fortlaufend so umgesetzt, dass damit weitere Einsparungen bei den Personalkosten erreicht werden können. Bei den Wiederbesetzungen der dadurch frei gewordenen Stellen wird nach wie vor ein strenger Maßstab angesetzt werden müssen.

3.7 Stellenwiederbesetzungen

Im Zeitraum vom 01.01.2010 bis 31.12.2010 wurden insgesamt 101 Stellenbesetzungsverfahren (47 intern und 54 extern, siehe Anlage 10) durchgeführt. Nicht berücksichtigt bei diesen Zahlen sind Stellenbesetzungen im Bereich der Erzieherinnen/Kinderpflegerinnen bzw. Erzieher/Kinderpfleger, der Küchenhilfskräfte der Kindertagesstätten, der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Seniorenzentren, des SGB, des Theaters, des Orchesters, des Jobcenters und im mittleren feuerwehrtechnischen Dienst.

	nahtlose Besetzung	bis einschl. 3 Monate Vakanz	mehr als 3 Monate bis 9 Monate Vakanz	mehr als 9 Monate bis 15 Monate Vakanz	mehr als 15 Monate Vakanz
Interne Besetzungsverfahren	5	19	18	2	3
Externe Besetzungsverfahren	7	18	21	6	2

Die zur Besetzung ausgeschriebenen Stellen waren im Durchschnitt rd. 5 Monate vakant.

3.8 Überstunden, Mehrarbeit usw.

Überstunden und Mehrarbeit werden grundsätzlich durch Freizeitausgleich abgegolten. In Bereichen wo dies nicht möglich ist, werden die Überstunden entsprechend den gesetzlichen und tariflichen Regelungen finanziell abgegolten.

Im Jahr 2010 sind folgende bezahlte Überstunden angefallen (ohne SGB, Seniorenzentren und Theater):

Beamte	Amt	Betrag bis 31.12.2010 in EUR
Besoldung	Amt 37	946.030,00
Besoldung	Amt 50	11.444,80
Besoldung	Amt 51	2.295,40
Summe		959.770,20

Im Bereich der Beamten ist die Mehrarbeit aus folgenden Gründen angefallen:

- Auszahlung der Überstunden für den Einsatzdienst der Feuerwehr
- Mehrbelastung durch zusätzliche Aufgaben des Jobcenters
- Mehrbelastung im Zusammenhang mit einer Satzungsänderung im Aufgabenbereich Elternbeiträge

Beschäftigte	Amt	Betrag bis 31.12.2010 in EUR
Entgelt	Amt 10 ¹⁾	24.731,13
Entgelt	Amt 33 ²⁾	2.163,03
Entgelt	Amt 37 ³⁾	6.914,78
Entgelt	Amt 41 ⁴⁾	7.276,01
Entgelt	Amt 51 ⁵⁾	3.117,51
Entgelt	Amt 52 ⁶⁾	27.123,95
Entgelt	Amt 53 ⁷⁾	2.089,73
Entgelt	Amt 62 ⁸⁾	7.506,08
Entgelt	Amt 66 ⁹⁾	121.776,29
Entgelt	Amt 68 ¹⁰⁾	36.390,35
Entgelt	Amt 70 ¹¹⁾	160.022,25
Summe		399.111,11

Im Bereich der Beschäftigten ist die Mehrarbeit aus folgenden Gründen angefallen:

- ¹⁾ Inanspruchnahme über die regelmäßige Arbeitszeit hinaus für die Fahrbereitschaft (Amt 10) und die Bezirksverwaltungsstellen
- ²⁾ Inanspruchnahme über die normale Arbeitszeit hinaus für Märkte, Pützchens Markt (KrE Märkte), Rhein in Flammen etc. (Amt 33)
- ³⁾ Aufrechterhaltung von Feuerschutz und Rettungsdienst über die regelmäßige Arbeitszeit hinaus (Amt 37)
- ⁴⁾ (Amt 41, Beethovenhalle und Orchester): Durchführung von Sonderveranstaltungen z.B. Bonner Sommer, Beethovenfest sowie kulturelle Stadttelarbeit
- ⁵⁾ Bezahlte Überstunden aufgrund Mehrbelastung im Zusammenhang mit einer Satzungsänderung im Aufgabenbereich Elternbeiträge (Amt 51)
- ⁶⁾ Zuschläge für während der Freibadsaison entstandene und abgefieberte Überstunden bzw. Mehrarbeit (Amt 52)
- ⁷⁾ Inanspruchnahme über die normale Arbeitszeit hinaus für Bereitschaftsdienst Schweinegrippe (Rufbereitschaft) (Amt 53)
- ⁸⁾ Reinigung der Messfahrzeuge außerhalb der regulären Arbeitszeit (Amt 62)
- ⁹⁾ Schichtübergaben und Störungsbeseitigung während der Rufbereitschaft und am Wochenende (Amt 66)
- ¹⁰⁾ Inanspruchnahme über die regelmäßige Arbeitszeit hinaus und am Wochenende (Amt 68)
- ¹¹⁾ Inanspruchnahme über die normale Arbeitszeit hinaus für Karnevalsumzüge, Flöhmärkte, Winterdienst und Ersatzabfuhrtage für Feiertage (Amt 70)

Insgesamt sind für das Jahr 2010 Überstunden- bzw. Mehrarbeitsvergütungen in Höhe von rd. 1.358.900 EUR angefallen.

Die Überstundensituation spiegelt dem Grunde nach in Teilen die Anstrengungen der letzten Jahre wieder, durch die erforderliche Personalkosteneingrenzung einen Beitrag zur Haushaltskonsolidierung zu leisten, um so den kommunalen Gestaltungsspielraum zu erhalten. Dadurch ist es zweifelsfrei zu Arbeitsverdichtungen gekommen, die nur durch verstärkten Einsatz der vorhandenen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter kompensiert werden konnten.

Das Gros der im Jahr 2010 ausgezahlten Überstunden entfällt auf den Einsatzdienst der Feuerwehr. Der dort bestehenden besonderen Belastungssituation wird mit der Stellenplanfortschreibung 2011/12 Rechnung getragen und durch die Schaffung zusätzlicher Stellen die organisatorischen Voraussetzungen geschaffen, die Überstundenzahl zukünftig auf ein deutlich niedrigeres Niveau senken zu können.

Ohne die einmalige Auszahlung für die Beamten der Feuerwehr betrug die Belastung für den städtischen Haushalt rd. 412.850 EUR, davon sind rd. 69 % in den kostenrechnenden Einrichtungen der Ämter 33, 66 und 70 entstanden und somit refinanziert. Unabhängig davon wird auch weiterhin alles unternommen, um

die Bezahlung von Überstunden auf ein Mindestmaß einzugrenzen. Hinzuweisen ist in diesem Zusammenhang darauf, dass die Beschäftigten beim Abfeiern von Überstunden einen Zuschlag von 30 % nach den tarifvertraglichen Vorschriften ausgezahlt bekommen.

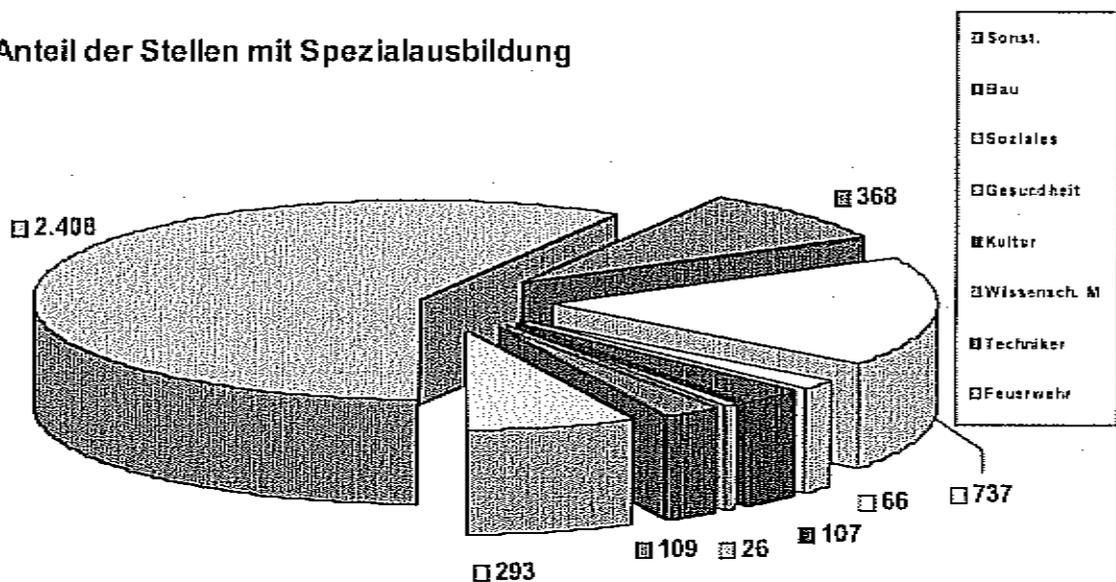
3.9 Stellen nach Berufsgruppen

Für Beamte und Beschäftigte mit Spezialausbildung sind 2010 (ohne städtisches Gebäudemanagement) 1.706 Stellen im Stellenplan ausgewiesen. Dies entspricht einer Quote von rd. 41,5 %.

Die Stellen sind in folgenden Bereichen ausgewiesen:

- Baubereich (einschl. Vermessung und Gartenbau) 368 Stellen
- Sozialbereich (Sozialarbeiter, Erzieher) 737 Stellen
- Gesundheitswesen (Mediziner, SMA, Chemiker, PTA u.a.) 66 Stellen
- Kulturwesen (Kustos, Archivar, Bibliothekar, Pädagogen) 107 Stellen
- Wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter (einschl. Juristen) 26 Stellen
- Badleiter, Schwimmmeister, Werkmeister und Techniker der übrigen Verwaltung 109 Stellen
- Feuerwehr 293 Stellen

Anteil der Stellen mit Spezialausbildung



Eine Stellenreduzierung im Bereich des Fachpersonals, insbesondere im sozialen Bereich, ist wegen der besonderen Aufgabenstellung nur bei entsprechender

Reduzierung des Leistungsangebots möglich und deshalb nur bedingt mit dem Willen der politischen Gremien und dem Wunsch der Bürgerinnen und Bürger nach einer qualifizierten Angebotsstruktur vereinbar.

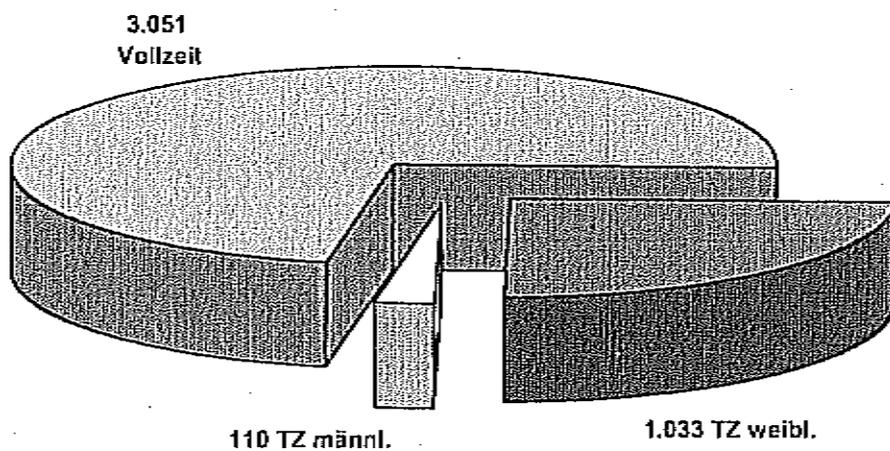
3.10 Teilzeitbeschäftigungen

Teilzeitbeschäftigung wird in allen Bereichen der Stadtverwaltung angeboten. Aufgrund der gesetzlichen Regelungen aus dem Teilzeit- und Befristungsgesetz und den Anforderungen aus dem Frauenförderplan für die Stadtverwaltung Bonn wird den Wünschen nach Teilzeitbeschäftigung seitens der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter insbesondere vor dem Hintergrund der Vereinbarkeit von Familie und Beruf entsprochen. Im Jahr 2010 stellt sich die Struktur der Teilzeitbeschäftigten bei der Stadtverwaltung Bonn wie folgt dar:

Organisationseinheit/ Amt	Stellen nach Stellenplan	TZ weiblich Anzahl	TZ männlich Anzahl	TZ-Quote je Amt in Prozent
00 (Dezernate und Vor- zimmer, Stabsstellen)	46	8	1	19,57
VR 01	14	4	0	28,57
VR 02	34	5	1	17,65
Amt 03	31	10	0	32,26
Gleichstellungsstelle	3	1	0	33,33
Amt 10	190	45	6	26,84
Amt 13	24	6	0	25,00
Amt 14	27	5	2	25,93
Amt 20	26	4	0	15,38
Amt 21	90	19	0	21,11
Amt 23	47	10	2	25,53
Amt 30	30	9	0	30,00
Amt 33	301	74	5	26,25
Amt 37	307	4	0	1,30
Amt 40	181	126	10	75,14
Amt 41 mit Instituten ohne Theater	215	122	43	76,74
Amt 50 ohne Jobcenter	294	86	7	31,63
Jobcenter	65	17	1	27,69
Amt 51	670	331	11	51,04
Amt 52	97	12	4	16,49
Amt 53	75	36	1	49,33

Amt 56 mit LZ LOLA	69	18	3	30,43
Amt 61	51	16	1	33,33
Amt 62	122	20	0	16,39
Amt 63	75	17	1	24,00
Amt 66	348	14	5	5,46
Amt 68	309	7	6	4,21
Amt 70	349	7	0	2,01
Amt 85 (Beamte)	24	0	0	0,00
Gesamt	4.114	1.033	110	27,78

Anteil der Teilzeitbeschäftigten



4. Personalkostenentwicklung

4.1 Personalkostenentwicklung 1995 – 2012

Durch eine äußerst restriktive Personalbewirtschaftung konnte in den letzten Jahren im Vergleich zu den linearen Besoldungs- und Tarifierhöhungen ein moderater Anstieg der Personalauszahlungen erreicht werden. Insgesamt lag der Anstieg der Personalkosten weit unterhalb der Prozentwerte der linearen Erhöhungen. Darüber hinaus konnten weitere zusätzliche Belastungen aufgefangen werden (Beihilfen, Versorgungsbezüge, Versorgungsrücklage).

Für das Jahr 2010 zeigt das vorläufige Rechnungsergebnis allerdings, dass der Ansatz der Personalkosten um rd. 7,4 MIO EUR überschritten werden wird. Die Mehrausgaben beruhen insbesondere auf den in 2010 erfolgten Tarif-, Besoldungs- und Sozialversicherungserhöhungen, die dem Grunde und der Höhe nach zum Zeitpunkt der Haushaltsplanung und -aufstellung im Jahr 2009 nicht abzusehen waren:

- Tarifierhöhung im Beamten-/Versorgungsbereich (1,2 % Steigerung ab dem 01.03.2010) führen zu einer finanzwirksamen Mehrbelastung des städtischen Haushaltes in Höhe von rd. 0,6 MIO EUR.
- Hinzu kommt der Tarifabschluss der Beschäftigten (ab dem 01.01.2010 1,2 % und Erhöhung LOB um 0,25 %) der den städtischen Haushalt zusätzlich belastet.
- Erhöhung des Beitrages zur Zusatzversorgungskasse um einen Prozentpunkt ab dem 01.01.2011 schlägt mit 1,3 MIO EUR zu Buche.

Daneben tragen weitere Neueinstellungen im Bereich der Kindertagesstätten, die nicht beeinflussbaren Mehrausgaben für die Beihilfe, der Einsatz von Rückkehrerinnen aus der Beurlaubung, die Auszahlung der angesammelten Überstunden des Einsatzdienstes der Feuerwehr sowie genehmigte Stundenerhöhungen im Rahmen der Vereinbarkeit von Beruf und Familie zur Überschreitung bei.

Die bereits dargestellten Aufgabenzuwächse und Besoldungs- bzw. Tarifierhöhungen werden daher eine weitere Reduzierung der Personalkosten in den nächsten Jahren kaum ermöglichen; Ziel muss es sein, sie auf einen moderaten Anstieg zu begrenzen und gleichzeitig das Leistungsangebot nachhaltig zu hinterfragen.

Jahr	Mio. DM	Mio. EUR Rechnungs- ergebnis	Veränderung ± in Mio. DM	Veränderung ± in Mio. EUR	%	lineare Bes.- und Tarifierhöhungen
1995	435,885	222,864	+ 8,460	+ 4,326	+ 1,9	3,2 % zuzüglich 2 % bei Beamten ab A 9)
1996	441,619 ¹⁾	225,796	+ 5,734	+ 2,932	+ 1,3	Einmalzahlung 390,- DM
1997	449,068 ²⁾	229,604	+ 7,449	+ 3,808	+ 1,7	1,3 % ab 01.01. Angestellte/ Arbeiter bzw. ab 01.03. Beamte
1998	408,678 ³⁾	208,953	- 40,390	- 20,651	- 9,0 ²⁾	1,5 % ab 01.01.1997
1999	401,594	205,331	+ 6,734	+ 3,622	+ 1,7	(s. Aufstellung unter 5)
2000	408,618	208,923	+ 7,024	+ 3,592	+ 1,7	(s. Aufstellung unter 6)
2001	412,705	211,013	+ 4,087	+ 2,090	+ 1,0	(s. Aufstellung unter 8)
2002		214,525		+ 3,512	+ 1,64	(s. Aufstellung unter 9)
2003		219,389		+ 4,864	+ 2,22	(s. Aufstellung unter 10)
2004		214,279		- 5,110 ³⁾	- 2,39	(s. Aufstellung unter 11)
2005		219,649		+ 5,370	+ 2,51	(s. Aufstellung unter 12)
2006		216,870		- 2,779	- 1,27	(s. Aufstellung unter 14)
2007 ¹⁾		219,351		+ 2,481	+ 1,14	(s. Aufstellung unter 14)

Jahr	Rechnungsergebnis in Mio. EUR Finanzplan	Veränderung ± in Mio. EUR	%	Lineare Bes.- und Tarifierhöhungen
2008	206,606	Nicht vergleichbar wg. Kompetenzumstellung auf NKF		Beschäftigte: Sockelbetrag 50 EUR und 3,1 %; Mehraufwendungen Sozial- und Erziehungsbereich Beamte: 20 EUR Sockelbetrag und 2,9 %
2009	208,502	+ 1,896	+ 0,92	Beschäftigte: Einmalzahlung 225 EUR und 2,8 %; Tarifvertrag Sozial- und Erziehungsbereich Beamte: 3,0 %
2010 ¹⁵⁾	214,255	+ 5,753	+ 2,76	Beamte: 1,2 % Beschäftigte: 1,2 % + Erhöhung der LOB auf 1,25 %
2011 ¹⁶⁾	212,956	- 1,299	- 0,61	Beamte: Einmalzahlung 360 EUR und 1,5 % ab dem 01.04.2011 Beschäftigte: Einmalzahlung 240 EUR, 0,6 % ab dem 01.01.2011 und weitere 0,5 % ab dem 01.08.2011. Erhöhung LOB auf 1,5 %
2012 ¹⁶⁾	212,863	- 0,093	- 0,04	Beamte: 1,9 % und Sockelbetrag 17 EUR ab dem 01.01.2012 Beschäftigte: Erhöhung LOB auf 1,75 %

¹⁾ ohne Oper und Seniorenzentren 199,553 Mio. EUR (390,291 Mio. DM)

²⁾ ohne Oper und Seniorenzentren 201,771 Mio. EUR (394,630 Mio. DM)

³⁾ ohne Seniorenzentren 201,889 Mio. EUR (394,860 Mio. DM)

⁴⁾ Verlagerung; s. ¹⁾ bis ³⁾

⁵⁾ □ Besoldung und Versorgung ab 01.06.1999 3,1 %
vermindert um 0,2 % Versorgungsrücklage auf 2,9 %
zuzügl. Einmalzahlung (300,00 DM/153,39 EUR) für Monate März - Mai

□ Vergütung und Lohn ab 01.04.1999 3,1 %
zuzügl. Einmalzahlung (300,00 DM/153,39 EUR)
für Monate Januar - März

⁶⁾ □ Vergütung und Lohn ab 01.08.2000 2,0 %
zuzügl. je 100,- DM/51,13 EUR für die Monate
April - Juli (400,- DM/204,52 EUR)

⁷⁾ Prognose

⁸⁾ ● Besoldung und Versorgung ab 01.01.2001 2 %
vermindert um 0,2 % Versorgungsrücklage auf 1,8 %
● Vergütung und Lohn ab 01.09.2001 2,4 %

⁹⁾ ● Besoldung und Versorgung ab 01.01.2002 2,4 %
vermindert um 0,2 % Versorgungsrücklage auf 2,2 %

¹⁰⁾ ● Vergütung und Lohn ab 01.01.2003 bis BAT IVa 2,4 %
Vergütung ab BAT III ab 01.04.2003 2,4 %
Besoldung bis A 11 ab 01.04.2003 2,4 %
Besoldung ab A 12 ab 01.07.2003 2,4 %
zuzügl. Einmalzahlung i.H.v. 7,5 % der Vergütung max. 165,00 EUR

¹¹⁾ ● Vergütung und Lohn ab 01.01.2004 1,0 %
Vergütung und Lohn ab 01.05.2004 1,0 %
Besoldung ab 01.04.2004 1,0 %
Besoldung ab 01.08.2004 1,0 %
zuzügl. Einmalzahlung i.H.v. 50 EUR am 01.11.2004

¹²⁾ ● Einmalzahlungen für die Angestellten und Arbeiter
in Höhe von insgesamt 300,00 EUR

¹³⁾ ● Auslagerung der Personalkosten des SGB in 2004
Aus dem Ansatz 2004 i.H.v. 224,093 Mio. EUR wurden
11,1 Mio. EUR für das SGB ausgelagert

¹⁴⁾ ● Einmalzahlungen von 300 EUR/Jahr für tarifl. Beschäftigte sowie in 2007 350 EUR für Beamtinnen und Beamte

¹⁵⁾ Vorläufiges Rechnungsergebnis

¹⁶⁾ Ansatz

4.2 Gegenüberstellung der Ansätze und Rechnungsergebnisse 1999 bis 2012

Im Jahr 2008 wurden letztlich alle Ämter auf das NKF umgestellt. Ab diesem Zeitpunkt werden hier sowohl die Zahlen des Finanz- als auch des Ergebnisplanes berücksichtigt.

Wie oben auf der Seite 3 bereits dargestellt, besteht der Unterschied zwischen Personalaufwand und den Auszahlungen für Personal darin, dass im Aufwand auch nicht zahlungswirksame Sachverhalte, wie z. B. die Zuführungen zu Pensionsrückstellungen, enthalten sind. Insoweit differieren Auszahlungen (Finanzrechnung) und Aufwand (Ergebnisrechnung) zwangsläufig. Auch zur Vergleichbarkeit der Zahlen gilt das vorher Gesagte.

Die Personalkostenentwicklung stellt sich entsprechend den Haushaltsansätzen/-ergebnissen der jeweiligen Haushaltsjahre wie folgt dar (ohne Theater, Seniorenzentren und SGB):

	1999 TDM	1999 TEUR	2000 TDM	2000 TEUR	2001 TDM	2001 TEUR
Haushaltsansatz	395.019	201.970	400.414	204.728	406.179	207.676
Rechnungsergebnis	401.594	205.331	408.618	208.923	412.705	211.013

	2002 TEUR	2003 TEUR	2004 TEUR	2005 TEUR	2006 TEUR	2007 TEUR
Haushaltsansatz	207.762	218.504	212.986 ¹⁾	217.403	216.500	215.951
Rechnungsergebnis	214.525	219.389	214.279	219.649	216.870	219.351

	2008 TEUR	2009 TEUR	2010 TEUR	2011 TEUR	2012 TEUR	
Ansatz Ergebnisplan	219.646	223.258	230.004	236.131 ²⁾	234.581	
Ansatz Finanzplan	203.465	203.663	206.822	212.956 ³⁾	212.863	
RE Ergebnisplan	228.064	235.865	240.498 ²⁾			
RE Finanzplan	206.606	208.502	214.255 ²⁾			

¹⁾ bereinigt um SGB (die Personalkosten in Höhe von 11.107.000 EUR wurden als Betriebsmittelzuschuss an den Eigenbetrieb gezahlt)

²⁾ vorläufiges Rechnungsergebnis

³⁾ bereinigt um Personalkosten LOLA i.H.v. 0,9 Mio. EUR, wg. Ausgliederung zum 01.01.2011 in die AöR CVUA Rheinland

Im Vergleich zum Ansatz des Jahres 2010 liegt die Überschreitung im Finanzplan bei rd. 7,4 MIO EUR. Die Gründe wurden bereits unter Punkt 4.1 erläutert.

Wie schon ausgeführt, lassen sich die Zahlen ab dem Haushaltsjahr 2008 nicht ohne weiteres mit den kameralen Werten der Vorjahre vergleichen. Sie enthalten bei den Personalaufwendungen zusätzlich zu den tatsächlichen Personalauszahlungen auch die jährlichen Zuführungsbeträge zu den personalbedingten Rückstellungen.

Die im Gesamtergebnisplan des Jahres 2011 ausgewiesenen 15,7 MIO EUR „Versorgungsaufwendungen“ unter der Kostenart 515100 – Zuführung zu Pensionsrückstellungen für Versorgungsempfänger – belasten den Ergebnisplan zusätzlich zu den Rückstellungen für aktive Beamte, während die originären Auszahlungen an Versorgungsempfänger in Höhe von rd. 26,1 MIO EUR dort nicht mehr enthalten sind. Diese werden aus der angesammelten Rückstellung geleistet und sind Bestandteil des Finanzplanes.

5. **Arbeitsgelegenheiten mit Mehraufwandsentschädigungen für Leistungsbezieher nach dem Sozialgesetzbuch II – „1-Euro-Jobs“ –**

Bei „1-Euro-Jobs“ handelt es sich nicht um Arbeitsverhältnisse im Sinne des Arbeitsrechts bzw. um Beschäftigungsverhältnisse im Sinne der gesetzlichen Kranken- und Rentenversicherung. Durch diesen Personenkreis werden ausschließlich **zusätzliche und gemeinnützige Tätigkeiten** verrichtet. Reguläre Beschäftigung wird hierdurch nicht tangiert. Auch Auswirkungen auf die Personalkostenhöhe ergeben sich hierdurch nicht. Dennoch wird diese Aufgabe in dieser Konzeption dargestellt. Zum Einen, weil hierdurch dokumentiert wird, dass sich auch die Bundesstadt Bonn der Aufgabe stellt, die Chancen der Arbeitslosengeld II – Empfänger auf dem sog. ersten Arbeitsmarkt zu verbessern und dazu beizutragen, die Sozialsysteme zukünftig zu entlasten. Zum Anderen wird damit dem Wunsch des Personalausschusses (Sitzung vom 31.05.2005), die sog. "1-Euro-Jobs" in diese Konzeption aufzunehmen, entsprochen.

Bei der Bundesstadt Bonn werden ab dem 01.01.2011 126 gemeinnützige und zusätzliche Plätze für 1 Euro-Jobs in unterschiedlichen Fachbereichen (siehe Anlage 12) angeboten.

Die Teilnehmerauswahl erfolgt durch das Jobcenter. Die Anforderungsprofile reichen von handwerklichem Geschick über Sprachkenntnisse bis zu PC-Kenntnissen und Spezialausbildungen. Der überwiegende Teil der Teilnehmerplätze befindet sich aber bei den Kindertageseinrichtungen bei der Mitwirkung im hauswirtschaftlichen und pflegerischen Bereich und bei der Grünpflege im Bereich von zusätzlichen gärtnerischen und hilfsgärtnerischen Pflegearbeiten.

Über die in 2010 bewilligten 130 Teilnehmerplätze konnten 140 „1 Euro-Kräfte“ eingesetzt werden.

Die Dauer der gemeinnützigen Arbeit beträgt bis zu 6 Monaten – mit einer Option auf Verlängerung, wobei der einzelne Teilnehmer wöchentlich mindestens 15 Stunden und höchstens 30 Stunden arbeitet.

Bei Betrachtung der Einsatzgebiete und Aufgaben wird deutlich, dass es sich um zusätzliche und gemeinnützige Arbeit handelt und somit nicht eine Haushaltskonsolidierung auf dem Rücken der „1-Euro Jobber“ erfolgt.

6. Fazit

In den vergangenen Jahren ist durch eine restriktive Personalpolitik die weitere Eingrenzung der Personalkosten gelungen, auch wenn die Konsolidierungsbemühungen immer wieder durch gesetzliche und tarifliche Entwicklungen ebenso wie durch die Übernahme neuer Pflichtaufgaben und die daraus resultierenden gegenläufigen Effekte tangiert werden.

Neue Entwicklungen im sozialen Bereich, wie z.B. das Konzept zum Ausbau der Familienzentren, der Ausbau des Betreuungsangebotes für Kinder unter 3 Jahren aber auch der gestiegene Sicherheitsanspruch und die damit verbundenen notwendigen Stelleneinrichtungen bei der Feuerwehr, lassen die Konsolidierung der Personalkosten immer mehr zum Kraftakt werden; eine tatsächliche Reduzierung der Personalkosten ist nicht mehr möglich, sofern sich die Rahmenbedingungen auf der Angebotsseite nicht ändern.

Auch wenn mit der Stellenplanfortschreibung 2011/12 neue Stellen eingerichtet werden müssen, beweist die Tatsache, dass alleine durch echte Einsparungen - hierbei handelt es sich nicht um Auslagerungen von Verwaltungsteilen - in den vergangenen 17 Jahren 1.059 Stellen eingespart wurden und somit die Einsparung von Stellen bei der Stadtverwaltung Bonn erfolgreich betrieben wird. Die damit verbundenen tatsächlichen Personalkosteneinsparungen betragen jährlich rd. 23 MIO EUR.

Im gleichen Zeitraum mussten zwar auch 549 Stellen neu eingerichtet werden, die jedoch – wie oben bereits ausgeführt - fast ausschließlich in der Sozial- und Jugendverwaltung und im Bereich der heilpädagogischen Kindergärten sowie der Offenen Ganztagschulen ausgewiesen wurden.

Allein durch die Besoldungsanpassungen und Tarifsteigerungen seit 1993 wären die Personalkosten bei ansonsten unveränderten Rahmenbedingungen um etwa 70,5 MIO EUR gestiegen. Durch personalwirtschaftliche Maßnahmen ist es aber gelungen, diese unvermeidbaren Kostensteigerungen zumindest bis zum Jahr 2010 auf nur rd. 37,9 MIO EUR - trotz eines stetig ausgebauten Leistungsangebotes - zu begrenzen.

Mit Beschluss vom 08.07.2010 hat der Rat der Bundesstadt Bonn die Verwaltung beauftragt zu prüfen, in welchen Bereichen weitere Aufgaben- und Stelleneinsparungen möglich sind. Zum Ziel gesetzt wurde es, im Rahmen der Stellenplanfortschreibung 2010 ff. durch Konzentration und Stellenabbau (ohne betriebsbedingte Kündigungen) eine weitere Personalkostenreduzierungen von mindestens 1,5 MIO EUR zu erreichen. Beispielhaft wurden dabei einige Bereiche/ Ämter genannt, in denen ein Einsparpotential gesehen wurde.

Für den Haushalt 2011/12 konnte dieses Ziel erreicht und sogar übertroffen werden. Durch die Anpassung der Planwerte des Jahres 2011 an des vorläufige Rechnungsergebnis 2010 sowie durch die Besoldungs-, Tarif- und Sozialversicherungserhöhungen ergibt sich gegenüber dem Planentwurf des Haushaltes ein Mehrbedarf in Höhe von rd. 12 MIO EUR. Im Rahmen der Konsolidierungsbemühungen konnte der Mehrbedarf durch Stelleneinsparungen auf 10 MIO EUR begrenzt werden.

Hinzuweisen ist an dieser Stelle jedoch ausdrücklich darauf, dass ein Teil dieser sowie weitere Kürzungen nur durch eine Aufgabenreduktion zu erreichen sind. In welchen Bereichen weitere, neben den in der Stellenplanfortschreibung 2011/12 genannten, Personaleinsparungen möglich sind, wird auch davon abhängen, welche Sparmaßnahmen aus der Bürgerbeteiligung oder den von der Verwaltung vorgelegten Vorschlägen von der Politik in den anstehenden Haushaltsberatungen beschlossen werden.

Die erwartete Übernahme der Tarifrunde 2011 für die Landesbediensteten auf die Beamten wird die zuvor dargestellte Entwicklung dahingehend verstetigen, dass alleine von der Bundesstadt Bonn nicht zu beeinflussende Tarif- und Besoldungssteigerungen in einer Größenordnung liegen, die durch Stelleneinsparungen ohne Leistungskürzungen nicht kompensiert werden können. So führt die Erhöhung der Beamtenbezüge alleine in dem Jahr 2011 zu einer Mehrbelastung von rd. 1,2 MIO EUR p.a. und weiteren 1,2 MIO EUR ab 2012. Alleine zur Kompensation dieser Steigerungen müssten im Saldo rd. 27 Stellen in 2011 und weiteren 27 Stellen in 2012 eingespart werden. Ohne dauerhafte Aufgabenreduktionen kann diese Aufgabe keinesfalls bewältigt werden.

Die gesamtstädtisch eingeführte neue kommunale Finanzwirtschaft ermöglicht es im Haushaltsplan (Ergebnisrechnung) den in der Konzeption 2010 verfolgten Ansatz, die Einnahmen, die zur Deckung von Personalaufwendungen dienen, bei den Konsolidierungsbemühungen nicht außer Acht zu lassen, produktgruppenbezogen nachzuvollziehen. Eine Vielzahl von Aufgaben - mit den damit verbundenen Personalkosten - werden durch Zuschüsse des Landes oder anderer Träger bzw. bei den kostenrechnenden Einrichtungen durch Gebühreneinnahmen refinanziert.

Im Ergebnis sind immerhin rund 22 % des Personalkostenansatzes durch entsprechende Einnahmen gedeckt. Das bedeutet aber nicht, dass in diesen Bereichen die Ausgaben vor dem Hintergrund der Refinanzierung steigen dürfen. In diesen, wie auch in den übrigen Bereichen der Verwaltung, wird weiterhin eine äußerst restriktive Personalpolitik betrieben werden müssen.

Die vorstehenden Ausführungen machen deutlich, dass die bisher eingesetzten Instrumente zur Eingrenzung der Personalkosten wie

- grundsätzliche Wiederbesetzungssperre von durchschnittlich 5 Monaten,
- Begrenzung von Überstunden und Mehrarbeit,
- Konzentration der Verwaltungsorganisation,
- Aufgabenkritische Analysen
- Altersteilzeit,
- Stelleneinsparungen

weiterhin notwendig sind, um – auch bei Tarifierhöhungen und Aufgabenzuwächsen – die Personalkosten auf einen moderaten Anstieg zu begrenzen.

Dass diese Instrumente auch in der Zukunft erfolgreich eingesetzt werden, wird nicht zuletzt auch dadurch deutlich, dass zum jetzigen Zeitpunkt bereits weitere 18 Stellen identifiziert werden konnten, die nach Ausscheiden oder bei Umsetzung der Stelleninhaberinnen bzw. –inhabern entfallen können; die entsprechenden „k. w. – Vermerke“ werden in der Stellenplanfortschreibung 2011/2012 ausgebracht.

Übersicht

**über 2010 freigewordene Stellen
durch ausscheidende Mitarbeiterinnen und
Mitarbeiter wegen Erreichens der Altersgrenze**

Anlage 1

Übersicht über 2010 freigewordene Stellen durch ausscheidende Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter wegen Erreichens der Altersgrenze

Stellen-Nr.	Aufgabe	B/EGr	Ausscheidendatum
00/000070	Beigeordneter Dez. IV	B 6	31.05.2010
02/300040	Allgemeine Verwaltungsaufgaben	A 13 g .D.	31.08.2010
21/121010	Erstellung der kam. Haushaltsrechnung und der kassenmäßigen Abschlüsse	A 12	31.05.2010
33/200015	Beschwerdemanagement, Koordination mit der Verkehrslenkung	A 12	31.12.2010
33/410145	Mitarbeit Meldewesen	E 6	31.12.2010
33/530050	Güterverkehr, Taxi- und Mietwagenkonzessionen	E 10	31.08.2010
37/100025	Feuerwehr-Schlüsselkästen, Archivierung	A 8	30.11.2010
37/111101	Wachabteilungsleiter und C-Dienst	A 9 m.D. + Z.	30.06.2010
37/111139	Truppführer	A 8	31.05.2010
37/111210	Fachkoordination Technische Hilfeleistung	A 9 m.D. + Z.	31.05.2010
37/113234	Truppführer	A 8	31.07.2010
37/310020	Sachbearbeiter KFZ-Werkstatt	A 9 m.D.	31.01.2010
40/129030	Schulsekretärin	E 6	31.01.2010
41/200040	Orchesterwart	E 3	30.06.2010
41/310050	Rechnungswesen und dezentrale Haushaltsüberwachung	E 6	31.08.2010
41/330040	Mitwirkung Museumsaufsicht	E 3	31.12.2010
41/700092	Pädagogischer Mitarbeiter Musikschule	E 10	31.12.2010
51/400010	Abteilungsleiterin Erziehungsberatungsstelle, Psychologische Beratungsstelle der Bundesstadt Bonn	A 14	31.01.2010
51/510035	Jugendpfleger	E 11	31.12.2010
56/100010	Leiterin Leistungszentrum LOLA	A 15	30.11.2010
61/020050	Beratung von Eigentümern, Nutzungsberechtigten bei denkmalpflegerischen Angelegenheiten	E 12	31.08.2010
62/020120	Mitarbeit bei der Herstellung des digitalen Stadtplanes	E 8	31.12.2010
62/110110	Übernahme von Gebäudeeinmessungen	E 8	30.09.2010
62/210010	Sachgebietsleiter Topographische Verm.	A 13	31.01.2010
66/050084	Mitarbeit in Verwaltungsangelegenheiten	E 3	28.02.2010
66/210054	Schlussverwendungsnachweise	E11	31.08.2010
66/310012	Teamleiter Abwasser Kläranlage Salierweg	E 11	30.11.2010
66/320070	Mitarbeiter Kläranlage	E 7	30.09.2010
66/420014	Straßenmeister	E 9	30.11.2010
66/430052	Anstreicher/Kraftfahrer	E 6	31.10.2010

Stellen-Nr.	Aufgabe	B/EGr	Ausscheide- datum
68/111031	Hilfsgärtner	E 4	31.01.2010
70/200095	Aufseher Abfallwirtschaft	E 6	31.03.2010
70/220191	Straßenreiniger	E 3	30.11.2010

Übersicht

**über 2011 freiwerdende Stellen
durch vorzeitig oder wegen Erreichens der Altersgrenze
ausscheidende Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter**

Anlage 2

Übersicht über 2011 freiwerdende Stellen durch vorzeitig oder wegen Erreichens der Altersgrenze ausscheidende Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter

Stellen-Nr.	Aufgabe	B/EGr	Ausscheidendatum
03/200020	Existenzgründungs- und Fördermittelberatung	E 11	31.05.2011
10/000010	Amtsleiter Personal- und Organisationsamt	A 16	31.05.2011
13/220010	Sachgebietsleiter Grafik	E 11	30.04.2011
23/130015	Verwaltung der Erbbaurechte, Grundstücksnutzungsverträge, Anpachtungen	A 10	31.03.2011
33/610025	Visumverfahren	A 9 m.D.	30.09.2011
37/101110	Disponent	A 9 m.D.	30.04.2011
37/110040	Einsatzplanung, Einsatzvorbereitung, Fortschreibung des Brandschutzbedarfsplanes zgl. B-Dienst	A 11	31.01.2011
37/111201	Wachabteilungsleiter und C-Dienst	A 9 m.D. + Z	31.08.2011
37/111233	Truppführer	A 8	28.02.2011
37/111238	Truppführer	A 8	28.02.2011
37/112132	Truppführer	A 8	31.05.2011
37/112201	1. stellv. Wachabteilungsleiter und C-Dienst	A 9 m.D. + Z	30.04.2011
37/112135	Truppführer	A 8	28.02.2011
37/112050	Wachabteilungsleiter zugl. C-Dienst	A 9 m.D. + Z	31.03.2011
37/113102	1. stellv. Wachabteilungsleiter und C-Dienst	A 9 m.D. + Z	31.01.2011
37/113283	Truppführer	A 8	28.02.2011
40/126055	Verwaltung berufsbildende Schulen	E 6	31.05.2011
40/127110	Schulsekretärin – Zweitkraft -	E 3	28.02.2011
41/330030	Mitarbeit bei der Museumsaufsicht	E 3	31.12.2011
50/020020	Mitarbeiterbetreuung für die gesamte Stadtverwaltung	S 15	31.03.2011
50/110050	Freiwilligenagentur	E 9	31.01.2011
50/310020	Sachgruppenleiterin Altenhilfe	S 15	31.05.2011
51/312150	Bezirksleiterin	E 10	30.09.2011
51/400030	Verwaltungssekretariat Erziehungsberatungsstelle	E 6	31.01.2011
52/220115	Fachangestellter im Bäderbetrieb	E 3	31.12.2011
53/400010	Abteilungsleiterin Infektionsschutz und Umwelthygiene	E 15	31.07.2011
56/210035	Lebensmittelüberwachung	E 8	31.10.2011
62/210060	Absteckungen und Grenzerstellungen	E 12	30.11.2011
66/210050	Bauleitung, Oberbauleitung	E 12	31.01.2011
66/610034	Mitarbeit bei der Planung und Ausführung bei E-Anlagen	E 9	30.06.2011
68/115016	Floristin	E 6	30.04.2011
68/116033	Gärtner	E 6	31.10.2011
70/200225	Müllwerker	E 4	30.04.2011

Stellen-Nr.	Aufgabe	B/EGr	Ausscheide- datum
70/212182	Straßenreiniger	E 3	31.08.2011

Übersicht

**über 2012 freiwerdende Stellen
durch vorzeitig oder wegen Erreichens der Altersgrenze
ausscheidende Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter**

Anlage 3

Übersicht über 2012 freiwerdende Stellen durch vorzeitig oder wegen Erreichens der Altersgrenze ausscheidende Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter

Stellen-Nr.	Aufgabe	B/EGr	Ausscheide- datum
03/200025	Betriebsbetreuung, Bestands- und Flächenentwicklung	E 12	31.10.2012
10/260015	Projektorganisation , WIN 2000/XP, Netzadministration, Server-Administration	E 11	29.02.2012
10/300322	Drucker	E 6	30.09.2012
10/400010	Leiter der BezVSt Bonn	A 14	31.10.2012
37/101302	Brandsicherheitswachdienst Stadthaus	A 7	31.05.2012
37/111102	1. stellv. Wachabteilungsleiter und C-Dienst	A 9 m.D. + Z	30.09.2012
37/111239	Truppführer	A 8	31.08.2012
37/111241	Truppführer	A 8	31.12.2012
37/112102	1. stellv. Wachabteilungsleiter und C-Dienst	A 9 m.D. + Z	31.05.2012
37/113134	Truppführer	A 8	31.08.2012
37/113135	Truppführer	A 8	30.11.2012
40/110010	Sachgebietsleiter Grundsatzfragen, Erstellung und Abwicklung Arbeitsverträge	A 12	30.09.2012
41/330010	Mitarbeit bei der Museumsaufsicht	E 4	31.08.2012
41/700103	Pädagogischer Mitarbeiter	E 9	31.10.2012
50/000010	Amtsleiter Amt für Soziales und Wohnen -zugl. Geschäftsführer der ARGE	A 16	31.07.2012
50/340015	Sachbearbeitung Betreuungsstelle	A 9	31.03.2012
50/340030	Betreuungsbehörde, Vollmachten, Behördenbetreuer	S 14	29.02.2012
51/230040	Straßensozialarbeit	S 12	30.06.2012
51/520020	Jugendpfleger	S 12	31.12.2012
53/260010	Jugendzahnarzt	E 14	31.03.2012
53/410040	Tuberkuloseüberwachung, Mitarbeit im Bereich Infektionsschutz und im Labor	E 9	30.06.2012
62/230010	Sachgebietsleiter Kataster- und Grundlagenvermessungen	A 13 g.D.	31.03.2012
62/510010	Sachgebietsleiter Geschäftsführung Gutachterausschuss	E 12	29.02.2012
63/001060	Verwaltungsmäßige Erledigung des Bauprüf- und Genehmigungsverfahrens, Hausaktenverwaltung für die Stadtgebiete Bonn und Hardtberg, Baulastauskünfte	E 6	31.05.2012
66/210022	Kanalnetzplanung, ADV-Berechnung, Kanaldatenerfassung	E 13	31.03.2012
66/320134	Vorarbeiter/Klärfacharbeiter	E 6	31.08.2012
68/131030	Friedhöfe Bonn-Nord	E 9	30.11.2012

Übersicht

**über 2013 freiwerdende Stellen
durch vorzeitig oder wegen Erreichens der Altersgrenze
ausscheidende Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter**

Übersicht über 2013 freiwerdende Stellen durch vorzeitig oder wegen Erreichens der Altersgrenze ausscheidende Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter

Stellen-Nr.	Aufgabe	B/EGr	Ausscheidendatum
10/230010	Projektleitung Finanz-, Abgaben-, Steuer- und Sozialwesen	A 14	31.10.2013
10/230015	Projektorganisation Wohnungswesen, NKF, Sozialwesen	A 12	30.04.2013
10/230030	Anwendungsbetreuung NKF	E 11	30.09.2013
10/300400	Leiter der Poststelle	E 8	31.12.2013
10/400020	Leiter der BezVSt Bad Godesberg	E14	31.12.2013
10/610050	Information im Rathaus Bad Godesberg	E 5	31.12.2013
13/000010	Sprecher der Stadt, zugl. Amtsleiter Pressereferent	E 15Ü	31.07.2013
14/000010	Amtsleiter Rechnungsprüfungsamt	A 16	30.09.2013
21/141050	Datenerfassung	E 5	31.03.2013
23/010040	Registratur, Materialverwaltung, Postverteilung, Terminüberwachung	E 3	31.07.2013
23/300195	Wohnberatung insbesondere ältere und/oder behinderte Menschen	A 14	30.09.2013
30/200042	Geltendmachung von Haftpflichtansprüchen gegenüber Dritten, Privatrechtliche Zwangsvollstreckungen	A 11	31.03.2013
33/231020	Ordnungsaußendienst, Ermittlungen in Sonderfällen	A 8	31.03.2013
33/231027	Ordnungsaußendienst, Ermittlungen in Sonderfällen	A 8	30.09.2013
33/330045	Standesbeamtin Geburten- und Sterbebuch	E 6	30.11.2013
33/500010	Abteilungsleiter Straßenverkehrsamt	E 14	30.04.2013
33/600010	Abteilungsleiter Ausländeramt	E 14	31.08.2013
37/100023	Stellv. Leiter der Leitstelle, Einsatzleitnehmer, ADV-Angelegenheiten	A 9 m.D. + Z	30.04.2013
40/126070	Schulsekretärin	E 6	31.08.2013
40/127015	Schulsekretärin	E 6	31.07.2013
40/127045	Schulsekretärin	E 6	30.06.2013
40/220020	Schulpflichtangelegenheiten (Einschulung in Grundschulen, Besuch wohnsitzferner Grundschulen, Anmeldeverfahren, weiterführende Schulen, Ahndung von Ordnungswidrigkeiten Hausunterricht, Besuch ausländischer Schulen), Nichtschülerprüfung Hauptschulabschluss	E 9	31.12.2013
41/100010	Abteilungsleiter Allgemeine und Institutsübergreifende Kulturarbeit	E 15	30.11.2013
41/100020	Serviceleistungen, Kosten- und Finanzierungspläne, Verwendungsnachweise	E 11	30.04.2013

Stellen-Nr.	Aufgabe	B/EGr	Ausscheide- datum
41/330050	Mitwirkung bei der Museumsaufsicht	E 3	31.12.2013
41/700093	Pädagogische Mitarbeiterin	E 10	31.08.2013
41/700106	Pädagogische Mitarbeiterin	E 9	31.12.2013
41/700112	Pädagogischer Mitarbeiter	E 9	28.02.2013
50/123035	Kranken- und Notfallhilfen	A 7	30.09.2013
50/210010	Sachgebietsleiter Hilfen außerhalb von Einrichtungen nach SGB XII	A 13 g.D.	31.08.2013
50/144360	Hauswirtschaftliche Kraft Städtische Seniorenbegegnungsstätten	E 3	31.10.2013
51/210120	Mitarbeiter Jugendzentren	S 15	31.12.2013
53/000030	Leiter Stabsstelle Gesundheit in Bonn	A 14	31.05.2013
53/420085	Infektionshygienische Überwachung Senioreneinrichtungen, Wohnungs- und Ortshygiene, Mitarbeit im Infektionsschutz	E 8	30.11.2013
56/300010	Abteilungsleiter Natur- und Landschafts- schutz, wiss. Betreuung von Schutzgebie- ten, Umweltverträglichkeitsprüfungen, Stellungnahmen zu Fachplanungen und Vorhaben, Eingriffs- und Kompensationsberechnungen	E 14	31.12.2013
61/020020	Erlass von Verfügungen über Eintragung bzw. Löschung in der Denkmalliste, von Ordnungsverfügungen im Zusammenhang mit der Erhaltung und Nutzung von Denkmälern, Abwicklung von Verwaltungsstreitverfahren	A 12	31.05.2013
66/000010	Leiter des Tiefbauamtes	AT	30.06.2013
66/280024	Betriebspersonal Gewässer	E 4	31.05.2013
66/410016	Ausschreibung/Kosten	E 12	31.12.2013
66/610024	Bauleitung bei Neu- und Umbauten an Lichtsignalanlagen	E 10	31.07.2013
68/112019	Betriebsgärtner	E 5	30.09.2013
68/112030	Kraftfahrer/Hilfsgärtner	E 5	31.07.2013
68/113021	Betriebsgärtner	E 5	31.08.2013
68/114018	Betriebsgärtner	E 5	30.11.2013
70/100035	ADV- und Rechnungssachbearbeitung, Tankkartensystem	E 8	30.06.2013
70/211233	Müllwerker	E 4	30.06.2013
70/211240	Müllwerker	E 4	30.10.2013
70/212120	Kraftfahrer	E 5	30.10.2013

Übersicht

**über 2014 freiwerdende Stellen
durch vorzeitig oder wegen Erreichens der Altersgrenze
ausscheidende Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter**

Übersicht über 2014 freiwerdende Stellen durch vorzeitig oder wegen Erreichens der Altersgrenze ausscheidende Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter

Stellen-Nr.	Aufgabe	BVL	Ausscheide- datum
00/200015	Vorzimmerdienst Co-Dezernent Verwaltungskoordination	E 9	31.05.2014
01/000100	Sekretariat der Bürgermeisterin und der Bürgermeister, Alters- und Ehejubiläen, Ordensverleihungen, Ehrenpatenschaften, Aktenpflege, Repräsentation	E 10	31.05.2014
02/500010	Fraktionsreferent	E 10	30.06.2014
10/300125	Mitarbeit im Aufgabengebiet Fernmeldewesen	A 9 m.D.	30.11.2014
10/300187	Kraftfahrer, zugleich Mitarbeit bei der Fahrzeugpflege und in der Poststelle	E 5	30.04.2014
10/300324	Drucker	E 6	30.06.2014
10/500155	Entgeltabrechnung für Beschäftigte	E 8	28.02.2014
10/800060	Freigestelltes Personalratsmitglied	E 6	31.12.2014
13/210010	Sachgebietsleiter Öffentlichkeitsarbeit und Stadtmarketing	E 12	31.10.2014
21/142010	Kassierer für den unbaren Zahlungsverkehr	E 8	31.03.2014
23/020035	Veröffentlichung von Ausschreibungen, Ausgabe von Ausschreibungsunterlagen, Submissionen, Sicherheitsleistungen, Angebotsnachrechnung, Durchführung Wettbewerbe	E 8	31.08.2014
23/210035	Vermietung und Verpachtung der städt. Gastronomien einschl. der Betriebe gA	E 6	31.01.2014
23/300100	Technische Angelegenheiten der Wohnungsbauförderung	E 10	28.02.2014
30/200020	Versicherungs- und Haftpflicht- angelegenheiten	A 11	30.09.2014
30/200045	Renten- und Sozialversicherungs- angelegenheiten	E 8	31.08.2014
33/020015	Organisatorische Vorbereitung von Wahlen und Abstimmungen, Unterstützung bei Personalratswahlen	A 11	31.08.2014
33/230033	Koordination und Abwicklung Außendienst- einsätze des Stadtordnungsdienstes, Organisation, Beschaffungen sowie Bearbeitung von Beschwerden	E 8	31.07.2014
33/232015	Teamleiterin Verkehrsüberwachung, Ausbildung der Nachwuchskräfte	E 6	31.08.2014
33/330025	Geburten- und Sterbebuch	E 6	31.07.2014
37/020030	Helferangelegenheiten, Freistellungen vom Wehrdienst, Sonderalarmpläne	A 9 m.D.	31.07.2014

Stellen-Nr.	Aufgabe	BVL	Ausscheide- datum
37/020040	Ausstattung des Katastrophenschutzes, Überprüfung bei den KatS-Einheiten, Vorsorgemaßnahmen Großschadenlagen	E 8	31.05.2014
40/122080	Werkmeister	E 8	31.01.2014
41/700108	Pädagogischer Mitarbeiter	E 9	31.03.2014
50/030010	Sachgebietsleiter Rechtsstelle, Vertragsangelegenheiten, Forderungen	E 13	31.10.2014
50/030015	Unterhaltsforderungen	E 9	31.12.2014
50/230350	Unterhalt nach SGB XII	A 11	31.10.2014
50/310067	Altenhilfe Seniorenbetreuung	E 8	31.03.2014
50/420128	Vorarbeiter Übergangsheime, Notunterkünfte	E 4	30.09.2014
50/633010	Teamleiter Jobcenter	A 11	30.06.2014
51/210210	Sozialpädagoge	S 11	31.05.2014
51/410040	Erziehungsberatung, Schulpsychologie	E 13	30.09.2014
52/120015	Vergabe Sportfördermittel, Vermietung von Sportinventar, Sportplatz- und Bandenwerbung, Vereinsbetreuung	A 10	30.06.2014
53/420070	Überwachung der Trinkwasserverordnung, Mitarbeit im Bereich Wohnungs- und Ortshygiene	E 8	31.12.2014
56/430030	Verwaltungsmäßige Bearbeitung der Aufgaben der Wasserbehörde, Zwangsrechtsverfahren	A 9	31.12.2014
61/210010	Sachgebietsleiter Projektbezogene Ortsteilplanung	E 14	28.02.2014
62/120090	Bearbeitung von Gebäudebeschreibungen, Gebäudeerfassung	E 8	28.02.2014
62/220015	Gleis- und Ingenieurvermessungen	E 12	30.06.2014
63/000010	Amtsleiter Bauordnungsamt	A 16	31.10.2014
63/001050	Verwaltungsmäßige Erledigung des Bauprüf- und Genehmigungsverfahrens, Hausaktenverwaltung für die Stadtgebiete Bonn und Hardtberg, Baulastauskünfte	E 6	30.09.2014
63/020010	Sachgebietsleiterin Ordnungsverfügungen, Ablehnung von Bauvoranfragen und Bauanträgen, Verwaltungsstreitverfahren, Beschwerden, Baulasten, Verfahren nach § 36 BauGB	A 13 g.D.	28.02.2014
63/220030	Prüfbezirk I: Vorprüfung und Prüfung von Bauvorhaben, Abwicklung gesamtes Bauprüf- und Genehmigungsverfahrens	E 12	30.11.2014
66/200010	Abteilungsleiter Abwasser	E 15	30.06.2014
66/320148	Elektrofachkraft Kläranlagen	E 7	31.05.2014
66/340018	Mechanikfachkraft Kläranlagen	E 7	30.06.2014

Stellen-Nr.	Aufgabe	BVL	Ausscheide- datum
66/610026	Planung und Baudurchführung der Bahnstromversorgungs- und Fahrleitungsanlagen, Überprüfung der elektrischen Anlagen der sicherheitstechnischen Einrichtungen in Schulen nach den bauaufsichtlichen Richtlinien	E 12	30.11.2014
68/113029	Hilfsgärtner	E 4	31.12.2014
68/114026	Hilfsgärtner	E 4	30.09.2014
68/116012	Gärtner	E 6	30.11.2014
68/116042	Kraftfahrer/Hilfsgärtner	E 5	31.10.2014
68/116091	Gärtner	E 6	31.05.2014
68/116134	Kraftfahrer/Hilfsgärtner	E 5	31.12.2014
68/116158	Betriebsgärtner	E 5	31.05.2014
68/116163	Kraftfahrer/Hilfsgärtner	E 5	31.07.2014
70/212122	Kraftfahrer	E 5	31.12.2014

Übersicht

**über die im Jahr 2010
eingesparten Stellen**

Stelleneinsparungen 2010

Nr.	Amt/Stellen-Nr.	Stelleninhalt	Stellenwert
1	02 / 300040	Allgemeine Verwaltungsaufgaben, Sonderaufgaben	A 13 g.D.
2	10 / 000035	Verwaltungssekretariat	E 3
3	10 / 205055	Projektorganisation Sozialwesen	E 10
4	10 / 207015	Projektorganisation Ausländerwesen, Personenstandswesen	A 12
5	10 / 500045	Personalangelegenheiten der Beschäftigten	A 10
6	10 / 500125	ADV-Angelegenheiten im Personalabrechnungsverfahren	A 11
7	21 / 010010	Projektleitung PSCD-Einführung einer Vollstreckungssoftware, zugl. Sachgebietsleiter 21-12, Finanzbuchhaltung für Kreditoren, Zahlungsabwicklung	A 13
8	21 / 141050	Datenerfassung	E 5
9	23 / 110010	Gruppenleiter Grundstücksgeschäfte, insbesondere im Zusammenhang mit Investoren- Projekten, Kontakt zu den Entwicklungsträgern in Entwicklungsgebieten, Schwerpunktaufgaben	E 13
10	23 / 300080	Bearbeitung von Anträgen auf Förderung von Bestandsinvestitionen	E 9
11	33 / 010010	Sachgebietsleiter Verwaltungsangelegenheiten	E 11
12	33 / 120010	Sachgebietsleiter LZ Märkte	E 11
13	33 / 500010	Ableitungsleiter Straßenverkehrsamt	A 13 g.D.
14	40 / 200010	Ableitungsleiter Service für Schülerinnen, Schüler, Eltern, Beratungsangebote	A 14
15	40 / 221050	Wartung des Film- und Bildschirmmaterials, Mitarbeit Medienaufbereitung und -verleih	E 5
16	40 / 220040	Zuschüsse Schulfahrten, Einschulungsverfahren in Berufskollegs	A 7
17	41 / 200020	Verwaltungsangelegenheiten des Orchesters	E 10
18	50 / 001010	Ableitungsleiterin Personal, Organisation, ADV, Innenprüfung, Rechtsstelle	A 14
19	62 / 020125	Mitarbeit bei der Herstellung des digitalen Stadtplanes	E 6
20	62 / 110110	Übernahme von Gebäudeeinemessungen, Ausfertigung von Veränderungsnachweisen	E 8
21	62 / 110130	Übernahme von Vermessungsschriften	E 12
22	62 / 230020	Vermessungen an den Festpunktfeldern nach Lage und Höhe	E 12
23	62 / 320040	Mitarbeit bei planungsrechtlichen Aufgaben, Prüfung von Bauanträgen	E 8
24	62 / 510050	Geschäftsbücher, Statistik, Mitarbeit bei Bodenrichtwertauskünften einfacher Art	E 6
26	62 / 999012	Messgehilfe	E 6
26	66 / 050085	Materialausgabe, Poststelle	E 5
27	66 / 600010	Leitung Planung und Neubau Verkehrstechnik	E 15

Nr	Amt/Stellen-Nr.	Stelleninhalt	Stellenwert
28	68 / 111033	Hilfsgärtner	E 3
29	68 / 113030	Hilfsgärtner	E 4
30	68 / 113032	Hilfsgärtner	E 4
31	68 / 116020	Hilfsgärtner	E 4
32	68 / 116022	Hilfsgärtner	E 4
33	68 / 116081	Hilfsgärtner	E 4
34	68 / 116107	Hilfsgärtner	E 4
35	68 / 116140	Hilfsgärtner	E 4
36	68 / 116141	Hilfsgärtner	E 4
37	68 / 116142	Hilfsgärtner	E 4
38	68 / 116189	Hilfsgärtner	E 4
39	68 / 131045	Hilfsgärtner	E 4
40	66 / 050085	Materialausgabe, Poststelle	E 5
41	70 / 200095	Aufseher, zugl. Gesamtaufsicht über das Betriebsgelände Weststraße	E 6
42	85 / 200010	Geschäftsbereichsleiterin	A 14

Übersicht
über die in 2011
zur Einsparung vorgesehenen Stellen

Stelleneinsparungen 2011

Nr.	Amt/ Stellen-Nr.	Stelleninhalt	Stellenwert
1	02 / 100050	Mitarbeit bei Verwaltungsarbeiten für Rat und Ausschüsse, Vergabe von Sitzungsräumen	E 6
2	03 / 320010	Tourismus und Kongress GmbH: Ausarbeitung von Besucherprogrammen, Erarbeitung von Eintragungen für Fremdbroschüren und für Fachverlage, Mailing-Aktionen, Messedienst	E 8
3	10 / 639002	Krautfahrer, zugl. Hausmitarbeiter	E 5
4	13 / 020030	Medienarchiv, Fortentwicklung elektronischer Archivierungsverfahren für das Medien- und Bildarchiv, Medienauswertung	E 8
5	13 / 220010	Sachgebietsleiter Grafik	E 11
6	30 / 310120	Schäden in Mitteldeutschland Stadtbezirke Bonn (teilweise), Hardtberg (Duisdorf) und Beuel sowie Teile des Rhein-Sieg-Kreises, Bearbeitung von Fällen mit schwieriger Beweiserhebung und Beweiswürdigung, Rückforderungen	A 11
7	30 / 310122	Schäden in Mitteldeutschland Stadtbezirke Bonn (teilweise), Hardtberg (Duisdorf) und Beuel sowie Teile des Rhein-Sieg-Kreises, Bearbeitung von Fällen mit schwieriger Beweiserhebung und Beweiswürdigung, Rückforderungen	A 11
8	30 / 330020	Mitarbeit im vorstehenden Aufgabengebiet, außerdem Vollarchivierung	A 7
9	30 / 330030	Aktenregistrator, Vollarchivierung, Führung der Grundlisten, Überprüfung von Rentenakten außerdem Beweissicherung von Hausratschäden, Führung und Pflege der zentralen Leistungskartei	E 4
10	30 / 340010	Sachgebietsleiter Erfüllung von Hauptentschädigung, Abwicklung sonstiger Leistungen nach dem LAG und den anderen Kriegsfolgesetzen	A 11
11	30 / 340020	Vollzug von Rückforderungs-bescheiden, Umwandlung von Darlehen	A 7
12	41 / 010035	Öffentlichkeitsarbeit und Internet, Bearbeitung von Eingaben und Beschwerden	A 11
13	51 / 230065	Mitarbeit Straßensozialarbeit	E 5
14	52 / 210030	Kassen- und Eingangskontrolle	E 4
15	52 / 220205	Rettungsschwimmer	E 4
16	56 / 100010	Leiterin des LZ Laborbetrieb, zugl. stellv. Amtsleiterin, Untersuchung und Begutachtung nach dem LFGB, Gutachterfähigkeit vor Gericht	A 15
17	56 / 100020	Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen, Kostenrechnung, Controlling, Verbund- und Vertragsangelegenheiten, Berichtswesen, Allgemeine Verwaltungsangelegenheiten	A 11
18	56 / 100030	Verwaltungsmaßige Bearbeitung von Proben, Mitarbeit im Labordatensystem	E 3
19	56 / 110020	Mikrobiologische Untersuchungen	E 8
20	56 / 120020	Chemisch-analytische Untersuchungen, instrumentelle Analytik	E 9
21	56 / 130020	Chemisch-analytische Untersuchungen	E 8

Nr.	Amt/ Stellen-Nr.	Stelleninhalt	Stellenwert
22	56 / 140010	Untersuchung und Begutachtung nach dem LFGB, Gutachter-tätigkeit vor Gericht	A 14
23	56 / 140020	Chemisch-analytische Untersuchungen, instrumentelle Analytik	E 9
24	56 / 140030	Chemisch-analytische Untersuchungen	E 8
25	56 / 150010	Untersuchung und Begutachtung nach dem Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuch, Gutachter-tätigkeit vor Gericht	A 13
26	56 / 150015	Instrumentelle Analytik, Untersuchung und Begutachtung nach dem LFGB, Gutachter-tätigkeit vor Gericht, Qualitätsmanagement	A 14
27	56 / 150020	Chemisch-analytische Untersuchungen, instrumentelle Analytik	E 9
28	56 / 150030	Chemisch-analytische Untersuchungen, instrumentelle Analytik	E 9
29	56 / 150040	Chemisch-analytische Untersuchungen	E 8
30	56 / 150070	Chemisch-analytische Untersuchungen	E 8
31	61 / 020020	Erlass von Verfügungen über die Eintragung bzw. Löschung in der Denkmalliste und von Ordnungsverfügungen im Zusammenhang mit der Erhaltung und Nutzung von Denkmälern, Abwicklung von Verwaltungsstreitverfahren	A 12
32	61 / 110030	Mitarbeit im Aufgabengebiet Auswertung stadtentwicklungsrelevanter Gutachten	E 8
33	62 / 020120	Mitarbeit bei der Herstellung des digitalen Stadtplanes	E 8
34	62 / 130025	Mitarbeit im Aufgabengebiet Grafische Datenverarbeitung	E 8
35	62 / 510010	Sachgebietsleiter Geschäftsführung Gutachterausschuss	E 12
36	63 / 020010	Sachgebietsleiterin, Schriftführerin in der Ämterbespre-chung, Angelegenheiten der Brandschauen im Stadtgebiet	A 13 g.D.
37	66 / 430050	Anstreicher/Krafffahrer	E 6
38	68 / 000025	Verwaltungssekretariat, Bürgertelefon, Rats- und Ausschussangelegenheiten, Öffentlichkeitsarbeit	A 8
39	68 / 111014	Gärtner/in	E 6
40	68 / 116125	Gärtner	E 6
41	85 / 330020	Teamleiter 4 Stadthaus	A 13 g.D.

Übersicht
über die in 2012
zur Einsparung vorgesehenen Stellen

Stelleneinsparungen 2012

Nr.	Amt/ Stellen-Nr.	Stelleninhalt	Stellenwert
1	10 / 260015	Projektorganisation WIN-DOWS, Netzadministration, Domänen, Server-Administration	E 11
2	30 / 300010	Abteilungsleiter Ausgleichsamt	A 13 g.D.
3	30 / 310101	Sachgebietsleiterin Kriegssach-, Verdrübungs- und Otschäden, Reparationsschäden und Schäden in Mitteldeutschland, Bearbeitung von bewertungsrechtlich schwierigen Fällen, von Rechtsmittelfällen und sonstigen Beschwerden, Rückforderungen	A 12
4	30 / 310121	Schäden in Mitteldeutschland Stadtbezirke Bonn (teilweise), Hardtberg (Duisdorf) und Beuel sowie Teile des Rhein-Sieg-Kreises, Bearbeitung von Fällen mit schwieriger Beweiserhebung und Beweiswürdigung, Rückforderungen	A 11
5	30 / 310124	Mitarbeit im vorstehenden Sachgebiet, außerdem Vollarchivierung und Beweissicherung von Hausratschäden	A 6
6	41 / 100020	Serviceleistungen, Kosten- und Finanzierungspläne, Verwendungsnachweise	E 11
7	51 / 322082	Leistungen nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz	A 11
8	62 / 120090	Bearbeitung von Gebäudebeschreibungen, Gebäudeerfassung	E 8
9	62 / 210060	Absteckungen und Grenzherstellungen	E 12
10	62 / 320030	Planungsrechtliche Prüfung von Bauanträgen und Bauvoranfragen - Stadtbezirke Bad Godesberg und Beuel -	E 12
11	63 / 001060	Hausaktenverwaltung	E 6
12	63 / 001070	Hausaktenverwaltung	E 6
13	66 / 210022	Kanalnetzplanung, ADV-Berechnung, Kanaldatenerfassung	E 12
14	66 / 510014	Mitarbeit im Aufgabengebiet Straßenbauentwürfe Stadtbezirke Bonn und Hardtberg	E 5
15	66 / 610020	Neu- und Umbauten an Lichtsignalanlagen	E 10
16	70 / 200065	Tierkörperbeseitigung, Service für öffentliche Toilettenanlagen	E 5

Übersicht

**über die Stellen in den
kostenrechnenden Einrichtungen**

01.11 – Kfz- und Gerätemanagement				Anlage 9.1	
Stellen-Nr.	Aufgabeninhalt/ Tätigkeit	Stellenwert	Vermerk	Stellen-Anteile in %	durch Einnahmen gedeckt
000010	Amtsleiter, zugl. Geschäftsführer des Zweckverbandes	A 16		35 %	100%
000020	Verwaltungssekretariat	E 8		35 %	100%
000030	Verwaltungssekretariat	E 3	15,19 Std.	35 %	100%
001010	Abteilungsleiterin Verwaltungsaufgaben Abfallberatung	A 13		30 %	100%
001017	Interne Submissionsstelle, Personalangelegenheiten, Datenschutz	E 9		85 %	100%
001020	ADV-Angelegenheiten; Betriebsabrechnung, Haushalts- und Rechnungsangelegenheiten	A 11		30 %	100%
100010	Abteilungsleiter Betriebsleitung und Betriebsüberwachung, Fahrzeugbeschaffung	E 12		100 %	100%
100015	Beschaffungen für den technischen Betrieb, Ersatzteilwesen, Ausschreibungswesen	A 11		80 %	100%
100020	SB-Einkauf, Fahrzeugverwaltung Lkw	E 8		100 %	100%
100030	Werkstattcontrolling, Arbeitsschutz	E 8		100 %	100%
100035	ADV- und Rechnungssachbearbeitung, Tankkartensystem	E 8		100 %	100%
100040	Leasingsachbearbeitung, Fahrzeugverwaltung Pkw, Mitarbeit im Rechnungswesen	A 7		100 %	100%
100043	Hausverwaltung	E 8		100 %	100%
100045	Betriebsleiter der Werkstatt, Einsatz des technischen Personals	E 11		100 %	100%
100050	Werkstattmeister	E 9		100 %	100%
100055	Werkstattmeister	E 8		100 %	100%
100065	Verwaltungsangelegenheiten der Werkstatt	E 6		100 %	100%
100070	Kfz-Vorhandwerker	E 7		100 %	100%
100075	wie vor, zusätzl. Sonderverantwortung, Fahrzeugprüfmalte	E 8		100 %	100%
100080	Kfz-Handwerker	E 7		100 %	100%
100081	Kfz-Handwerker	E 7		100 %	100%
100082	Kfz-Handwerker	E 7		100 %	100%
100083	Kfz-Handwerker	E 7		100 %	100%
100085	Kfz-Handwerker	E 8		100 %	100%
100088	Kfz-Handwerker	E 6		100 %	100%
100090	Kfz-Handwerker	E 7		100 %	100%
100095	Kfz-Handwerker	E 7		100 %	100%
100098	Kfz-Handwerker	E 7		100 %	100%
100100	Kfz-Elektriker	E 7		100 %	100%
100105	Kfz-Elektriker	E 7		100 %	100%
100108	Kfz-Elektriker	E 7		100 %	100%
100110	Zweiradmechaniker, Vorhandwerker, Kleingerätefachwerkstatt	E 7		100 %	100%
100112	Kleingeräte-Mechaniker	E 7		100 %	100%
100114	Kleingeräte-Mechaniker	E 7		100 %	100%
100115	Meister in der Zentralen Werkstatt	E 8		100 %	100%
100118	Karosseriebauer	E 7		100 %	100%
100119	Schlosser, Vorhandwerker	E 8		100 %	100%
100120	Schlosser, Vorhandwerker	E 7		100 %	100%
100123	Lagerleiter	E 8		100 %	100%

Stellen-Nr.	Aufgabeninhalt/ Tätigkeit	Stellenwert	Vermerk	Stellen-Anteile In %	durch Einnahmen gedeckt
100125	Lagerist, Kfz-Handwerker	E 7		100 %	100%
100128	Kraftfahrer, Fahrzeugverbringung, Teilelogistik	E 5		100 %	100%
100130	Pförtner	E 4		100 %	100%
100135	Pförtner	E 4		100 %	100%
200045	Deponie Bornheim-Hersel, Glas- und Altpapiercontainerstandorte	E 9		10 %	100%

02.03 - Märkte			Anlage 9.2		
Stellen-Nr.	Aufgabeninhalt/ Tätigkeit	Stellenwert	Vermerk	Stellen-Anteile in %	durch Einnahmen gedeckt
000010	Amtsleiterin	A 16		15 %	100%
000020	Verwaltungssekretariat	E 8		15 %	100%
000070	Verwaltungssekretariat	E 3		15 %	100%
001010	Abteilungsleiter	A 14		15 %	100%
010015	Verwaltungs- und Organisationsangelegenheiten, Innenrevision, ADV-Beauftragte, Vordruckwesen, Fortbildungsmaßnahmen, Haushaltsangelegenheiten, Submissionen, Datenschutz	A 11		15 %	100%
010030	Personalangelegenheiten, Prüfung der Kassen und Fundbüros, Abrechnungen	E 9		15 %	100%
020010	Sachgebietsleiter	A 13 g.D.		15 %	100%
100010	Abteilungsleiter, zugl. stellv. Amtsleiter	A 15		30 %	100%
110030	Jagd- und Fischereiwesen, Schiedsmannswesen, Schöffen, ehrenamtlicher Richter am Verwaltungsgericht	A 11		100 %	100%
120020	Marktangelegenheiten	A 9		100 %	100%
120025	Planung und Durchführung von Märkten, Volkstesten sowie Sonderveranstaltungen	E 8		100 %	100%
130020	Besondere Gewerbeangelegenheiten	A 11		8 %	100%
232090	Sonderaufgaben bei der Verkehrsüberwachung	E 5		100 %	100%

02.09 – Lebensmitteluntersuchung (LOLA)					Anlage 9.3
Stellen-Nr.	Aufgabeninhalt/ Tätigkeit	Stellenwert	Vermerk	Stellen-Anteile in %	durch Einnahmen gedeckt
100010	Leiterin des LZ Laborbetrieb, zugl. stellv. Amtsleiterin, Untersuchung und Begutachtung nach dem LFGB, Gutachtertätigkeit vor Gericht	A 15		100 %	100%
100020	Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen, Kostenrechnung, Controlling, Verbund- und Vertragsangelegenheiten, Berichtswesen, Allgemeine Verwaltungsangelegenheiten	A 11		100 %	100%
100030	Verwaltungsmäßige Bearbeitung von Proben, Mitarbeit im Labordatensystem	E 3		100 %	100%
110020	Mikrobiologische Untersuchungen	E 8	32 Std.	100 %	100%
120020	Chemisch-analytische Untersuchungen, instrumentelle Analytik	E 9	32 Std.	100 %	100%
130020	Chemisch-analytische Untersuchungen	E 8		100 %	100%
140010	Untersuchung und Begutachtung nach dem LFGB, Gutachtertätigkeit vor Gericht	A 14		100 %	100%
140020	Chemisch-analytische Untersuchungen, instrumentelle Analytik	E 9		100 %	100%
140030	Chemisch-analytische Untersuchungen	E 8	19,5 Std.	100 %	100%
150010	Untersuchung und Begutachtung nach dem Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuch, Gutachtertätigkeit vor Gericht	A 13		100 %	100%
150015	Instrumentelle Analytik, Untersuchung und Begutachtung nach dem LFGB, Gutachtertätigkeit vor Gericht, Qualitätsmanagement	A 14	23 Std.	100 %	100%
150020	Chemisch-analytische Untersuchungen, instrumentelle Analytik	E 9		100 %	100%
150030	Chemisch-analytische Untersuchungen, instrumentelle Analytik	E 9	22,29 Std.	100 %	100%
150040	Chemisch-analytische Untersuchungen	E 8		100 %	100%
150070	Chemisch-analytische Untersuchungen	E 8	24 Std.	100 %	100%

02.21 - Rettungsdienst				Anlage 9.4	
Stellen-Nr.	Aufgabeninhalt/ Tätigkeit	Stellenwert	Vermerk	Stellen-Anteile in %	durch Einnahmen gedeckt
000010	Amtsleiter	A 16		33 %	100%
000020	Verwaltungssekretariat	E 8		33 %	100%
000030	Ärztlicher Leiter Rettungsdienstbedarfsplanung; med. Qualitätsmanagement und med. Dokumentation; Festlegung und Kontrolle von Standards im RettD; Gremienarbeit	A 15		90 %	100%
001010	Abteilungsleiter	A 14		33 %	100%
010020	Sachgebietsleiterin Aufstellung des Haushaltsplanes, Rechts- und Vertragsangelegenheiten, Fragen des Datenschutzes, Zuschüsse, Vergabewesen, allgemeine Verwaltungs-, Organisations- und Gebührenangelegenheiten, Stiftungen, Spenden	A 11		33 %	100%
010030	Kostenabrechnung von Feuerwehreinsätzen einschl. Widerspruchsverfahren, Gebührensatzung Feuerwehr, Rechnungswesen und HÜL-Führung (außer Rettungsdienst), Berechnung von Zulagen für den Einsatzdienst	A 9 m.D.+Z		33 %	100%
010040	Mitarbeit in ADV-Angelegenheiten, Fachbereichsadministrator	E 8		10 %	100%
	Phonotypistin, Materialverwaltung, Postverteilung		19,5 Std.	33 %	100%
030010	Sachgebietsleiter Bedarfsplanung RettD, Einsatztaktische Aufgaben nach dem Rettungsdienstgesetz, zugl. B-Dienst	A 12		90 %	100%
030020	Verwaltungsaufgaben Rettungsdienst, insbes. Kostenrechnung, Gebührenkalkulation und wirtschaftliches Fachbereichscontrolling, Abrechnung mit Hilfsorganisationen und Krankenhäusern, Rechnungswesen RettD, Gebührenabrechnung RettD, Widerspruchsverfahren	A 10		90 %	100%
030025	Mitarbeiter Gebührenabrechnung RettD, Abrechnung der Einsätze im RettD sowie bei Sanitätsdiensten, Kostenträgerveränderungen	A 7		90 %	100%
030030	Mitarbeiter Gebührenabrechnung RettD, Abrechnung der Einsätze im RettD sowie bei Sanitätsdiensten, Kostenträgerveränderungen	E 6		90 %	100%
030035	Mitarbeiter Gebührenabrechnung RettD, Abrechnung der Einsätze im RettD sowie bei Sanitätsdiensten, Kostenträgerveränderungen	E 6		90 %	100%
030040	Mitarbeiter Gebührenabrechnung RettD, Abrechnung der Einsätze im RettD sowie bei Sanitätsdiensten, Kostenträgerveränderungen	E 3	34 Std.	90 %	100%
030050	Notarzapotheker, Aus- und Fortbildung im RettD, Einsatzplanung und Organisation	A 9 m.D.+Z		90 %	100%
100010	Abteilungsleiter, zugl. stellv. Amtsleiter Dienstaufsicht über den Einsatzdienst und die Freiwillige Feuerwehr, zugl. A-Dienst	A 15		5 %	100%
100020	Sachgebietsleiter Alarm- und Ausrückordnung, Dienstaufsicht Leitstelle Stadthaus, zugl. B-Dienst	A 12		45 %	100%
100023	Stellv. Leiter der Leitstelle, Einsatzleiter, ADV-Angelegenheiten	A 9 m.D.+Z		45 %	100%
101101	Dienstgruppenleiter (DgL), zugl. Disponent	A 9 m.D.+Z		45 %	100%
101102	1. stellv. DgL, zugl. Disponent	A 9 m.D.		45 %	100%
101103	2. stellv. DgL, zugl. Disponent	A 9 m.D.		45 %	100%
101110	Disponent	A 9 m.D.		45 %	100%
101112	Disponent	A 9 m.D.		45 %	100%

Stellen-Nr.	Aufgabeninhalt/ Tätigkeit	Stellenwert	Vermerk	Stellen-Anteile in %	durch Einnahmen gedeckt
101113	Disponent	A 9 m.D.		45 %	100%
101114	Disponent	A 9 m.D.		45 %	100%
101115	Disponent	A 9 m.D.		45 %	100%
101116	Disponent	A 9 m.D.		45 %	100%
101117	Disponent	A 9 m.D.		45 %	100%
101118	Disponent	A 9 m.D.		45 %	100%
101119	Disponent	A 9 m.D.		45 %	100%
101120	Disponent	A 8		45 %	100%
101201	Dienstgruppenleiter (DgL), zugl. Disponent	A 9 m.D.+Z		45 %	100%
101202	1. stellv. DgL, zugl. Disponent	A 9 m.D.		45 %	100%
101203	2. stellv. DgL, zugl. Disponent	A 9 m.D.		45 %	100%
101204	Disponent	A 9 m.D.+Z		45 %	100%
101210	Disponent	A 9 m.D.		45 %	100%
101211	Disponent	A 9 m.D.		45 %	100%
101212	Disponent	A 9 m.D.		45 %	100%
101214	Disponent	A 9 m.D.		45 %	100%
101215	Disponent	A 9 m.D.		45 %	100%
101216	Disponent	A 9 m.D.		45 %	100%
101217	Disponent	A 9 m.D.		45 %	100%
101218	Disponent	A 8		45 %	100%
101219	Disponent	A 8		45 %	100%
110010	Sachgebietsleiter, Dienstaufsicht FW 1, 2, 3, Personalplanung und -organisation, Einsatzplanung, Öffentlichkeitsarbeit, zugl. A-Dienst	A 13 g.D.		5 %	100%
110025	Hausarbeiten, zugl. Mitarbeit bei Transportarbeiten im Lager	E 5		33 %	100%
111114	Fahrzeugführer NEF	A 9 m.D.		100 %	100%
111120	Fahrzeugführer NEF	A 9 m.D.		100 %	100%
111121	Fahrzeugführer NEF	A 9 m.D.		100 %	100%
111143	Truppmann	A 7		100 %	100%
111155	Truppmann	A 7		100 %	100%
111159	Truppmann	A 7		100 %	100%
111160	Truppmann	A 7		100 %	100%
111164	Truppmann	A 7		100 %	100%
111219	Fahrzeugführer NEF	A 9 m.D.		100 %	100%
111221	Fahrzeugführer NEF	A 9 m.D.		100 %	100%
111254	Fahrzeugführer NEF	A 7		100 %	100%
111256	Fahrzeugführer NEF	A 7		100 %	100%
111262	Fahrzeugführer NEF	A 7		100 %	100%
112122	Fahrzeugführer NEF	A 9 m.D.		33 %	100%
112157	Fahrzeugführer NEF	A 7		100 %	100%
113121	Fahrzeugführer NEF	A 9 m.D.		100 %	100%
113122	Fahrzeugführer NEF	A 9 m.D.		100 %	100%
113128	Fahrzeugführer NEF	A 8		45 %	100%
113220	Fahrzeugführer NEF	A 9 m.D.		100 %	100%
113241	Fahrzeugführer NEF	A 7		100 %	100%
300010	Abteilungsleiter, Grundsatzfragen der technischen Planung und Ausrüstung, Koordination technischer Einsatzfragen	A 14		10 %	100%
300015	Koordination Geräteprüfung	A 8		33 %	100%
300030	Beschaffung der Fahrzeuge, zugl. A-Dienst	A 12		10 %	100%

Stellen-Nr.	Aufgabeninhalt/ Tätigkeit	Stellenwert	Vermerk	Stellen-Anteile in %	durch Einnahmen gedeckt
310010	Sachgebietsleiter, Beschaffung, Wartung und Instandsetzung der feuerwehertechnischen Geräte und pers. Ausrüstung, Magazinverwaltung, zugl. B-Dienst	A 11		10 %	100%
310020	Sachbearbeiter Kfz-Werkstatt	A 9 m.D.		10 %	100%
310030	Stabsstelle Projektsteuerung, Fahrzeug und Werkstattmanagement, zugl. C-Dienst	A 10		100 %	100%
310040	Verwaltung der Kleiderkammer, Schneiderwerkstatt	E 7		33 %	100%
310050	Beschaffung, Wartung und Instandsetzung der Atemschutzgeräte, Aufsicht Atemschutzwerkstatt und Übungsstrecke, zugl. B-Dienst	A 11		10 %	100%
310070	Einteilung der Atemschutzwerkstattarbeiten, Atemschutzgeräte- und Lagerverwaltung	A 8		33 %	100%
320010	Sachgebietsleiter Fernmelde- und Informationstechnik, Kommunikationsingenieur, zugl. B-Dienst	A 12		10 %	100%
320020	Werkstatteleiter Fernmelde- und Brandmeldetechnik	E 9		33 %	100%
320030	Mitarbeit im Aufgabengebiet	E 8		33 %	100%
320040	Werkstatteleiter Funk- und Datentechnik, Netzwerkadministration	E 9		33 %	100%
320050	Mitarbeit im Aufgabengebiet	E 8		33 %	100%

11.02 - Abfallwirtschaft					Anlage 9.5
Stellen-Nr.	Aufgabeninhalt/ Tätigkeit	Stellenwert	Vermerk	Stellen-Anteile in %	durch Einnahmen gedeckt
000010	Amtsleiter, zugl. Geschäftsführer des Zweckverbandes	A 16		50 %	100%
000020	Verwaltungssekretariat	E 8		40 %	100%
000030	Verwaltungssekretariat	E 3	15,19 Std.	40 %	100%
000035	Stabsstelle Controlling	A 12		100 %	100%
001010	Abteilungsleiterin Verwaltungsaufgaben Abfallberatung	A 13		55 %	100%
001017	interne Submissionsstelle, Personalangelegenheiten, Datenschutz	E 9		10 %	100%
001018	Personalangelegenheiten	A 10		60 %	100%
001020	ADV-Angelegenheiten; Betriebsabrechnung, Haushalts- und Rechnungsangelegenheiten	A 11		40 %	100%
001045	Abfallberatung, insbesondere Gewerbe, Öffentlichkeitsinformationen	E 10	34 Std.	100 %	100%
001050	Abfallberatung, Öffentlichkeitsinformationen, insbesondere Abfallpädagogik	E 10	29,33 Std.	100 %	100%
001055	Abfallberatung, insbesondere Gewerbe, Öffentlichkeitsinformationen	E 10		100 %	100%
001060	Abfallberatung, insbesondere Gewerbe, Öffentlichkeitsinformationen	E 10	15,2 Std.	100 %	100%
001065	Abfallberatung, insbesondere Gewerbe, Öffentlichkeitsinformationen	E 10		100 %	100%
001070	Infotelefon Abfallberatung	E 6		100 %	100%
001075	Hotline "Saubere Stadt"	E 3		50 %	100%
100015	Beschaffungen für den technischen Betrieb, Ersatzteilwesen, Ausschreibungswesen	A 11		10 %	100%
100025	Gebäudetechnik, Unterhaltung der Höfe und Umweltschutzanlagen, Einsatz der Brunnenkolonne	E 11		100 %	100%
200010	Abteilungsleiter, zugl. stellv. Amtsleiter	A 15 A 13		60 %	100%
200020	Sachgebietsleiter	g.D.		100 %	100%
200025	Sonderleistungen, Entsorgungsnachweise, Containerabrechnung, Gebühren	A 9 m.D.		100 %	100%
200030	Mitarbeit im vorstehenden Aufgabengebiet, Rechnungen für das Duale System Deutschland (DSD)	A 8		100 %	100%
200040	Müllgefäßverwaltung, Containerabrechnung	E 8		100 %	100%
200045	Deponie Bornheim-Hersel, Glas- und Altpapiercontainerstandorte	E 9		90 %	100%
210010	Sachgebietsleiter	E 9		100 %	100%
210017	Disposition, Tourenplaner	E 8		100 %	100%
210020	Disposition	E 8		100 %	100%
210035	Revieraufseher	E 6		100 %	100%
210045	Revieraufseher	E 6	k.u.E 5	100 %	100%
210060	Revieraufseher	E 6	k.u.E 5	100 %	100%
211100	Krautfahrer	E 5		100 %	100%
211101	Krautfahrer	E 5		100 %	100%
211102	Krautfahrer	E 5		100 %	100%
211103	Krautfahrer	E 6	k.u.E 5	100 %	100%
211104	Krautfahrer	E 5		100 %	100%
211105	Krautfahrer	E 5		100 %	100%
211106	Krautfahrer	E 5		100 %	100%

Stellen-Nr.	Aufgabeninhalt/ Tätigkeit	Stellenwert	Vermerk	Stellen-Anteile in %	durch Einnahmen gedeckt
211107	Kraftfahrer	E 6	k.u.E 5	100 %	100%
211108	Kraftfahrer	E 6	k.u.E 5	100 %	100%
211109	Kraftfahrer	E 6	k.u.E 5	100 %	100%
211110	Kraftfahrer	E 5		100 %	100%
211111	Kraftfahrer	E 6	k.u.E 5	100 %	100%
211112	Kraftfahrer	E 6	k.u.E 5	100 %	100%
211113	Kraftfahrer	E 6		100 %	100%
211114	Kraftfahrer	E 6	k.u.E 5	100 %	100%
211115	Kraftfahrer	E 5		100 %	100%
211116	Kraftfahrer	E 5		100 %	100%
211117	Kraftfahrer	E 6	k.u.E 5	100 %	100%
211118	Kraftfahrer	E 5		100 %	100%
211119	Kraftfahrer	E 6	k.u.E 5	100 %	100%
211121	Kraftfahrer	E 5		100 %	100%
211122	Kraftfahrer	E 6	k.u.E 5	100 %	100%
211123	Kraftfahrer	E 5		100 %	100%
211124	Kraftfahrer	E 5		100 %	100%
211125	Kraftfahrer	E 5		100 %	100%
211126	Kraftfahrer	E 5		100 %	100%
211127	Kraftfahrer	E 5		100 %	100%
211128	Kraftfahrer	E 5		100 %	100%
211129	Kraftfahrer	E 6	k.u.E 5	100 %	100%
211130	Kraftfahrer	E 5		100 %	100%
211131	Kraftfahrer	E 6	k.u.E 5	100 %	100%
211132	Kraftfahrer	E 5		100 %	100%
211133	Kraftfahrer	E 5		100 %	100%
211134	Kraftfahrer	E 5		100 %	100%
211135	Kraftfahrer	E 6	k.u.E 5	100 %	100%
211136	Kraftfahrer	E 5		100 %	100%
211137	Kraftfahrer	E 5	k.w.	100 %	100%
211138	Kraftfahrer	E 5		100 %	100%
211139	Kraftfahrer	E 5		100 %	100%
211140	Kraftfahrer	E 5		100 %	100%
211141	Kraftfahrer	E 5		100 %	100%
211142	Kraftfahrer	E 5		100 %	100%
211143	Kraftfahrer	E 5		100 %	100%
211145	Müllwerker, Vorarbeiter	E 4		100 %	100%
211146	Müllwerker, Vorarbeiter	E 4		100 %	100%
211147	Müllwerker, Vorarbeiter	E 4		100 %	100%
211148	Müllwerker, Vorarbeiter	E 4		100 %	100%
211149	Müllwerker, Vorarbeiter	E 4		100 %	100%
211150	Müllwerker, Vorarbeiter	E 4		100 %	100%
211151	Müllwerker	E 4		100 %	100%
211152	Müllwerker	E 4		100 %	100%
211153	Müllwerker	E 4		100 %	100%
211154	Müllwerker	E 4		100 %	100%
211155	Müllwerker	E 4		100 %	100%
211156	Müllwerker	E 4		100 %	100%
211157	Müllwerker	E 4		100 %	100%
211158	Müllwerker	E 4		100 %	100%

Stellen-Nr.	Aufgabeninhalt/ Tätigkeit	Stellenwert	Vermerk	Stellen-Anteile in %	durch Einnahmen gedeckt
211159	Müllwerker	E 4		100 %	100%
211160	Müllwerker	E 4		100 %	100%
211161	Müllwerker	E 4		100 %	100%
211162	Müllwerker	E 4		100 %	100%
211163	Müllwerker	E 4		100 %	100%
211164	Müllwerker	E 4		100 %	100%
211165	Müllwerker	E 4		100 %	100%
211166	Müllwerker	E 4		100 %	100%
211167	Müllwerker	E 4		100 %	100%
211169	Müllwerker	E 4		100 %	100%
211170	Müllwerker	E 4		100 %	100%
211171	Müllwerker	E 4		100 %	100%
211172	Müllwerker	E 4		100 %	100%
211173	Müllwerker	E 4		100 %	100%
211184	Müllwerker	E 4		100 %	100%
211185	Müllwerker	E 4		100 %	100%
211186	Müllwerker	E 4		100 %	100%
211187	Müllwerker	E 4		100 %	100%
211188	Müllwerker	E 4		100 %	100%
211189	Müllwerker	E 4		100 %	100%
211190	Müllwerker	E 4		100 %	100%
211191	Müllwerker	E 4		100 %	100%
211192	Müllwerker	E 4		100 %	100%
211193	Müllwerker	E 4		100 %	100%
211194	Müllwerker	E 4		100 %	100%
211195	Müllwerker	E 4		100 %	100%
211196	Müllwerker	E 4		100 %	100%
211197	Müllwerker	E 4		100 %	100%
211198	Müllwerker	E 4		100 %	100%
211199	Müllwerker	E 4		100 %	100%
211200	Müllwerker	E 4		100 %	100%
211201	Müllwerker	E 4		100 %	100%
211202	Müllwerker	E 4		100 %	100%
211203	Müllwerker	E 4		100 %	100%
211204	Müllwerker	E 4		100 %	100%
211205	Müllwerker	E 4		100 %	100%
211206	Müllwerker	E 4		100 %	100%
211207	Müllwerker	E 4		100 %	100%
211208	Müllwerker	E 4		100 %	100%
211209	Müllwerker	E 4		100 %	100%
211210	Müllwerker	E 4		100 %	100%
211211	Müllwerker	E 4		100 %	100%
211212	Müllwerker	E 4		100 %	100%
211213	Müllwerker	E 4		100 %	100%
211214	Müllwerker	E 4		100 %	100%
211215	Müllwerker	E 4		100 %	100%
211216	Müllwerker	E 4		100 %	100%
211217	Müllwerker	E 4		100 %	100%
211218	Müllwerker	E 4		100 %	100%
211219	Müllwerker	E 4		100 %	100%

Stellen-Nr.	Aufgabeninhalt/ Tätigkeit	Stellenwert	Vermerk	Stellen-Anteile in %	durch Einnahmen gedeckt
211220	Müllwerker	E 4		100 %	100%
211221	Müllwerker	E 4		100 %	100%
211222	Müllwerker	E 4		100 %	100%
211223	Müllwerker	E 4		100 %	100%
211225	Müllwerker	E 4		100 %	100%
211226	Müllwerker	E 4		100 %	100%
211227	Müllwerker	E 4		100 %	100%
211228	Müllwerker	E 4		100 %	100%
211229	Müllwerker	E 4		100 %	100%
211230	Müllwerker	E 4		100 %	100%
211231	Müllwerker	E 4		100 %	100%
211232	Müllwerker	E 4		100 %	100%
211233	Müllwerker	E 4		100 %	100%
211234	Müllwerker	E 4		100 %	100%
211235	Müllwerker	E 4		100 %	100%
211236	Müllwerker	E 4		100 %	100%
211237	Müllwerker	E 4		100 %	100%
211238	Müllwerker	E 4		100 %	100%
211239	Müllwerker	E 4		100 %	100%
211240	Müllwerker	E 4		100 %	100%
211241	Müllwerker	E 4		100 %	100%
211242	Müllwerker	E 4		100 %	100%
211243	Müllwerker	E 4		100 %	100%
211245	Müllwerker	E 4		100 %	100%
211246	Müllwerker	E 4		100 %	100%
211247	Müllwerker	E 4		100 %	100%
211248	Müllwerker	E 4		100 %	100%
211249	Müllwerker	E 4		100 %	100%
211250	Müllwerker	E 4		100 %	100%
211251	Müllwerker	E 4		100 %	100%
211252	Müllwerker	E 4		100 %	100%
211253	Müllwerker	E 4		100 %	100%
211254	Müllwerker	E 4		100 %	100%
211255	Müllwerker	E 4		100 %	100%
211256	Müllwerker	E 4		100 %	100%
211257	Müllwerker	E 4		100 %	100%
211258	Müllwerker	E 4		100 %	100%
211259	Müllwerker	E 4		100 %	100%
211260	Müllwerker	E 4		100 %	100%
211261	Müllwerker	E 4		100 %	100%
211262	Müllwerker	E 4		100 %	100%
211263	Müllwerker	E 4		100 %	100%
211264	Müllwerker	E 4		100 %	100%
211265	Müllwerker	E 4		100 %	100%
211266	Müllwerker	E 4		100 %	100%
211267	Müllwerker	E 4		100 %	100%
211268	Müllwerker	E 4		100 %	100%
211269	Müllwerker	E 4		100 %	100%
211270	Müllwerker	E 4		100 %	100%
211271	Müllwerker	E 4		100 %	100%

Stellen-Nr.	Aufgabeninhalt/ Tätigkeit	Stellenwert	Vermerk	Stellen-Anteile in %	durch Einnahmen gedeckt
211280	Sammelstellen für Haus- und gefährliche Abfälle, Wertstoffe, Elektrogeräte Ver- und Entsorger	E 6		100 %	100%
211281	Sammelstellen für Haus- und gefährliche Abfälle, Wertstoffe, Elektrogeräte Ver- und Entsorger	E 6		100 %	100%
211282	Sammelstellen für Haus- und gefährliche Abfälle, Wertstoffe, Elektrogeräte Ver- und Entsorger	E 6		100 %	100%
211283	Samme:stellen für Haus- und gefährliche Abfälle, Wertstoffe, Elektrogeräte Ver- und Entsorger	E 6		100 %	100%
211284	Kraftfahrer	E 6		100 %	100%
211285	Müllwerker	E 4		100 %	100%
211286	Müllwerker	E 4		100 %	100%

11.03 - Entwässerung und Abwasserbeseitigung					Anlage 9.6
Stellen-Nr.	Aufgabeninhalt/ Tätigkeit	Stellenwert	Vermerk	Stellen-Anteile in %	durch Einnahmen gedeckt
000010	Amtsleiter	AT		40 %	100%
000020	Verwaltungssekretariat	E 8		40 %	100%
000100	Abteilungsleiter Stadtentwässerung (66-SE)	E 15		90 %	100%
000200	Strategische Planung/ Controlling, Masterplan	E 11		90 %	100%
030010	Teamleiterin, Allg. Verwaltungs-, Satzungs- und Vertragsangelegenheiten, Vordrucke	A 12	k.w.37,94 Std.	28 %	100%
030015	Beschaffungen, Ver- und Entsorgung für Kläranlagen und Pumpwerke	A 11		40 %	100%
030020	Verwaltungs-, Beschaffungs- und Rechnungsangelegenheiten	A 8		40 %	100%
030030	Zentrale Beschaffung von Kleinmaterial für die Kläranlagen sowie Energieberechnungen	A 7		40 %	100%
039001	Zentrale Lagerverwaltung	E 6		40 %	100%
050020	Teamleitung Verwaltung/ Sondernutzungen Rats- und Ausschussangelegenheiten, Bürgerbriefe, Veröffentlichungen	A 12		28 %	100%
050050	Verwaltungsaufgaben für die technischen Abteilungen, Schadenersatzansprüche	E 8		28 %	100%
050060	Sondernutzungen	E 8		28 %	100%
050070	Sondernutzungen	E 8	29 Std.	28 %	100%
050080	Sondernutzungen	E 3		90 %	100%
110010	Teamleiter Siedlungs- u. Wasserwirtschaft	E 13		90 %	100%
110015	Mitarbeiter Siedlungs- u. Wasserwirtschaft	E 12		90 %	100%
110025	Betriebsabrechnung	A 11		100 %	100%
110030	Kostenrechnung	A 11		100 %	100%
120010	Leiterin Labor und Indirekteinleiterkontrolle	E 11		90 %	100%
120015	Chemisch-analytische Untersuchungen im Labor der Kläranlage Saliweg	E 8	25 Std.	90 %	100%
120020	Chemisch-analytische Untersuchungen im Labor der Kläranlage Saliweg	E 8		90 %	100%
120025	Indirekteinleiterüberwachung	E 6		90 %	100%
120030	Indirekteinleiterüberwachung	E 6		90 %	100%
120035	Indirekteinleiterüberwachung Vorarbeiter	E 6		90 %	100%
130010	Teamleiter Entwässerungsentwürfe allgem.	E 12		93,57 %	100%
130015		E 10		93,57 %	100%
130020	Zeichnerische Darstellungen und Dokumentation	E 6		90 %	100%
130025	Zeichnerische Darstellungen und Dokumentation	E 6		93,57 %	100%
140010	Teamleiter Auftragssteuerung Ingenieurleistungen	E 13		90 %	100%
140015	Fachingenieur Maschinentechnik	E 12		90 %	100%
140020	Fachingenieurin Bauausführung Kläranlagen	E 11		90 %	100%
140025	Bauausführung Kläranlagen	E 8		90 %	100%
140030	Fachingenieur Elektrotechnik, Mess- und Regeltechnik	E 11		90 %	100%
140035	Fachingenieur Bautechnik	E 12		90 %	100%
140045	Disponent Maschinentechnik	E 7		90 %	100%
140050	Disponent Elektrotechnik	E 7		90 %	100%
	Rechnungswesen, Ausschreibungen		19,5 Std.	90 %	100%
200010	Leitung Abwasser	E 15		93,57 %	100%
210010	Teamleiter Generalplanung Ableitung	E 14	k.u.E 13	93,57 %	100%

Stellen-Nr.	Aufgabeninhalt/ Tätigkeit	Stellenwert	Vermerk	Stellen-Anteile in %	durch Einnahmen gedeckt
210015	Teamleiter Gewässer	E 13		90 %	100%
210016	Fachingenieurin Abwasserabteilung	E 12		90 %	100%
210018	Fachingenieur Abwasserabteilung	E 12		90 %	100%
210020	Fachingenieur Kanalzustandserfassung	E 12		90 %	100%
210022	Kanalnetzplanung, ADV-Berechnung, Kanaldatenerfassung	E 12		93,57 %	100%
210024	Kanalnetzplanung, ADV-Berechnungen, Kanaldatenerfassung	E 12	32 Std.	93,57 %	100%
210026	Kanalnetzplanung, ADV-Berechnungen, Kanaldatenerfassung	E 8		93,57 %	100%
210030	Entwässerungsentwürfe allgem., Lehrlingsausbildung	E 12		93,57 %	100%
210032	Bauplanung/Kanalisation, Koordination	E 10		93,57 %	100%
210034	Entwurfs-/Bauplanung für Gewässerausbau und Hochwasserschutz	E 12		93,57 %	100%
210036	Fachingenieurin Gewässerunterhaltung	E 10		90 %	100%
210038	Teamleiter Planung und Bau	E 13		93,57 %	100%
210040	Entwässerungsentwürfe allgem., Finanzierungs- und Bauprogramme	E 12	28,25 Std.	93,57 %	100%
210042	Entwässerungsentwürfe allgem., Finanzierungs- und Bauprogramme	E 12	19,5 Std.	93,57 %	100%
210044	Mitarbeit im Aufgabengebiet Bauplanung Kanalisation	E 8		93,57 %	100%
210046	Mitarbeit im Aufgabengebiet Bauplanung Kanalisation	E 6		93,57 %	100%
210048	Bauleitung, Oberbauleitung	E 12		93,57 %	100%
210050	Bauleitung, Oberbauleitung	E 12		93,57 %	100%
210052	Bauleitung, Oberbauleitung	E 12		93,57 %	100%
210054	Schlussverwendungsnachweise, Fortschreibung Kanalvermögen	E 11		93,57 %	100%
210056	Bauleitung Kanal	E 11		93,57 %	100%
210058	Bauleitung Kanal- und Bachausbau	E 12		93,57 %	100%
210062	Bauleitung, Oberbauleitung	E 12		93,57 %	100%
210065	Mitarbeit im Aufgabengebiet Bauplanung Kanalisation	E 6		93,57 %	100%
220010	Kanalmeister Bezirk Süd	E 10		90 %	100%
220012	Vorarbeiter Kanal	E 5		90 %	100%
220014	Betriebspersonal Kanal	E 5		90 %	100%
220016	Betriebspersonal Kanal	E 5		90 %	100%
220018	Maurer	E 6		90 %	100%
220020	Betriebspersonal Kanal	E 5		90 %	100%
220022	Betriebspersonal Kanal	E 5		90 %	100%
220024	Maurer	E 6		90 %	100%
220026	Kanalmeister Bezirk West	E 10		90 %	100%
220028	Vorarbeiter Kanal	E 6	k.u.E 5	90 %	100%
220030	Betriebspersonal Kanal	E 6	k.u.E 5	90 %	100%
220032	Betriebspersonal Kanal	E 5		90 %	100%
220034	Betriebspersonal Kanal	E 5		90 %	100%
220036	Maurer	E 6		90 %	100%
220038	Betriebspersonal Kanal	E 5		90 %	100%
220040	Betriebspersonal Kanal	E 5		90 %	100%
220042	Betriebspersonal Kanal	E 6	k.u.E 5	90 %	100%
220044	Betriebspersonal Kanal	E 5		90 %	100%
220046	Betriebspersonal Kanal	E 5		90 %	100%
220048	Maurer	E 6		90 %	100%
220050	Betriebspersonal Kanal	E 5		90 %	100%
220052	Kanalmeister Bezirk Nord	E 9		90 %	100%

Stellen-Nr.	Aufgabeninhalt/ Tätigkeit	Stellenwert	Vermerk	Stellen-Anteile in %	durch Einnahmen gedeckt
220054	Vorarbeiter Kanal	E 5		90 %	100%
220056	Maurer	E 6		90 %	100%
220058	Betriebspersonal Kanal	E 6	k.u.E 5	90 %	100%
220060	Betriebspersonal Kanal	E 6	k.u.E 5	90 %	100%
220062	Betriebspersonal Kanal	E 5		90 %	100%
220064	Betriebspersonal Kanal	E 5		90 %	100%
220066	Betriebspersonal Kanal	E 6	k.u.E 5	90 %	100%
220068	Betriebspersonal Kanal	E 6	k.u.E 5	90 %	100%
220070	Betriebspersonal Kanal	E 5		90 %	100%
220072	Kanalmeister Bezirk Ost	E 9		90 %	100%
220074	Vorarbeiter Kanal	E 6	k.u.E 5	90 %	100%
220076	Betriebspersonal Kanal	E 5		90 %	100%
220078	Betriebspersonal Kanal	E 5		90 %	100%
220080	Betriebspersonal Kanal	E 5		90 %	100%
220082	Maurer	E 6		90 %	100%
220084	Betriebspersonal Kanal	E 5		90 %	100%
220086	Betriebspersonal Kanal	E 5		90 %	100%
220088	Betriebspersonal Kanal	E 5		90 %	100%
220090	Betriebspersonal Kanal	E 5		90 %	100%
220092	Meister für Sonderbauwerke/ Pumpwerke	E 9		90 %	100%
220094	Vorarbeiter Pumpstationen	E 7		90 %	100%
220096	Betriebspersonal Pumpstationen	E 5		90 %	100%
220098	Betriebspersonal Pumpstationen	E 5		90 %	100%
220100	Betriebspersonal Pumpstationen	E 6	k.u.E 5	90 %	100%
220102	Betriebspersonal Pumpstationen	E 7		90 %	100%
220104	Betriebspersonal Pumpstationen	E 5		90 %	100%
220106	Betriebspersonal Pumpstationen	E 7		90 %	100%
220108	Betriebspersonal Pumpstationen	E 7		90 %	100%
280010	Meister	E 9		90 %	100%
280012	Meister	E 5		90 %	100%
280014	Betriebspersonal	E 5		90 %	100%
280016	Maurer	E 6		90 %	100%
280018	Betriebspersonal	E 6	k.u.E 5	90 %	100%
280020	Betriebspersonal	E 5		90 %	100%
280022	Betriebspersonal	E 5		90 %	100%
280024	Betriebspersonal	E 4		90 %	100%
280026	Betriebspersonal	E 5		90 %	100%
280028	Betriebspersonal	E 5		90 %	100%
280030	Betriebspersonal	E 5		90 %	100%
290015	Bauausführung Hausanschlüsse	E 9		93,57 %	100%
290020	Bauausführung Hausanschlüsse	E 9		93,57 %	100%
290025	Mitarbeit im vorstehenden Aufgabengebiet	E 9	25 Std.	93,57 %	100%
300010	Leitung	E 14		90 %	100%
310010	Betriebsingenieur	E 12		90 %	100%
310012	Teamleiter (66-32)	E 11		90 %	100%
310013	Teamleiter (66-32)	E 11		90 %	100%
310014	Betriebsorganisation	E 10		90 %	100%
310016	Vorarbeiter	E 6		90 %	100%
310018	Betriebspersonal	E 6		90 %	100%
310020	Betriebspersonal	E 6	19,5 Std.	90 %	100%

Stellen-Nr.	Aufgabeninhalt/ Tätigkeit	Stellenwert	Vermerk	Stellen-Anteile In %	durch Einnahmen gedeckt
310022	Betriebspersonal	E 6		90 %	100%
310024	Betriebspersonal	E 6		90 %	100%
310026	Betriebspersonal	E 6		90 %	100%
310028	Betriebspersonal	E 5		90 %	100%
320010	Fachmeister	E 9		90 %	100%
320012	Vorarbeiter	E 7		90 %	100%
320014	Betriebspersonal Schlamm	E 7		90 %	100%
320016	Betriebspersonal Schlamm	E 5		90 %	100%
320018	Betriebspersonal Schlamm	E 5		90 %	100%
320020	Schichtmeister	E 9		90 %	100%
320022	Vorarbeiterin	E 6		90 %	100%
320024	Zentrale Warte	E 7		90 %	100%
320026	Schichtpersonal	E 7		90 %	100%
320028	Schichtpersonal	E 5		90 %	100%
320030	Schichtpersonal	E 7		90 %	100%
320032	Schichtpersonal	E 6		90 %	100%
320034	Schichtpersonal	E 9		90 %	100%
320036	Vorarbeiter	E 7		90 %	100%
320038	Zentrale Warte	E 7		90 %	100%
320040	Schichtpersonal	E 7		90 %	100%
320042	Schichtpersonal	E 6		90 %	100%
320044	Schichtpersonal	E 6		90 %	100%
320046	Schichtpersonal	E 6		90 %	100%
320048	Schichtpersonal	E 9		90 %	100%
320050	Vorarbeiter	E 7		90 %	100%
320052	Zentrale Warte	E 7		90 %	100%
320054	Schichtpersonal	E 6		90 %	100%
320056	Schichtpersonal	E 7		90 %	100%
320058	Schichtpersonal	E 7		90 %	100%
320060	Schichtpersonal	E 6		90 %	100%
320062	Schichtpersonal	E 9		90 %	100%
320064	Vorarbeiter	E 6		90 %	100%
320066	Zentrale Warte	E 7		90 %	100%
320068	Schichtpersonal	E 6		90 %	100%
320070	Schichtpersonal	E 7		90 %	100%
320072	Schichtpersonal	E 6		90 %	100%
320074	Schichtpersonal	E 7		90 %	100%
320076	Schichtpersonal	E 9		90 %	100%
320078	Vorarbeiter	E 7		90 %	100%
320080	Zentrale Warte	E 7		90 %	100%
320082	Schichtpersonal	E 7		90 %	100%
320084	Schichtpersonal	E 7		90 %	100%
320086	Schichtpersonal	E 7		90 %	100%
320087	Schichtpersonal	E 7		90 %	100%
320088	Schichtpersonal	E 6		90 %	100%
320090	Abwassermeister Kläranlagen Duisdorf/Beuel	E 9		90 %	100%
	Abwassermeister Kläranlagen Duisdorf/Beuel	E 6		90 %	100%
320092	Vorarbeiter	E 7		90 %	100%
	Vorarbeiter	E 6		90 %	100%
320094	Elektrofachkraft	E 7		90 %	100%
	Klärwärter	E 5		90 %	100%

Stellen-Nr.	Aufgabeninhalt/ Tätigkeit	Stellenwert	Vermerk	Stellen-Anteile in %	durch Einnahmen gedeckt
320096	Ver- und Entsorger	E 6		90 %	100%
	Mechanikerfachkraft	E 7		90 %	100%
320098	Vorarbeiter/Klärfacharbeiter	E 6		90 %	100%
320100	Ver- und Entsorger	E 6		90 %	100%
320122	Ver- und Entsorger	E 6		90 %	100%
320123	Ver- und Entsorger	E 6		90 %	100%
320124	Klärwärter	E 5		90 %	100%
320126	Fachkraft für Abwassertechnik in der Kläranlage Beuel	E 6		90 %	100%
320128	Mechanikerfachkraft	E 7		90 %	100%
320130	Elektrofachkraft	E 7		90 %	100%
320132	Abwassermeister Kläranlage Bad Godesberg	E 9		90 %	100%
320134	Vorarbeiter/Klärfacharbeiter	E 6		90 %	100%
320136	Ver- und Entsorger	E 6		90 %	100%
320138	Ver- und Entsorger	E 6		90 %	100%
320140	Ver- und Entsorger	E 6		90 %	100%
320142	Ver- und Entsorger	E 6	27,86 Std.	90 %	100%
320144	Mechanikerfachkraft	E 6		90 %	100%
320146	Mechanikerfachkraft	E 7		90 %	100%
320148	Elektrofachkraft	E 7		90 %	100%
340010	Teamleiter	E 12		90 %	100%
340012	Fachmeister, Schlosser	E 9		90 %	100%
340014	Mechaniker-Vorarbeiter in der Kläranlage Salierweg	E 8		90 %	100%
340016	Mechanikerfachkraft	E 7		90 %	100%
340018	Mechanikerfachkraft	E 7		90 %	100%
340020	Mechanikerfachkraft	E 7		90 %	100%
340022	Mechanikerfachkraft	E 7		90 %	100%
340024	Mechanikerfachkraft	E 7		90 %	100%
340026	Mechanikerfachkraft	E 7		90 %	100%
340028	Mechanikerfachkraft	E 7		90 %	100%
340030	Mechanikerfachkraft	E 7		90 %	100%
340032	Lager	E 5		90 %	100%
340034	Fachmeister Elektrik/Elektronik	E 8		90 %	100%
340036	Elektro-Vorarbeiter	E 8		90 %	100%
340038	Elektrofachkraft	E 7		90 %	100%
340040	Elektrofachkraft	E 7		90 %	100%
340042	Elektrofachkraft	E 7	30,39 Std.	90 %	100%
340044	Elektrofachkraft	E 7		90 %	100%
340046	Elektrofachkraft	E 7		90 %	100%
340048	Elektrofachkraft	E 7		90 %	100%
340050	Elektrofachkraft	E 7		90 %	100%
340052	Elektrofachkraft	E 7		90 %	100%
340054	Elektrofachkraft	E 7		90 %	100%
340056	Elektrofachkraft	E 7		90 %	100%
410018	Verwaltungsmäßige Abwicklung behördlicher Ordnungsverfahren, Abwasserabgabe	A 7		28 %	100%
200035	Müllgefäßverwaltung, Müllmengenstatistik	A 8		100 %	100%

12.08 – Straßenreinigung und Winterdienst					Anlage 9.7
Stellen-Nr.	Aufgabeninhalt/ Tätigkeit	Stellenwert	Vermerk	Stellen-Anteile In %	durch Einnahmen gedeckt
000010	Amtsleiter, zugl. Geschäftsführer des Zweckverbandes	A 16		15 %	91,03 %
000020	Verwaltungssekretariat	E 8		25 %	91,03 %
000030	Verwaltungssekretariat	E 3	15,19 Std.	25 %	91,03 %
001010	Abteilungsleiterin Verwaltungsaufgaben Abfallberatung	A 13		15 %	91,03 %
001017	Interne Submissionsstelle, Personalangelegenheiten, Datenschutz	E 9		5 %	91,03 %
001018	Personalangelegenheiten	A 10		40 %	91,03 %
001020	ADV-Angelegenheiten; Betriebsabrechnung, Haushalts- und Rechnungsangelegenheiten	A 11		30 %	91,03 %
001075	Hotline "Saubere Stadt"	E 3		50 %	91,03 %
100015	Beschaffungen für den technischen Betrieb, Ersatzteilwesen, Ausschreibungswesen	A 11		10 %	91,03 %
200010	Abteilungsleiter, zugl. stellv. Amtsleiter	A 15		40 %	91,03 %
200050	Planung, Organisation Stadtreinigung/Winterdienst, Sonderdienstleistungen	E 10		90 %	91,03 %
200055	Mitarbeit im vorstehenden Aufgabengebiet	A 10		100 %	91,03 %
200060	Verträge Fremdreinigung	E 8	28,5 Std.	100 %	91,03 %
200065	Tierkörperbeseitigung, Service für öffentliche Toilettenanlagen	E 5		30 %	91,03 %
210015	Einsatzleitung Straßenreinigung/ Winterdienst	E 8		100 %	91,03 %
210030		E 6		100 %	91,03 %
210040		E 6		100 %	91,03 %
210046		E 6		100 %	91,03 %
210050	Revieraufseher, zugl. Gesamtauficht über das Betriebsgelände Weststraße	E 8		100 %	91,03 %
210055	Kfz-Beauftragte	E 5		100 %	91,03 %
212100	Kraftfahrer	E 5		100 %	91,03 %
212101	Kraftfahrer	E 5		100 %	91,03 %
212102	Kraftfahrer	E 5		100 %	91,03 %
212104	Kraftfahrer	E 5		100 %	91,03 %
212105	Kraftfahrer	E 5		100 %	91,03 %
212106	Kraftfahrer	E 5		100 %	91,03 %
212107	Kraftfahrer	E 5		100 %	91,03 %
212108	Kraftfahrer	E 5		100 %	91,03 %
212109	Kraftfahrer	E 6	k.u.E 5	100 %	91,03 %
212110	Kraftfahrer	E 5		100 %	91,03 %
212111	Kraftfahrer	E 5		100 %	91,03 %
212112	Kraftfahrer	E 5		100 %	91,03 %
212113	Kraftfahrer	E 5		100 %	91,03 %
212114	Kraftfahrer	E 5		100 %	91,03 %
212115	Kraftfahrer	E 5		100 %	91,03 %
212116	Kraftfahrer	E 5		100 %	91,03 %
212117	Kraftfahrer	E 5		100 %	91,03 %
212118	Kraftfahrer	E 5		100 %	91,03 %
212119	Kraftfahrer	E 5		100 %	91,03 %
212120	Kraftfahrer	E 5		100 %	91,03 %
212121	Kraftfahrer	E 6	k.u.E 5	100 %	91,03 %
212122	Kraftfahrer	E 5		100 %	91,03 %

Stellen-Nr.	Aufgabeninhalt/ Tätigkeit	Stellenwert	Vermerk	Stellen-Anteile in %	durch Einnahmen gedeckt
212123	Kraftfahrer	E 5		100 %	91,03 %
212124	Kraftfahrer	E 5		100 %	91,03 %
212125	Kraftfahrer	E 5		100 %	91,03 %
212126	Kraftfahrer	E 5		100 %	91,03 %
212127	Kraftfahrer	E 5		100 %	91,03 %
212128	Kraftfahrer	E 5		100 %	91,03 %
212129	Kraftfahrer	E 5		100 %	91,03 %
212130	Kraftfahrer	E 5		100 %	91,03 %
212131	Kraftfahrer	E 5		100 %	91,03 %
212133	Kraftfahrer	E 6	k.u.E 5	100 %	91,03 %
212134	Kraftfahrer	E 5		100 %	91,03 %
212135	Kraftfahrer	E 5		100 %	91,03 %
212136	Kraftfahrer	E 5		100 %	91,03 %
212137	Kraftfahrer	E 6	k.u.E 5	100 %	91,03 %
212138	Kraftfahrer	E 5		100 %	91,03 %
212139	Kraftfahrer	E 5		100 %	91,03 %
212140	Kraftfahrer	E 5		100 %	91,03 %
212141	Kraftfahrer	E 5		100 %	91,03 %
212142	Straßenreiniger	E 3		100 %	91,03 %
212143	Straßenreiniger	E 3		100 %	91,03 %
212144	Straßenreiniger	E 3		100 %	91,03 %
212145	Straßenreiniger	E 3		100 %	91,03 %
212146	Straßenreiniger	E 3		100 %	91,03 %
212147	Straßenreiniger	E 3		100 %	91,03 %
212148	Straßenreiniger	E 3		100 %	91,03 %
212149	Straßenreiniger	E 3		100 %	91,03 %
212150	Straßenreiniger	E 3		100 %	91,03 %
212151	Straßenreiniger	E 3		100 %	91,03 %
212152	Straßenreiniger	E 3		100 %	91,03 %
212153	Straßenreiniger	E 3		100 %	91,03 %
212154	Straßenreiniger	E 3		100 %	91,03 %
212155	Straßenreiniger	E 3		100 %	91,03 %
212156	Straßenreiniger	E 3		100 %	91,03 %
212157	Straßenreiniger	E 3		100 %	91,03 %
212158	Straßenreiniger	E 3		100 %	91,03 %
212159	Straßenreiniger	E 3		100 %	91,03 %
212160	Straßenreiniger	E 3		100 %	91,03 %
212161	Straßenreiniger	E 3		100 %	91,03 %
212162	Straßenreiniger	E 3		100 %	91,03 %
212163	Straßenreiniger	E 3		100 %	91,03 %
212164	Straßenreiniger	E 3		100 %	91,03 %
212165	Straßenreiniger	E 3		100 %	91,03 %
212166	Straßenreiniger	E 3		100 %	91,03 %
212167	Straßenreiniger	E 3		100 %	91,03 %
212168	Straßenreiniger	E 3		100 %	91,03 %
212169	Straßenreiniger	E 3		100 %	91,03 %
212170	Straßenreiniger	E 3		100 %	91,03 %
212171	Straßenreiniger	E 3		100 %	91,03 %
212172	Straßenreiniger	E 3		100 %	91,03 %
212173	Straßenreiniger	E 3		100 %	91,03 %

Stellen-Nr.	Aufgabeninhalt/ Tätigkeit	Stellenwert	Vermerk	Stellen-Anteile in %	durch Einnahmen gedeckt
212174	Straßenreiniger	E 3		100 %	91,03 %
212175	Straßenreiniger	E 3		100 %	91,03 %
212176	Straßenreiniger	E 3		100 %	91,03 %
212177	Straßenreiniger	E 3		100 %	91,03 %
212178	Straßenreiniger	E 3		100 %	91,03 %
212179	Straßenreiniger	E 3		100 %	91,03 %
212180	Straßenreiniger	E 3		100 %	91,03 %
212181	Straßenreiniger	E 3		100 %	91,03 %
212182	Straßenreiniger	E 3		100 %	91,03 %
212183	Straßenreiniger	E 3		100 %	91,03 %
212184	Straßenreiniger	E 3		100 %	91,03 %
212185	Straßenreiniger	E 3		100 %	91,03 %
212186	Straßenreiniger	E 3		100 %	91,03 %
212187	Straßenreiniger	E 3		100 %	91,03 %
212188	Straßenreiniger	E 3		100 %	91,03 %
212189	Straßenreiniger	E 3		100 %	91,03 %
212190	Straßenreiniger	E 3		100 %	91,03 %
212191	Straßenreiniger	E 3		100 %	91,03 %
212192	Straßenreiniger	E 3		100 %	91,03 %
212193	Straßenreiniger	E 3		100 %	91,03 %
212194	Straßenreiniger	E 3		100 %	91,03 %
212195	Straßenreiniger	E 3		100 %	91,03 %
212196	Straßenreiniger	E 3		100 %	91,03 %
212197	Straßenreiniger	E 3		100 %	91,03 %
212198	Straßenreiniger	E 3		100 %	91,03 %
212199	Straßenreiniger	E 3		100 %	91,03 %
212200	Straßenreiniger	E 3		100 %	91,03 %
212201	Straßenreiniger	E 3		100 %	91,03 %
212202	Straßenreiniger	E 3		100 %	91,03 %
212203	Straßenreiniger	E 3		100 %	91,03 %
212204	Straßenreiniger	E 3		100 %	91,03 %
212205	Straßenreiniger	E 3		100 %	91,03 %
212206	Straßenreiniger	E 3		100 %	91,03 %
212207	Straßenreiniger	E 3		100 %	91,03 %
212208	Straßenreiniger	E 3		100 %	91,03 %
212209	Straßenreiniger	E 3		100 %	91,03 %
212210	Straßenreiniger	E 3		100 %	91,03 %

13.03 - Friedhöfe				Anlage 9.8	
Stellen-Nr.	Aufgabeninhalt/ Tätigkeit	Stellenwert	Vermerk	Stellen-Antelle in %	durch Einnahmen gedeckt
000010	Amtsleiter	A 16		39 %	100%
000020	Verwaltungssekretariat, Bürgertelefon	E 6		33 %	100%
000025	Verwaltungssekretariat, Bürgertelefon, Rats- und Ausschussangelegenheiten, Öffentlichkeitsarbeit	A 8		39 %	100%
001010	Abteilungsleiter	A 14		67 %	100%
010010	Betriebsabrechnung, Kostenrechnung, Haushalts- und Finanzierungsangelegenheiten, Gebührenbedarfsberechnung im Friedhofs- und Begräbniswesen	A 11		67 %	100%
010020	Betriebsabrechnung, Kostenrechnung, Haushalts- und Finanzierungsangelegenheiten im Grünbereich	A 9		67 %	100%
010025	Liegenschaftsverwaltung, Haushaltsüberwachung, Rechnungswesen	E 3	30,39 Std.	67 %	100%
020010	Vergabe- und Vertragsmanagement Zentrales Beschaffungswesen, Auftrags- und Rechnungswesen, Dateienverwaltung	E 11		67 %	100%
020020	Technik, DV-Administration	E 11		67 %	100%
030010	Personalangelegenheiten, allgemeine Verwaltungsangelegenheiten	A 11		67 %	100%
040010	Bestattungswesen	A 9 m.D.		67 %	100%
040015	Bestattungswesen, Kriegsgräberfürsorge	E 8		67 %	100%
040020	Bestattungswesen, Kriegsgräberfürsorge	A 7		67 %	100%
040022	Bestattungswesen, Kriegsgräberfürsorge	E 6		67 %	100%
040025	Bestattungswesen, Kriegsgräberfürsorge	E 4		67 %	100%
040030	Bestattungswesen, Kriegsgräberfürsorge	E 4		67 %	100%
040035	Bestattungswesen, Kriegsgräberfürsorge	E 4		67 %	100%
040040	Bestattungswesen, Kriegsgräberfürsorge	E 4		67 %	100%
100010	Abteilungsleiter Planung, Neubau und Pflege in Regie	E 13		33 %	100%
100020	Mitarbeit in Verwaltungsangelegenheiten, Bürgertelefon, Beschwerdemanagement	E 8	32,42 Std.	33 %	100%
100040	Grünflächendatei	E 8		33 %	100%
110010	Sachgebietsleitung	E 12		33 %	100%
110012	Bauliche Betreuung der Grün- und Freiflächen, Koordinierung des Personaleinsatzes, Stellungnahmen Konzeptbearbeitung	E 11		33 %	100%
110015	Mitarbeit im vorstehenden Aufgabengebiet, Koordinierung des Personaleinsatzes	E 10	14 Std.	33 %	100%
110020	Planung, Neubau örtliche Bauleitung Verkehrsgrün, Konzeptbearbeitung, Spielplatzbetreuung, Einsatzorganisation der Spielplatzkolonne, Umsetzung des Kleingartenentwicklungsplanes	E 12		33 %	100%
110025	Mitarbeit im vorstehenden Aufgabengebiet, Koordinierung des Personaleinsatzes	E 10		33 %	100%
111026		E 5		43 %	100%
112010	Grünanlagen u. Friedhöfe Hardtberg	E 9		27 %	100%
112011	Gärtner	E 6		27 %	100%
112012	Gärtner	E 6		27 %	100%
112013	Gärtner	E 6		27 %	100%
112014	Gärtner	E 6		27 %	100%
112015	Gärtner	E 6		27 %	100%
112016	Gärtner	E 6		27 %	100%
112017	Gärtner	E 6		27 %	100%
112018	Betriebsgärtner	E 5		27 %	100%

Stellen-Nr.	Aufgabeninhalt/ Tätigkeit	Stellenwert	Vermerk	Stellen-Anteile in %	durch Einnahmen gedeckt
112019	Betriebsgärtner	E 5		27 %	100%
112020	Betriebsgärtner	E 5		27 %	100%
112021	Betriebsgärtner	E 5		27 %	100%
112022	Betriebsgärtner	E 5		27 %	100%
112023	Betriebsgärtner	E 5		27 %	100%
112024	Betriebsgärtner	E 5		27 %	100%
112025	Kraftfahrer/Hilfsgärtner	E 5		27 %	100%
112026	Kraftfahrer/Hilfsgärtner	E 5		27 %	100%
112027	Kraftfahrer/Hilfsgärtner	E 5		27 %	100%
112028	Kraftfahrer/Hilfsgärtner	E 5		27 %	100%
112030	Kraftfahrer/Hilfsgärtner	E 5		27 %	100%
112031	Hilfsgärtner	E 4		27 %	100%
112032	Hilfsgärtner	E 4		27 %	100%
112033	Hilfsgärtner	E 4		27 %	100%
113010	Grünanlagen u. Friedhöfe Bonn-Mitte	E 9		12 %	100%
113011	Gärtner	E 6		12 %	100%
113012	Gärtner	E 6		12 %	100%
113014	Gärtner	E 6		12 %	100%
113015	Gärtner	E 6		12 %	100%
113016	Gärtner	E 6		12 %	100%
113017	Gärtner	E 6		12 %	100%
113018	Gärtner	E 6		27 %	100%
113019	Betriebsgärtner	E 5		12 %	100%
113020	Betriebsgärtner	E 5		12 %	100%
113021	Betriebsgärtner	E 5		12 %	100%
113023	Betriebsgärtner	E 5		12 %	100%
113024	Betriebsgärtner	E 5		12 %	100%
113025	Betriebsgärtner	E 5		12 %	100%
113026	Betriebsgärtner	E 5		12 %	100%
113027	Kraftfahrer/Hilfsgärtner	E 5		12 %	100%
113028	Hilfsgärtner	E 4		12 %	100%
113029	Hilfsgärtner	E 4		12 %	100%
113030	Hilfsgärtner	E 4		12 %	100%
113139	Hilfsgärtner	E 4		67 %	100%
114010	Grünanlagen u. Friedhöfe Bonn-West	E 9		72 %	100%
114011	Gärtner	E 6		72 %	100%
114012	Gärtner	E 6		72 %	100%
114013	Gärtner	E 6		72 %	100%
114014	Gärtner	E 6		72 %	100%
114015	Gärtner	E 6		72 %	100%
114016	Gärtner	E 6		72 %	100%
114017	Betriebsgärtner	E 5		72 %	100%
114018	Betriebsgärtner	E 5		72 %	100%
114019	Kraftfahrer/Hilfsgärtner	E 5		72 %	100%
114020	Kraftfahrer/Hilfsgärtner	E 5		72 %	100%
114021	Kraftfahrer/Hilfsgärtner	E 5		72 %	100%
114022	Kraftfahrer/Hilfsgärtner	E 5		72 %	100%
114023	Kraftfahrer/Hilfsgärtner	E 6	k.u.E 5	72 %	100%
114024	Hilfsgärtner	E 4		72 %	100%
114026	Hilfsgärtner	E 4		72 %	100%
115010	Grünanlagen u. Friedhöfe Bonn-Süd	E 9		68 %	100%

Stellen-Nr.	Aufgabeninhalt/ Tätigkeit	Stellenwert	Vermerk	Stellen-Anteile in %	durch Einnahmen gedeckt
115011	Gärtnerin	E 6		68 %	100%
115012	Gärtner	E 6		68 %	100%
115013	Gärtner	E 6		68 %	100%
115014	Gärtner	E 6		27 %	100%
115015	Gärtner	E 6		68 %	100%
115016	Floristin	E 6		68 %	100%
115017	Handwerker	E 6		68 %	100%
115018	Betriebsgärtner	E 5		72 %	100%
115019	Betriebsgärtner	E 5		68 %	100%
115020	Betriebsgärtner	E 5		68 %	100%
115021	Betriebsgärtner	E 5		68 %	100%
115022	Betriebsgärtner	E 5		68 %	100%
115023	Kraftfahrer/Hilfsgärtner	E 5		68 %	100%
115024	Kraftfahrer/Hilfsgärtner	E 5		68 %	100%
115025	Kraftfahrer/Hilfsgärtner	E 5		68 %	100%
115026	Baggerfahrer/Hilfsgärtner	E 5		68 %	100%
115027	Hilfsgärtner	E 4	24,06 Std.	68 %	100%
115028	Hilfsgärtner	E 4		68 %	100%
115029	Hilfsgärtner	E 4		68 %	100%
115030	Hilfsgärtner	E 4		68 %	100%
115031	Hilfsgärtner	E 4		68 %	100%
116030	Grünanlagen u. Friedhöfe Beuel-Nord	E 9		48 %	100%
116032	Gärtner	E 6		48 %	100%
116033	Gärtner	E 6		48 %	100%
116034	Gärtner	E 6		48 %	100%
116035	Gärtner	E 6		48 %	100%
116036	Gärtner	E 6		48 %	100%
116037	Betriebsgärtner	E 5		48 %	100%
116038	Kraftfahrer/Hilfsgärtner	E 5		48 %	100%
116039	Betriebsgärtner	E 5		48 %	100%
116040	Betriebsgärtner	E 5		48 %	100%
116041	Betriebsgärtner	E 5		48 %	100%
116042	Kraftfahrer/Hilfsgärtner	E 5		48 %	100%
116043	Kraftfahrer/Hilfsgärtner	E 5		67 %	100%
116044	Kraftfahrer/Hilfsgärtner	E 5		48 %	100%
116045	Kraftfahrer/Hilfsgärtner	E 5		48 %	100%
116046	Hilfsgärtner	E 4		48 %	100%
116047	Hilfsgärtner	E 4		48 %	100%
116048	Hilfsgärtner	E 4		48 %	100%
116049	Hilfsgärtner	E 4		48 %	100%
116050	Hilfsgärtner	E 4		48 %	100%
116060	Grünanlagen u. Friedhöfe Beuel-Süd	E 9		43 %	100%
116061	Gärtnerin	E 6		43 %	100%
116062	Gärtnerin	E 6		43 %	100%
116063	Gärtner	E 6		43 %	100%
116064	Gärtner	E 6		43 %	100%
116065	Gärtner	E 6		43 %	100%
116066	Gärtner	E 6		43 %	100%
116067	Gärtner	E 6	34 Std.	43 %	100%
116068	Gärtner	E 6	22,8 Std.	43 %	100%
116069	Gärtner	E 6		43 %	100%

Stellen-Nr.	Aufgabeninhalt/ Tätigkeit	Stellenwert	Vermerk	Stellen-Anteile in %	durch Einnahmen gedeckt
116070	Betriebsgärtner	E 5		43 %	100%
116072	Betriebsgärtner	E 5		43 %	100%
116073	Betriebsgärtner	E 5		43 %	100%
116074	Kraftfahrer/Hilfsgärtner	E 5		48 %	100%
116075	Kraftfahrer/Hilfsgärtner	E 5		43 %	100%
116076	Kraftfahrer/Hilfsgärtner	E 5		43 %	100%
116077	Kraftfahrer/Hilfsgärtner	E 5		43 %	100%
116078	Kraftfahrer/Hilfsgärtner	E 5		43 %	100%
116079	Hilfsgärtner	E 4		43 %	100%
116080	Hilfsgärtner	E 4		43 %	100%
116109	Werkerin im Gartenbau	E 5		68 %	100%
116120	Grünanlagen u. Friedhöfe Bad Godesberg- Nord	E 9		67 %	100%
116121	Gärtner	E 6		67 %	100%
116122	Gärtner	E 6		67 %	100%
116123	Gärtner	E 6		67 %	100%
116124	Gärtner	E 6		67 %	100%
116125	Gärtner	E 6		67 %	100%
116126	Handwerker	E 6		12 %	100%
116127	Betriebsgärtner	E 5		67 %	100%
116128	Betriebsgärtner	E 5		67 %	100%
116129	Kraftfahrer/Hilfsgärtner	E 5		67 %	100%
116130	Kraftfahrer/Hilfsgärtner	E 5		67 %	100%
116132	Kraftfahrer/Hilfsgärtner	E 5		67 %	100%
116133	Kraftfahrer/Hilfsgärtner	E 5		67 %	100%
116134	Kraftfahrer/Hilfsgärtner	E 5		67 %	100%
116135	Kraftfahrer/Hilfsgärtner	E 5		67 %	100%
116136	Kraftfahrer/Hilfsgärtner	E 5		67 %	100%
116137	Hilfsgärtner	E 4		57 %	100%
116138	Hilfsgärtner	E 4		67 %	100%
116139	Hilfsgärtner	E 4		67 %	100%
116150	Grünanlagen u. Friedhöfe Bad Godesberg-Süd	E 9		57 %	100%
116151	Gärtner	E 6		57 %	100%
116152	Gärtner	E 6		57 %	100%
116153	Betriebsgärtner	E 5		57 %	100%
116154	Betriebsgärtner	E 5	24,32 Std.	57 %	100%
116155	Betriebsgärtner	E 5		57 %	100%
116156	Betriebsgärtner	E 5		57 %	100%
116157	Betriebsgärtner	E 5		57 %	100%
116158	Betriebsgärtner	E 5		57 %	100%
116159	Betriebsgärtner	E 5		57 %	100%
116160	Kraftfahrer/Hilfsgärtner	E 5		57 %	100%
116161	Kraftfahrer/Hilfsgärtner	E 5		57 %	100%
116162	Kraftfahrer/Hilfsgärtner	E 5		57 %	100%
116163	Kraftfahrer/Hilfsgärtner	E 5	24 Std.	57 %	100%
116164	Kraftfahrer/Hilfsgärtner	E 5		57 %	100%
116165	Kraftfahrer/Hilfsgärtner	E 5		57 %	100%
116166	Kraftfahrer/Hilfsgärtner	E 5		57 %	100%
116167	Hilfsgärtner	E 4		57 %	100%
116168	Hilfsgärtner	E 4		57 %	100%
116169	Hilfsgärtner	E 4		57 %	100%
116170	Hilfsgärtner	E 4		57 %	100%

Stellen-Nr.	Aufgabeninhalt/ Tätigkeit	Stellenwert	Vermerk	Stellen-Anteile in %	durch Einnahmen gedeckt
116171	Hilfsgärtner	E 4		57 %	100%
120015	Mitarbeit im vorstehenden Aufgabengebiet, Baumkataster	E 10		33 %	100%
130010	Sachgebietsleiterin	E 10		33 %	100%
130020	Mitarbeit im vorstehenden Aufgabengebiet, Koordinierung des Personaleinsatzes, Bauleitungsaufgaben	E 10		33 %	100%
130030	Friedhofsprogramm, Belegungspläne	E 6	20,26 Std.	33 %	100%
130035	Friedhofsprogramm, Nordfriedhof	E 4		33 %	100%
131030	Friedhöfe Bonn-Nord	E 9		100 %	100%
131031	Gärtner	E 6		100 %	100%
131032	Gärtner	E 6		100 %	100%
131033	Gärtner	E 6		100 %	100%
131034	Betriebsgärtner	E 5		100 %	100%
131035	Betriebsgärtner	E 5		100 %	100%
131036	Betriebsgärtner	E 5		100 %	100%
131037	Betriebsgärtner	E 5		100 %	100%
131038	Kraftfahrer/Hilfsgärtner	E 5		100 %	100%
131039	Kraftfahrer/Hilfsgärtner	E 5		100 %	100%
131041	Baggerfahrer/Hilfsgärtner	E 5		100 %	100%
131042	Hilfsgärtner	E 4		100 %	100%
131043	Hilfsgärtner	E 4		100 %	100%
131046	Hilfsgärtner	E 4		100 %	100%
131050	Kraftfahrer	E 5		100 %	100%

Stellenwiederbesetzungen

vom

01.01.2010

bis

31.12.2010

Stellenwiederbesetzungen 01.01.2010 – 31.12.2010

(ohne Erzieher/-innen, Kinderpfleger/-innen, Seniorenzentren, ARGE, SGB, mittlerer feuerwehrtechnischer Dienst)

Interne Stellenbesetzungen

Ifd. Nr.	Amst	Stelle	Inhalt	Wert	frei ab:	besetzt ab:	Monate/Vakanz
1	01	000 080	Sachbearbeitung Repräsentation	A 10	01.01.2010	01.06.2010	5
2	01	000 030	Sachbearbeitung Repräsentation	A 10	07.05.2010	01.09.2010	3,75
3	03	000 035	Sachbearbeitung Rats- und Ausschussangelegenheiten	A 10	01.01.2010	15.07.2010	6,5
4	10	203 010	IT-Projektgruppenleiter/-in	A 13 g.D.	30.11.2009	22.01.2010	1,75
5	10	001 055	Sachbearbeitung Grundsätzliche Angelegenheiten Personal-kostenhaushalt, Controlling	A 12	01.11.2009	17.02.2010	3,5
6	10	001 035	Besetzung von Beamten- und Beschäftigtenstellen	A 10	01.01.2010	24.02.2010	1,75
7	13	120 020	Onlineredakteur/-in	E 10	01.07.2010	26.07.2010	1
8	13	110 040	Redakteur/-in vom Dienst	E 9	26.07.2010	01.09.2010	1,25
9	14	200 030	Prüfer/-in	A 11	13.04.2010	17.06.2010	2
10	21	100 010	Abteilungsleitung Finanzbuchhaltung, Vollstreckung, sonstige Kassengeschäfte	A 14	01.07.2009	14.05.2010	10,5
11	21	121 010	Sachgebietsleitung Kreditoren-buchhaltung	A 11	01.06.2010	17.06.2010	0,5
12	21	140 010	Sachgebietsleitung Zahlungsabwicklung	A 10	17.06.2010	05.08.2010	1,5
13	23	010 030	Sachbearbeitung Grundbesitz-abgaben	E 8	01.08.2010	01.08.2010	0
14	33	610 035	Sachbearbeitung Besonderes Ausländerrecht	A10	26.01.2010	26.02.2010	1
15	33	330 010	Standesbeamtin/-beamler	A 11	20.08.2009	12.03.2010	6,75
16	33	430 035	Sachbearbeitung Bürgeramt	A 8	26.01.2010	14.05.2010	3,5
17	33	340 015	Standbeamtin/-beamter	A 10	12.03.2010	27.05.2010	2,5
18	33	610 040	Sachbearbeitung Allg. Ausländer-recht	A 9 m.D.	02.08.2010	01.09.2010	1
19	33	240 025	Stadtordnungsdienst	A 8	16.08.2010	23.09.2010	1,25
20	33	240 030	Stadtordnungsdienst	A 8	06.09.2010	23.09.2010	0,5
21	33	620 015	Mitarbeit Ausländeramt	A 8	27.05.2010	29.09.2010	4
22	33	660 015	Mitarbeit Ausländeramt	A 8	27.05.2010	29.09.2010	4
23	33	520 090	Sachbearbeitung Kfz.-Zulassung	A 8	01.09.2010	25.10.2010	1,75
24	33	510 050	Sachbearbeitung Straßenver-kehrsamt	E 10	01.09.2010	17.12.2010	3,5
25	33	210 010	Sachgebietsleiter Allg. Ordnungs-widrigkeiten	A12	01.01.2011	17.12.2010	0
26	40	010 030	Haushaltsangelegenheiten	A 11	17.02.2010	08.04.2010	1,75

lfd. Nr.	Amf	Stelle	Inhalt	Wert	frei ab:	besetzt ab:	Monate/ Vakanz
27	40	200 020	Schülerfahrkosten	A 10	08.04.2010	05.08.2010	4
28	40	001 020	Verwaltungsangelegenheiten im OGS-Büro	A12	01.09.2010	22.12.2010	3,75
29	41	700 020	Verwaltungssekretariat Musikschule	E 6	01.12.2009	01.03.2010	3
30	41	000 010	Amtsleitung	A 15	01.10.2008	08.10.2010	24,25
31	50	432 040	Verwaltungsmitarbeiterin Wohngeld	E 8	01.09.2009	15.09.2010	12,5
32	50	431 030	Verwaltungsmitarbeiter Wohngeld	A 8	01.06.2010	15.09.2010	3,5
33	51	210 130	päd. Mitarbeiterin	S 12	01.12.2009	23.08.2010	8,75
34	51	312 150	Bezirksstellenleitung FFE	S 15	01.10.2010	11.10.2010	0,5
35	52	100 020	Haushaltsangelegenheiten	A 11	01.01.2010	30.06.2010	6
36	52	120 100	Sportstättenpflegedienst	E 6	01.08.2009	01.12.2010	16
37	53	710 035	med. Fachangestellte	E 5	31.01.2010	01.02.2010	0
38	53	430 041	Verwaltungsmitarbeiterin	E 5	01.04.2008	12.03.2010	23,5
39	61	020 050	Untere Denkmalbehörde	E 12	01.09.2010	06.09.2010	0,25
40	62	210 010	Sachgebietsleitung Vermessungsdienste	A 11	01.02.2010	09.04.2010	2,25
41	63	210 015	Vorprüfung/Prüfung Bauvorhaben	E 12	01.07.2010	17.12.2010	5,5
42	66	210 018	techn. Mitarbeiter/in	E 12	01.06.2009	01.03.2010	9
43	66	310 022	handwerkli. Mitarbeiter/in	E 6	01.04.2010	10.07.2010	3,25
44	66	210 030	techn. Mitarbeiter/in	E 12	01.05.2010	26.07.2010	2,75
45	70	001 018	Verwaltungsaufgaben	A 10	01.09.2009	01.01.2010	4
46	70	100 088	handwerkli. Mitarbeiter/in	E 7	01.03.2010	29.03.2010	1
47	70		SGL Logistik	E 9	neu	17.09.2010	

Externe Stellenbesetzungen 01.01.2010 - 31.12.2010

(ohne Erzieher/-innen, Kinderpfleger/-innen, Seniorenzentren, ARGE, SGB, mittlerer feuerwehrtechnischer Dienst)

Ifd. Nr.	Amt	Stelle	Inhalt	Wert	frei ab:	besetzt ab:	Monate/ Vakanz
1	SPD-Fraktion	500 020	Fraktionsmitarbeiterin	E 10	01.08.2009	01.04.2010	8
2	VV	000 006	pers. Referent/-in OB	E 14	08.10.2010	01.01.2011	2,75
3	VV	000 085	pers. Referent/-in der Beigeordneten für Kinder, Jugend, Schule und Soziales	E 13	15.06.2010	01.01.2011	6,5
4	VV	000 030	Beigeordnete/r Dezernat I	B 5	Sep 10	01.11.2010	2
5	VV	000 070	Beigeordnete/r Dezernat IV	B 5	01.06.2010	15.12.2010	6,5
6	03	300 010	Leitung Bonn Information	E 13	01.07.2009	01.06.2010	11
7	03	300 020	Mitarbeit Bonn-Information	E 8	01.04.2010	01.07.2010	3
8	13	110 020	Redakteur/-in	E 10	01.06.2010	16.12.2010	6,5
9	14	300 020	techn. Prüfer/-in	E 12	01.08.2010	01.02.2011	6
10	20	230 010	Sachgebietsleitung: Beteiligungsmanagement	E 14	01.10.2009	01.03.2011	17
11	37	230 025	Beamtin/Beamter gehobener feuerwehrtechnischer Dienst	A 10	01.04.2009	01.01.2011	21
12	40	221 010	Medienpädagogin/-pädagoge	E 12	01.06.2009	01.08.2010	14
13	41	800 035	Fachbereichsleitung Politik und Internationales	E 13	15.02.2010	15.02.2010	0
14	41	700 116	Musikschullehrer/in für das Fach Gitarre	E 9	01.01.2010	01.03.2010	2
15	41	622 030	Fachangestellte für Medien- und Informationsdienste	E 5	01.01.2010	30.06.2010	6
16	41	800 065	Fachbereichsleitung Englisch und andere Sprachen	E 12	19.07.2010	19.07.2010	0
17	41	700 103	Musikschullehrer/in für das Fach Blockflöte	E 9	01.07.2010	06.09.2010	2
18	50	130 020h	Sozialpädagogin	S 11	neu	23.08.2010	
19	50	310 035	Altenpfleger	E 8	09.04.2010	01.10.2010	5,75
20	50	320 400ff	Physiotherapeutin	E 8	neu	04.10.2010	
21	51	312 350	Sozialarbeiterin	S 12	01.12.2009	01.01.2010	1
22	51	312 308	Sozialarbeiterin	S 12	01.11.2009	04.01.2010	2
23	51	313 401	Sozialpädagoge	E 10	01.08.2009	01.01.2010	5
24	51	312 245	Sozialpädagogin	S 12	01.02.2010	08.03.2010	1,25
25	51	312 270	Sozialarbeiterin	S 12	06.02.2010	01.04.2010	1,75
26	51	300 010	Abt.Ltg. Soziale Dienste	A 14	01.01.2010	01.05.2010	4
27	51	312 215	Sozialarbeiterin	S 12	01.04.2010	01.06.2010	2
28	51	313 304	Sozialarbeiterin	S 12	24.04.2010	17.08.2010	3,75

lfd. Nr.	Amt	Stelle	Inhalt	Wert	frei ab:	besetzt ab:	Monate/Vakanz
29	51	210 260	Sozialarbeiterin	S 11	01.08.2010	01.09.2010	1
30	51	144 100ff	Motopädin	E 8	05.12.2009	20.09.2010	9,5
31	51	141 178	Motopädin	E 8	21.09.2010	18.10.2010	1
32	51	210 270	Sozialarbeiter.	S 11	01.10.2010	02.11.2010	1
33	51	230 045	Sozialarbeiterin	S 11	01.10.2010	02.11.2010	1
34	51	410 060	Psychologin	E 13	01.08.2010	22.11.2010	3,75
35	51	312 260	Sozialarbeiterin	S 12	08.10.2010	13.12.2010	2
36	52	000 020	Verwaltungsmitarbeiterin	E 6	01.11.2009	20.05.2010	6,75
37	53	710 030	Arzthelferin	E 5	01.05.2010	21.06.2010	1,75
38	53	250 030	Arzthelferin	E 5	01.01.2010	01.11.2010	10
39	53	250 010	Ärztin	E 14	01.09.2010	01.09.2010	0
40	53	420 060	Hygienefachkraft	E 8	01.04.2010	01.09.2010	5
41	53	530 020	Sozialarbeiterin	S 12	01.05.2010	15.09.2010	4,5
42	53	250 010	Ärztin	E 14	01.07.2010	18.10.2010	3,5
43	56	420 015	Immissionsschutz	E 10	01.09.2009	01.04.2010	7
44	56	200 030	Veterinärin	E 14	01.01.2010	01.04.2010	3
45	66	610 014	verkehrstechn. Begleitung Baumaßnahmen	E 10	07.08.2009	01.05.2010	9
46	66	210 058	techn. Mitarbeiter/in	E 12	01.01.2010	01.04.2010	3
47	66	210 056	techn. Mitarbeiter/in	E 11	01.09.2009	01.07.2010	10
48	66	210 032	techn. Mitarbeiter/in	E 10	01.06.2010	01.05.2010	0
49	66	420 054	handwerkli. Mitarbeiter/in	E 8	01.01.2010	01.12.2010	11
50	68	120 031	handwerkli. Mitarbeiter/in	E 6	15.08.2009	01.05.2010	8,5
51	68	120 025	Gartenmeister	E 9	01.01.2010	01.07.2010	6
52	68	115 010	Gartenmeister	E 9	01.02.2010	01.07.2010	5
53	68	220 010	techn. Mitarbeiter/in	E 11	01.03.2010	04.10.2010	7
54	70	100 115	handwerkli. Mitarbeiter/in	E 8	neu	01.03.2010	

Anlage 11

Kapazitätsplan Jobcenter

Anlage 11

Kapazitätsplan Jobcenter

Stelle	Stelleninhalt	Stellenwert	Vermerk	B/E Gr.
	Geschäftsführung			
	kommissarischer Geschäftsführer			
600020	Sekretariat	E 3		E 5
			20,26 Std.	E 8
	Stabsstelle Haushalt, Controlling, Beschwerdemanagement			
600110	Leiterin Stabsstelle, Beauftragte für den Haushalt (BfdH)	E 11		E 11
600115	Innenrevision	A 11		A 11
	Beschwerdemanagement		30 Std.	A 10
	Allgemeine Verwaltung, Rechtsstelle, Serviceleistungen für Integration und Leistung, Rehabilitation			
	Team 611 Allgemeine Verwaltung			
611010	Teamleiter	A 11		A 11
	Poststelle			E 5
	Telefonzentrale		34 Std.	E 6
	Telefonzentrale			E 5
611040	Telefonzentrale	A 8		A 8
611045	Portal	A 8		A 8
	Portal		35 Std.	E 5
	Portal		25 Std.	
	Team 612 Rechtsstelle			
612010	Teamleiter	A 12		A 12
612020	Widerspruchsstelle	A 11		A 11
	Geschäftsstelle		19,5 Std.	E 5
612025	Widerspruchsstelle	E 9		E 9
612030	Widerspruchsstelle	E 9		E9V
612035	Rückforderung	A 10		A 10
	Bedarfsermittlungsdienst (BED)			E 6
				E 5
	Team 613			E 5
	Team 614			E 9
				E 5
	Bereich 62			
620010	Bereichsleiter 62	A 13 g.D.		A 13
	Team 620			
620012	Teamleiter	E 10		A 11

Stelle	Stelleninhalt	Stellenwert	Vermerk	B/E Gr.
620013	Fallkoordinator/in	A 9		A 9
620015	Fallkoordinator/in	A 9		E9V
620020	Fallkoordinator/in	A 10	35 Std.	A 10
	Fallkoordinator/in			E 9
620030	Fallkoordinator/in	A 10		A 10
	Fallkoordinator/in			E 9
620035	Fallkoordinator/in	A 10		A 10
620040	Fallkoordinator/in	A 10		E 9
620045	Fallkoordinator/in	A 9		E9V
	Fallkoordinator/in		35 Std.	A 9
620047	Fallkoordinator/in	A 10		A 9
	Fallkoordinator/in			A 9
620050	Fallkoordinator/in	A 10		A 10
620053	Fallkoordinator/in	A 10		A 10
620055	Fallkoordinator/in	A 10		A 10
620060	Fallkoordinator/in	A 10	32 Std.	A 10
	Fallkoordinator/in			E 9
	Fallkoordinator/in			E 9
	Team 622			
622010	Teamleiterin	E 10		A 11
622020	Fallmanagerin	A 11		A 11
				E 9
622025	Mitarbeiterin Back-Office	A 8		A 8
	Team 623			
623010	Teamleiter	A 11		
623020	Fallmanagerin	E 10		E 10
			32 Std.	E 5
				A 8
	Team 624			
624020	Fallmanager	E 10		E 10
624025	Fallmanager	A 11		A 11
	Mitarbeiterin Back-Office		27,5 Std.	A 8
				E 5
	Team 625			
625010	Teamleiterin	E 11		E 11
625020	Fallmanager	A 9		E 9
625030	Ansprechpartnerin	A 10	20,5 Std.	A 10
	Sachbearbeiterin		20,5 Std.	A 10
				E 3
	Bereich 63			
630010	Bereichsleiter	E 12		E 12
	Team 631			
631010	Teamleiter	E 10		E 10
631015	Fallmanager/in	A 11		A 11
631020	Fallmanager/in	E 10		E 10
631030	Fallmanager/in	A 9		E 9
	Fallmanager/in			E 9
631033	Fallmanager/in	E 10		A 11
631035	Fallmanager/in	A 11		A 11
631040	Fallmanager/in	E 10		E 10
631045	Fallmanager/in	E 10		E 10

Stelle	Stelleninhalt	Stellenwert	Vermerk	B/E Gr.
631050	Fallmanager/in	E 10	21 Std.	E 10
	Ansprechpartner/in		20 Std.	E 5
	Ansprechpartner/in			E 5
	Ansprechpartner/in			E 9
	Ansprechpartner/in		30 Std.	E 9
Stelle	Stelleninhalt	Stellenwert	Vermerk	B/E Gr.
631060	Sachbearbeiterin	A 9	32 Std.	A 10
	Ansprechpartner/in			E 5
	Sachbearbeiterin			E 9
	Ansprechpartner/in			E 5
	Team 632			
632010	Teamleiter	E 10		E 10
632015	Fallmanager	E 10		A 11
	Sachbearbeiter			A 10
632025	Sachbearbeiter	A 10		A 10
632030	Mitarbeiter/in Back-Office	A 9 m.D.	30 Std.	A 9
	Ansprechpartner/in			E 5
	Ansprechpartner/in		25,32 Std.	E 6
	Ansprechpartner/in			E 6
	Team 633			
633010	Teamleiter	A 11		A 11
633015	Fallmanagerin	E 10		A 11
633020	Fallmanager	A 11		A 11
633030	Fallmanager/in	A 9		E9V
	Sachbearbeiterin		28 Std.	E 9
633045	Sachbearbeiterin	A 10		E 9
633050	Mitarbeiter/in Back-Office	A 7		A 9
	Ansprechpartner/in			E 5
	Team 634			
634010	Teamleiter	A 11		A 11
634015	Fallmanager/in	A 11		A 10
634025	Sachbearbeiter/in	A 10		E 9
634035	Sachbearbeiter/in	A 10	20,5 Std.	A 10
	Sachbearbeiter/in		20,5 Std.	A 10
	Mitarbeiterin			E 5
	Mitarbeiterin			E 5
	Team 635			
635010	Teamleiter	A 12		A 12
635020	Fallmanagerin	E 9		E 9
635030	Ansprechpartner	E 9		

**Arbeitsgelegenheiten mit Mehraufwandsentschädigungen für
Leistungsbezieher nach dem Sozialgesetzbuch II – 1-Euro-Jobs –
- genehmigte Plätze -**

**Angebote der Fachämter für Arbeitsgelegenheiten mit
Mehraufwandsentschädigung bei der Stadt Bonn**

Amt	Arbeitsfeld	Anforderungsprofil	Anzahl	sonstiges
10	Bezirksverwaltungsstelle Beuel unterstützende Mitarbeit im Bereich der Information im Boueler Rathaus zur Verbesserung des Bürgerservices, zusätzliche Unterstützung des Hausmeisters bei handwerklichen Tätigkeiten	<ul style="list-style-type: none"> - bürgerfreundliches Auftreten und Vorhalten - handwerkliches Geschick 	1	
40	OGS Carl-Schurz-Schule Küchenhilfskraft zusätzliche Unterstützung der Küchenkräfte und der Erzieher/innen bei der Vorbereitung, Ausgabe und Nachbereitung der Mahlzeiten zur Entlastung des pädagogischen Personals zur Verbesserung der Bedingungen um eine optimale Förderung der Schülerinnen und Schüler zu erzielen.	<ul style="list-style-type: none"> - Freude im Umgang mit Grundschulkindern - Teamgeist 	3	
40-11	Weiterbildungskolleg Bonn – Abendrealschule (Hirschberger Straße) Betreuung eines Selbstlernzentrums	<ul style="list-style-type: none"> - arbeitslose Kollegen /Kolleginnen, Sozialpädagoginnen / Sozialpädagoginnen, Bibliothekare / Bibliothekarinnen 	2	

	<p>Im Zentrum sind 8 PC-Arbeitsplätze, eine Präsenzbibliothek und Materialien zu betreiben. Es muss Aufsicht über den Ordnungsgemäßen Ablauf sowie die Anleitung der Studierenden geführt werden. Das Selbstlernzentrum ist ein freiwilliges Angebot der Schule. Durch den Einsatz der GWA - Kräfte wird eine Verbesserung der Voraussetzungen für die Besucher des Selbstlernzentrums geschaffen. Hauptamtliches Personal darf im Zentrum nicht eingesetzt werden. Das Selbstlernzentrum kann von allen eingeschriebenen Schülerinnen und Schülern der Abendrealschule genutzt werden. Der Zugang zur Schule ist jedermann, der die Voraussetzungen erfüllt zugänglich.</p>		
41-4	<p>Stadtarchiv Magazinarbeiten Entpacken von Akten mit Vollständigkeitskontrolle Fortschreibung der Lagerverwaltung Beschriftung der Regale Partielles Kartieren von Aktenzugängen</p>	<ul style="list-style-type: none"> - gutes Zahlenverständnis - gute Deutschkenntnisse - Sorgfalt 	1
41-4	<p>Stadtarchiv Magazinarbeiten Dokumentenumlagerung von Ordnern in Karbons sowie entsprechende Signaturen der Kartons und Beschriftung der Regale werden.</p>	<ul style="list-style-type: none"> - gutes Zahlenverständnis - gute Deutschkenntnisse - Sorgfalt 	1
41-4	<p>Stadtarchiv Fotografische Dokumentation Zur visuellen Dokumentation des sozialen Lebens im Stadtgebiet wird dieses Projekt eingerichtet. Es soll eine Fotodokumentation erstellt werden. Ohne den Einsatz der GWA-Kraft würde das Projekt nicht umgesetzt werden.</p>	<ul style="list-style-type: none"> - sehr gute Deutschkenntnisse - gute Allgemeinbildung - Ausbildung oder langjährige Tätigkeit als Fotograf 	1
50	<p>Altentagstätten Mehlern, Endenich und Blumenhof sowie Haus der Bonner Altenhilfe Küchenhilfskraft</p>	<ul style="list-style-type: none"> - hauswirtschaftliche Fähigkeiten 	3

	<p>Ausweitung des stationären Mittagstischs und Erweiterung der zusätzlichen Angebote für alle Seniorinnen und Senioren. An dem Mittagstisch können alle Seniorinnen und Senioren teilnehmen, auch die, die nicht in der Einrichtung wohnen. Durch den Einsatz der GWA-Kräfte kann das freiwillige Angebot ausgeweitet und der Service verbessert werden.</p>		
50	<p>Altenagesstätten Mehlem, Enderich und Blumenhof sowie Haus der Bonner Altenhilfe Hilfshausmeister handwerkliche Tätigkeiten, wie z. B. Herrichtung von Räumen und zusätzliche Pflege der Außenanlagen, Verwaltung des Pflegehilfsmitteldepots,</p>	<ul style="list-style-type: none"> - handwerkliches Geschick 	2
	<p>Heilpädagogischer Kindergarten Duisdorf „Die Burgkinder“, Buschackerweg 7, 53123 Bonn, Heilpädagogischer Kindergarten Oberkassel, Basaltstr. 25, 53227 Bonn s o w i o Heilpädagogischer Kindergarten Heiderhof, Pappelweg 79, 53177 Bonn Unterstützende Aufgaben in der Förderung der Kinder, z. B. bei lebenspraktischen Übungen, Einzelbeschäftigungen, pflegerische Aufgaben, wie Wickeln der Kinder, Hilfestellung beim Essen, tägliche Vor- und Nachbereitung der Umgebung der Kinder innerhalb und außerhalb des Hauses.</p>	<ul style="list-style-type: none"> - gute Kenntnisse der deutschen Sprache (hoher Anteil von Kindern mit Migrationshintergrund und behinderten Kindern mit Sprachstörungen) - psychische Belastbarkeit und Teamfähigkeit - Bereitschaft und Fähigkeit, sich auf die Belange der Kinder einzustellen - Motivation, in diesem Bereich tätig sein zu wollen 	4
50-32	<p>Kindertagesstätten Montessori-Kindergarten für Kinder mit und ohne Behinderung, Waldenburger Ring 42, 53119 Bonn Mitwirkung im pflegerischen Bereich, z. B. An- und Ausziehen der Kinder, Hilfestellung beim Toilettengang, Wickeln der</p>	<ul style="list-style-type: none"> - gute Kenntnisse der deutschen Sprache (hoher Anteil von Kindern mit Migrationshintergrund und behinderten Kindern mit Sprachstörungen) - psychische Belastbarkeit und Teamfähigkeit 	1

	Kinder mit Behinderung, Unterstützung der Physiotherapeutin bei Durchführung des Lauftrainings mit Hilfsmitteln, Begleitung und Unterstützung der Kinder bei den psychomotorischen Turngruppen und beim Schwimmen nach Anleitung.	- Bereitschaft und Fähigkeit, sich auf die Belange der Kinder einzustellen - Motivation, in diesem Bereich tätig sein zu wollen		
51	Kindertagesstätten Mitwirkung im hauswirtschaftlichen und pflegerischen Bereich, wie Vor- und Nachbereitung von Mahlzeiten und Wäschepflege. Der Einsatz der GWA - Kräfte soll eine Entlastung des pädagogischen Personals zur Verbesserung der Bedingungen um eine optimale Förderung der Kinder zu erzielen.	- hauswirtschaftliche, pflegerische und dekorative Fähigkeiten, - Interesse an der Arbeit mit Kindern	25 (Einzelaufstellung s. Anlage 2)	- Kein Einsatz mit Eintrag im Führungszeugnis möglich
51	Hilfshausmeister handwerkliche Tätigkeiten, wie z. B. kleinere Reparatur- und Anstricharbeiten sowie Unterstützung bei der Vorbereitung der Außenspielgelände für Spieltätigkeiten, für 55 Kindertageseinrichtungen	- handwerkliches Geschick - Führerschein	1	- Kein Einsatz mit Eintrag im Führungszeugnis möglich
51	Jugendzentren Mitwirkung im hauswirtschaftlichen und pflegerischen Bereich. Der Einsatz der GWA - Kräfte soll eine Entlastung des Hauptamtlichen Personals zur Verbesserung der Bedingungen, um eine optimale Betreuung der Besucher zu erzielen.	- hauswirtschaftliche, pflegerische und dekorative Fähigkeiten, - Interesse an der Arbeit mit Kindern	2 (Einzelaufstellung s. Anlage 2)	
52	Leistungszentrum Bäderbetrieb Reparatur- und Sicherheitskolonne zusätzliche Instandhaltungs- und Pflegearbeiten an den Sportgeräten in den Turn- und Sporthallen	- Fähigkeiten in der Gruppenerziehung	1	- Arbeitszeit möglichst 30 Std./Woche
52	Leistungszentrum Bäderbetrieb Sportplatzpflegekolonne	- handwerkliches Geschick	5	- Arbeitszeit möglichst 30 Std./Woche

	<p>Zusätzliche Pflegearbeiten in den Außenanlagen, der Sportstätten und der Bädergrünflächen. Die GWA - Kräfte werden eingesetzt um Pflegearbeiten die über die Pflicht hinaus gehen zu tätigen. Hierdurch soll die Ansicht der Einsatzgebiete optimiert werden und ein Beitrag zur Verschönerung des Stadtbildes geleistet werden.</p>	<ul style="list-style-type: none"> - Fähigkeit, sich sicher in Bachneigungen bewegen zu können - handwerkliche Fähigkeiten 		<p>Dienst- und Schutzkleidung</p> <ul style="list-style-type: none"> - Sicherheitsschuhe nach DIN EN 345 min. S2 (2 x). - Schutzhandschuhe nach DIN EN 388 - → Kosten der Arbeitskleidung werden vom Fachamt übernommen
68	<p>Kanal- und Bachunterhaltung</p> <p>zusätzliche Säuberungs- und Mäharbeiten</p>	<ul style="list-style-type: none"> - Fähigkeiten in der Grünpflege - handwerkliche Fähigkeiten 	1	<p>Dienst- und Schutzkleidung</p> <ul style="list-style-type: none"> - Sicherheitsschuhe nach DIN EN 345 min. S2 (2 x) - Schutzhandschuhe nach DIN EN 388 - Warnweste nach DIN EN 471 (bei Arbeiten im Verkehrsbereich)
68	<p>Amt für Stadtgrün</p> <p>Zusätzliche gärtnerische und hilfsgärtnerische Pflegearbeiten sowie Aufsichtstätigkeiten im Bezirk Rheinaue. Die GWA - Kräfte werden eingesetzt um Arbeiten die über die Pflicht hinaus gehen zu tätigen. Hierdurch soll die Ansicht der Einsatzgebiete optimiert werden und ein Beitrag zur Verschönerung des Stadtbildes geleistet werden. Im Haus der Natur sollen zusätzlich unterstützende handwerkliche Arbeiten in der Einrichtung zum Erhalt und zur Erweiterung des Bildungsangebotes getätigt werden.</p>	<ul style="list-style-type: none"> - Fähigkeiten in der Grünpflege - handwerkliche Fähigkeiten 	<p>22 (Einzelaufstellung s. Anlage 2)</p> <p>davon 1 Haus der Natur</p>	<p>Dienst- und Schutzkleidung</p> <ul style="list-style-type: none"> - Sicherheitsschuhe nach DIN EN 345 min. S2 (2 x) - Schutzhandschuhe nach DIN EN 388 - Warnweste nach DIN EN 471 (bei Arbeiten im Verkehrsbereich)
70	<p>Leistungszentrum Amt für Stadtreinigung und Abfallwirtschaft</p> <p>Zusätzliche Pflege- und Reinigungsarbeiten. Die GWA - Kräfte werden eingesetzt um Arbeiten die über die Pflicht hinaus gehen zu tätigen. Hierdurch soll die Ansicht der Einsatzgebiete optimiert werden und ein Beitrag zur Verschönerung des Stadtbildes geleistet werden.</p>	<ul style="list-style-type: none"> - Fähigkeiten in der Grünpflege 	25	<p>Dienst- und Schutzkleidung wird vom Fachamt gestellt</p>

70	<p>Leistungszentrum Amt für Stadtreinigung und Abfallwirtschaft</p> <p>Überwachung der ordnungsgemäßen Nutzung der stationären Grüncontainer auf den Friedhöfen. Die GWA - Kräfte sollen ein unerlaubtes Entsorgen auf den Friedhöfen verhindern. Ohne diese Maßnahme kann der Service, dass Bonner Bürgerinnen und Bürger ihre Grünabfälle dort entsorgen können nicht mehr weitergeführt werden. Das Angebot müsste aus Kostengründen entfallen.</p>	<p>- angemessene mündliche Ausdrucksfähigkeit und persönliches Verhalten</p> <p>25</p>	<p>- Kein Einsatz mit Eintrag im Führungszeugnis möglich</p>
<p>Insgesamt angebotene Arbeitsgelegenheiten:</p>		126	<p>besetzte Angebote zum Stichtag 31.12</p>

Alie Bonner Straße
 Am Stadion
 Am Wolfsbach
 An der Rheindorfer Burg
 Auf dem Huckstein
 Büchelgarten
 Chemnitzer Weg
 Dombhofstraße
 Dorotheenstrasse
 Eduard-Otto-Straße
 Ellerstraße
 Ellesdorfer Straße
 Estermannstraße
 Flemingstraße
 Gerhart-Hauptmann-Straße
 Graurheindorfer Straße
 Hainstraße
 Hallestraße
 Hauptstraße
 Heinrich-Schneiders-Straße
 Helsingstraße
 Jahnstraße
 Kaiser-Karl Ring
 Karl-Barth-Straße
 Lenastraße
 Letterhausstraße
 Limpericher Straße

Lindstraße
 Maria-Monessori Allee
 Markusplatz
 Meßdorfer Straße
 Neuer Weg 16
 Ossitzkystraße
 Ostpreußenstraße
 Pützchenweg
 Reichsstraße
 Ringstraße
 Schlessienstraße
 Schulstraße
 Schweidnitzer Weg
 Siegburger Straße
 Siemensstraße 41
 Stadthaus, Berliner Platz
 Stresemannstraße
 Talstraße
 Veilchenweg
 Von-den-Driesch-Straße
 Waldenburger Ring
 Weidenweg
 Weinheimstraße
 Weußenburgstraße
 Wilfried-Platzfeld-Straße
 Winkelweg
 Zoppoter Straße

Jugendzentren

Jugendhaus Brücke	Agnetendorfer Straße 2
Jugendzentrum Dransdorf	Grootestraße 19
Jugendfreizeitheim Ippendorf	Röttgener Straße 71
Jugendfreizeitheim Nordstraße	Nordstraße 77
Haus der Jugend	Reuterstraße 100
Jugendzentrum „das flax“	Ringstraße 68
Kinder- und Freizeitreff Auerberg	Stockholmer Straße 23
Jugendforum K7	Kurfürstenallee 7

Einsatzorte bei Amt 68

Bezirk	Einsatzort	Anzahl der Arbeitsgelegenheiten
01	Bonn-Nord/Wirtschaftshof, Esternannstr. 18, 53117 Bonn	5 (3 Hilfspfleger, 2 Erfahrung in der Grünpflege)
02	Ludberg, An der Burg Medinghoven, 53123 Bonn	10 (8 Hilfspfleger, 2 Fachkräfte/Gärtner)
03	Bonn-Mitte, Gottfried-Kinkel-Str. 2 a, 53129 Bonn	8 (Hilfspfleger)
04	Bonn-West, Stationsweg, 53127 Bonn	7 (6 Hilfspfleger, 1 Erfahrung in der Grünpflege)
05	Bonn-Süd, Servatiusstraße, 53129 Bonn	4 (2 Hilfspfleger, 2 Erfahrung in der Grünpflege)
06	Beuel-Nord, Platanenweg, 53225 Bonn	8 (hilfspflegerische Tätigkeiten)
07	Beuel-Süd, Landgrabenweg, 53227 Bonn	6 (hilfspflegerische Tätigkeiten)
08	Rheinane, Martin-Luther-King-Straße, 53175 Bonn	4 (2 Hilfspfleger, 2 Wachpersonal; Einsatz abends/nachts/Wochenende)
09	Bad Godesberg-Nord, Göttenstraße, 53175 Bonn	10 (Hilfspfleger)
10	Bad Godesberg-Süd, Drachenburgstraße, 53179 Bonn	5 (hilfspflegerische Tätigkeiten)
11	Bad Godesberg-Mitte, Kurfürstental 4 a, 53177 Bonn	6 (Hilfspfleger)
21	Nordfriedhof, Kölnstraße, 53117 Bonn	13 (10 Hilfspfleger, 3 Fachkräfte/Gärtner)
32	Spielplatzkolonne, Am Krähenhorst, 53119 Bonn	3 (2 handwerkliche Vorbildung/Ausbildung, 1 qualifiziert [Handwerker / GaLaBau])
33	Baumpflegerkolonne, Paul-Kemp-Straße 30, 53177 Bonn	5 (Bedingung: 1 zusätzliches Fahrzeug [ist geplant], 2 Personen für Hilfsarbeiten, 3 Erfahrung in der Grünpflege)

Vorbericht zur Stellenplanfortschreibung 2011 und 2012

1. Vorbemerkung

Die nach wie vor schwierige Haushaltssituation der Bundesstadt Bonn macht es weiterhin erforderlich, die Personalkosten einzugrenzen. Die Verwaltung hat unter Einbeziehung der politischen Beschlusslage entschieden, die Personalkosten in den Jahren 2011 und 2012 um 2,5 Mio. EUR p. a. zahlungswirksam zu reduzieren: Dabei wird deutlich, dass Einsparungen im Personalbereich nicht mehr ohne einschneidende Leistungskürzungen realisierbar sind. Vor dem Hintergrund des stetig wachsenden politischen Anspruchs an den Ausbau bestimmter Bereiche – wie z.B. die Kinderbetreuung, sind pauschale Ansatzkürzungen kaum umsetzbar.

Im Rahmen der Vorgaben der zuletzt vom Rat am 08.07.2010 beschlossenen Personalkostenkonzeption sind die Maßnahmen zur Eingrenzung der Personalkosten auch im Jahr 2010 umgesetzt worden. Trotzdem zeichnet sich für das Jahr 2010 ein Fehlbetrag in Höhe von 7,4 Mio. EUR ab. Die Mehrausgaben beruhen fast ausschließlich auf nicht beeinflussbaren Faktoren, die dem Grunde und der Höhe nach zum Zeitpunkt der Haushaltsplanung nicht abzusehen waren. Im Einzelnen haben sich folgende zusätzliche Belastungen ergeben:

- rd. 0,6 Mio. EUR für die Besoldungserhöhung der Beamten 2010
- rd. 0,8 Mio. EUR Mehrausgaben für Beihilfe
- rd. 0,95 Mio. EUR für die Auszahlung der angesammelten Überstunden aus dem Schichtdienst der Feuerwehrbeamten
- rd. 1,3 Mio. EUR für die Erhöhung des Beitrages zur Zusatzversorgungskasse der Beschäftigten um einen Prozentpunkt
- rd. 0,6 Mio. EUR als Folge des strengen Winters und dem damit verbundenen Mehreinsatz der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter
- rd. 1 Mio. EUR für die vorzeitige Rückkehr von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern aus dem Erziehungsurlaub sowie für Stundenerhöhungen, auf die ein Anspruch bestand oder die aus sozialen Erwägungen verbunden mit dienstlichen Erfordernissen genehmigt wurden
- rd. 2,8 Mio. EUR für den fortschreitenden Ausbau im sozialen Bereich, wie z.B. die Erweiterung des Betreuungsangebotes für Kinder unter drei Jahren

Diese Aufstellung macht deutlich, dass der Fehlbetrag tatsächlich höher ausgefallen wäre, wenn nicht durch folgende Maßnahmen entgegengewirkt worden wäre:

- die kritische Prüfung bei Einstellungen,
- die verzögerte Wiederbesetzung von freigewordenen Stellen,
- die Genehmigung von Altersteilzeit und
- die weitere Abflachung von Hierarchien verbunden mit einer weiteren Optimierung der Verwaltungsorganisation.

Die Verwaltung hat auf der Basis der vom Rat am 08.07.2010 beschlossenen Konzeption zur Begrenzung der Personalkosten in 2010 und unter Berücksichtigung der Ausführungen der Bezirksregierung im Rahmen des Anzeigeverfahrens der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2010 ihre Anstrengungen fortgesetzt, durch Stelleneinsparungsvorschläge zur Entlastung des Haushalts beizutragen. Diese Bemühungen im Laufe des Jahres 2010 führen dazu, dass für die Stellenplanfortschreibung 2011 und 2012 wiederum 57 Stellen (inklusive 15 Stellen CVUA) mit einem Personalkostenvolumen von rd. 1,9 Mio. EUR (ohne die Stellen CVUA) zur Einsparung vorgeschlagen werden. Weitere Einsparungen werden durch den Einsatz der o.g. personalwirtschaftlichen Maßnahmen erwartet. Damit legt die Verwaltung ein ausgewogenes Konzept vor, mit dem die Einsparvorgabe, in den Jahren 2011 und 2012 die Personalkosten um 2,5 Mio. EUR p.a. zu reduzieren, erreicht werden kann. Inwieweit weitere Einsparserfolge erzielt werden können hängt im Wesentlichen davon ab, welche Sparmaßnahmen aus der Bürgerbeteiligung und den von der Verwaltung vorgelegten Vorschlägen in den anstehenden Haushaltsberatungen beschlossen werden.

Die für die Jahre 2011 und 2012 insgesamt notwendigen 85 neuen Stellen belasten den Personalkostenetat mit rd. 3,8 Mio. EUR. Diesem Mehraufwand stehen an anderer Stelle aber Erträge bzw. Einsparungen von ca. 2 Mio. EUR gegenüber: Von den zwingend erforderlichen 85 neuen Stellen, sind 5 (Heilpädagogische Kindergärten) zu 100 % und weitere 42 (Kindertageseinrichtung Seehausstraße, Oberaustraße, Warschauer Straße, „Im Winkel“) zu 57,3 % gegenfinanziert. Andere Stellen werden durch erstattete Personalaufwendungen, die Übertragung von Sachkosten oder durch Mehreinnahmen bzw. Gebühren kompensiert. Darüber hinaus sind aber auch die Stelleneinsparungen gegen zu rechnen.

Vorlaufend zur folgenden Übersicht ist festzustellen, dass von 1994 bis 2010 brutto 964 Stellen (ohne Ausgliederungen) eingespart wurden, denen allerdings immer wieder neue Stellen gegenüber standen. Diese erheblichen Einsparerfolge konnten ohne betriebsbedingte Kündigungen, Ausgliederungen oder nachhaltige Einschränkungen des Leistungsangebotes erreicht werden. Vielmehr ist der Leistungsumfang in der mittelfristigen Rückschau in diversen Verwaltungsbereichen durch geänderte gesetzliche Rahmenbedingungen bzw. Bestimmungen zusätzlich ausgeweitet worden. So wurden zahlreiche Bundes- bzw. Landesaufgaben auf die Kommunen verlagert und insbesondere das Angebot im Kinder- und Jugendbereich erheblich ausgebaut. Diese Entwicklung führt dazu, dass die notwendigen Stellenschaffungen fast ausschließlich im sozialen Bereich durch Einsparungen im Verwaltungsbereich kompensiert werden mussten. Durch den deutlichen Stellenabbau, der nur durch einen vermehrten Technikeinsatz und eine effizientere Aufgabenerledigung möglich war, sind weitere Einsparungen im Personalbereich ohne nachhaltige Leistungseinschränkungen kaum noch realisierbar. In Folge dessen werden sich die Verwaltungsführung und die Politik verstärkt mit der Frage nach dem zukünftigen Leistungsumfang bzw. -angebot beschäftigen müssen.

Jahr	eingesparte Stellen	neue Stellen	Stellensaldo
1994	151	30	-121
1995	164	64	-100
1996	78	30	-48
1997	46	47	1
1998	101	36	-65
1999	59	29	-30
2000	49	19	-30
2001/2002	59	5	-54
2003/2004	70	40	-30
2005	54	47	-7
2006/2007	59	34	-25
2008/2009	32	79	47
2010	42	36	-6
Zwischensumme	964	496	-468
2011/2012	57	85	28
Gesamtsumme	1021	581	-440

Im Gesamtergebnis bedeutet dies, dass durch einen Stellensaldo von ./. 440 eine zusätzliche Belastung des Haushalts von jährlich ca. 19,8 Mio. EUR vermieden wird; bezogen auf die 1.021 eingesparten Stellen ergibt sich sogar ein Einsparvolumen von rd. 45,9 Mio. EUR jährlich.

Trotz der zahlreichen Einsparungen hält die Bundesstadt Bonn nach wie vor ein attraktives und umfangreiches Leistungsangebot vor. Allerdings werden Aufgabenzuwächse und Besoldungs- bzw. Tarifierhöhungen eine weitere Reduzierung der Personalkosten in den nächsten Jahren kaum ermöglichen; Ziel muss es sein, sie auf einen moderaten Anstieg zu begrenzen oder ansonsten das Leistungsangebot zu hinterfragen.

Bei kontinuierlichen Steigerungen von Qualität und Quantität der auszuübenden Tätigkeiten an verschiedenen Arbeitsplätzen, die nicht durch Rationalisierung, Automation und andere organisatorische Maßnahmen aufgefangen werden können, werden vor dem Hintergrund der leistungsgerechten Einstufung auch für die Jahre 2011 und 2012 maßvolle Stellenanhebungen vorgeschlagen, die unter dem Durchschnitt der Fortschreibungen der letzten Jahre bleiben und somit ein deutliches Signal setzen, den schwierigen Rahmenbedingungen des Haushalts Rechnung zu tragen. Zudem sind diese Stellenanhebungen nicht selten mit Stelleneinsparungen an anderer Stelle verbunden sowie auch Stellensenkungen durch verschiedene organisatorische Maßnahmen möglich; in den Begründungen der Einzelmaßnahmen wird hierauf jeweils hingewiesen.

Berücksichtigt man, dass alleine eine eingesparte Stelle den Betrag einer Anhebung um ein Vielfaches übersteigt und darüber hinaus Stellensenkungen im Regelfall bereits für das ganze Haushaltsjahr wirksam werden, während sich die Anhebungen finanziell erst nach Genehmigung des Haushaltes für einige Monate bemerkbar machen, werden dadurch die Kosten der Stellenanhebungen bei weitem kompensiert.

Die Mehrausgaben für die Stellenanhebungen betragen nach vollständiger Umsetzung rd. 276.000 EUR p.a. Dem stehen Stellensenkungen mit einem Einsparvolumen von rd. 50.000 EUR entgegen.

Weitere Einzelheiten der Stellenplanfortschreibung 2011 und 2012 sind auf den folgenden Seiten dargestellt.

2. Auswirkungen der Stellenplanfortschreibung 2011 und 2012

2.1 Stellenentwicklung

Nach den 57 vorgesehenen Stelleneinsparungen und den 85 neuen Stellen ergeben sich insgesamt 4.142 Stellen. Gegenüber dem Stand von vor 18 Jahren (5.209 Stellen) bedeutet dies immer noch eine Verringerung um 20,48 %.

2.2 Personalkostenentwicklung

Die Personalkostenentwicklung stellt sich entsprechend den Haushaltsansätzen/-ergebnissen der jeweiligen Haushaltsjahre wie folgt dar (ohne Theater, Seniorenzentren und SGB):

	2008 TEUR	2009 TEUR	2010 TEUR	2011 TEUR	2012 TEUR	
Ansatz Ergebnisplan	219.646	223.258	230.004	236.131 ¹⁾	234.581	
Ansatz Finanzplan	203.465	203.663	206.822	212.956 ²⁾	212.863	
RE Ergebnisplan	228.664	235.865	240.498 ¹⁾			
RE Finanzplan	206.606	208.502	214.255 ¹⁾			

¹⁾ vorläufiges Rechnungsergebnis

²⁾ bereinigt um Personalkosten LOLA i. H. v. 0,9 Mio. EUR, wg. Ausgliederung zum 01.01.2011 in die AöR CWJA Rheinland

Bei der Betrachtung der Zahlen ist aber auch zu bedenken, dass den Personalausgaben vielfach Einnahmen gegenüberstehen. In 2011 sind dies unter Einschluss der kostenrechnenden Einrichtungen 52 Mio. EUR (22 %).

Einzelheiten zeigt die Konzeption zur Begrenzung der Personalkosten auf.

2.3 Neue Stellen

Die in der Vorlage zur Stellenplanfortschreibung infolge des Aufgabenzuwachses bzw. der gesetzlichen Veränderungen vorgeschlagenen 85 Stellen, davon vier befristet, werden für folgende Bereiche vorgeschlagen:

Allgemeine Verwaltung

- 2 x A 7 durch Gebühren refinanziert
- 2 x A 9 durch Einnahmen refinanziert
- 2 x A 11 davon eine befristet und eine refinanziert
- 1 x E 3 durch Einnahmen refinanziert
- 1 x E 13 durch Übertragung von Sachkosten refinanziert
- 1 x E 14 befristet

Finanzverwaltung

- 1 x A 8 durch Steuereinnahmen refinanziert
- 1 x E 6 durch Steuereinnahmen refinanziert
- 1 x E 10

Amt für Feuerwehr- und Rettungsdienst

- 6 x A 7
- 2 x A 8
- 3 x A 9 m. D.
- 4 x A 10 davon 1 Stelle zu rd. 30 % durch Gebühren refinanziert

Kulturverwaltung

- 1 x E 8 durch Übertragung von Sachkosten refinanziert
- 1 x E 9 durch Übertragung von Sachkosten refinanziert
- 1 x E 12 durch Übertragung von Sachkosten refinanziert
- 1 x E 13 befristet

Heilpädagogische Kindergärten

Personalkosten zu 100 % durch den LVR refinanziert

- 2 x S 8
- 3 x E 8

Kindertagesstätten

Personalkosten zu 57,3 % durch Einnahmen refinanziert

- 4 x S 10
- 1 x S 8
- 7 x S 7

- 22 x S 6
- 1 x S 4
- 6 x S 3
- 1 x E 8

Übrige Sozial- und Jugendverwaltung

- 3 x A 8
- 1 x A 10
- 1 x S 13

Energieagentur

- 1 x E 13
- 1 x E 9

2.4 Stelleneinsparungen

Mit dieser Stellenplanfortschreibung werden 57 Stellen zur Einsparung vorgeschlagen, einschließlich der 15 Stellen der CVUA (Ausgliederung) und des Wirksamwerdens von zwei k. w.-Vermerken (siehe Punkt 2.5.1). Die Stelleneinsparungen verteilen sich auf folgende Bereiche:

Allgemeine Verwaltung

- 1 x A 8
- 1 x E 13
- 2 x E 11
- 2 x E 8
- 3 x E 6
- 2 x E 5
- 2 x E 4

Rechtsverwaltung

- 1 x A 13 g. D.
- 1 x A 12
- 4 x A 11 davon 2 k. w.-Vermerke wirksam
- 1 x A 7
- 1 x A 6
- 1 x E 4

Kulturverwaltung

- 1 x A 11
- 1 x E 11

Jugendverwaltung

- 1 x A 11
- 1 x E 5

CVUA

- 1 x A 15
- 2 x A 14
- 1 x A 13
- 1 x A 11
- 4 x E 9
- 5 x E 8
- 1 x E 3

Bauverwaltung

- 1 x A 13 g. D.
- 1 x A 12
- 4 x E 12
- 1 x E 10
- 4 x E 8
- 3 x E 6
- 1 x E 5

Städtisches Gebäudemanagement

- 1 x A 13 g. D. als Kompensation für personelle Umstrukturierungen im SGB

2.5 Vermerke

2.5.1 k. w.-Vermerk

Beim Amt für Recht, Versicherungen und Lastenausgleich wurden zwei k. w.-Vermerke bei zwei A 11 - Stellen wirksam.

Darüber hinaus wurden an 18 weiteren Stellen k. w.-Vermerke ausgebracht; ein weiterer konnte bei einer Stelleneinrichtung ausgebracht werden, da sie nur befristet benötigt wird.

2.5.2 k. u.-Vermerke

Im Rahmen dieser Fortschreibung werden keine k. u.-Vermerke wirksam bzw. keine weiteren ausgebracht.

2.6 Stellenwertveränderungen

- Beschäftigtenstellen

Die vorgesehenen Stellensenkungen und -anhebungen entsprechen den tarifvertraglichen Regelungen und den dort ausgebrachten Tätigkeitsmerkmalen.

- Beamtenstellen

Anhaltspunkte für die Stellenbewertung im Sinne einer sachgerechten Dienstpostenbewertung bildet das im Juni 1982 erschienene KGSt-Gutachten "Stellenplan/ Stellenbewertung" unter Berücksichtigung der Fortschreibungsberichte vom 25.03.1998 und 23.12.2009.

Die Stellenobergrenzenverordnung wurde durch das Gesetz zur Stärkung der Personalhoheit der Kommunen in NRW vom 24.03.2009 abgeschafft. Allerdings sind noch Höchstgrenzen nach dem Bundesbesoldungsgesetz zu beachten, und zwar können für Funktionen, die sich von denen der Besoldungsgruppe A 9 m. D. herausheben, jeweils nur bis zu 30 % der Stellen mit einer Amtszulage versehen werden (A 9 m. D. + Z). Gleiches trifft auf die Besoldungsgruppe A 13 für den gehobenen technischen Dienst zu. Hier ist eine 20 % - ige Höchstgrenze vorgeschrieben.

2.6.1 Stellensenkungen

Als Ergebnis der Überprüfung von Stellenwerten im Zusammenhang mit der Wiederbesetzung von Stellen werden folgende 6 Stellen zur Senkung vorgeschlagen:

Kulturverwaltung

- 2 Stellen von E 10 nach E 9
- 1 Stelle von E 14 nach E 13

Bauverwaltung

- 1 Stelle von A 15 nach A 14
- 1 Stelle von A 13 g. D. nach A 12
- 1 Stellen von E 11 nach E 10

2.6.2 Stellenumwandlungen

Nach dem Haushaltsrecht bzw. Tarifrecht werden insgesamt 13 Umwandlungen erforderlich, und zwar

9 Beamten- in Beschäftigtenstellen

- 1 Stelle von A 15 nach E 14¹⁾
- 1 Stelle von A 14 nach E 14
- 1 Stelle von A 14 nach E 12¹⁾
- 2 Stellen von A 12 nach E 10¹⁾
- 1 Stelle von A 11 nach E 10
- 1 Stelle von A 10 nach E 10²⁾
- 1 Stelle von A 10 nach E 13²⁾
- 1 Stelle von A 9 nach E 10²⁾

4 Beschäftigten- in Beamtenstellen

- 1 Stelle von E 10 nach A 11
- 2 Stelle von E 9 nach A 10
- 1 Stelle von E 8 nach A 8

¹⁾ Bei diesen Stellen ist mit der Umwandlung eine Stellensenkung verbunden.

²⁾ Bei diesen Stellen ist mit der Umwandlung eine Stellenanhebung verbunden.

2.6.3 Stellenanhebungen

Aufgrund der vorgenommenen Stellenbewertungen werden im Rahmen des Tarif- und Besoldungsrechts nachstehende Stellenanhebungen vorgeschlagen:

- im Beschäftigtenbereich 25 Anhebungen

Allgemeine Verwaltung

- 1 Stelle von E 12 nach E 13
- 1 Stelle von E 11 nach E 12

- 2 Stellen von E 10 nach E 11
- 2 Stellen von E 9 nach E 10
- 1 Stelle von E 6 nach E 7

Rechts-, Sicherheits- und Ordnungsverwaltung

- 1 Stelle von E 3 nach E 6

Kulturverwaltung

- 1 Stelle von E 13 nach E 14

Sozial-, Jugend- und Gesundheitsverwaltung

- 1 Stelle von E 9 nach E 10
- 1 Stelle von E 8 nach E 9
- 1 Stelle von E 6 nach E 8
- 3 Stellen von S 13 nach S 15
- 2 Stellen von S 10 nach S 13
- 1 Stelle von S 15 nach S 16
- 1 Stelle von S 6 nach S 7

Bauverwaltung

- 1 Stelle von E 13 nach E 14
- 1 Stelle von E 10 nach E 11
- 2 Stelle von E 8 nach E 9
- 1 Stellen von E 6 nach E 8
- 1 Stelle von E 5 nach E 7

siehe Stellensenkung lfd. Nr. 217

- im Beamtenbereich 52 Anhebungen

Allgemeine Verwaltung

- 2 Stellen von A 13 nach A 14
- 2 Stellen von A 13 g. D. nach A 13 h. D.
- 1 Stelle von A 12 nach A 13 g. D.
- 1 Stelle von A 11 nach A 12
- 1 Stelle von A 10 nach A 11
- 1 Stelle von A 9 nach A 10
- 1 Stelle von A 8 nach A 9 m. D.

Finanzverwaltung

- 1 Stelle von A 8 nach A 9 m. D.

Rechts-, Sicherheits- und Ordnungsverwaltung

- 2 Stellen von A 12 nach A 13 g. D. 1 Stelle kompensiert durch Einsparung in 2010
- 2 Stellen von A 11 nach A 12
- 3 Stellen von A 10 nach A 11
- 1 Stelle von A 9 nach A 10
- 1 Stelle von A 9 m. D. nach A 10
- 4 Stellen von A 9 m. D. + Z nach A 10
- 3 Stellen von A 9 m. D. nach A 9 m. D. + Z
- 3 Stellen von A 8 nach A 9 m. D.
- 4 Stellen von A 7 nach A 8

Kulturverwaltung

- 1 Stelle von A 12 nach A 13 g. D.

Sozial-, Jugend- und Gesundheitsverwaltung

- 2 Stellen von A 12 nach A 13 g. D. 1 Stelle kompensiert durch Einsparung in 2010
- 3 Stellen von A 11 nach A 12 1 Stelle kompensiert durch Einsparung in 2010
- 2 Stellen von A 10 nach A 11
- 1 Stelle von A 7 nach A 9
- 4 Stellen von A 8 nach A 9 m. D.
- 2 Stellen von A 7 nach A 8

Bauverwaltung

- 1 Stelle von A 13 g. D. nach A 14
- 2 Stellen von A 12 nach A 13 g. D. 1 Stelle durch Einsparung unter lfd. Nr. 231 und 1 Stelle durch Senkung unter lfd. Nr. 227 kompensiert

Städtisches Gebäudemanagement

- 1 Stelle von A 12 nach A 13 g. D.

2.7 Stellenplanentwicklung

Unter Berücksichtigung der Stelleneinsparungen, neuen Stellen und Stellenumwandlungen ergeben sich folgende Stellenplanzahlen:

Zahl der Stellen (Stand: Fortschr. 2010)		Einsparungen	neue Stellen	Stellenumwandlungen	Zahl der Stellen (Stand: Fortschr. 2011/2012)
Beamte*	1.381	- 20	+ 26	- 9/ + 4	1.382
Beschäftigte**	2.733	- 37	+ 59	+ 9/ - 4	2.760
Insgesamt:	4.114	- 57	+ 85	± 0	4.142

* einschl. der Beamtenstellen des Theaters, der Seniorenzentren und des SGB

** ohne Stellen für Orchester

Stellenplanfortschreibung
Verwaltungsvorstand, Leiter der BezVSt

Nr.	Stellennummer	Stelleninhalt	Jahr	Stellenwert		Begründung
				bisher	neu	
1	00 / 000014	Neue Stelle nach der Stelle VV/000012: Bautechnische Begleitung Projektgruppe Konferenzzentrum	2011	---	E 14	Für die Steuerung und Verwaltung des Konferenzzentrums wurde eine Projektgruppe eingerichtet. Hierfür werden wegen der Komplexität der Aufgabenstellung die beiden nebenstehenden Stellen benötigt. Da es sich um Projektaufgaben handelt, werden die Stellen lediglich bis zum Abschluss des Projektes benötigt. (s. lfd. Nm. 1 u. 2).
2	00 / 000018	Neue Stelle nach der Stelle VV/000017: Haushaltssachbearbeitung Projektgruppe Konferenzzentrum	2011	---	A 11	
3	00 / 000055	Persönliche Mitarbeiterin des Umweltdezernenten	2011	E 12	E 13	Die Aufgabenstellung im Zusammenhang mit der Koordinierung der Fair-Trade-Aktivitäten und den konzeptionellen und ämterübergreifenden Angelegenheiten des Umweltdezernates, u.a. auch beim Bürgerhaushalt, rechtfertigt hinsichtlich des Schwierigkeitsgrades, der Bedeutung und der Verantwortung auch im Vergleich zu anderen nach E 13 bewerteten Stellen die vorgeschlagene Neubewertung.
4	00 / 000072	bisher: Kulturelle Grundsatz- und Verwaltungsangelegenheiten neu: Persönliche Mitarbeiterin des Kultur- und Sportdezernenten	2011	A 13	A 14	Der StelleninhaberIn wurden unter Mitnahme ihrer Stelle die Aufgaben der persönlichen Mitarbeiterin des Kultur- und Sportdezernenten übertragen. Deshalb ist die vorgeschlagene Neubewertung auf Grund des Schwierigkeitsgrades, der Bedeutung und der Verantwortung, auch im Vergleich zu den übrigen persönlichen Mitarbeitern von Mitgliedern des Verwaltungsvorstandes gerechtfertigt.

Stellenplanfortschreibung
Vorstandsreferat Grundsatzangelegenheiten

Nr.	Stellennummer	Stelleninhalt	Jahr	Stellenwert		Begründung
				bisher	neu	
5	02 / 100050	Mitarbeit bei Verwaltungsarbeiten für Rat und Ausschüsse, Vergabe von Sitzungsräumen	2011	E 6	---	Nach Umsetzung der Stelleinhaberin kann auf die nebenstehende Stelle künftig verzichtet werden.
6	02 / 300010	Abteilungsleiter Zentrale Dienste zusätzlich ggfs. neu ab 2012: Allgemeine Verwaltungs-, Rats- und Ausschussangelegenheiten des Amtes 13	2012	A 13 g.D.	A 13	Im Zusammenhang mit einer Aufgabenkonzentration ist vom Grundsatz her beabsichtigt, künftig die nebenstehenden Aufgaben zusätzlich der Abteilung 02-3 zuzuordnen. Sofern dies in 2012 erfolgt, soll zu diesem Zeitpunkt der Stellenwert auf Grund der qualitativen Ausweitung der Aufgabenstellung hinsichtlich des Schwierigkeitsgrades, der Bedeutung und der Verantwortung, auch im Vergleich zu den übrigen nach A 13 h.D. bewerteten Stellen, angepasst werden.
7	02 / 300021	Allgemeine Verwaltungs-, Haushalts-, Personal- und Organisationsangelegenheiten, ADV- und Internetaufgabebereichskoordination,	2011	A 10	A 11	Die Aufgabenstellung rechtfertigt hinsichtlich des Schwierigkeitsgrades und der Bedeutung die vorgeschlagene Neubewertung.
8	02 / 300025	Haushalts-/Verwaltungsangelegenheiten der Ämter im Co-Dezernat	2011	E 9	A 10	Die Stelle ist mit einer Beamtin besetzt. Deshalb ist die Umwandlung auf Grund des Haushaltsrechts erforderlich.
9	02 / 800010	Neue Stelle nach der Stelle 02/700010: Fraktionsreferent Bürger Bund Bonn	2011	---	A 11	Im Rahmen der den Fraktionen zustehenden Personalausstattung wird der Stelleninhaber als Fraktionsreferent beim "Bürger Bund Bonn" eingesetzt. Hierfür wird die nebenstehende Stelle benötigt; die Personalaufwendungen werden vom "Bürger Bund Bonn" erstattet.

**Stellenplanfortschreibung
Amt für Wirtschaftsförderung**

Nr.	Stellennummer	Stelleninhalt	Jahr	Stellenwert bisher	Stellenwert neu	Begründung
10	03 / 100020	Branchen- und Innovationsförderung, Koordinierung von Aufgaben von besonderer Bedeutung	2011	A 14	E 14	Die Stelle ist mit einem Beschäftigten besetzt. Deshalb ist die Umwandlung auf Grund des Haushaltsrechts erforderlich.
11	03 / 100040	Neue Stelle nach der Stelle 03/100035: Allgemeines Regionales Wirtschaftsmarketing, Vermarktung des Immobilienstandortes der Region, städtisches Standortmarketing	2011	---	E 13	Ein Teil der Aufgaben des Regionalmarketings wurde bisher als Projekt im Rahmen eines Werkvertrages durchgeführt. Diese Aufgabe, insbesondere die Vermarktung des Regionalstandortes, soll unbefristet weitergeführt werden. Deshalb ist die Einrichtung der Stelle erforderlich; die Sachkosten für den Werkvertrag wurden in den Personalkostenetat übertragen.
12	03 / 300015	Infrastrukturangelegenheiten, Marktbeobachtung, Merchandising, Stadtrundfahrten und -führungen	2011	E 10	E 11	Die Aufgabeninhalte im Zusammenhang mit der Erstellung von neuen konzeptionellen Ansätzen zur Ausrichtung der "Bonn-Information" sowie der verantwortlichen Begleitung der Projekte "RheinRadRegion" und "Masterplan Siebengebirge" rechtfertigen auf Grund des Schwierigkeitsgrades und der Bedeutung die vorgeschlagene Neubewertung.
13	03 / 310010	Sachgebietsleitung Bonn-Service	2011	E 9	E 10	Die Aufgabenstellung der Sachgebietsleitung "Bonn-Service" in der Abteilung "Bonn-Information" rechtfertigt auf Grund der Schwierigkeit und der Bedeutung auch im Vergleich zu anderen nach E 10 bewerteten Stellen die vorgeschlagene Neubewertung.
14	03 / 320010	Tourismus und Kongress GmbH: Ausarbeitung von Besucherprogrammen, Erarbeitung von Eintragungen für Fremdbroschüren und für Fachverlage, Mailing-Aktionen, Messedienst	2011	E 8	---	Die Stelleninhaberin war der Tourismus und Kongress GmbH zugewiesen. Nach ihrem Ausscheiden kann auf die nebenstehende Stelle verzichtet werden.

Stellenplanfortschreibung
bisher: Personal- und Organisationsamt

Nr.	Stellennummer	Stelleninhalt	Jahr	Stellenwert		Begründung
				bisher	neu	
15	10 / 260015	Projektorganisation WIN-DOWS, Netzadministration, Domänen, Server-Administration	2012	E 11	---	Nach Ausscheiden des Stelleninhabers und Aufgabenumverteilung kann auf die nebenstehende Stelle verzichtet werden.
16	10 / 300125	Mitarbeit im Aufgabengebiet Fernmeldewesen	2011	A 9 m.D.	A 9 m.D. k.w	Nach Ausscheiden des Stelleninhabers und Aufgabenumverteilung kann künftig auf die nebenstehende Stelle verzichtet werden. Deshalb wird die Ausbringung eines k.w.-Vermerkes vorgeschlagen.
17	10 / 500007	bisher: Stellenplan - Grundsatzfragen und Aufstellung, Arbeitsplatzuntersuchungen und Stellenbewertung, Eingruppierungsrechtsstreitigkeiten neu: Implementierung und Betreuung einer neuen Personalabrechnungs- und Informationssoftware	2011	A 12	A 13 g.D.	Die Aufgaben zur Auswahl einer neuen Personalabrechnungs- und Informationssoftware werden zunächst im Rahmen eines Projektes wahrgenommen. Die Implementierung und spätere Betreuung, insbesondere im Zusammenhang mit der Vertretung der Belange der Stadt Bonn gegenüber dem externen Anbieter, müssen unbefristet weitergeführt werden. Hierfür kann die nebenstehende Stelle unter Anpassung des Stellenwertes an die geänderte Aufgabenstellung in Anspruch genommen werden.
18	10 / 639002	Kraftfahrer, zugl. Hausarbeiter	2011	E 5	---	Nach Freiwerden der Stelle kann durch Aufgabenkonzentration auf sie verzichtet werden.
19	10 / 800030	Freigestelltes Personalratsmitglied	2011	A 13	A 14	Die nach § 42 Landespersonalvertretungsgesetz NRW (LPVG) vorgesehene Laufbahnnachzeichnung hat ergeben, dass die Stelleninhaberin nach A 14 zu befördern ist. Dies wird in der Stellenplanfortschreibung lediglich formal nachvollzogen.

Stellenplanfortschreibung
bisher: Personal- und Organisationsamt

Nr.	Stellennummer	Stelleninhalt	Jahr	Stellenwert		Begründung
				bisher	neu	
20	10 / 800040	Freigestelltes Personalratsmitglied	2011	E 9	E 10	Die Stelleninhaberin hat sich erfolgreich auf eine Stelle der Wertigkeit E 10 beworben. Deshalb hat sie gem. § 42 LPVG einen Anspruch auf Höhergruppierung. Dies wird in der Stellenplanfortschreibung lediglich formal nachvollzogen.
21	10 / 800045	Freigestelltes Personalratsmitglied	2011	A 13 g.D.	A 13	Die nach § 42 LPVG vorgesehene Laufbahnnachzeichnung hat ergeben, dass der Stelleninhaber nach A 13 zu befördern ist. Dies wird in der Stellenplanfortschreibung lediglich formal nachvollzogen.

**Stellenplanfortschreibung
Presseamt**

Nr.	Stellennummer	Stelleninhalt	Jahr	Stellenwert		Begründung
				bisher	neu	
22	13 / 010020	Redakteurin in der Online-Redaktion	2011	A 12	E 10	Nach Umsetzung der bisherigen Stelleninhaberin hat eine Überprüfung ergeben, dass eine Wiederbesetzung im gesenkten Wert möglich ist. Die Umwandlung ist auf Grund des Haushaltsrechtes erforderlich.
23	13 / 020030	Medienarchiv, Fortentwicklung elektronischer Archivierungsverfahren für das Medien- und Bildarchiv, Medienauswertung	2011	E 8	---	Die Stelleninhaberin wurde umgesetzt. Nach Aufgabenumverteilung kann auf die nebenstehende Stelle verzichtet werden.
24	13 / 110020	Redakteurin in der Abteilung "Presse, Aktuelles"	2011	A 12	E 10	Nach Umsetzung des bisherigen Stelleninhabers hat eine Überprüfung ergeben, dass eine Wiederbesetzung im gesenkten Wert möglich ist. Die Umwandlung ist auf Grund des Haushaltsrechtes erforderlich.
25	13 / 210010	Sachgebietsleiter Öffentlichkeitsarbeit und Stadtmarketing	2011	E 12	E 12 k. w.	Im Zusammenhang mit der Aufgabenkonzentration im Bereich Öffentlichkeitsarbeit und Stadtmarketing kann nach Ausscheiden des Stelleninhabers künftig auf die Stelle verzichtet werden. Deshalb wird die Ausbringung eines k. w.-Vermerks vorgeschlagen.
26	13 / 220010	Sachgebietsleitung Grafik	2011	E 11	---	Die Erstellung grafischer Produkte soll künftig mit einem verringertem internen Personalbestand erfolgen. Deshalb kann nach Ausscheiden des Stelleninhabers auf die nebenstehende Stelle verzichtet werden.

**Stellenplanfortschreibung
Stadtkämmerei**

Nr.	Stellennummer	Stelleninhalt	Jahr	Stellenwert		Begründung
				bisher	neu	
27	20/ 110020	Ortsrecht, Dienstweisungen, Finanzausgleich, Prüfbericht	2011	A 10	E 10	Die Aufgabenstellung im Zusammenhang mit der Bearbeitung des Ortsrechtes, der Dienstweisungen und des Prüfberichtes rechtfertigt hinsichtlich des besonderen Schwierigkeitsgrades die vorgeschlagene Neubewertung. Die Stelle ist mit einer Beschäftigten besetzt. Deshalb ist die Umwandlung auf Grund des Haushaltsrechts erforderlich.
28	20/ 120070	Mitarbeit bei Haushaltsangelegenheiten	2012	A 8	A 9 m.D.	Die Aufgabenstellung bei der Bearbeitung von Haushaltsangelegenheiten erfordert umfassende Fachkenntnisse, so dass die vorgeschlagene Neubewertung gerechtfertigt ist.
29	20/ 230027	Neue Stelle nach der Stelle 20/230025: Betreuung des SAP-Systems (insbesondere der Konsolidierungssoftware SEM- BCS)	2011	---	E 10	Nach den Vorgaben des NKF ist künftig die Aufstellung eines Gesamt- bzw. Konzernabschlusses erforderlich. Um die hierfür notwendige Durchführung der Kapital-, Schulden-, Aufwands- und Ertragskonsolidierung sowie die Erstellung der Gesamtbilanz und der Gesamtergebnisrechnung gewährleisten zu können, wird die nebenstehende Stelle benötigt.

**Stellenplanfortschreibung
Kassen- und Steueramt**

Nr.	Stellen- nummer	Stelleninhalt	Jahr	Stellenwert		Begründung
				bisher	neu	
30	21 / 230080	Zwei neue Stellen nach der Stelle 21/230075: Steuer für die Einräumung der Gelegenheit zu sexuellen Vergnügungen und das Angebot sexueller Handlungen gegen Entgelt	2011	---	E 6	Im Zusammenhang mit der Einführung der "Sexsteuer" werden für die erforder- liche Sachbearbeitung die beiden nebenstehenden Stellen benötigt. Durch die zu erwartenden Einnah- men sind sie refinanziert (s. lfd. Nm. 30 u. 31).
31	21 / 230085		2011	---	A 8	

Stellenplanfortschreibung
bisher: Liegenschaftsamt

Nr.	Stellennummer	Stelleninhalt	Jahr	Stellenwert		Begründung
				bisher	neu	
32	23 / 010030	Grundbesitzabgaben, Straßenlandabrechnung	2011	E 8	A 8	Die Stelle ist mit einer Beamtin besetzt. Die Umwandlung ist auf Grund des Haushaltsrechtes erforderlich.
33	23 / 010040	Registratur, Materialverwaltung, Postverteilung, Terminüberwachung	2011	E 3	E 3 k. w.	Nach Ausscheiden der Stelleninhaberin und Aufgabenumverteilung kann künftig auf die nebenstehende Stelle verzichtet werden. Deshalb wird die Ausbringung eines k. w.-Vermerkes vorgeschlagen.
34	23 / 130010	Sachgebietsleiter Pachtangelegenheiten	2011	A 11	A 12	Die Aufgabenstellung insbesondere im Zusammenhang mit der Vermietung der städtischen Betriebe gewerblicher Art (Godesburg, Stadthalle, Redoute und Brückenforum) sowie der Vertragsangelegenheiten der Erbbaurechtsvergaben und -annahmen rechtfertigt hinsichtlich des Schwierigkeitsgrades und der Bedeutung die vorgeschlagene Neubewertung.
35	23 / 300195	Wohnberatung	2011	A 14	A 14 k.w.	Nach Ausscheiden des Stelleninhabers und Aufgabenumverteilung kann künftig auf die nebenstehende Stelle verzichtet werden. Deshalb wird die Ausbringung eines k. w.-Vermerkes vorgeschlagen.

Stellenplanfortschreibung

Amt für Recht, Versicherungen und Lastenausgleich

Nr.	Stellennummer	Stelleninhalt	Jahr	Stellenwert		Begründung
				bisher	neu	
36	30 / 200042	Geltendmachung von Haftpflichtansprüchen gegenüber Dritten, Privatrechtliche Zwangsvollstreckungen	2011	A 11	A 11 k.w.	Nach Ausscheiden des Stelleninhabers und Aufgabenumverteilung kann künftig auf die nebenstehende Stelle verzichtet werden. Deshalb wird die Ausbringung eines k. w.-Vermerkes vorgeschlagen.
37	30 / 300010	Abteilungsleiter Ausgleichsamt	2012	A 13 g.D.	---	Die Aufgaben im Zusammenhang mit der Bearbeitung der Rückforderungen von Lastenausgleichszahlungen werden mit Ablauf des 31.12.2011 erledigt sein. Restfälle werden an das Bundesausgleichsamt abgegeben. Deshalb können die nebenstehenden Stellen zur Einsparung vorgeschlagen werden bzw. werden die k. w.-Vermerke wirksam (s. lfd. Nm. 37 bis 46).
38	30 / 310101	Sachgebietsleiterin Rückforderungen Kriegssach-, Vertreibungs- und Ostschäden	2012	A 12	---	
39	30 / 310120	Rückforderungen Schäden in Mitteldeutschland	2011	A 11	---	
40	30 / 310121	Rückforderungen Schäden in Mitteldeutschland	2012	A 11	---	
41	30 / 310122	Rückforderungen Schäden in Mitteldeutschland	2011	A 11 k.w.	---	
42	30 / 310124	Mitarbeit bei Rückforderungen, Vollarchivierung	2012	A 6	---	
43	30 / 330020	Mitarbeit bei Rückforderungen, Vollarchivierung	2011	A 7	---	
44	30 / 330030	Aktenregistratur, Vollarchivierung	2011	E 4	---	
45	30 / 340010	Rückforderungen, Erfüllung von Hauptentschädigungen	2011	A 11 k.w.	---	
46	30 / 340020	Vollzug von Rückforderungsbescheiden, Umwandlung von Darlehen	2011	A 7	---	

**Stellenplanfortschreibung
Bürgerdienste**

Nr.	Stellennummer	Stelleninhalt	Jahr	Stellenwert		Begründung
				bisher	neu	
47	33 / 110010	Sachgebietsleiter Ordnungsangelegenheiten zusätzlich neu: Sachgebietsleiter Leistungszentrum Märkte	2011	A 12	A 13 g.D.	Dem Stelleninhaber wurde zusätzlich die Sachgebietsleitung "Leistungszentrum Märkte" übertragen, nachdem die Stelle des bisherigen Leiters eingespart wurde (Ifd. Nr. 32 der Stellenplanfortschreibung 2010). Die hierdurch erfolgte qualitative Ausweitung der Aufgabenstellung hinsichtlich des Schwierigkeitsgrades und der besonderen Bedeutung rechtfertigt die vorgeschlagene Neubewertung.
48	33 / 110015	Immissionsschutz zusätzlich: Prüfung von Sicherheitskonzepten, einschl. Abstimmung mit Dritten	2011	A 10	A 11	Im Zusammenhang mit den Ereignissen um die Loveparade in Duisburg ist der Sicherheitsanspruch an die Planung und Durchführung von Großveranstaltungen, insbesondere hinsichtlich der Erstellung von Sicherheitskonzepten, deutlich gestiegen. In diesem Zusammenhang ist dem Stelleninhaber zusätzlich die Prüfung von Sicherheitskonzepten, einschl. der Abstimmung mit Dritten, übertragen worden. Die hierdurch erfolgte qualitative Ausweitung der Aufgabenstellung rechtfertigt die vorgeschlagene Neubewertung auf Grund des Schwierigkeitsgrades und der Bedeutung.
49	33 / 110055	Sprengstoffangelegenheiten, Schornsteinfegeraufsicht, Aufgaben nach der Klein- feuerungsanlagenverordnung, Ordnungsbehördliche Gesund- heitsmaßnahmen, Feuerwerke zusätzlich neu: Maßnahmen nach dem PsychKG	2011	A 9	A 10	Mit der Aufgabenausweitung um die Maßnahmen nach dem PsychKG erreicht die Aufgabenstellung einen Schwierigkeitsgrad, der die nebenstehende Bewertung auch im Vergleich zu den übrigen nach A 10 dotierten Stellen in der Verwaltung rechtfertigt.

**Stellenplanfortschreibung
Bürgerdienste**

Nr.	Stellen- nummer	Stelleninhalte	Jahr	Stellenwert		Begründung
				bisher	neu	
50	33 / 220230	Zwei neue Stellen nach der Stelle 33/220227: Polizeianzeigen	2011	---	A 9	Durch organisatorische Umstellungen bei der Autobahnpolizei des Polizeipräsidiums Köln im Sinne eines Runderlasses des Innenministeriums NRW werden die in diesem Bereich anfallenden Bußgeldverfahren künftig an die zuständigen kommunalen Bußgeld- stellen abgegeben. Insofern werden die beiden nebenstehenden Stellen benötigt (s. lfd. Nrn. 50 u. 51). Nach ersten Berechnungen werden durch die Einnahmen die Personalkosten mehr als refinanziert.
51	33 / 220231	Polizeianzeigen	2011	---	A 9	
52	33 / 232116	Neue Stelle nach der Stelle 33/232115: Messwagen	2011	---	E 3	Im Zusammenhang mit der Anschaffung des 4. Mess- wagens ist die Einrichtung der nebenstehenden Stelle erforderlich. Durch die Ein- nahmen aus Bußgeldern sind die Personalkosten refinanziert.
53	33 / 520145	Zwei neue Stellen nach der Stelle 33/520140: Zulassungen für DHL- Fahrzeuge	2011	---	A 7	Die Deutsche Post Fleet GmbH, zentraler Fuhrpark aller Postfahrzeuge, hat sich dafür entschieden, alle Neufahrzeuge in Bonn zuzulassen. Im Jahr 2010 waren im Großkunden- bereich 10.809 Zulassun- gen zu bearbeiten. Die Einrichtung der beiden nebenstehenden Stellen ist deshalb erforderlich. Durch die Einnahmen (2010 ca. 205.000,- EUR) sind die Personalkosten refinanziert (s. lfd. Nrn. 53 und 54).
54	33 / 520150	Zulassungen für DHL- Fahrzeuge	2011	---	A 7	

**Stellenplanfortschreibung
Feuerwehr und Rettungsdienst**

Nr.	Stellennummer	Stelleninhalt	Jahr	Stellenwert		Begründung
				bisher	neu	
55	37 / 010020	Sachgebietsleiterin Verwaltungsangelegenheiten	2012	A 11	A 12	Die Aufgabenstellung im Zusammenhang mit Rats- und Ausschussangelegenheiten sowie mit Rechts- und Vertragsangelegenheiten verbunden mit dem erforderlichen Verständnis für technische Zusammenhänge, u. a. beim Vergabewesen, rechtfertigt hinsichtlich des Schwierigkeitsgrades und der besonderen Bedeutung die vorgeschlagene Neubewertung.
56	37 / 010025	Neue Stelle nach der Stelle 37/010020: Neues Kommunales Finanzmanagement	2011	---	A 10	Die umfangreichen Aufgaben im Zusammenhang mit der Kostenabrechnung von Feuerwehrsätzen, der Gebührensatzung Feuerwehr und dem Rechnungswesen machen im Hinblick auf die Umsetzung im Rahmen des Neuen Kommunalen Finanzmanagements die Einrichtung der nebenstehenden Stelle erforderlich. Die Personalkosten sind zu einem Drittel durch Gebühren refinanziert; eine Kraft des gehobenen Dienstes wurde bereits zugewiesen.
57	37 / 020010	Sachgebietsleiter Großschadenlagen	2011	A 12	A 13 g.D.	Im Zusammenhang mit den Ereignissen um die Loveparade in Duisburg ist der Sicherheitsanspruch an die Planung und Durchführung von Großveranstaltungen deutlich gestiegen, insbesondere hinsichtlich der Erstellung von Sicherheitskonzepten für Großschadenlagen. Die hierdurch erfolgte qualitative Ausweitung der Aufgabenstellung rechtfertigt die vorgeschlagene Neubewertung auf Grund des besonderen Schwierigkeitsgrades und der Bedeutung (Ifd. Nr. 57) ebenso wie hinsichtlich der quantitativen Ausweitung die Einrichtung von zwei neuen Stellen (Ifd. Nrn. 58 und 91).

**Stellenplanfortschreibung
Feuerwehr und Rettungsdienst**

Nr.	Stellennummer	Stelleninhalt	Jahr	Stellenwert		Begründung
				bisher	neu	
58	37 / 020025	Neue Stelle nach der Stelle 37/020020: Katastrophenschutzplan	2011	---	A 10	
59	37 / 020030	bisher: Helferangelegenheiten, Frei- stellungen vom Wehrdienst, Sonderalarmpläne Warmbezir- ke, Strahlenschutz, Taschen- alarmplan, Anwendungen UFS neu: Sachbearbeiter Einsatzplanung, Sonderalarmpläne, Bevölkerungswarnung	2012	A 9 m.D.	A 10	Im Sachgebiet "Großschadenlagen" ist für die Einsatzplanung, die Erstellung der Sonderalarmpläne und die Bevölkerungswarnung die Einrichtung einer Stelle erforderlich. Hierfür kann die nebenstehende Stelle unter Anpassung des Stellenwertes an die geänderte Aufgabenstel- lung in Anspruch genommen werden.
60	37 / 030022	bisher: 37/020050 Warmdienst, Objektschutz, Trinkwassernotversorgung, Schutzräume, Abwicklung des Bundeshaushaltes, Ab- rechnung mit KatS-Einheiten und dem Bund neu: Sachbearbeiter Vertragsangelegenheiten, Ausschreibungen, Beschwerdemanagement	2012	E 9	A 10	Im Sachgebiet "Rettungsdienst" ist bedingt durch ständig steigende Fallzahlen für die Bearbeitung von Vertragsangelegenheiten und Ausschreibungen sowie für das Beschwerdemanagement die Einrichtung einer Stelle erforderlich. Hierfür kann die nebenstehende Stelle unter Anpassung des Stellenwertes an die geänderte Aufgabenstel- lung in Anspruch genommen werden; die Personalkosten sind zu rd. 90 % durch Gebühren refinanziert.
61	37 / 030040	Mitarbeit in der Gebühren- abrechnung	2012	E 3	E 6	Die Aufgabenstellung im Zusammenhang mit den Gebührenabrechnungen rechtfertigt auf Grund des notwendigen Fachwissens die vorgeschlagene Neubewertung, die nach Vorliegen der persönlichen Voraussetzungen der Stelleninhaberin nunmehr vorgeschlagen werden kann.

**Stellenplanfortschreibung
Feuerwehr und Rettungsdienst**

Nr.	Stellennummer	Stelleninhalt	Jahr	Stellenwert		Begründung
				bisher	neu	
62	37 / 101102	1. stellv. DgL, zugl. Disponent	2011	A 9 m.D.	A 9 m.D.+Z	Durch die Einführung des neuen Dienstmodells in der Leitstelle wurden jeweils zwei Leitstellen-beamte als stellv. Dienstgruppenleiter bestimmt. Neben ihrer originären Leitstellentätigkeit sind sie damit wie die Dienstgruppenleiter verantwortlich für den Dienstablauf ihrer Dienstschicht und im Übrigen direkte Ansprechpartner des Sachgebietsleiters der Leitstelle. Deshalb ist die vorgeschlagene Neubewertung gerechtfertigt (s. lfd. Nrn. 62 u. 63).
63	37 / 101202	1. stellv. DgL, zugl. Disponent	2011	A 9 m.D.	A 9 m.D.+Z	
64	37 / 101218	Leitstellendisponent	2011	A 8	A 9 m.D.	Die Aufgaben des Disponenten in der Leitstelle sind hinsichtlich des Schwierigkeitsgrades nach A 9 m. D. zu bewerten. Deshalb ist die vorgeschlagene Neubewertung gerechtfertigt.
65	37 / 111125	Fahrzeugführer	2011	A 8	A 9 m.D.	Die Funktion des Fahrzeugführers ist insbesondere durch eine umfangreiche Aus- und Weiterbildung im Bereich der technischen Hilfeleistungen geprägt. Insofern sind die vorgeschlagenen Neubewertungen im Zuge eines Mehrjahresprogramms (s. lfd. Nrn. 65 und 82) gerechtfertigt; siehe hierzu auch DS 1011459AA6 im Zuge der Stellenplanfortschreibung 2010.
66	37 / 111165	Drei neue Stellen nach der Stelle 37/111164: Truppmann	2011	---	A 7	Die Arbeitsgemeinschaft der Berufsfeuerwehren hat die Einrechnung der Brandmeistererwärter im Wachpraktikum in die Funktionsstärke als nicht umsetzbar bewertet. Deshalb werden die nebenstehenden Stellen zur Aufrechterhaltung der Funktionsstärke zur Einrichtung vorgeschlagen (s. lfd. Nrn. 66 bis 68).

**Stellenplanfortschreibung
Feuerwehr und Rettungsdienst**

Nr.	Stellennummer	Stelleninhalt	Jahr	Stufenwert		Begründung
				bisher	neu	
67	37 / 111166	Truppmann	2011	---	A 7	
68	37 / 111167	Truppmann	2011	---	A 7	
69	37 / 111170	Acht neue Stellen nach der Stelle 37/111169: Fahrzeugführer	2011	---	A 9 m.D.	Im Zusammenhang mit der Umsetzung des Brandschutzbedarfsplanes ist eine Anpassung des Personalausfallfaktors notwendig, wodurch letztlich auch der Aufbau von Überstunden vermieden wird. Die hierdurch erforderlich werdenden Stellen werden deshalb zur Einrichtung vorgeschlagen (s. ffd. Nm. 69 bis 76).
70	37 / 111171	Fahrzeugführer	2011	---	A 9 m.D.	
71	37 / 111172	Fahrzeugführer	2011	---	A 9 m.D.	
72	37 / 111173	Truppführer	2011	---	A 8	
73	37 / 111174	Truppführer	2011	---	A 8	
74	37 / 111175	Truppmann	2011	---	A 7	
75	37 / 111176	Truppmann	2011	---	A 7	
76	37 / 111177	Truppmann	2011	---	A 7	
77	37 / 111201	Wachabteilungsführer und C-Dienst	2011	A 9 m.D.+Z	A 10	Im Rahmen der Umsetzung des Brandschutzbedarfsplanes werden die Wachabteilungsführer als Zugführer mit entsprechender Zusatzausbildung eingesetzt und sind deshalb dem gehobenen Dienst zuzuordnen. Es handelt sich um eine schrittweise Anpassung der Stellen (s. ffd. Nm. 77, 80, 85 u. 87).

**Stellenplanfortschreibung
Feuerwehr und Rettungsdienst**

Nr.	Stellennummer	Stelleninhalt	Jahr	Stellenwert		Begründung
				bisher	neu	
78	37 / 111203	Neue Stelle nach der Stelle 37/111202: Stellv. Wachabteilungsleiter und C-Dienst	2011	---	A 10	Nach Änderung der Arbeitszeitverordnung Feuerwehr war die Einrichtung von insgesamt 2 Stellen im Wert nach A 10 erforderlich. Eine Stelle wurde im Rahmen der Stellenplanfortschreibung 2010 (s. lfd. Nr. 43) bereits eingerichtet.
79	37 / 111260	bisher: Truppführer neu: Angriffstruppführer	2011	A 7	A 8	Die Funktion der Angriffstruppführer ist dadurch geprägt, dass sie bei Gefahrenlagen als erste vor Ort zur Bekämpfung eingesetzt werden. Insofern sind die vorgeschlagenen Neubewertungen auch im interkommunalen Vergleich gerechtfertigt. Es erfolgt eine schrittweise Anpassung der Stellen (s. lfd. Nrn. 79, 83, 84 u. 86).
80	37 / 112102	Wachabteilungsführer und C-Dienst	2012	A 9 m.D.+Z	A 10	(s. lfd. Nr. 77)
81	37 / 112111	2. stellv. Wachabteilungsleiter und Fachkoordinator Wasserrettung	2012	A 9 m.D.	A 9 m.D.+Z	Die Aufgabenstellung ist neben der Vertretung des Wachabteilungsleiters durch die Fachkoordination Wasserrettung, insbesondere im Zusammenhang mit dem Feuerlöschboot, geprägt. Deshalb ist hinsichtlich des Schwierigkeitsgrades die Ausbringung einer Zulage, auch im Vergleich zu anderen nach A 9 m.D.+Z bewerteten Stellen, gerechtfertigt.
82	37 / 112123	Fahrzeugführer	2011	A 8	A 9 m.D.	(s. lfd. Nr. 65)
83	37 / 112138	bisher: Truppführer neu: Angriffstruppführer	2012	A 7	A 8	
84	37 / 112139	bisher: Truppführer neu: Angriffstruppführer	2012	A 7	A 8	
85	37 / 112201	Wachabteilungsführer und C-Dienst	2011	A 9 m.D.+Z	A 10	(s. lfd. Nr. 77)

**Stellenplanfortschreibung
Feuerwehr und Rettungsdienst**

Nr.	Stellennummer	Stelleninhalt	Jahr	Stellenwert		Begründung
				bisher	neu	
86	37 / 112240	bisher: Truppführer neu: Angriffstruppführer	2011	A 7	A 8	
87	37 / 113102	Wachabteilungsführer und C-Dienst	2011	A 9 m.D.+Z	A 10	(s. lfd. Nr. 77)
88	37 / 220020	Brandschauen und brandschutztechnische Stellungnahmen, Versammlungsstätten, Schulen, Kindergärten, Bewertung von Brandsicherheitswachen, zugl. C-Dienst	2011	A 10	A 11	Die Aufgabenstellung im Zusammenhang mit den Brandschauen und brandschutztechnischen Stellungnahmen rechtfertigt auch im Vergleich zu den anderen nach A 11 dotierten Stellen im nebenstehenden Aufgabenbereich die Neubewertung, die nunmehr unter Berücksichtigung der laufbahnrechtlichen Voraussetzungen der Stelleninhaber vorgeschlagen werden kann (s. lfd. Nrn. 88 u. 89).
89	37 / 230020	Brandschauen und brandschutztechnische Stellungnahmen Verkaufsstätten, Gewerbeobjekte, Gefahrstoffobjekte, zugl. C-Dienst	2012	A 10	A 11	
90	37 / 310010	Sachgebietsleiter Geräte- und Bekleidungsausstattung, Atemschutz	2011	A 11	A 12	Die Aufgabenstellung im Zusammenhang mit der Sachgebietsleitung für die Beschaffung, Wartung und Instandsetzung der feuerwehrtechnischen Geräte und der persönlichen Ausstattung rechtfertigt hinsichtlich des Schwierigkeitsgrades und der besonderen Bedeutung auch im Vergleich zu den ebenfalls nach A 12 bewerteten Sachgebietsleiterstellen in der Abteilung "Ausrüstung und Technik" die vorgeschlagene Neubewertung.
91	37 / 320015	Neue Stelle nach der Stelle 37/320010: Brandschauen und brandschutztechnische Stellungnahmen	2011	---	A 10	(s. lfd. Nr. 57)

**Stellenplanfortschreibung
Schulamt**

Nr.	Stellen- nummer	Stelleninhalt	Jahr	Stellenwert		Begründung
				bisher	neu	
92	40 / 020020	Schulentwicklungsplanung	2011	A 10	E 13	Die Schulentwicklungs- planung beinhaltet zwischenzeitlich in hohem Maße pädagogische und sozialwissenschaftliche Fragestellungen. Deshalb wurde die neben- stehende Stelle mit einer akademischen Nach- wuchskraft besetzt. Hierdurch ist die Anpassung des Stellen- wertes erforderlich.

**Stellenplanfortschreibung
Kulturamt**

Nr.	Stellennummer	Stelleninhalt	Jahr	Stellenwert		Begründung
				bisher	neu	
93	41 / 010039	Neue Stelle nach der Stelle 41/000020: Erstellung des Gesamtkonzeptes für den Kulturstandort Bonn	2011	---	E 13 k. w.	Der Rat hat in seiner Sitzung am 29.04.2010 die Erstellung eines Gesamtkonzeptes für den Kulturstandort Bonn beschlossen. Hierfür wird die nebenstehende Stelle bis zur Erstellung des Konzeptes befristet benötigt. Deshalb kann sie bereits bei der Einrichtung mit einem k.w.-Vermerk versehen werden.
94	41 / 010035	Öffentlichkeitsarbeit und Internet, Bearbeitung von Eingaben und Beschwerden	2011	A 11	---	Nach Ausscheiden der Stelleninhaberin und Aufgabenumverteilung kann auf die nebenstehende Stelle verzichtet werden.
95	41 / 010043	Facharbeiter für Auf- und Abbauten - Bonner Sommer -, außerdem Mithilfe in Kulturinstituten	2011	E 5	E 5 k.w.	Sofern das Kulturprogramm "Bonner Sommer" nicht mehr angeboten wird, können die Stelleninhaber anderweitig eingesetzt werden. Deshalb wird vorsorglich die Ausbringung von k. w.-Vermerken vorgeschlagen (s. lfd. Nrn. 95 u. 96).
96	41 / 010044	Facharbeiter für Auf- und Abbauten - Bonner Sommer -, außerdem Mithilfe in Kulturinstituten	2011	E 5	E 5 k.w.	
97	41 / 100020	Allgemeine und Institutsübergreifende Kulturarbeit, Kosten- und Finanzierungspläne, Verwendungsnachweise	2012	E 11	---	Nach Ausscheiden des Stelleninhabers und Aufgabenumverteilung kann auf die nebenstehende Stelle verzichtet werden.
98	41 / 200010	Drei neue Stellen nach der Stelle 41/100045: Assistenz des Orchestermanagers	2011	---	E 8	Das Arbeitsgericht Bonn hat im Rahmen eines Kündigungsschutzverfahrens festgestellt, dass die nebenstehenden Aufgaben der Stellen zu lfd. Nrn. 98 bis 100 nicht als künstlerische Tätigkeit zu werten sind, sondern es sich vielmehr um Beschäftigungsverhältnisse handelt, die unter den TVöD fallen. Deshalb ist die Einrichtung der Stellen erforderlich. Die entsprechenden Personalaufwendungen wurden aus dem Orchesterbudget übertragen.

**Stellenplanfortschreibung
Kulturamt**

Nr.	Stellennummer	Stelleninhalt	Jahr	Stellenwert		Begründung
				bisher	neu	
99	41 / 200020	Marketing	2011	---	E 12	
100	41 / 200021	Presse und Öffentlichkeitsarbeit	2011	---	E 9	
101	41 / 310027	Tätigkeiten in der Bibliothek des Kunstmuseums	2011	E 3	E 3 k.w.	Nach Ausscheiden der Stelleninhaberin und Aufgabenumverteilung kann künftig auf die nebenstehende Stelle verzichtet werden. Deshalb wird die Ausbringung eines k. w.-Vermerks vorgeschlagen.
102	41 / 700015	Geschäftsführender Leiter der Musikschule	2011	A 14	A 14 k.w.	Nach Ausscheiden des Stelleninhabers und Aufgabenumverteilung kann künftig auf die nebenstehende Stelle verzichtet werden. Deshalb wird die Ausbringung eines k. w.-Vermerks vorgeschlagen.
103	41 / 700086	bisher: Pädagogische Mitarbeiterin, zugl. Fachbereichsleiterin (Vokalausbildung), außerdem Sonderaufgaben neu: Pädagogische Mitarbeiterin	2011	E 10	E 9	In der nebenstehenden Stelle werden künftig die Aufgaben der Fach- bereichsleitung nicht mehr wahrgenommen. Deshalb ist der Stellenwert an die Bewertung der übrigen Musikschullehrerinnen und -lehrer nach E 9 anzupassen.
104	41 / 700094	Pädagogische Mitarbeiterin	2011	E 10	E 9	Nach Freiwerden der Stelle kann der Stellenwert an die Bewertung der übrigen Musikschul- lehrerinnen und -lehrer nach E 9 angepasst werden.
105	41 / 800030	Päd. Mitarbeiter, fachüber- greifende Aufgaben und Fachbereich II - Lebenslanges Lernen - zusätzlich neu: Stellv. Leitung der VHS	2011	E 13	E 14	Dem Stelleninhaber ist zusätzlich zu seinen Aufgaben die stellv. Institutsleitung übertragen worden. Die hierdurch erfolgte qualitative Ausweitung rechtfertigt hinsichtlich des Schwierig- keitsgrades, der Bedeu- tung und der Verantwor- tung die vorgeschlagene Neubewertung.

**Stellenplanfortschreibung
Kulturamt**

Nr.	Stellennummer	Stelleninhalt	Jahr	Stellenwert		Begründung
				bisher	neu	
106	41 / 800035	Päd.Mitarbeiter, Fachbereich I (Politik und Internationales), Betreuung Stadtbezirk Bad Godesberg	2011	E 14	E 13	Nach Freiwerden der Stelle kann der Stellenwert an die Bewertung der übrigen pädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Leistungszentrums Volkshochschule nach E 13 angepasst werden.
107	41 / 800085	Päd. Mitarbeiterin, Koordination der städtischen Sprachangebote, Betreuung Stadtbezirk Hardtberg	2011	A 12	A 13 g.D.	Die Stelleninhaberin verfügt über ein abgeschlossenes Fachhochschulstudium der Fachrichtung Sozialwesen und ist deshalb aufgrund ihrer persönlichen Voraussetzungen dem gehobenen Dienst zuzuordnen. Unter Berücksichtigung der Aufgabenstellung im Vergleich zu den übrigen pädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des Leistungszentrums Volkshochschule ist hinsichtlich des Schwierigkeitsgrades und der besonderen Bedeutung die vorgeschlagene Neubewertung gerechtfertigt.

**Stellenplanfortschreibung
Amt für Soziales und Wohnen**

Nr.	Stellennummer	Stelleninhalt	Jahr	Stellenwert		Begründung
				bisher	neu	
108	50 / 010010	Sachgebietsleiterin Innenprüfung, Prozesssteuerung, Zentrales Beschwerdemanagement	2012	A 11	A 12	Nach Ausscheiden der Leiterin der Abteilung "50- 0, Personal, Organisation, ADV, Innenprüfung und Rechtsstelle" wurde die Stelle im Rahmen der Stellenplanfortschreibung 2010 eingespart (s. lfd. Nr. 70). Die hierdurch erfolgte qualitative Ausweitung der Aufgabenstellung in den nebenstehenden Stellen (lfd. Nm. 108 u. 109) rechtfertigt hinsichtlich des Schwierigkeitsgrades und der besonderen Bedeu- tung die vorgeschlagenen Neubewertungen.
109	50 / 020010	Sachgebietsleiter Personal- und Stellenplanangelegenheiten	2011	A 12	A 13 g.D.	
110	50 / 211035	Sachbearbeitung Hilfen außerhalb von Einrichtungen	2012	A 8	A 9 m.D.	Der Personalausschuss hat in seiner Sitzung am 03.04.2008 im Rahmen der Beratungen zur Stellenplanfortschreibung 2008/2009 die Verwaltung beauftragt, eine stufen- weise Anhebung der Stellen des mittleren Dienstes zu prüfen. Nach positivem Ergebnis wurden sinerzeit deshalb drei Stellenwertveränderungen vorgenommen. Nunmehr werden vier weitere Stellen zur Anhebung vorgeschla- gen (s. lfd. Nm. 110 bis 113).
111	50 / 211040	Sachbearbeitung Hilfe außerhalb von Einrichtungen	2012	A 8	A 9 m.D.	
112	50 / 220067	Sachbearbeitung Hilfe für Wohnungslose	2011	A 8	A 9 m.D.	
113	50 / 230170	Sachbearbeitung Pflegewohngehd für Selbstzahler	2011	A 8	A 9 m.D.	
114	50 / 230240	Sachbearbeitung Eingliederungshilfe	2011	E 8	E 9	Eine Arbeitsplatzüberprü- fung hat ergeben, dass die ausübenden Tätigkeiten auf Grund der umfassen- den Fachkenntnisse nach Entgeltgruppe 9 zu bewerten sind.

Stellenplanfortschreibung
Amt für Soziales und Wohnen

Nr.	Stellennummer	Stelleninhalt	Jahr	Stellenwert		Begründung
				bisher	neu	
115	50/ 310018	Schriftführung ASMGW	2011	A 10	A 11	Die Aufgabenstellung der Schriftführung rechtfertigt hinsichtlich des Schwierigkeitsgrades und der Bedeutung die vorgeschlagene Neubewertung auch im Vergleich zu anderen nach A 11 bewerteten Stellen für Schriftführerinnen und Schriftführer.
116	50/ 310067	Seniorenbetreuung	2011	E 6	E 8	Die auszuübenden Tätigkeiten im Zusammenhang mit der Seniorenbetreuung sind nach Entgeltgruppe 8 zu bewerten. Deshalb ist nach Verlagerung der Stelle in diesen Aufgabenbereich ihre Anpassung erforderlich.
117	50/ 320010	Sachgebietsleiterin Behindertenangelegenheiten	2012	A 12	A 13 g.D.	Die Aufgabenstellung ist im Zusammenhang mit der Übernahme der Aufgaben des Schwerbehindertenrechts vom Versorgungsamt Köln und durch Umsetzung des Ratsbeschlusses vom 24.09.2009 zur Erstellung eines behindertenpolitischen Teilhabepplans qualitativ ausgeweitet worden. Deshalb ist hinsichtlich des Schwierigkeitsgrades und der besonderen Bedeutung die vorgeschlagene Neubewertung gerechtfertigt.
118	50/ 320050	Neue Stelle nach der Stelle 50/320027: Zentrale Ansprechpartnerin für Eltern von Kindern und Jugendlichen mit Behinderungen (Einzelberatung, Lotsenfunktion)	2011	---	S 13	Der Rat hat in seiner Sitzung am 08.07.2010 beschlossen, einen zentralen Ansprechpartner zu benennen, an den sich Eltern von Kindern und Jugendlichen mit Behinderungen wenden können. Hierfür wird die nebenstehende Stelle benötigt.

Stellenplanfortschreibung
Amt für Soziales und Wohnen

Nr.	Stellennummer	Stelleninhalt	Jahr	Stellenwert		Begründung
				bisher	neu	
119	50 / 320111	Neue Stelle nach der Stelle 50/320210: Logopäde/Physiotherapeut bzw. Logopädin/Physiotherapeutin im Heilpädagogischen Kindergarten Bonn-Bad Godesberg	2011	---	E 8	Um eine ganzheitliche Betreuung in den heilpädagogischen Kindergärten sicherzustellen, ist die Einstellung von weiterem logopädischem und physiotherapeutischem Personal erforderlich. Hierfür werden die bestehenden Stellen (s. lfd. Nm. 119, 120 u. 125) benötigt. Die Personalkosten werden zu 100 % durch den LVR refinanziert.
120	50 / 320211	Neue Stelle nach der Stelle 50/320210: Logopädin im Städt. Heilpädagogischen Kindergarten Bonn-Hardtberg (Medinghoven)	2011	---	E 8	
121	50 / 320400	Leiterin des städtischen Montessori-Kindergartens Bonn-Tannenbusch	2011	S 15	S 16	Die Einrichtung wurde um zwei Gruppen erweitert. Es werden dort nun 75 Kinder betreut. Insofern sind tarifrechtlich die Bewertungen für die Leitung und die stellvertretende Leitung anzupassen (s. lfd. Nm. 121 u. 122).
122	50 / 320410	Fachkraft, zugl. stv. Leiterin des städtischen Montessori-Kindergartens Bonn-Tannenbusch	2011	S 13	S 15	
123	50 / 320443	Zwei neue Stellen nach der Stelle 50/320440: Fachkraft Städt. Montessori-Kindergarten Bonn-Tannenbusch	2011	---	S 8	Nach KIBiz ist eine Personalausstattung für die nebenstehende Einrichtung von insgesamt sechs Fachkräften erforderlich. Hierfür werden die nebenstehenden Stellen benötigt (s. lfd. Nm. 123 u. 124). Die Personalkosten werden zu 100 % durch den LVR refinanziert.
124	50 / 320444	Fachkraft Städt. Montessori-Kindergarten Bonn-Tannenbusch	2011	---	S 8	
125	50 / 320448	Neue Stelle nach der Stelle 50/320447: Logopäde/Physiotherapeut bzw. Logopädin/Physiotherapeutin im Montessori-Kindergarten Bonn-Tannenbusch	2011	---	E 8	(s. lfd. Nr. 119)

**Stellenplanfortschreibung
 Amt für Soziales und Wohnen**

Nr.	Stellen- nummer	Stelleninhalt	Jahr	Stellenwert		Begründung
				bleher	neu	
126	50 / 330020	Suchtkrankenhilfe und - prävention, Einzelabrechnung, Substitution	2011	A 7	A 9	Eine Arbeitsplatzüberprü- fung hat ergeben, dass die Aufgaben dem gehobenen Dienst zuzuordnen sind. Die Stelleninhaberin hat den Aufstieg in den gehö- benen Dienst zwischen- zeitlich erfolgreich absolviert. Deshalb kann nunmehr die Neubewer- tung vorgeschlagen werden.

**Stellenplanfortschreibung
Kapazitätsplan Jobcenter**

Nr.	Stellen- nummer	Stelleninhalt	Jahr	Stellenwert		Begründung
				bisher	neu	
127	50-J / 609115	Innenrevision zusätzlich neu: Datenschutzbeauftragte	2011	A 11	A 12	Die Aufgabenstellung in der nebenstehenden Stelle ist insbesondere durch die Übertragung der Funktion der behördlichen Datenschutzbeauftragten für die ehemalige ARGE bzw. nunmehr das Jobcenter qualitativ ausgeweitet worden. Hinsichtlich des Schwierigkeitsgrades und der Bedeutung ist insofern die vorgeschlagene Neubewertung gerechtfertigt.
128	50-J / 631030	Fallmanagerin	2011	A 9	E 10	Die Bewertungen der Stellen im Bereich des Jobcenters für die Fallmanager/innen richten sich nach den Empfehlungen der Bundesagentur für Arbeit entsprechend den Tätigkeits- und Kompetenzprofilen. Deshalb werden die Stellenwertveränderungen vorgeschlagen (s. f.d. Nrn. 128 u. 129).
129	50-J / 635020	Fallmanagerin	2012	E 9	E 10	

Stellenplanfortschreibung
Amt für Kinder, Jugend und Familie

Nr.	Stellennummer	Stelleninhalt	Jahr	Stellenwert		Begründung
				bisher	neu	
130	51 / 010097	Schreibsekretariat	2011	E 3	E 3 k.w.	Nach Freiwerden der Stelle kann künftig auf diese verzichtet werden. Deshalb wird die Ausbringung eines k. w.-Vermerks vorgeschlagen.
131	51 / 030085	Mitarbeit im Aufgabengebiet Elternbeiträge	2012	A 7	A 8	Eine Arbeitsplatzüberprüfung hat ergeben, dass die Aufgabenstellung im Bereich der Elternbeiträge grundsätzlich dem mittleren Dienst zuzuordnen ist. Hinsichtlich der erforderlichen vielseitigen Fachkenntnisse und der Selbstständigkeit ist die vorgeschlagene Neubewertung gerechtfertigt (s. lfd. Nrn. 131 bis 134).
132	51 / 030086	Drei neu Stellen nach der Stelle 51/030085: Mitarbeit im Aufgabengebiet Elternbeiträge	2011	---	A 8	Durch die stetig steigenden Fallzahlen im Bereich der Elternbeiträge auf Grund der Einrichtung, Übernahme bzw. Erweiterung von Kindertageseinrichtungen sowie den kontinuierlichen Ausbau der Offenen Ganztagschulen wurde zusätzliches Personal zugewiesen. Hierfür werden die nebenstehenden Stellen (s. lfd. Nrn. 132 bis 134) benötigt.
133	51 / 030087	Mitarbeit im Aufgabengebiet Elternbeiträge	2012	---	A 8	
134	51 / 030088	Mitarbeit im Aufgabengebiet Elternbeiträge	2011	---	A 8	
135	51 / 141126	Neue Stelle nach der Stelle 51/141125: Stellv. Leitung der Kindertageseinrichtung Kaiser-Karl-Ring	2011	---	S 7	Die Kindertageseinrichtung wurde dauerhaft auf drei Gruppen erweitert. Hierdurch wird die Stellvertretung freigestellt, so dass die Einrichtung der nebenstehenden Stelle erforderlich ist.
136	51 / 141220	Leiterin der Kindertageseinrichtung Zoppoter Straße	2011	S 13	S 15	Die Kindertageseinrichtung wurde um eine Gruppe erweitert. Es werden dort nun 110 Kinder betreut. Insofern sind tarifrechtlich die Bewertungen für die Leitung und die stellvertretende Leitung anzupassen (s. Nm. 136 u. 137).

Stellenplanfortschreibung
Amt für Kinder, Jugend und Familie

Nr.	Stellennummer	Stelleninhalt	Jahr	Stellenwert		Begründung
				bisher	neu	
137	51 / 141221	Fachkraft, zugl. stellv. Leiterin der Kindertageseinrichtung Zoppoter Straße	2011	S 10	S 13	
138	51 / 141251	6 neue Stellen nach der Stelle 51/141242 Leitung der Kindertageseinrichtung "Seehausstraße"	2011	---	S 7	Entsprechend dem Ratsbeschluss vom 18.11.2010 wird die Einrichtung in städtischer Trägerschaft geführt. Hierfür werden die nebenstehenden Stellen benötigt (s. lfd. Nm. 138 bis 143).
139	51 / 141252	Fachkraft	2011	---	S 6	
140	51 / 141253	Fachkraft	2011	---	S 6	
141	51 / 141254	Fachkraft	2011	---	S 6	
142	51 / 141255	Fachkraft	2011	---	S 6	
143	51 / 141256	Ergänzungskraft	2011	---	S 3	
144	51 / 141271	5 neue Stellen nach der Stelle 51/141265: Leitung der Kindertageseinrichtung "Im Grünen Winkel"	2011	---	S 10	Entsprechend dem Ratsbeschluss vom 18.11.2010 wird die Einrichtung in städtischer Trägerschaft geführt. Hierfür werden die nebenstehenden Stellen benötigt (s. lfd. Nm. 144 bis 148).
145	51 / 141272	Fachkraft	2011	---	S 6	
146	51 / 141273	Fachkraft	2011	---	S 6	
147	51 / 141274	Fachkraft	2011	---	S 6	
148	51 / 141275	Ergänzungskraft	2011	---	S 3	
149	51 / 141295	11 neue Stellen nach der Stelle 51/141291: Leitung der Kindertageseinrichtung "Warschauer Straße"	2011	---	S 10	Entsprechend dem Ratsbeschluss vom 18.11.2010 wird die Einrichtung in städtischer Trägerschaft geführt. Hierfür werden die nebenstehenden Stellen benötigt (s. lfd. Nm. 149 bis 159).
150	51 / 141296	Stellv. Leitung	2011	---	S 7	

Stellenplanfortschreibung
Amt für Kinder, Jugend und Familie

Nr.	Stellennummer	Stelleninhalt	Jahr	Stellenwert		Begründung
				bisher	neu	
151	51 / 141297	Fachkraft integrative Gruppe	2011	---	S 8	
152	51 / 141298	Fachkraft	2011	---	S 6	
153	51 / 141299	Fachkraft	2011	---	S 6	
154	51 / 141300	Fachkraft	2011	---	S 6	
155	51 / 141301	Fachkraft	2011	---	S 6	
156	51 / 141302	Fachkraft	2011	---	S 6	
157	51 / 141303	Fachkraft	2011	---	S 6	
158	51 / 141304	Ergänzungskraft integrative Gruppe	2011	---	S 4	
159	51 / 141305	Ergänzungskraft	2011	---	S 3	
160	51 / 141340	Leiterin der Kindertageseinrichtung Graurheindorfer Straße	2011	S 13	S 15	Die Kindertageseinrichtung wurde um eine Gruppe erweitert. Es werden dort nun 105 Kinder betreut. Insofern sind tarifrechtlich die Bewertungen für die Leitung und die stellvertretende Leitung anzupassen (s. lfd. Nrn. 160 u. 161).
161	51 / 141341	Fachkraft, zugl. stellv. Leiterin der Kindertageseinrichtung Graurheindorfer Straße	2011	S 10	S 13	
162	51 / 141361	Fachkraft, zugl. stellv. Leiterin der Kindertageseinrichtung Markusplatz	2011	S 6	S 7	Die Kindertageseinrichtung wurde um eine Gruppe erweitert. Es werden dort nun 57 Kinder betreut. Insofern ist tarifrechtlich die Bewertung für die stellvertretende Leitung anzupassen. Die Leitungsstelle ist bereits entsprechend der erweiterten Kinderzahl bewertet.
163	51 / 142281	6 neue Stellen nach der Stelle 51/142268: Leitung der Kindertageseinrichtung "Oberaustraße"	2011	---	S 10	Entsprechend dem Ratsbeschluss vom 18.11.2010 wird die Einrichtung in städtischer Trägerschaft geführt. Hierfür werden die nebenstehenden Stellen benötigt (s. lfd. Nrn. 163 bis 168).

Stellenplanfortschreibung
Amt für Kinder, Jugend und Familie

Nr.	Stellennummer	Stelleninhalt	Jahr	Stellenwert		Begründung
				bisher	neu	
164	51 / 142282	Stellv. Leitung	2011	---	S 7	
165	51 / 142283	Fachkraft	2011	---	S 6	
166	51 / 142284	Fachkraft	2011	---	S 6	
167	51 / 142285	Ergänzungskraft	2011	---	S 3	
168	51 / 142286	Ergänzungskraft	2011	---	S 3	
169	51 / 142451	Neue Stelle nach der Stelle 51/142450: Stellv. Leitung der Kindertageseinrichtung Winkelweg	2011	---	S 7	Die Kindertageseinrichtung wurde dauerhaft auf drei Gruppen erweitert. Hierdurch wird die Stellvertretung freigestellt, so dass die Einrichtung der nebenstehenden Stelle erforderlich ist.
170	51 / 143581	11 neue Stellen nach der Stelle 51/143578: Leitung der Kindertagesstätte "An der Umkehr"	2011	---	S 10	Entsprechend dem Ratsbeschluss vom 27.5.2010 wird die Einrichtung in städtischer Trägerschaft geführt. Hierfür werden die nebenstehenden Stellen benötigt (s. lfd. Nrn. 170 bis 180).
171	51 / 143582	Stellv. Leitung	2011	---	S 7	
172	51 / 143583	Fachkraft	2011	---	S 6	
173	51 / 143584	Fachkraft	2011	---	S 6	
174	51 / 143585	Fachkraft	2011	---	S 6	
175	51 / 143586	Fachkraft	2011	---	S 6	
176	51 / 143587	Fachkraft	2011	---	S 6	
177	51 / 143588	Fachkraft	2011	---	S 6	
178	51 / 143589	Fachkraft	2011	---	S 6	
179	51 / 143590	Ergänzungskraft	2011	---	S 3	
180	51 / 143591	Motopädin	2011	---	E B	

Stellenplanfortschreibung
Amt für Kinder, Jugend und Familie

Nr.	Stellennummer	Stelleninhalt	Jahr	Stellenwert bisher	Stellenwert neu	Begründung
181	51 / 143701	Neue Stelle nach der Stelle 51/143700: Stellv. Leitung der Kindertageseinrichtung Veilchensweg	2011	---	S 7	Die Kindertageseinrichtung wurde dauerhaft auf insgesamt drei Gruppen erweitert. Hierdurch wird die Stellvertretung freigestellt, so dass die Einrichtung der nebenstehenden Stelle erforderlich ist.
182	51 / 230365	Mitarbeit Straßensozialarbeit	2011	E 5	---	Nach Ausscheiden des Stelleninhabers und Aufgabenumverteilung kann auf die nebenstehende Stelle verzichtet werden.
183	51 / 313410	Mitarbeit im schreibtechnischen Dienst	2011	E 3	E 3 k.w.	Nach Freiwerden der Stelle kann künftig auf diese verzichtet werden. Deshalb wird die Ausbringung eines k. w.-Vermerks vorgeschlagen.
184	51 / 320095	Neue Stelle nach der Stelle 51/320092: Kostenregelung für Hilfen nach dem KJHG	2011	---	A 10	Der Bereich der Sozialarbeit musste in den letzten Jahren im Hinblick auf die gesellschaftlichen Veränderungen, die steigenden Fallzahlen sowie durch die gestiegenen Anforderungen an die fachliche Arbeit weiter ausgebaut werden. Diese veränderten Rahmenbedingungen führen auch zu einer verstärkten Inanspruchnahme der "Wirtschaftlichen Jugendhilfe". Deshalb ist die Einrichtung der nebenstehenden Stelle erforderlich.
185	51 / 322002	Leistungen nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz	2012	A 11	---	Nach Ausscheiden des Stelleninhabers kann auf Grund bereits erfolgter personeller Veränderungen im nebenstehenden Aufgabengebiet auf die Stelle zukünftig verzichtet werden.

Stellenplanfortschreibung
Amt für Kinder, Jugend und Familie

Nr.	Stellennummer	Stelleninhalt	Jahr	Stellenwert		Begründung
				bisher	neu	
186	51 / 500030	Jugendhilfepfandung	2011	A 11	A 12	Die Aufgabenstellung im Bereich der Jugendhilfepfandung ist insbesondere durch die Konzeptentwicklung, Zielfindung, Bestandsaufnahme, Bedarfsermittlung, Maßnahmenplanung und -durchführung, Evaluation und Fortschreibung qualitativ ausgeweitet worden. Insofern ist hinsichtlich des Schwierigkeitsgrades und der Bedeutung die vorgeschlagene Neubewertung gerechtfertigt.

Stellenplanfortschreibung
Sport- und Bäderamt

Nr.	Stellennummer	Stelleninhalt	Jahr	Stellenwert		Begründung
				bisher	neu	
187	52 / 110025	Haushaltsangelegenheiten, Schriftführung Sport-ausschuss	2011	E 10	A 11	Die Stelle wurde mit einer Beamtin besetzt. Die Umwandlung ist auf Grund des Haushaltsrechts erforderlich.
188	52 / 120035	Sportstättenverwaltung	2011	A 8	A 9 m.D.	Die Aufgabenstellung im Zusammenhang mit der Sportstättenverwaltung rechtfertigt hinsichtlich des Schwierigkeitsgrades die vorgeschlagene Neubewertung.
189	52 / 210030	Kassen- und Eingangskontrolle	2011	E 4	---	Nach Ausscheiden der Stelleninhaber kann auf die nebenstehenden Stellen verzichtet werden (s. ffd. Nm. 189 u. 190).
190	52 / 220205	Rettungsschwimmer	2011	E 4	---	

**Stellenplanfortschreibung
Gesundheitsamt**

Nr.	Stellennummer	Stelleninhalt	Jahr	Stellenwert		Begründung
				bisher	neu	
191	53 / 000030	Leiter der Stabsstelle Gesundheit in Bonn	2011	A 14	A 14 k.w.	Nach Ausscheiden des Stelleninhabers und Aufgabenumverteilung kann künftig auf die nebenstehende Stelle verzichtet werden. Deshalb wird die Ausbringung eines k. w.-Vermerks vorgeschlagen.
192	53 / 010052	Prüfungen in nichtärztlichen Heißberufen (verwaltungs- mäßige Abwicklung)	2011	A 7	A 8	Die Aufgabenstellung im Zusammenhang mit den Prüfungen in nichtärzt- lichen Heißberufen recht- fertigt auf Grund der erforderlichen Fachkennt- nisse die vorgeschlagene Neubewertung.
193	53 / 510030	Sozialarbeiter in der Beratungsstelle für psychisch Kranke	2011	A 10	A 11	Dem Stelleninhaber sind in der Beratungsstelle für psychisch Kranke die konzeptionelle Planung in der Zuarbeit für die Abteilungsleitung ebenso übertragen wie die sozial- psychiatrische Nachsorge Diese Aufgabenstellung rechtfertigt hinsichtlich des Schwierigkeitsgrades und der Bedeutung die vorge- schlagene Neubewertung.

Stellenplanfortschreibung

Amt für Umwelt, Verbraucherschutz und Lokale Agenda

Nr.	Stellennummer	Stelleninhalt	Jahr	Stellenwert		Begründung
				bisher	neu	
194	56 / 100010	Leiterin des LZ Laborbetrieb, zugl. stellv. Amtsleiterin, Untersuchung und Begutachtung nach dem LFGB, Gutachtertätigkeit vor Gericht	2011	A 15	---	Die Aufgaben des bisherigen Leistungszentrums Optimierter Laborbetrieb werden gemäß Ratsbeschluss vom 09.07.2010 gemeinsam mit den Städten Aachen, Leverkusen und Köln im Chemischen und Veterinäruntersuchungsamt Rheinland (CVUA Rheinland) wahrgenommen. Die Personalkosten wurden dorthin verlagert. Insofern können die nebenstehenden Stellen zur Einsparung vorgeschlagen werden (s. lfd. Nrn. 194 bis 208).
195	56 / 100020	Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen, Kostenrechnung, Controlling, Verbund- und Vertragsangelegenheiten, Berichtswesen, Allgemeine Verwaltungsangelegenheiten	2011	A 11	---	
196	56 / 100030	Verwaltungsmäßige Bearbeitung von Proben, Mitarbeit im Labordatensystem	2011	E 3	---	
197	56 / 110020	Mikrobiologische Untersuchungen	2011	E 8	---	
198	56 / 120020	Chemisch-analytische Untersuchungen, instrumentelle Analytik	2011	E 9	---	
199	56 / 130020	Chemisch-analytische Untersuchungen	2011	E 8	---	
200	56 / 140010	Untersuchung und Begutachtung nach dem LFGB, Gutachtertätigkeit vor Gericht	2011	A 14	---	
201	56 / 140020	Chemisch-analytische Untersuchungen, instrumentelle Analytik	2011	E 9	---	
202	56 / 140030	Chemisch-analytische Untersuchungen	2011	E 8	---	
203	56 / 150010	Untersuchung und Begutachtung nach dem Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuch, Gutachtertätigkeit vor Gericht	2011	A 13	---	
204	56 / 150015	Instrumentelle Analytik, Untersuchung und Begutachtung nach dem LFGB, Gutachtertätigkeit vor Gericht, Qualitätsmanagement	2011	A 14	---	

Stellenplanfortschreibung

Amt für Umwelt, Verbraucherschutz und Lokale Agenda

Nr.	Stellennummer	Stelleninhalt	Jahr	Stellenwert		Begründung
				bisher	neu	
205	56 / 150020	Chemisch-analytische Untersuchungen, instrumentelle Analytik	2011	E 9	---	
206	56 / 150030	Chemisch-analytische Untersuchungen, instrumentelle Analytik	2011	E 9	---	
207	56 / 150040	Chemisch-analytische Untersuchungen	2011	E 8	---	
208	56 / 150070	Chemisch-analytische Untersuchungen	2011	E 8	---	
209	56 / 401040	Sonderaufgaben in der Unteren Umweltbehörde, Niederschlagswasserbewirtschaftung	2011	A 14	A 14 k.w.	Nach Ausscheiden der Stelleninhaberin und Aufgabenumverteilung kann künftig auf die nebenstehende Stelle verzichtet werden. Deshalb wird die Ausbringung eines k. w.-Vermerks vorgeschlagen.
210	56 / 410035	Bodenschutz- und Grundwasserangelegenheiten	2011	E 10	E 11	Schwierigkeitsgrad und Bedeutung der nebenstehenden Aufgabenstellung rechtfertigen die vorgeschlagene Neubewertung.
211	56 / 420010	Sachgebietsleiter Untere Immissionsschutzbehörde	2011	E 11	E 12	Die Aufgabenstellung im Zusammenhang mit der Sachgebietsleitung der "Unteren Immissionsschutzbehörde" ist insbesondere durch die Vielzahl an immissionsschutzrechtlichen Verfahren auch qualitativ ausgeweitet worden. Deshalb ist hinsichtlich des Schwierigkeitsgrades und der besonderen Bedeutung die vorgeschlagene Neubewertung gerechtfertigt.
212	56 / 500025	Zwei neue Stellen nach der Stelle 56/500010: Energieberaterin	2011	---	E 13	Der Rat hat in seiner Sitzung vom 08.07.2010 die Einrichtung einer Energieagentur beschlossen. Hierfür werden die nebenstehenden Stellen benötigt (s. lfd. Nr. 212 u. 213).
213	56 / 500026	Mitarbeit Energieberatung	2011	---	E 9	

Stellenplanfortschreibung
Stadtplanungsamt

Nr.	Stellennummer	Stelleninhalt	Jahr	Stellenwert		Begründung
				bisher	neu	
214	61 / 020020	Erlass von Verfügungen über die Eintragung bzw. Löschung in der Denkmaliste und von Ordnungsverfügungen im Zusammenhang mit der Erhaltung und Nutzung von Denkmälern, Abwicklung von Verwaltungsstreitverfahren	2011	A 12	---	Nach Ausscheiden des Stelleninhabers und Aufgabenumverteilung kann auf die nebenstehende Stelle verzichtet werden.
215	61 / 110030	Mitarbeit im Aufgabengebiet Auswertung stadtentwicklungsrelevanter Gutachten	2011	E 8	---	Nach Ausscheiden des Leiters der Statistikstelle, die bisher organisatorisch als Abteilung geführt wurde, konnte eine Zusammenlegung mit der Abteilung 61-1 "Regional- und Stadtenwicklungsplanung" zur neuen Abteilung "Stadtenwicklung und Statistikstelle" erfolgen. In diesem Zusammenhang kann durch Aufgabenumverteilung auf die nebenstehende Stelle (Ifd. Nr. 215) verzichtet werden. Weiterhin kann durch die Zusammenlegung die bisherige Leitungsstelle im gesenkten Wert wiederbesetzt werden (Ifd. Nr. 217) und dem bisherigen stellvertretenden Leiter der Statistikstelle nunmehr deren Leitung unter Anpassung des Stellenwertes (Ifd. Nr. 218) übertragen werden.
216	61 / 230010	Sachgebietsleiter Bezirks- und Ortsteilsplanung für die Stadtbezirke Bonn (übrige Ortsteile) und Hardtberg	2011	A 13 g.D.	A 14	Die Aufgabenstellung im Zusammenhang mit der Sachgebietsleitung Bezirks- und Ortsteilsplanung rechtfertigt hinsichtlich des Schwierigkeitsgrades, der Bedeutung und der Verantwortung auch im Vergleich zu den übrigen nach E 14 bzw. A 14 bewerteten Sachgebietsleiterstellen im Stadtplanungsamt die vorgeschlagene Neubewertung.

**Stellenplanfortschreibung
Stadtplanungsamt**

Nr.	Stellen- nummer	Stelleninhalt	Jahr	Stellenwert		Begründung
				bisher	neu	
217	61 / 400010	bisher: Abteilungsleiter wissenschaftliche Leitung des Fachbereiches Statistik, sta- tistische Auskünfte, Berichte und Analysen, Koord.nierung statistischer Fragen in der Verwaltung, Durchführung von Erhebungen und Umfragen, Gliederung des Stadtgebietes in Ortsteile neu: Fortentwicklung und Pflege des statistischen Informationssystems. Aufbereitung statistischer Analysen, planungsrelevanter Strukturdaten und deren GIS- gestützte Bereitstellung	2011	A 14	E 12	
218	61 / 400015	bisher: Wissenschaftliche Analysen und Prognosen, Mietspiegel, Statistisches Informations- system neu: wissenschaftliche Leitung des Fachbereiches Statistik	2011	E 13	E 14	

Stellenplanfortschreibung
Kataster- und Vermessungsamt

Nr.	Stellennummer	Stelleninhalt	Jahr	Stellenwert		Begründung
				bisher	neu	
219	62 / 020120	Mitarbeit bei der Herstellung des digitalen Stadtplanes	2011	E 8	---	Nach Ausscheiden der Stelleninhaberin und Aufgabenumverteilung kann auf die Stelle verzichtet werden.
220	62 / 110010	Sachgebietsleiter Übernahme von Vermessungsschriften	2011	A 13 g.D.	A 12	Nach Freiwerden der Stelle hat eine Überprüfung ergeben, dass eine Wiederbesetzung im gesenkten Wert sachgerecht ist.
221	62 / 110075	Eigenverantwortliche Bearbeitung von Homogenisierungsprojekten zur Herstellung der Punktintegration mit dem Programm HOMAGE	2011	A 11	E 10	Die Stelle wurde mit einem Beschäftigten besetzt. Die Umwandlung ist auf Grund des Haushaltsrechts erforderlich.
222	62 / 120090	Bearbeitung von Gebäudebeschreibungen, Gebäudeerfassung	2012	E 8	---	Nach Ausscheiden der Stelleninhaberin und der Stelleninhaber bzw. Freiwerden der Stellen und Aufgabenumverteilung kann auf die nebenstehenden Stellen verzichtet werden (s. ffd. Nm. 222 bis 226).
223	62 / 130025	Mitarbeit im Aufgabengebiet Grafische Datenverarbeitung	2011	E 8	---	
224	62 / 210060	Absteckungen und Grenzhierstellungen	2012	E 12	---	
225	62 / 320030	Planungsrechtliche Prüfung von Bauanträgen und Bauvoranfragen - Stadtbezirke Bad Godesberg und Beuel -	2012	E 12	---	
226	62 / 510010	Sachgebietsleiter Geschäftsführung Gutachterausschuss	2011	E 12	---	

Stellenplanfortschreibung
Bauordnungsamt

Nr.	Stellennummer	Stelleninhalt	Jahr	Stellenwert		Begründung
				bisher	neu	
227	63 / 000015	bisher 63/001010: Abteilungsleiter der Verwaltungs- und Beitragsabteilung neu: Juristin/Jurist	2012	A 15	E 14	Nach Ausscheiden des Stelleninhabers soll die Stelle mit einer Juristin bzw. einem Juristen besetzt werden, die bzw. der unmittelbar der Amtsleitung zugeordnet wird und die Führungsaufgaben über die Sachgruppen der bisherigen "Verwaltungs- und Beitragsabteilung" übernimmt. Hierfür kann die nebenstehende Stelle unter Anpassung des Stellenwertes an die geänderte Aufgabenstellung in Anspruch genommen werden (s. auch lfd. Nr. 233).
228	63 / 001060	Hausaktenverwaltung	2012	E 6	---	Nach Ausscheiden der Stelleninhaberinnen und Aufgabenumverteilung kann auf die nebenstehenden Stellen verzichtet werden (s. lfd. Nrn. 228 u. 229).
229	63 / 001070	Hausaktenverwaltung	2012	E 6	---	
230	63 / 001140	Text- und Datensystem Baugenehmigungsverfahren	2011	E 6	E 6 k.w.	Nach Freiwerden der Stelle kann künftig auf diese verzichtet werden. Deshalb wird die Ausbringung eines k. w.-Vermerks vorgeschlagen.
231	63 / 020010	Sachgebietsleiterin Besondere Verwaltungsangelegenheiten, Schriftführerin in der Ämter- besprechung, Angelegen- heiten der Brandschauen im Stadtgebiet	2011	A 13 g.D.	---	Nach Ausscheiden der Stelleninhaberin und Aufgabenumverteilung kann auf die nebenstehende Stelle verzichtet werden (s. auch lfd. Nr. 232).
232	63 / 030010	Sachgebietsleiter Besondere Verwaltungsangelegenheiten	2011	A 12	A 13 g.D.	Im Zusammenhang mit der Einsparung der Stelle 63/020010 (lfd. Nr. 231) sind zusätzliche Aufgaben auf die nebenstehende Stelle übertragen worden. Die hierdurch erfolgte qualitative Ausweitung hinsichtlich des Schwierigkeitsgrades und der besonderen Bedeutung rechtfertigt die vorgeschlagene Neubewertung.

**Stellenplanfortschreibung
Bauordnungsamt**

Nr.	Stellennummer	Stelleninhalt	Jahr	Stellenwert		Begründung
				bisher	neu	
233	63 / 041015	Sachgebietsleiter Vertragsangelegenheiten, Erschließung durch Dritte, Ausgleichsflächen- management	2012	A 12	A 13 g.D.	Im Zusammenhang mit der Aufgabenumverteilung in der bisherigen "Verwaltungs- und Beitragsabteilung" (s. lfd. Nr. 227) sind zusätzliche Aufgaben auf die nebenstehende Stelle übertragen worden. Die hierdurch erfolgte qualitative Ausweitung hinsichtlich des Schwierigkeitsgrades und der besonderen Bedeutung rechtfertigt die vorgeschlagene Neubewertung.
234	63 / 110050	Vorprüfungen und Prüfungen von bautechnischen Nachweisen	2011	E 12	E 12 k.w.	Im Bereich der Baustatik kann künftig von den vier Stellen auf eine verzichtet werden. Deshalb wird die Ausbringung eines k. w.-Vermerks vorgeschlagen.

Stellenplanfortschreibung

Tiefbauamt

Nr.	Stellennummer	Stelleninhalt	Jahr	Stellenwert		Begründung
				bisher	neu	
235	66 / 001010	bisher: Leiter des Servicebereichs Baumanagement (Tiefbauamt und SGB) neu: Leiter des Servicebereiches Tiefbauamt	2011	A 15	A 14	Nach Ausscheiden des Stelleninhabers kann unter Berücksichtigung der geänderten Aufgabenstellung die nebenstehende Stelle im gesenkten Wert wiederbesetzt werden.
236	66 / 050060	Sondernutzungen	2011	E 8	E 9	Der Stelleninhaber ist unmittelbarer Ansprechpartner im Bereich der Sondernutzungen gegenüber Bürgerinnen und Bürgern, Vorgesetzten und anderen Beschäftigten der Bauverwaltung. Die hiermit verbundenen Anforderungen an das technische Fachwissen rechtfertigen die vorgeschlagene Neubewertung.
237	66 / 140025	Bauausführung Kläranlagen	2011	E 8	E 9	Die Aufgabenstellung im Zusammenhang mit der Bauausführung Kläranlagen insbesondere bei der Abstimmung der einzelnen Projekte im Fachbereich, dem Einholen von Angeboten bei den Ingenieurbüros sowie bei der Vorbereitung von Ausschreibungen, der Durchführung des Vergabeverfahrens sowie den Vorlagen für den Bau- und Vergabeausschuss erreichen einen technischen Schwierigkeitsgrad, der die vorgeschlagene Neubewertung rechtfertigt.
238	66 / 210022	Kanalnetzplanung, ADV-Berechnung, Kanaldatenerfassung	2012	E 12	---	Nach Ausscheiden des Stelleninhabers und Aufgabenumverteilung kann auf die nebenstehende Stelle verzichtet werden.
239	66 / 210036	Fachingenieur Gewässerunterhaltung	2011	E 10	E 11	Die Aufgabenstellung eines Fachingenieurs der Gewässerunterhaltung im Aufgabengebiet "Generalplanung, Ableitung Gewässer" erreicht auf Grund der Selbstständigkeit einen technischen Verantwortungsgrad, der die vorgeschlagene Neubewertung rechtfertigt.

Stellenplanfortschreibung

Tiefbauamt

Nr.	Stellennummer	Stelleninhalt	Jahr	Stellenwert		Begründung
				bisher	neu	
240	66 / 210046	Mitarbeit im Aufgabengebiet Bauplanung Kanalisation	2012	E 6	E 8	Die bautechnische Aufgabenstellung im Zusammenhang mit der Bauplanung Kanalisation, insbesondere mit der Erarbeitung der Grundlageninformationen und der Grundlagenermittlung einschließlich der zeichnerischen Darstellung bis zur Baureifepanung und dem Erstellen von allen erforderlichen Planungsunterlagen und detaillierten Zeichnungen mit CAD erreicht einen technischen Schwierigkeitsgrad, der die vorgeschlagene Neubewertung rechtfertigt.
241	66 / 210054	Schlussverwendungsnachweise, Fortschreibung Kanalvermögen	2011	E 11	E 10	Nach Ausscheiden des Stelleninhabers hat eine Überprüfung ergeben, dass die Wiederbesetzung im gesenkten Wert möglich ist.
242	66 / 210065	Mitarbeit im Aufgabengebiet Bauplanung Kanalisation	2011	E 6	E 6 k.w.	Nach Ausscheiden des Stelleninhabers und Aufgabenumverteilung kann künftig auf die nebenstehende Stelle verzichtet werden. Deshalb wird die Ausbringung eines k. w.-Vermerks vorgeschlagen.
243	66 / 220098	bisher: Durchführung SelbstüberwachungsVO neu: Energieanlagenelektroniker	2012	E 5	E 7	Zur Beseitigung von Betriebsstörungen auf den Kläranlagen, den Pump- und Sonderbauwerken sowie im Kanalnetz und der hiermit verbundenen Dokumentation der Prüfungen ist der Einsatz eines weiteren Energieanlagenelektronikers erforderlich. Hierfür kann die nebenstehende Stelle unter Anpassung des Stellenwertes an die geänderte Aufgabenstellung in Anspruch genommen werden.
244	66 / 410010	Teamleiter Generalplanung und Qualitätssicherung	2011	A 14	A 14 k.w.	Nach Ausscheiden der Stelleninhaber und Aufgabenumverteilung kann künftig auf die nebenstehenden Stellen verzichtet werden. Deshalb wird die Ausbringung von k. w.-Vermerken vorgeschlagen (s. lfd. Nm. 244 u. 245).

Stellenplanfortschreibung

Tiefbauamt

Nr.	Stellennummer	Stelleninhalt	Jahr	Stellenwert		Begründung
				bisher	neu	
245	66 / 410022	Finanzierungsanträge, Genehmigungsverfahren, Terminplanung	2011	E 12	E 12 k.w.	
246	66 / 430050	Anstreicher/Kraftfahrer	2011	E 6	---	Nach Ausscheiden der Stelleninhaberin und der Stelleninhaber kann auf die nebenstehenden Stellen verzichtet werden (s. lfd. Nrn. 246 bis 248).
247	66 / 510014	Mitarbeit im Aufgabengebiet Straßenbauentwürfe Stadtbezirke Bonn und Hardtberg	2012	E 6	---	
248	66 / 610020	Neu- und Umbauten an Lichtsignalanlagen	2012	E 10	---	

**Stellenplanfortschreibung
Amt für Stadtgrün**

Nr.	Stellennummer	Stelleninhalt	Jahr	Stellenwert		Begründung
				bisher	neu	
249	68 / 000025	Verwaltungssekretariat Bürgertelefon, Rats- und Ausschussangelegenheiten, Öffentlichkeitsarbeit	2011	A 8	---	Nach Freiwerden der Stelle und Aufgabenum- verteilung kann auf diese verzichtet werden.
250	68 / 010020	Betriebsabrechnung, Kostenrechnung, Haushalts- und Finanzierungsangelegen- heiten im Grünbereich	2011	A 9	A 10	Die Aufgabenstellung im Zusammenhang mit der Betriebsabrechnung und Kostenrechnung erreicht einen Schwierigkeitsgrad, der die nebenstehende Bewertung auch im Vergleich zu den übrigen nach A 10 dotierten Stellen in der Verwaltung rechtfertigt.
251	68 / 111014	Gärtner/in	2011	E 6	---	Nach Freiwerden der Stellen kann auf diese verzichtet werden (s. lfd. Nm. 251 u. 252).
252	68 / 116125	Gärtner	2011	E 6	---	
253	68 / 220028	Forstwirt	2011	E 6	E 7	Der Stelleninhaber ist zertifizierter Baum- kontrolleur und nimmt baumchirurgische Arbeiten wahr. Die Stellenanhebung nach E 7 ist deshalb tarifrechtlich erforderlich.

Stellenplanfortschreibung

Leistungszentrum Amt für Stadtreinigung und Abfallwirtschaft

Nr.	Stellennummer	Stelleninhalt	Jahr	Stellenwert		Begründung
				bisher	neu	
254	70 / 200065	Tierkörperbeseitigung, Service für öffentliche Toilettenanlagen	2012	E 5	---	Nach Ausscheiden des Stelleninhabers kann auf die nebenstehende Stelle verzichtet werden.

Stellenplanfortschreibung
Städtisches Gebäudemanagement Bonn

Nr.	Stellennummer	Stelleninhalt	Jahr	Stufenwert		Begründung
				bisher	neu	
255	85 / 110010	Abteilungsleiter Gebäudereinigung und Hausmeisterservice	2011	A 12	A 13 g.D.	Die Aufgabenstellung der Abteilungsleitung "Gebäudereinigung und Hausmeisterservice" im Geschäftsbereich "Kauf- männische Funktionen und Immobilienmanagement" rechtfertigt insbesondere unter Berücksichtigung der Leitungsspanne hinsicht- lich des Schwierigkeits- grades und der besonde- ren Bedeutung die vor- geschlagene Neubewertung.
256	85 / 330020	Teamleiter 4 Stadhaus	2011	A 13 g.D.	---	Die Einsparung der Stelle innerhalb der Verwaltung erfolgt zur Kompensation der personellen Umstrukturi- erungen im Städtischen Gebäudemanagement.

Änderung des Entgelttarifs für das Kunstmuseum Bonn

Der Rat der Bundesstadt Bonn hat in seiner Sitzung am aufgrund des § 41 Abs. 1 Buchst. i) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW S. 666/SGV. NRW 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Dezember 2010 (GV. NRW S. 688), folgende Änderung des Entgelttarifs für das Kunstmuseum Bonn beschlossen:

I. Der Entgelttarif für das Kunstmuseum Bonn wird wie folgt geändert:

1. Die Ziffer 4.1 erhält folgende Fassung:

Ermäßigung auf die Tarife der Ziffer 1.1 in Höhe von 50 % wird gewährt:

- o Inhaber/-innen von Ehrenamtskarten NRW
- o Inhaber/-innen von Bonn Regio Welcome Cards

Ermäßigung auf die jeweiligen Tarife der Ziffern 1.1, 1.2., 1.4 und 2.2 in Höhe von 50 % wird gewährt:

- o Jugendlichen (bis einschließlich 17 Jahre)
- o Schüler/-innen
- o Studenten/-innen
- o Auszubildenden
- o Helfer/-innen im freiwilligen sozialen oder ökologischen Jahr
- o Schwerbehinderte im Sinne des Schwerbehindertengesetzes
- o Grundwehrdienst- und Zivildienstleistende
- o Inhaber/-innen von Bonn-Ausweisen

2. In Ziffer 4.3 werden nach "allen Mitgliedern des BBK aus Bonn und Umgebung" die Worte "Künstlerinnen und Künstler, die im Kunstmuseum ausgestellt haben" eingefügt.

3. In Ziffer 4.3 werden die Worte "Gegen Legitimation durch Nachweis" gelöscht.

4. In Ziffer 4.3 werden die Worte "Inhaber/-innen von Regio Bonn WelcomeCards" gelöscht.

5. In Ziffer 4.3 werden nach "Inhaber/-innen von VIP-Cards der Kunst- und Ausstellungshalle" die Worte "Inhaber/-innen der ArtCard der Kunst- und Ausstellungshalle" eingefügt.

II. Die Änderungen treten mit Wirkung vom 1. August 2011 in Kraft.

Entgelttarif für das Kunstmuseum Bonn

Tarif	Bemessungsgrundlage	Entgelt	Entgelt im Kartenverbund KAH
1	Sammlung/Graphik/Wechselausstellung		
1.1	Tageskarte	7,00	
	Verbundtageskarte A (Tageskarte KuMu + 8 €-Ticket KAH)		13,00
	Verbundtageskarte B (Tageskarte KuMu + 14 €-Kombiticket KAH)		18,00
	Ermäßigt gem. Ziffer 4.1 (50 %)	3,50	
	Ermäßigte Verbundtageskarte A		7,50
	Ermäßigte Verbundtageskarte B		10,50
1.2	Gruppenkarte (ab 10 Personen), je Teilnehmer/-in	5,60	-
	Ermäßigt gem. Ziffer 4.1 (50 %)	2,80	-
1.3	Familienkarte bis zu 2 Erwachsene mit einem Kind oder mehreren im Alter zwischen 13 und 18 Jahren	14,00	
	Verbundfamilienkarte A		23,80
	Verbundfamilienkarte B		27,80
1.4	12-Monatskarte - nicht übertragbar - Ermäßigt gem. Ziffer 4.1 (50 %)	40,00 20,00	
2	Führungen/Kurse/Workshops		
2.1	Führungen		
2.1.1	Gruppen (Erwachsene, Kinder und Jugendliche) bis max. 30 Teilnehmer/-innen je Gruppe		
	o 60 Min.	50,00	
	o je angefangene weitere 30 Minuten	10,00	
	o Fremdsprachenzuschlag auf Grundtarif (zuzüglich Eintritt gem. Tarif 1)	10,00	

2.1.2	Kinder und Jugendliche in betreuten Gruppen ab 10 Teilnehmer/-innen aus Einrichtungen der privaten und öffentlichen Kinderhilfe, aus Vereinen und Vereinigungen sowie Schüler/-innen im Klassen- oder Kursverband von privaten und öffentlichen Schulen inkl. Begleitpersonen bzw. Lehrkräften, je Teilnehmer/-in	
	o 60 Min.	2,50
	o je angefangene weitere 30 Minuten	0,50
	o Fremdsprachenzuschlag auf Grundtarif	0,50
2.2	Mal- und Werkkurse, Workshops Workshops sind Tagesveranstaltungen Die Mindestdauer eines Workshops/einer Kurseinheit beträgt 90 Minuten. Der Gesamtpreis eines Kurses ermittelt sich aus der Anzahl der Kurseinheiten.	
2.2.1	Kurseinheit/Workshop von 90 Minuten (Vollzahler) je Teilnehmer/-in	6,00
	je angefangene weitere 30 Minuten	1,00
	zuzüglich anfallender Materialkosten	
2.2.2	Kurseinheit/Workshop von 90 Minuten (Ermäßigte) je Teilnehmer/-in	3,00
	je angefangene weitere 30 Minuten	0,50
	zuzüglich anfallender Materialkosten	
	Hinweis: Begleitpersonen, die nicht gemäß Ziffer 4.3 freien Eintritt haben, zahlen Eintritt gemäß Tarif 1.2	
3	Kindergeburtstage Kinder bis max. 20 Teilnehmer/-innen einschließlich Begleitpersonen Mindestdauer der Veranstaltung 90 Minuten	60,00
	je angefangene weitere 30 Minuten	20,00
4	Ermäßigungen und Rabatte	

4.1

Ermäßigung auf die Tarife der Ziffer 1.1 in Höhe von 50 % wird gewährt:

- o Inhaber/-innen von Ehrenamtskarten NRW
- o Inhaber/-innen von Bonn Regio Welcome Cards

Ermäßigung auf die jeweiligen Tarife der Ziffern 1.1, 1.2., 1.4 und 2.2 in Höhe von 50 % wird gewährt:

- o Jugendlichen (bis einschließlich 17 Jahre)
- o Schüler/-innen
- o Studenten/-innen
- o Auszubildenden
- o Helfer/-innen im freiwilligen sozialen oder ökologischen Jahr
- o Schwerbehinderte im Sinne des Schwerbehindertengesetzes
- o Grundwehrdienst- und Zivildienstleistende
- o Inhaber/-innen von Bonn-Ausweisen

4.2

Gruppierungen

Mitgliedern gesellschaftlicher Gruppierungen, die vom Rat zu bestimmen sind, wird auf den Tarif Nr. 1.1 eine Ermäßigung in Höhe von 20 % gewährt. Voraussetzung für die Inanspruchnahme der Ermäßigung ist die Vorlage des Mitgliederausweises durch das jeweilige Mitglied.

4.3

Freier Eintritt wird gewährt:

- o Kindern bis zu einem Alter von 12 Jahren in Begleitung von Erwachsenen
- o Kindern und Jugendlichen in betreuten Gruppen aus Einrichtungen der privaten und öffentlichen Kinderhilfe, aus Vereinen und Vereinigungen sowie Schüler/-innen im Klassen- oder Kursverband von privaten und öffentlichen Schulen inkl. Begleitpersonen bzw. Lehrkräften
- o Lehrkräften zur Vorbereitung der Besuche von Kindern und Jugendlichen in betreuten Gruppen nach Rücksprache mit dem Koordinierungsbüro der Abteilung Bildung und Vermittlung des Kunstmuseums
- o Begleitpersonen von Schwerbehinderten, die im Ausweis eingetragen sind
- o allen Mitgliedern des BBK aus Bonn und Umgebung
- o Künstlerinnen und Künstlern, die im Kunstmuseum ausgestellt haben
- o Stifter/-innen, Mäzenen/-innen
- o Sponsoren gemäß vertraglicher Festlegung
- o Mitgliedern des Vereins der Freunde des Kunstmuseums Bonn e.V.
- o ICOM Mitgliedern und IAA Mitgliedern
- o Inhaber/-innen von Gutscheinen der Bundesstadt Bonn
- o Inhaber/-innen von VIP-Cards der Kunst- und Ausstellungshalle
- o Inhaber/-innen der ArtCard der Kunst- und Ausstellungshalle
- o Inhaber/-innen von Presseausweisen (Journalisten im Rahmen der Berichterstattung)

4.4.

Marketing

Unter Marketingaspekten kann bestimmten Zielgruppen und Multiplikatoren (z.B. möglichen Stifter/-innen oder Leihgeber/-innen) im Rahmen befristeter Werbeaktionen eine Tagesfreikarte oder ein ermäßigtes Entgelt auf ein museumspädagogisches Angebot gewährt werden. Die Ermäßigung kann bis zu 75 % des jeweils anzuwendenden Tarifes betragen.

5

Besondere Ausstellungen

Bei besonders herausragenden Ausstellungen (mit Werken von international renommierten Künstlern/-innen und somit von überregionaler Bedeutung) und/oder Ausstellungen mit erheblichem Aufwand (Ausstellungen, für die ein höheres Entgelt zur Gesamtfinanzierung des Projekts notwendig ist) können die Tarif Nr. 1.1 bis 1.3 um das Zweifache erhöht werden. 12-Monatskarten behalten für solche Ausstellungen ohne Zuzahlung ihre Gültigkeit.

6

Verbundkarten

Die Intendantin/Der Intendant des Kunstmuseums wird ermächtigt, Veränderungen der Verbundkartenpreise durch die Kunst- und Ausstellungshalle der Bundesrepublik Deutschland (KAH) zu übernehmen, sofern der städtische Anteil am Kartenpreis hiervon nicht betroffen ist.

7

Entscheidungsbefugnis

Entscheidungen nach Ziffer 4.4, 5 und 6 trifft die Intendantin/der Intendant des Kunstmuseums. Dem Rat der Bundesstadt Bonn sind jährlich die Veränderungen nach Ziffer 5 und 6 mitzuteilen.

8

Dieser Entgelttarif tritt am 01.04.2010 in Kraft.

Anlage 1

**Sanierungskosten für das Opernhaus an Dach und Fach,
ohne Bühnentechnik und Ausstattung**

2011		
Maßnahme	Bauunterhaltung	
Notstromaggregat	200.000	
Grube für Notstromaggregat	250.000	
Brandschutzklappen	70.000	
Sanierung der Kühlung	250.000	
kl. Brandschutzmaßnahmen aus Brandschauen		
Sicherheitsbeleuchtungssteuerung und Stufenleuchten	150.000	
Brandschutzwand zwischen Foyer und Zuschauern	50.000	
TÜV-Mängel an den Elektroanlagen	50.000	
Sprinkleranlage, neue Köpfe	20.000	
Pall Filter	25.000	
Dachabdichtung	30.000	
insgesamt	1.195.000	

Im Haushaltsplanentwurf 2011/12 sind 1.195.000 EUR für 2011 enthalten.

2012		
Maßnahme	Bauunterhaltung	
Erweiterung Sprinkler	100.000	
F30 Decke im Foyer	150.000	
Beleuchtung Foyer	80.000	
F30-Decken in den Fluren	200.000	
Entrauchung	150.000	
Brandschutztüren Foyer	50.000	
Außenansaugung für Lüftung	150.000	
Kleine Brandschutzmaßnahmen	50.000	
Einhausung Sprinklerpumpe	40.000	
Pall Filter	25.000	
Dachterrasse	100.000	
insgesamt	1.095.000	

Im Haushaltsplanentwurf 2011/12 sind 1.095.000 EUR für 2012 enthalten.

Anlage 2

Geplante Sanierungsmaßnahmen für die Jahre 2013 ff.

(ohne Bühnentechnik und Ausstattung)

2013		
Maßnahme	Bauunterhaltung	
Brandschutzdecke im Saal	100.000	
Parkett im Saal (ggf. Linoleum)	90.000	
Wandverkleidung im Saal A2	240.000	
div. techn. Anlagen	100.000	
Mittelspannungsanlage	120.000	
Kanaluntersuchung	50.000	
Austausch Wärmetauscher	80.000	
DDC Steuerung	100.000	
div. Maßnahmen	100.000	
Pall Filter	25.000	
insgesamt	1.005.000	

2014		
Maßnahme	Bauunterhaltung	
Warmwasserversorgung	450.000	
Kanalsanierung	150.000	
Lüftungsanlagen	100.000	
Neue Entwässerung	100.000	
div. BU-Maßnahmen	100.000	
Malerarbeiten	50.000	
Pall Filter	25.000	
insgesamt	975.000	

2015		
Maßnahme	Bauunterhaltung	
Neue Niederspannungs- auptverteilung	400.000	
Fassade, Betonsanierung	250.000	
Glasfassade	260.000	
div. BU-Maßnahmen	100.000	
Pall Filter	25.000	
insgesamt	1.035.000	

2016		
Maßnahme	Bauunterhaltung	
Aufzüge	200.000	
Fenster und Türen	320.000	
Malerarbeiten	50.000	
Fliesenarbeiten	150.000	
Teppichböden	158.000	
Fernmeldeanlage	150.000	
div. BU-Maßnahmen	100.000	
Pall Filter	25.000	
insgesamt	1.153.000	

2017		
Maßnahme	Bauunterhaltung	
Bestuhlung	650.000	
Aufzüge	100.000	
div. BU-Maßnahmen	100.000	
Pall Filter	25.000	
insgesamt	875.000	

2018		
Maßnahme	Bauunterhaltung	
div. BU-Maßnahmen	200.000	
TÜV-Prüf.	50.000	
Pall Filter	25.000	
insgesamt	275.000	

2019		
Maßnahme	Bauunterhaltung	
div. BU-Maßnahmen	200.000	
TÜV Prüf.	50.000	
Pall Filter	25.000	
insgesamt	275.000	

2020		
Maßnahme	Bauunterhaltung	
div. BU-Maßnahmen	200.000	
TÜV Prof.	50.000	
Pall Filter	25.000	
insgesamt	275.000	

Richtlinien über die Gewährung von Zuweisungen an die Löschleinheiten der Freiwilligen Feuerwehr Bonn

Die Bundesstadt Bonn erlässt aufgrund des Beschlusses des Rates der Bundesstadt Bonn vom 14.07.2011 folgende Zuweisungsrichtlinien:

1. Grundlagen und Zuweisungszwecke

Die Bundesstadt Bonn ist nach dem Gesetz über den Feuerschutz und die Hilfeleistung (FSHG) verpflichtet, eine Freiwillige Feuerwehr zu unterhalten (§ 9 Abs. 2 FSHG). Sie soll in der Freiwilligen Feuerwehr die Bildung einer Jugendfeuerwehr fördern (§ 9 Abs 3 FSHG).

Die Löschleinheiten der Freiwilligen Feuerwehr tragen regelmäßig zur Einhaltung der Schutzziele gemäß Brandschutzbedarfsplan der Bundesstadt Bonn bei. Sie unterstützen die Berufsfeuerwehr bei besonderen Einsätzen und übernehmen bei einer großen Zahl von gleichzeitigen Einsatzstellen diese eigenständig. Die Einheiten unterstützen aktiv das gesellschaftliche Leben des jeweiligen Ortsteiles und der Bundesstadt Bonn. Allen Einheiten sind Jugendgruppen angeschlossen.

Zur Pflege der Kameradschaft und zum Erhalt der Einsatzbereitschaft werden den Löschleinheiten und den angeschlossenen Jugendgruppen entsprechende Zuweisungen gezahlt.

Vorbehaltlich der Bereitstellung der Haushaltsmittel in den jeweiligen Haushaltsplänen erhalten die Löschleinheiten der Freiwilligen Feuerwehr Bonn Zuweisungen nach den folgenden Richtlinien. Sollte die Haushaltslage es erfordern, können die Zuweisungen entsprechend den Haushaltsvorgaben anteilig gekürzt werden.

Es besteht kein Rechtsanspruch auf Gewährung der Zuweisungen in voller Höhe.

2. Zuweisungsarten

2.1 Weihnachtsfeier und Jahreshauptversammlung

Für die Durchführung einer Weihnachtsfeier und einer Jahreshauptversammlung sowie Aufwendungen im Bereich der Brauchtumspflege erhalten die Löschleinheiten der Freiwilligen Feuerwehr Bonn für jeden aktiven Feuerwehrangehörigen und jedes Mitglied der Ehrenabteilung pro Jahr eine Zuweisung von

12,00 €

2.2 Jahresausflug

Für die Durchführung eines Jahresausflugs und vergleichbare Aktivitäten erhalten die Löschleinheiten der Freiwilligen Feuerwehr Bonn für jeden aktiven Feuerwehrangehörigen und jedes Mitglied der Ehrenabteilung pro Jahr eine Zuweisung von

7,00 €

2.3 Jugendabteilung

Die Jugendabteilungen der Freiwilligen Feuerwehr Bonn erhalten für jeden Angehörigen der Jugendfeuerwehr pro Jahr eine Zuweisung von

20,00 €

2.4 Anerkennung der Leistungsbereitschaft der Aktiven

Zur Anerkennung und Förderung der Einsatz- und Leistungsbereitschaft der aktiven Feuerwehrangehörigen der Löscheinheiten der Freiwilligen Feuerwehr erhalten die Löscheinheiten eine Zuweisung, die sich wie folgt zusammensetzt:

- Aktive Mitglieder der Löschinheit x 15,00 € / Jahr
- + durchschnittliche Einsatzstärke (Tages- u. Nachtzeit) x 140,00 € / Jahr
- + 500,00 € / Jahr für die Wahrnehmung von Sonderaufgaben
- + 1.500,00 € / Jahr für die Löschinheit Duisdorf zur Sicherstellung des Grundschutzes im Wachkreis 4; da diese Aufgabe mit einem erheblichen Mehraufwand verbunden ist, wird diese Sonderaufgabe in der angegebenen Höhe vergütet.

3. Auszahlung

Grundlage für die Höhe der Zuweisung nach den Ziffern 2.1 bis 2.4 sind die Mitgliederzahlen der einzelnen Einheiten zum 31.12. des vorangegangenen Jahres.

Grundlage für die Höhe der Zuweisung nach Ziffer 2.4 ist die durchschnittliche Einsatzstärke (Tages- und Nachtzeit) des vorangegangenen Kalenderjahres.

Die Auszahlung erfolgt nach Vorliegen eines genehmigten Haushaltsplanes, frühestens jedoch zum 01.07. des Kalenderjahres.

4. Verwendungsnachweis

Eine Zuweisung darf nur für den bewilligten Zweck verwendet werden.

Die Löschinheit muss die ordnungsgemäße Verwendung der Mittel spätestens bis zum 31.03. des Folgejahres bei der Bundesstadt Bonn, Amt 37 nachweisen. Der Verwendungsnachweis ist unter Beifügung folgender Unterlagen einzureichen:

- z.B. Einladung der Weihnachtsfeier und der Jahreshauptversammlung, Programm des Jahresausfluges, Teilnehmerlisten
- Eigenerklärung über die Ausgaben

Ein Muster des Verwendungsnachweises ist als Anlage zu diesen Richtlinien beigelegt.

Zuweisungen, die nicht im Haushaltsjahr ausgegeben wurden, können ins nächste Haushaltsjahr übertragen werden. Es ist anzugeben, für welchen Zweck diese Mittel später genutzt werden sollen.

5. Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt am 01. Januar 2011 in Kraft.

Verwendungsnachweis für das Jahr:

Anlage 1

Löschcheinheit:

[Empty box]

[Empty box]

Darstellung der Einnahmen und Ausgaben, gegliedert nach den jeweiligen Zuweisungsarten, in zeitlicher Reihenfolge

eingegangene Einnahmen:		geleistete Ausgaben gemäß beigefügter Quittungen / Erklärungen:			
Datum:	Art der Einnahmen:	Summe:	Datum:	Art der Ausgaben:	Summe:
	Zuweisung Weihnachtsfeier und JHV				
	Zuweisung Jahresausflug				
	Zuweisung Jugendabteilung				
	Anerkennung der Leistungsbereitschaft				
	Übertrag/Endsumme:	0,00 €		Übertrag/Endsumme:	0,00 €

Für die Richtigkeit:

Datum:

Löschcheinheitsführer/in

Kassenführer/in

Änderung der Entgeltordnung für das Theater der Bundesstadt Bonn

Auf Grund des § 41 Abs. 1 Buchstabe i der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666/SGV.NRW. 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Dezember 2010 (GV. NRW. S. 688) hat der Rat in seiner Sitzung am folgende Änderung der Entgeltordnung beschlossen:

Die vom Rat der Bundesstadt Bonn in seiner Sitzung am 17. April 2008 beschlossene Entgeltordnung für das Theater der Bundesstadt Bonn wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Abs. 1 wird das Wort „sonstige“ durch das Wort „ähnliche“ ersetzt.
2. In § 2 Abs. 2 wird das Wort „Schauspielveranstaltungen“ durch die Worte „Schauspiel- und sonstige Veranstaltungen“ ersetzt.
3. In § 2 wird folgender Absatz 3 eingefügt:
„Der Tageskartenpreis für Matineen wird auf 5,00 EUR festgesetzt.“
Die Absätze 3-6 werden zu den Absätzen 4-7.
4. In § 3 Abs. 1 wird folgende Ziffer 3 eingefügt:
„In Vorstellungen, die für Schulen oder Kinder/Jugendliche durchgeführt bzw. von Kindern gestaltet werden, darf ein Einheitstageskartenpreis erhoben werden, der abhängig von dem Gesamtaufwand der Produktion zwischen 10 € und 20 € beträgt. Es wird keine Vorverkaufsgebühr erhoben.“
5. In § 3 Abs. 2 werden in Satz 1 hinter dem Wort „Sitzplätzen“ die Worte „sowie bei nichtszenischen Veranstaltungen, auch wenn sie in großen Spielstätten stattfinden“ eingefügt.
6. In § 6 wird in Satz 1 hinter dem Wort „können“ der Text: „im Rahmen befristeter Werbeaktionen sowie“ eingefügt.

Es wird folgender Satz 3 angefügt:

„Im Rahmen solcher Werbeaktionen ist bei der Auswahl der Vorstellungen und der Größe der Kartenkontingente zu berücksichtigen, dass der normale Kartenverkauf nicht beeinträchtigt wird.“

7. In § 8 wird folgender Absatz 3 eingefügt:

„Inhaber/-innen von Ehrenamtskarten NRW erhalten bei der von der Theaterleitung ausgewählten Opem- und Theateraufführungen eine Ermäßigung von 50 % auf den Tageskartenpreis.“

8. § 9 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

„Lehrkräfte an Schulen, die als "Verbindungslehrer" den Besuch ihrer Schüler/innen organisieren, Bühnenmitglieder, Künstlervermittler und Verlage erhalten Gebührenkarten.“

9. Die §§ 11-13 werden zu den §§ 12-14.

10. Nach § 10 wird folgender § 11 neu eingefügt:

„§11 Dokumentation abweichender Festsetzungen
Abweichungen von den Tageskartenpreisen gem. §§ 3 und 4 sowie die Ausgabe von Karten gemäß §§ 9 und 10 sind prüffähig zu dokumentieren.“

11. Die vorstehenden Änderungen treten am 01.08.2011 in Kraft.

Anlage 1

1. Satzung zur Änderung der Satzung der Bundesstadt Bonn über die Erhebung einer Steuer für die Einräumung der Gelegenheit zu sexuellen Vergnügungen und das Angebot sexueller Handlungen gegen Entgelt

Vom

Der Rat der Bundesstadt Bonn hat in seiner Sitzung am _____ aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV.NRW. S. 666 / SGV.NRW. 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Dezember 2010 (GV.NRW. S. 688) und der §§ 1 bis 3 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 (GV.NRW. S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. Juni 2009 (GV.NRW. S. 394) folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

Die Satzung der Bundesstadt Bonn über die Erhebung einer Steuer für die Einräumung der Gelegenheit zu sexuellen Vergnügungen und das Angebot sexueller Handlungen gegen Entgelt vom 12. Juli 2010 (Amtsblatt der Bundesstadt Bonn, Seite 407) wird wie folgt geändert:

1. § 4 Abs. 2 und 3 werden zu § 4 Abs. 3 und 4

2. § 4 Abs.2 erhält folgende Fassung:

„Bei Veranstaltungen nach § 1 Nr. 2 auf dem Bonner Straßenstrich (Immenburgstraße) ist für jeden Veranstaltungstag (20.15 Uhr bis 06.00 des darauf folgenden Tages) ein Steuerticket für 6,00 EUR an dem auf dem Verrichtungsgelände aufgestellten Ticketautomaten zu lösen und auf Verlangen den städtischen Beauftragten vorzulegen. Sofern im Kalendermonat mehr als 25 Steuertickets gelöst wurden, kann bei entsprechendem Nachweis durch formlosen Antrag an das Kassen- und Steueramt unter Angabe einer Bankverbindung die Erstattung der überzahlten Steuer beantragt werden. Der Antrag ist bis zum Ablauf des dritten Monats, der dem maßgeblichen Monat folgt, zu stellen.“

3. § 4 Abs.3 erhält folgende Fassung:

„Die Abrechnung der Veranstaltungstage nach Absatz 1 sowie die Selbstberechnung der Steuer sind dem Kassen- und Steueramt der Stadt Bonn bis zum 15. Tag nach Ablauf des Veranstaltungsmonats auf dem amtlich vorgeschriebenen Vordruck (Steueranmeldung) zu erklären.

Mit Zustimmung des Kassen- und Steueramtes kann auf Antrag bei Veranstaltungen nach § 1 Abs. 2 auf dem Bonner Straßenstrich die Steuer auch im Wege der Steueranmeldung im Sinne des Satzes 1 erklärt werden. Der Antrag ist schriftlich bis zum 15. des Vormonats zu stellen.“

4. § 4 Abs.4 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Die Steueranmeldung gilt als formloser Steuerbescheid und steht einer Steuerfestsetzung unter Vorbehalt der Nachprüfung gleich.“

5. In der Überschrift des § 9 werden die Worte „und Straftaten“ gestrichen

6. § 9 Abs.1 Buchstabe a, b, c werden zu § 9 Abs. 1 Buchstabe b, c, d

7. § 9 Abs.1 Buchstabe a erhält folgende Fassung:

„§ 4 Abs. 2: Lösen eines Steuertickets,“

8. § 9 Abs.1 Buchstabe b erhält folgende Fassung:

„§ 4 Abs. 3: Abgabe der Steuererklärung auf amtlich vorgeschriebenem Vordruck,“

Artikel II

Inkrafttreten

Artikel I Nr. 4 tritt rückwirkend am 01. Januar 2011 in Kraft.

Artikel I Nr. 1 bis 3 und Nr. 5 bis 8 tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung dieser Satzung in Kraft.

**1. Satzung zur Änderung der Satzung
über die Erhebung von Vergnügungssteuer in der Bundesstadt Bonn
(Vergnügungssteuersatzung)**

Vom

Der Rat der Bundesstadt Bonn hat in seiner Sitzung am _____ aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV.NRW. S. 666 / SGV.NRW. 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Dezember 2010 (GV.NRW. S. 688) und der §§ 1 bis 3 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 (GV.NRW. S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. Juni 2009 (GV.NRW. S. 394) folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

Die Satzung über die Erhebung von Vergnügungssteuer in der Bundesstadt Bonn (Vergnügungssteuersatzung) vom 12. Juli 2010 (Amtsblatt der Bundesstadt Bonn, Seite 411) wird wie folgt geändert:

1. § 5 Abs. 3 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Die Steueranmeldung gilt als formloser Steuerbescheid und steht einer Steuerfestsetzung unter Vorbehalt der Nachprüfung gleich.“

2. § 7 Abs.1 erhält folgende Fassung:

„Die Steuer für die Benutzung von Apparaten nach § 1 Nr. 5 mit Geld- oder Sachgewinnmöglichkeit beträgt je Apparat 14 vom Hundert des Einspielergebnisses.

Einspielergebnis ist der Betrag der elektronisch gezählten Bruttokasse. Dieser errechnet sich aus der elektronisch gezählten Kasse zuzüglich Röhrenentnahme (sog. Fehlbetrag), abzüglich Röhrenauffüllung, Falschgeld, Prüftestgeld und Fehlgeld. Das negative Einspielergebnis eines Apparates ist mit dem Wert 0,00 EUR anzusetzen.“

3. § 7 Abs. 5 Satz 6 erhält folgende Fassung:

„Die Steueranmeldung gilt als formloser Steuerbescheid und steht einer Steuerfestsetzung unter Vorbehalt der Nachprüfung gleich.“

4. § 13 Abs. 1 Ziffer 5 erhält folgende Fassung:

„ 5. § 7 Abs. 5: Abgabe der Steueranmeldung auf amtlich vorgeschriebenem Vordruck unter Angabe des Einspielergebnisses im Sinne des § 7 Absatz 1 sowie Vorlage der angeforderten Zählwerkausdrucke.“

**Artikel II
Inkrafttreten**

Artikel I Nr. 1 und 3 tritt rückwirkend am 01. Januar 2011 in Kraft.

Artikel I Nr. 2 und 4 tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung dieser Satzung in Kraft.

Anlage zu DS-Nr. 1112040:

**Satzung der Bundesstadt Bonn
als Allgemeine Vorschrift zur Weiterleitung der
Ausbildungsverkehr-Pauschale nach § 11a Abs. 2 des Gesetzes
über den öffentlichen Personennahverkehr in Nordrhein-Westfalen
(ÖPNVG NRW)**

Vom 2011

Präambel

Das Land Nordrhein-Westfalen hat von der durch § 64a PBefG eröffneten Möglichkeit, das bundesgesetzliche Ausgleichssystem für die ermäßigte Beförderung von Auszubildenden im Linienverkehr gemäß § 45a PBefG durch Landesrecht zu ersetzen, im ÖPNVG NRW Gebrauch gemacht. Mit Wirkung zum 01.01.2011 wurde durch § 11a ÖPNVG NRW hierfür eine gesonderte Ausbildungsverkehr-Pauschale geschaffen. Mindestens 87,5 % der Ausbildungsverkehr-Pauschale sind von den Aufgabenträgern nach den Maßstäben des § 11a Abs. 2 ÖPNVG NRW als Ausgleich zu den Kosten, die bei der Beförderung von Personen mit Zeilfahrausweisen des Ausbildungsverkehrs im Straßenbahn-, O-Busverkehr oder Linienverkehr mit Kraftfahrzeugen gemäß §§ 42, 43 Nr. 2 PBefG entstehen und nicht durch entsprechende Fahrgeldeinnahmen gedeckt werden, an die Verkehrsunternehmen in ihrem Gebiet über eine allgemeine Vorschrift nach Art. 3 Abs. 2 VO (EG) Nr. 1370/2007 weiterzuleiten.

Die Ausbildungsverkehr-Pauschale wird aus strukturpolitischen Gründen im Interesse der Allgemeinheit gewährt. Durch die Pauschale soll eine ausreichende Bedienung der Bevölkerung mit Verkehrsleistungen im ÖPNV im Bereich des Ausbildungsverkehrs sichergestellt werden. Ziel ist es vor diesem Hintergrund, die Verkehrsunternehmen durch Ausgleich der entstehenden Kosten in die Lage zu versetzen, einen Ausbildungsverkehr auf Grundlage des fahrplanmäßig festgelegten Verkehrsangebots erbringen zu können.

Mit dieser Satzung stellt die Bundesstadt Bonn eine allgemeine Vorschrift im Sinne der VO (EG) Nr. 1370/2007 auf und regelt die Einzelheiten der Weiterleitung der der Stadt vom Land gewährten Ausbildungsverkehr-Pauschale gemäß § 11a Abs. 2 ÖPNVG NRW an die Verkehrsunternehmen in ihrem Zuständigkeitsgebiet. Hierzu hat der Rat der Bundesstadt Bonn aufgrund des § 7 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666/SGV. NRW. 2023), zuletzt geändert durch Gesetze vom 24. Mai 2011 (GV. NRW. S. 270, 271), in seiner Sitzung am 14. Juli 2011 die folgende Satzung beschlossen:

1 Rechtsgrundlagen, Rechtsform, Zuständigkeit

1.1 Rechtsgrundlagen

§ 11a Abs. 2 ÖPNVG NRW und Art. 3 Abs. 2 i.V.m. mit Art. 2 lit. I) VO (EG) Nr. 1370/2007 bilden die Rechtsgrundlagen für diese allgemeine Vorschrift.

1.2 Rechtsform

Diese allgemeine Vorschrift ergeht als Satzung gemäß § 7 Abs. 1 GO NRW.

1.3 Zuständigkeit / Aufgabenträger als zuständige Behörde

Zuständige Behörde i.S.d. Art. 2 lit. b) und I) VO (EG) Nr. 1370/2007 für den Erlass und die Durchführung der allgemeinen Vorschrift ist die Bundesstadt Bonn als Aufgabenträgerin des öffentlichen Personennahverkehrs (ÖPNV) gemäß § 3 Abs. 1 ÖPNVG NRW. Soweit in dieser Satzung von der zuständigen Behörde die Rede ist, ist damit die Stadt als die diese Satzung erlassene Aufgabenträgerin gemeint.

2 Geltungsbereich

2.1 Geografischer Geltungsbereich

Diese allgemeine Vorschrift gilt im gesamten Gebiet (räumlicher Zuständigkeitsbereich) der zuständigen Behörde.

2.2 Einbezogene Arten von Verkehrsdiensten

Diese allgemeine Vorschrift gilt für alle Straßenbahn-, O-Bus- und Linienverkehre mit Kraftfahrzeugen nach § 42 und § 43 Nr. 2 PBefG im Zuständigkeitsbereich der zuständigen Behörde (Ziff. 2.1), soweit es sich dabei um öffentlichen Personennahverkehr (ÖPNV) gemäß § 8 Abs. 1 und Abs. 2 PBefG handelt. Hiervon umfasst sind auch Linienverkehre, die als Bedarfsverkehre betrieben werden. Maßgeblich ist die im jeweiligen Genehmigungsbescheid ausgewiesene Verkehrsform.

3 Gemeinwirtschaftliche Verpflichtung der Betreiber

Gemäß Art. 4 Abs. 1 lit. a) VO (EG) Nr. 1370/2007 wird die gemeinwirtschaftliche Verpflichtung der Betreiber (vgl. Ziffer 4.1) in dieser allgemeinen Vorschrift wie folgt definiert:

3.1 Gemeinwirtschaftliche Verpflichtung: Höchstarif für Zeitfahrausweise für Auszubildende

Alle Betreiber im Anwendungsbereich der allgemeinen Vorschrift sind verpflichtet, bei den Zeitfahrausweisen des Ausbildungsverkehrs die nachstehenden Höchstarife nicht zu überschreiten. Die Höchstarife ergeben sich als Ermäßigung der Zeitfahrausweise des Ausbildungsverkehrs nach den Festlegungen der Ziffern 3.2 und 3.3. Sie gelten für die Fahrgastgruppe der Auszubildenden (Ziff. 3.4).

3.2 Zeitfahrausweise des Ausbildungsverkehrs

Zeitfahrausweise des Ausbildungsverkehrs sind die im „VRS-Gemeinschaftstarif“ in der jeweils geltenden Fassung – zum Stand des Inkrafttretens der allgemeinen Vorschrift im Abschnitt 6.2.2 – der Tarifbestimmungen festgelegte Zeitfahrausweise für Zwecke des Ausbildungsverkehrs; nicht maßgeblich sind auf den Freizeitverkehr oder andere Verkehrszwecke gerichtete Zeitfahrausweise für Auszubildende wie z.B. JuniorTickets oder JuniorTickets im Abonnement (zum Stand des Inkrafttretens der allgemeinen Vorschrift im Abschnitt 6.2.2.12 und 6.2.2.13 der Tarifbestimmungen).

3.3 Referenztarif und Ermäßigung

Referenztarif ist das MonatsTicket Jedermann („MonatsTicket Erwachsene“) des VRS-Gemeinschaftstarifs.

Die tatsächliche Ermäßigung (Mindest-Ermäßigung) der Zeitfahrausweise des Ausbildungsverkehrs (Ziff. 3.2) muss gemäß § 11a Abs. 2 Satz 3 ÖPNVG NRW bezüglich des Referenztarifs ab dem 01.08.2012 mehr als 20,00% betragen. Für den Zeitraum bis zum 31.07.2012 genügt die Beibehaltung der bei Inkrafttreten der allgemeinen Vorschrift bestehenden tatsächlichen Ermäßigung der Zeitfahrausweise des Ausbildungsverkehrs im „VRS-Gemeinschaftstarif“.

Die tatsächliche Ermäßigung ist wie folgt zu bewerten:

- a) Wenn es sich bei dem Zeitfahrausweis des Ausbildungsverkehrs um eine von dem Referenzticket abweichende Tarifart handelt, muss die Preisdifferenz, die zwischen dem Referenzticket und der mit dem Zeitfahrausweis des Ausbildungsverkehrs vergleichbaren Tarifart des Jedermannverkehrs besteht, als rechnerischer Faktor berücksichtigt werden. Hierbei ist dieser Faktor anhand des jeweils aktuellen Preisverhältnisses zwischen den jeweiligen Tarifarten zu ermitteln und anzusetzen.
- b) Unterschiede in der Nutzbarkeit der jeweiligen Zeitfahrausweise werden gemäß den in der Anlage 1 aufgeführten Kriterien berücksichtigt.

Die zuständige Behörde prüft anhand der in Anlage 1 genannten Kriterien, ob ab 01.08.2012 die Mindest-Ermäßigung von mehr als 20,00% eingehalten wird (§ 11a Abs. 2 Satz 3 ÖPNVG NRW). Soweit sie feststellt, dass die Ermäßigung nicht eingehalten wird, wird ein Ausgleich nur insoweit gewährt, als Tarife, die den Anforderungen der Festsetzung durch die zuständige Behörde entsprechen, nicht überschritten werden.

c) Bei beabsichtigten Änderungen des in Ziff. 3.2 genannten Tarifs informiert der Betreiber – oder eine von ihm beauftragte Stelle – die zuständige Behörde rechtzeitig über die beabsichtigte Tarifgestaltung und stellt seinen Tarifantrag nach § 39 PBefG erst nach Bestätigung durch die zuständige Behörde. Die zuständige Behörde erteilt die Bestätigung innerhalb von 10 Tagen ab dem Tag, an dem sie von der beabsichtigten Tarifänderung durch den Betreiber oder einer vom ihm beauftragten Stelle Kenntnis erhalten hat. Die Bestätigung gilt als erteilt, wenn sie nicht innerhalb der Frist versagt wird. Sie versagt die Bestätigung zur Änderung des Tarifs nur dann, wenn die gesetzlich vorgegebene Mindest-Ermäßigung der Zeitfahrausweise des Ausbildungsverkehrs unter Berücksichtigung ggf. erforderlicher Aufschläge (lit. a) und lit. b) mit Anlage 1 zur Ziff. 3.3) gegenüber dem Referenztarif nicht eingehalten wird.

3.4 Bestimmung des Kreises der Auszubildenden

Als Auszubildende gelten die im Tarif „VRS-Gemeinschaftstarif“ zum jeweils gültigen Stand zur Nutzung von Zeitfahrausweisen des Ausbildungsverkehrs berechtigten Personen (bei Inkrafttreten dieser allgemeinen Vorschrift Ziffer 6.2.2.1 der Tarifbestimmungen). Bei beabsichtigten Änderungen in den Tarifbestimmungen „VRS-Gemeinschaftstarif“ bezüglich des zur Nutzung von Zeitfahrausweisen des Ausbildungsverkehrs berechtigten Nutzerkreises gegenüber dem Stand bei Inkrafttreten informiert der Betreiber – oder eine von ihm beauftragte Stelle – die zuständige Behörde rechtzeitig über die beabsichtigte Änderung und stellt entsprechende Anträge nach § 39 PBefG erst nach Bestätigung durch die zuständige Behörde. Die zuständige Behörde erteilt die Bestätigung innerhalb von vier Wochen. Die Bestätigung gilt als erteilt, wenn sie nicht innerhalb dieser Frist versagt wird.

3.5 Übergangs-, Anerkennungs- und Haustarife

Für Übergangs-, Anerkennungs- und Haustarife der Verkehrsunternehmen, die außerhalb des Geltungsbereichs des Verbundtarifs „VRS-Gemeinschaftstarif“ angeboten werden, gelten die vorgenannten Bestimmungen sinngemäß.

Der hierbei für die Zeitfahrausweise des Ausbildungsverkehrs in Bezug genommene Referenztarif des jeweiligen Übergangs-, Anerkennungs- und Haustarifs muss marktfähig sein. Dies ist dann gewährleistet, wenn er für vergleichbar lange Strecken und vergleichbare Nutzungsmöglichkeiten keine höheren Preise vorsieht als der Verbundtarif „VRS-Gemeinschaftstarif“. Andernfalls hat das Verkehrsunternehmen die Marktfähigkeit vollumfänglich zu beweisen. Gelingt dies nicht, so ist der Referenztarif auf ein marktfähiges Niveau zu begrenzen.

Mit Antragstellung (Ziff. 11.1) hat der Betreiber der zuständigen Behörde seine Zeitfahrausweise des Ausbildungsverkehrs zu nennen und das Bestehen der tatsächlichen Mindest-Ermäßigung entsprechend Ziff. 3.3 nachzuweisen. Die zuständige Behörde legt die hierfür maßgeblichen Referenztarife fest und prüft die Einhaltung der Bestimmungen dieser allgemeinen Vorschrift entsprechend Ziff. 3.3 i.V.m. Anlage 1.

4 Weitere Voraussetzungen für die Gewährung eines Ausgleichs

Der Ausgleich nach § 11a Abs. 2 ÖPNVG NRW wird gewährt, um eine ausreichende Bedienung der Bevölkerung mit Verkehrsleistungen im Ausbildungsverkehr auf Grundlage des fahrplanmäßig festgelegten Verkehrsangebots zu ermöglichen.

4.1 Antragsberechtigung / Betreiber

Einen Antrag auf Ausgleich können nur Verkehrsunternehmer nach § 3 PBefG stellen, die Verkehre i.S.d. Ziff. 2 betreiben (Betreiber). Betreiber ist die natürliche oder juristische Person, die Inhaber von Liniengenehmigungen oder einstweiligen Erlaubnissen nach PBefG ist oder auf die die Betriebsführung gemäß § 2 Abs. 2 Nr. 3 PBefG übertragen ist.

Im Fall von Gemeinschaftsgenehmigungen sind die Gemeinschaftskonzessionäre als Gesellschaft bürgerlichen Rechts antragsberechtigt, wenn nicht die Betriebsführung gemäß § 2 Abs. 2 Nr. 3 PBefG auf einen Betreiber übertragen ist.

Im Fall der Betriebsführungsübertragung ist nur der Betriebsführer, nicht auch der Genehmigungsinhaber antragsberechtigt.

Auftragsunternehmer sind nicht antragsberechtigt.

4.2 Anwendung oder Anerkennung von Gemeinschafts-, Übergangs- und landesweiten Tarifen

Der Ausgleich wird gemäß § 11a Abs. 2 Satz 3 Halbs. 1 ÖPNVG NRW nur Betreibern gewährt, die auf ihren Linienverkehren in dem Jahr, für das der Ausgleich begehrt wird (Bewilligungsjahr), die gültigen Gemeinschaftstarife in ihrer jeweils geltenden Fassung (insbesondere VRS-Tarif) und Übergangstarife sowie den landesweiten Tarif gemäß § 5 Abs. 3 ÖPNVG NRW anwenden oder zumindest anerkennen.

4.3 Weitere Anforderungen

4.3.1 Bedienung im Einklang mit dem Nahverkehrsplan

Voraussetzung für die Gewährung des Ausgleichs ist ferner, dass der Betreiber die von ihm betriebenen und vom Geltungsbereich dieser allgemeinen Vorschrift umfassten Linienverkehre im Bewilligungsjahr im Einklang mit dem jeweils geltenden Nahverkehrsplan bedient.

4.3.2 Einhaltung der Anforderungen

Soweit die vorgenannten Anforderungen nicht erfüllt sind, kann dies im Rahmen der Verhältnismäßigkeit zur vollständigen oder teilweisen Versagung des Ausgleichs führen.

5 Ausgleichsregelung

5.1 Gewährung eines finanziellen Ausgleichs / Bewilligungsjahr

Nach Maßgabe dieser allgemeinen Vorschrift werden den Betreibern gemäß § 11a Abs. 2 ÖPNVG NRW Mittel als Ausgleich zu den Kosten gewährt, die bei der Beförderung von Personen mit Zeitfahrausweisen des Ausbildungsverkehrs im Straßenbahn-, O-Busverkehr oder Linienverkehr mit Kraftfahrzeugen gemäß §§ 42, 43 Nr. 2 PBefG entstehen und nicht durch entsprechende Fahrgeldeinnahmen gedeckt werden, und zwar als Ausgleichsleistung nach Art. 3 Abs. 2 i.V.m. Art. 2 lit. g) VO (EG) Nr. 1370/2007 für die finanziellen Auswirkungen, die auf die Erfüllung der Verpflichtungen nach Ziff. 3 zurück gehen.

Der Ausgleich wird jeweils bezogen auf ein Kalenderjahr bewilligt (Bewilligungsjahr).

5.2 Kein Anspruch auf Vollkompensation

Diese allgemeine Vorschrift begründet keinen Anspruch auf vollständigen Ausgleich der in Ziff. 5.1 genannten Kosten. Ferner besteht nach dieser allgemeinen Vorschrift kein Anspruch auf Vollkompensation des finanziellen Nettoeffekts nach Art. 3 Abs. 2, Art. 4 Abs. 1 und Art. 6 Abs. 1 i.V.m. dem Anhang der VO (EG) Nr. 1370/2007.

Auch ist der Vergleich der Einnahmen bei Ansatz des Referenztarifs gegenüber den Einnahmen bei Ansatz des ermäßigten Tarifs im Ausbildungsverkehr für die Bemessung des Ausgleichs nicht maßgebend.

5.3 Begrenzung des Ausgleichs

Als Ausgleich (Ziff. 5.1) erhält der Betreiber maximal den sich aus § 11a Abs. 2 ÖPNVG NRW ergebenden Betrag gemäß Ziff. 6, soweit dieser die beihilfenrechtliche Obergrenze nicht überschreitet, die sich aus der Festlegung der Parameter nach Ziff. 7 sowie der Überkompensationskontrolle nach Ziff. 8 in Verbindung mit dem Anreizsystem nach Ziff. 9 ergibt (Ziff. 8.2 und 8.3).

6 Berechnung nach § 11a Abs. 2 ÖPNVG NRW

6.1 Weiterleitung von Mitteln nach § 11a Abs. 2 ÖPNVG NRW

Als Ausgleich (Ziff. 5.1) werden gemäß § 11a Abs. 2 Satz 2 ÖPNVG NRW vorbehaltlich der in Ziff. 5.3 genannten Einschränkungen unter den Voraussetzungen dieser allgemeinen Vorschrift an die Betreiber die auf sie jeweils entfallenden Anteile an den Mitteln nach § 11a Abs. 2 Satz 1 ÖPNVG NRW weitergeleitet, um den Betreibern die Durchführung des Ausbildungsverkehrs zu ermöglichen. Die Ermittlung der Anteile der Betreiber an dem hierfür

bereitgestellten Budget (Ziff. 6.2) erfolgt gemäß § 11a Abs. 2 Sätze 4 und 5 ÖPNVG NRW (Ziff. 6.3 – 6.6).

6.2 Bereitgestelltes Budget

Gemäß § 11a Abs. 2 Satz 1 ÖPNVG NRW stellt die zuständige Behörde hierfür im Jahr 2011 87,5 % der auf sie nach § 11a Abs. 1 ÖPNVG NRW entfallenden Mittel bereit. In den Folgejahren legt die zuständige Behörde das für das jeweilige Kalenderjahr bereitgestellte Budget, das gemäß § 11a Abs. 2 ÖPNVG NRW mindestens 87,5 % beträgt, jeweils vorab durch Beschluss (z.B. im Rahmen der Haushaltsbeschlüsse) fest. Bei der zuständigen Behörde entstehende Zinserträge oder ersparte Zinsaufwendungen oder von Dritten vereinnahmte Zinsen erhöhen die auszukehrenden Gesamtmittel.

6.3 Erträge im Ausbildungsverkehr

Unter dem Begriff der gemäß § 11a Abs. 2 Satz 4 ÖPNVG NRW maßgeblichen Erträge im Ausbildungsverkehr ist Folgendes zu verstehen:

6.3.1 Anzusetzen sind die Erträge i.S.d. Ziff. 6.3.2. und 6.3.3 aus Linienverkehren gemäß § 42, § 43 Nr. 2 PBefG, auch soweit die Verkehre als Bedarfsverkehre durchgeführt werden.

- Hierunter fallen nicht Erträge aus Freistellungsverkehren.
- Einzubeziehen sind auch Erträge aus den die Landesgrenzen überschreitenden Linienverkehren. Für diese gilt: Anzusetzen sind nur die innerhalb des Landes Nordrhein-Westfalen erzielten Erträge. Erträge, die auf die außerhalb NRWs verlaufenden Linienabschnitte entfallen, sind nicht einzubeziehen. Vielmehr sind diese nach einer branchenüblichen, anerkannten Methodik (insbesondere zunächst nach dem geltenden Einnahmenaufteilungsverfahren) abzugrenzen. Der Betreiber muss der zuständigen Behörde im Einzelnen nachprüfbar darlegen, nach welcher Methodik er die Erträge auf der betreffenden Linie aufgeteilt hat (vgl. Ziff. 8.1.2).

6.3.2 Anzusetzen sind nur Fahrgeldeinnahmen aus dem Verkauf der Fahrausweise nach Ziff. 6.3.3. Hierzu zählen auch Erträge aus erhöhten Beförderungsentgelten im Ausbildungsverkehr.

Nicht einbezogen sind hiernach insbesondere

- Zuschüsse o.ä. zusätzliche Zahlungen von Schulträgern, Schulen, Gemeinden o.ä. öffentlichen Stellen;
- Einnahmen aus Fahrzeug-Werbung o.ä. mit dem Linienverkehr (mittelbar) erzielte Erträge;

- Ausgleichsleistungen nach § 45a PBefG anderer Länder (bei grenzüberschreitenden Linien) sowie Nachzahlungen des Landes Nordrhein-Westfalen nach § 45a PBefG.

- 6.3.3 Erträge im Ausbildungsverkehr sind die Erträge aus dem Verkauf von sämtlichen Zeitfahrausweisen des Ausbildungsverkehrs (vgl. Ziff. 3) unabhängig davon, ob die Tickets vom Schulträger oder von den Auszubildenden (bzw. ihren Erziehungsberechtigten) oder anteilig von beiden (Eigenanteil nach § 97 SchulG NRW) bezahlt werden.
- 6.3.4 Maßgeblich sind sämtliche von einem Betreiber in Nordrhein-Westfalen im Ausbildungsverkehr im vorgenannten Sinne erzielten Erträge unabhängig davon, im Gebiet welcher zuständigen Behörde sie erzielt wurden.
- 6.3.5 Maßgeblich sind nicht die kassentechnischen Einnahmen, sondern die den Betreibern nach dem Ergebnis der Einnahmenaufteilung in den jeweiligen Verkehrsverbänden/-gem einschaften zugeschiedenen Erträge im Ausbildungsverkehr (siehe Ziff. 11.3.3 lit. c).
- 6.3.6 Der Betreiber weist durch Testat eines Wirtschaftsprüfers nach, dass die Erträge im Ausbildungsverkehr gemäß den vorstehenden Anforderungen ermittelt wurden. Das Testat gibt außerdem die Höhe der Erträge im Ausbildungsverkehr des Betreibers (landesweit) an. Ziff. 7.3 Sätze 3 folgende gelten entsprechend.

6.4 Ermittlung der Erträge im Ausbildungsverkehr je Betreiber im Gebiet der zuständigen Behörde (Wagenkilometer)

Bei Betreibern, die im Gebiet mehrerer zuständiger Behörden (Aufgabenträger) tätig sind, erfolgt die Zuordnung der Erträge im Ausbildungsverkehr gemäß § 11a Abs. 2 Satz 5 ÖPNVG NRW wie folgt:

- 6.4.1 Sämtliche Erträge im Ausbildungsverkehr, die ein Betreiber im Bewilligungsjahr erzielt hat (vgl. Ziff. 6.3), werden gemäß der von diesem Betreiber im Bewilligungsjahr landesweit (in Nordrhein-Westfalen) erbrachten Wagenkilometer (Wagenkm) auf die zuständigen Behörden (Aufgabenträger) in Nordrhein-Westfalen verteilt, in deren Gebieten der jeweilige Betreiber im Bewilligungsjahr tätig war.
- 6.4.2 Maßgeblich sind sämtliche im Linienverkehr nach § 42, § 43 Nr. 2 PBefG in Nordrhein-Westfalen erbrachten Wagenkm, soweit es sich um öffentlichen Personennahverkehr nach § 8 Abs. 1 und Abs. 2 PBefG handelt. Dies schließt die auf grenzüberschreitenden Linien in NRW erbrachte Wagenkm ein. Ferner werden die im Bedarfsverkehr nach §§ 42, 43 Nr. 2 PBefG erbrachten Wagenkm berücksichtigt.
- 6.4.3 Wagenkilometer sind die tatsächlich erbrachten – und soweit es sich um Linienverkehr nach § 42 PBefG handelt: fahrplanmäßigen – Betriebsleistungen einschließlich Verstärkerfahrten. Ein- und Aussetzfahrten werden nicht berücksichtigt. Bei Bedarfsverkehren (Ziff. 6.4.2) dürfen nur die tatsächlich erbrachten Wagenkm berücksichtigt werden, die der Betreiber der zuständigen Behörde prüfbar nachweist.

6.4.4 Eine Gewichtung der Wagenkm findet grundsätzlich nicht statt. Ausnahmen: Wagenkm-Leistungen von Stadtbahnen in Doppeltraktion werden doppelt gewertet. Wagenkm-Leistungen bei Bedarfsverkehren (Ziff. 6.4.2 und 6.4.3) werden zu einem Drittel gewertet.

6.4.5 Vorgehensweise für die Zuordnung der Erträge

Gemäß § 11a Abs. 2 Satz 5 ÖPNVG NRW ist für die Zuordnung der Erträge wie folgt vorzugehen: Ausgangspunkt ist zum einen die Summe aller im Ausbildungsverkehr erzielten Erträge eines Betreibers (Ziff. 6.3) und zum anderen die Summe aller von diesem Betreiber erbrachten Wagenkilometer (Ziff. 6.4.1 – 6.4.4). Hieraus ist zu ermitteln, welchen Ertrag im Ausbildungsverkehr (Euro) je Wagenkm dieser Betreiber erzielt (Durchschnittsbetrachtung). Dieser Satz (Euro je Wagenkm) ist mit den im Gebiet der zuständigen Behörde erbrachten Wagenkm dieses Betreibers zu multiplizieren. Hieraus ergeben sich die der zuständigen Behörde zuzuordnenden Erträge im Ausbildungsverkehr dieses Betreibers. Der Betreiber weist durch Testat eines Wirtschaftsprüfers nach, dass die Ermittlung der maßgeblichen Wagenkm sowie die Zuordnung der gemäß Ziff. 6.3 ermittelten Erträge auf die zuständige Behörde den vorstehenden Anforderungen entsprechen. Das Testat weist die tatsächlich erbrachten Wagenkm des Betreibers in NRW differenziert nach Aufgabenträgern und im Gebiet der zuständigen Behörde aus. Ziff. 7.3 Sätze 3 folgende gelten entsprechend.

6.5 Rechnerischer Anteil des jeweiligen Betreibers an den Mitteln nach § 11a Abs. 2 ÖPNVG NRW

Der Anteil des jeweiligen Betreibers an dem Budget nach Ziff. 6.2 wird vorbehaltlich Ziff. 6.6 wie folgt errechnet:

Die zuständige Behörde addiert sämtliche ihr nach Ziff. 6.4 zuzuordnenden Erträge im Ausbildungsverkehr.

Sie errechnet sodann die Anteile der Betreiber an dieser Summe anhand der jeweiligen Ausbildungsverkehrs-Erträge der Betreiber.

Schließlich multipliziert sie den Anteil des jeweiligen Betreibers mit dem nach Ziff. 6.2 bereitgestellten Budget. Dies ergibt vorbehaltlich Ziff. 6.6 den rechnerischen Anteil des jeweiligen Betreibers an den Mitteln nach § 11a Abs. 2 ÖPNVG NRW.

Die Verteilung der Mittel nach § 11a Abs. 2 ÖPNVG NRW auf die einzelnen Betreiber erfolgt somit auf Basis des jeweiligen Anteils an den Erträgen im Ausbildungsverkehr. Der gesetzliche Verteilungsmechanismus geht dabei implizit von einer Korrelation der Erträge zu den Kosten und somit auch zu den auszugleichenden Verlusten aus dem Ausbildungsverkehr aus.

6.6 Vorbehalt / Korrektur des Anteils

Die Weiterleitung des gemäß vorstehenden Regelungen berechneten Anteils an den Mitteln nach § 11a Abs. 2 ÖPNVG NRW (Ziff. 6.5) an den jeweiligen Betreiber steht unter dem

Vorbehalt, dass sich aus den weiteren Regelungen dieser allgemeinen Vorschrift zur Überkompensation kein niedrigerer Betrag ergibt (vgl. Ziff. 8.2 und 8.3); insofern handelt es sich bei der Ermittlung des Anteils an den Mitteln nach § 11a Abs. 2 ÖPNVG NRW um einen Höchstbetrag (Obergrenze nach § 11a Abs. 2 ÖPNVG NRW).

Soweit die Überkompensationsprüfung bei einem Betreiber dazu führt, dass der Ausgleich bis zur Grenze der Überkompensation auf einen niedrigeren Betrag als den sich nach Ziff. 6.5 ergebenden rechnerischen Anteil an den Mitteln nach § 11a Abs. 2 ÖPNVG NRW abgesenkt werden muss, wird der Differenzbetrag zwischen dem rechnerischen Anteil dieses Betreibers an den Mitteln nach § 11a Abs. 2 ÖPNVG NRW und dem für ihn gemäß der Überkompensationsprüfung festgesetzten Ausgleichsbetrag entsprechend Ziff. 6.5 auf die übrigen Betreiber verteilt, allerdings in Bezug auf die jeweiligen Betreiber nur bis zu der für sie jeweils ermittelten Grenze der Überkompensation (vgl. Ziff. 8.2 und 8.3 sowie 11.3.3).

7 Grundlegende Regelungen zum Überkompensationsverbot und Parametrisierung nach VO (EG) Nr. 1370/2007

7.1 Systematik

Gemäß Art. 3 Abs. 2 VO (EG) Nr. 1370/2007 ist der Ausgleich (Ziff. 5.1) auf den finanziellen Nettoeffekt der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtung zu begrenzen (Ziff. 5.3). Zur Wahrung dieses Überkompensationsverbots sind vorab die Ausgleichsparameter gemäß Art. 4 Abs. 1 lit. b) VO (EG) Nr. 1370/2007 (Obergrenze nach Parametern) so zu bilden, dass eine Überkompensation ausgeschlossen wird. Der durch die Parameter bestimmte Betrag ist der maximal mögliche Ausgleich; siehe dazu Ziff. 7.5 und 7.6. Ferner ist die nachträgliche Überkompensationskontrolle gemäß Art. 6 Abs. 1 i.V.m. dem Anhang der VO (EG) Nr. 1370/2007 durchzuführen (Obergrenze nach tatsächlich ungedeckten Kosten); siehe dazu Ziff. 8. Für diese beiden Schritte zur Wahrung des Überkompensationsverbots gelten die folgenden grundsätzlichen Regelungen der Ziffern Ziff. 7.2 bis 7.4.

7.2 Konkurrierende Regelungen eines öffentlichen Dienstleistungsauftrags

Soweit für einen Linienverkehr (Ziff. 2.2) ein öffentlicher Dienstleistungsauftrag im Sinne des Art. 3 Abs. 1 VO (EG) Nr. 1370/2007 besteht, der für diesen Verkehr Ausgleichsparameter i.S.d. Art. 4 Abs. 1 VO (EG) Nr. 1370/2007 bestimmt und nach dem die Mittel aufgrund der hiesigen allgemeinen Vorschrift in die jährliche Abrechnung zur Wahrung des Überkompensationsverbots einbezogen werden, sind ausschließlich und abschließend die entsprechenden Regelungen dieses öffentlichen Dienstleistungsauftrages für die Parametrisierung sowie im Falle des Art. 6 Abs. 1 Satz 2 VO (EG) Nr. 1370/2007 auch für die nachträgliche Überkompensationskontrolle maßgeblich; es erfolgt keine Überkompensationskontrolle nach dieser allgemeinen Vorschrift. Der Betreiber hat bei Antragstellung bzw. im Rahmen seiner Mitwirkungspflichten (Ziff. 11) entsprechende öffentliche Dienstleistungsaufträge vorzulegen. Soweit die zuständige Behörde selbst den öffentlichen Dienstleistungsauftrag vergeben hat, reicht dessen Benennung. Der Betreiber

hat ferner der zuständigen Behörde das jeweilige Ergebnis der jährlichen Überkompensationskontrolle mitzuteilen (siehe Ziff. 11.3.3).

Soweit kein öffentlicher Dienstleistungsauftrag besteht, der den Anforderungen nach Satz 1 genügt, erfolgt die Parametrisierung sowie die nachträgliche Überkompensationskontrolle nach Maßgabe dieser allgemeinen Vorschrift.

7.3 Bezugspunkt für die Prüfung einer Überkompensation

Die Parametrisierung sowie die nachträgliche Überkompensationskontrolle nach Maßgabe dieser allgemeinen Vorschrift beziehen sich vorbehaltlich der Ziff. 7.2 jeweils auf alle Linien(abschnitte) eines Betreibers im Gebiet der zuständigen Behörde bzw. nach Maßgabe von Ziff. 7.4 unter Einbeziehung grenzüberschreitender Linienabschnitte.

Die Prüfung bezieht sich hierbei auf die gesamten Kosten und Einnahmen für die Bedienung dieser Linien(abschnitte) im jeweiligen Bewilligungsjahr.

Soweit in dieser allgemeinen Vorschrift für den Nachweis von Kosten oder Einnahmen das Testat eines Wirtschaftsprüfers verlangt wird, gilt: Der vom Betreiber zu beauftragende Prüfer ist im Einvernehmen mit der zuständigen Behörde auszuwählen. Kommt eine einvernehmliche Auswahl des Prüfers nicht zustande, wird der Ausgleich versagt (Ziff. 11.3.4). Hinsichtlich des Prüfrechts der zuständigen Behörde gilt Ziff. 11.5.

7.4 Federführung bei grenzüberschreitenden Verkehren

Die zuständige Behörde kann mit anderen zuständigen Behörden bei Linien, die die Grenzen zu anderen Kreisen bzw. Städten überschreiten (grenzüberschreitende Linien), vereinbaren, dass die Prüfung der Überkompensation jeweils in Bezug auf die Linie(n) insgesamt federführend durch eine der zuständigen Behörden erfolgt.

Sofern zwischen zuständigen Behörden entsprechende Vereinbarungen getroffen werden, teilt die federführende zuständige Behörde (Federführer) dem jeweils betroffenen Betreiber dies baldmöglichst mit.

7.5 Parameter gemäß Art. 4 Abs. 1 lit. b) i) VO (EG) Nr. 1370/2007

Der Betreiber hat mit Antragstellung (Ziff. 11.1) für die Linien (Ziff. 7.3) eine Vorabkalkulation der Kosten gemäß dem Kalkulationsblatt in Anlage 2 einzureichen. Die Kalkulation beinhaltet eine angemessene Verzinsung des eingesetzten Kapitals. Im Kalkulationsblatt sind die Parameter (Betrag je Kostenparameter) und die Mengen (Umfang bezogen auf den jeweiligen Kostenparameter) anzugeben. Die zuständige Behörde legt die entsprechenden Werte als Parameter bei der Überkompensationskontrolle zugrunde; sie begrenzen die Höhe der ausgleichsfähigen Kosten (vgl. Ziff. 8.2.1).

7.6 Erstellung der Vorabkalkulation

Der Betreiber trägt das Kostenrisiko.

Der Betreiber entwickelt die Vorabkalkulation (Ziff. 7.5) aus den Gesamtkosten seines Unternehmens wie folgt:

- Die Zuordnung der Kosten zu den Linien erfolgt sachgerecht und nachvollziehbar nach objektiven Maßstäben. Der Betreiber beachtet hierbei Ziff. 5 des Anhangs der VO (EG) Nr. 1370/2007 (getrennte Rechnungslegung). Er wendet diese Aufteilungsmaßstäbe einheitlich für alle Tätigkeiten für die Laufzeit der Liniengenehmigungen an, für die ein Ausgleich aus dieser allgemeinen Vorschrift gewährt wird. Tätigkeiten aufgrund öffentlicher Dienstleistungsaufträge sind rechnerisch zu trennen (vgl. Ziff. 7.2).
- Für die Abschnitte von Linien, die das Zuständigkeitsgebiet der zuständigen Behörde überschreiten und für die keine Federführung nach 7.4. vereinbart ist, erfolgt die Zuordnung der Kosten auf die Abschnitte der Linie in den Gebieten der jeweiligen zuständigen Behörden sachgerecht, nachvollziehbar und einheitlich nach den gleichen objektiven Maßstäben.

Der Betreiber erstellt seine Kalkulation nach nachvollziehbaren Maßstäben aus den tatsächlichen Kosten mindestens des Vorjahres und der Prognose der Kostenentwicklung mithilfe sachgerechter Annahmen über die Entwicklung dieser Kosten für das Bewilligungsjahr. Der Betreiber erstellt diese Herleitung der Kostenkalkulation für alle Leistungen einheitlich. Soweit eine Änderung dieser Herleitung erfolgt, wird diese Änderung für die Laufzeit der Liniengenehmigungen über eine Überleitungsrechnung nachvollziehbar auf die vorherige Kostenherleitung zurückgeführt. Der Betreiber sichert zu, in der Bilanzierung Kontinuität bezüglich der Kosten zu wahren. Änderungen werden über Überleitungsrechnungen nachvollziehbar gemacht.

Der Betreiber weist durch Testat eines Wirtschaftsprüfers die Einhaltung der nachfolgend genannten Anforderungen nach:

- die Anforderungen an die sachgerechte Zuordnung der Kosten nach objektiven Maßstäben auf die Linien sind erfüllt; Ziff. 5 des Anhangs der VO (EG) Nr. 1370/2007 ist beachtet (getrennte Rechnungslegung);
- der Betreiber hat die Aufteilungsmaßstäbe für alle Tätigkeiten einheitlich angewendet;
- für die Abschnitte von allen Linien, die das Zuständigkeitsgebiet der zuständigen Behörde überschreiten und für die keine Federführung nach Ziff. 7.4. vereinbart ist, ist die Aufteilung der Kosten sachgerecht, nachvollziehbar und jeweils einheitlich nach den gleichen objektiven Maßstäben auf die Abschnitte der Linien in den Gebieten der jeweiligen zuständigen Behörden erfolgt;
- Tätigkeiten aufgrund öffentlicher Dienstleistungsaufträge sind rechnerisch getrennt;

- die Kalkulation ist nach nachvollziehbaren Maßstäben aus den tatsächlichen Kosten mindestens des Vorjahres und der Prognose der Kostenentwicklung erstellt;
- die Herleitung der Kostenkalkulation erfolgt für alle Tätigkeiten des Unternehmens einheitlich;
- soweit Änderungen der Herleitung erfolgten, besteht eine Überleitungsrechnung, über die die Einheitlichkeit in Bezug auf die ursprüngliche Herleitung der Kostenkalkulation nachvollzogen werden kann;
- der Betreiber hat Kontinuität in seiner Bilanzierung gewahrt; soweit Änderungen in der Bilanzierung erfolgten, ist die Kontinuität in Bezug auf die Herleitung der Kostenkalkulation durch Überleitungsrechnungen nachvollziehbar belegt.

8 Durchführung der Überkompensationskontrolle gemäß Anhang VO (EG) Nr. 1370/2007

8.1 Ermittlung der tatsächlichen Kosten und Einnahmen

8.1.1 Ermittlung der tatsächlichen Kosten

Die Ermittlung der tatsächlichen Kosten erfolgt für die Linien(abschnitte) eines Betreibers im Gebiet der zuständigen Behörde (Ziff. 7.3) bzw. nach Maßgabe von Ziff. 7.4 unter Einbeziehung grenzüberschreitender Linienabschnitte.

Die tatsächlichen Kosten werden aus der Gewinn- und Verlustrechnung des Unternehmens ermittelt und den Linien(abschnitten) nach dem gleichen Verfahren wie bei der Vorabkalkulation (Ziff. 7.6) zugeordnet.

Der Betreiber weist durch Testat eines Wirtschaftsprüfers die Einhaltung dieser Anforderungen entsprechend Ziff. 7.6 nach. Das Testat gibt neben den Bestätigungen nach Ziff. 7.6 die Höhe der tatsächlichen Kosten und die tatsächlichen Mengen in Bezug auf die Parameter (Ziff. 7.5) an und stellt die tatsächlichen Kosten den vorab kalkulierten Kosten als Summe der Produkte aus den Parametern und den jeweiligen tatsächlichen Mengen gegenüber (vgl. Ziff. 8.2.1).

8.1.2 Ermittlung der tatsächlichen Einnahmen

Die Einnahmen aus dem Betrieb der Verkehre stehen den Betreibern zu.

Maßgeblich sind die vom Betreiber mit den Linien(abschnitten) (Ziff. 7.3 bzw. nach Maßgabe von Ziff. 7.4 unter Einbeziehung grenzüberschreitender Linienabschnitte) tatsächlich erzielten Einnahmen.

Diese Einnahmen werden wie folgt ermittelt:

1. Zu ermitteln sind sämtliche im Zusammenhang mit dem Betrieb der Linien erzielten Einnahmen bezogen auf das Bewilligungsjahr. Dies sind insbesondere:

- a) alle Einnahmen gemäß Einnahmenaufteilung als Anspruch zum maßgeblichen Stichtag (Ziff. 11.3.3 lit. c),
- b) tatsächlich im Bewilligungsjahr zugeflossene Mittel aus Ausgleichszahlungen nach §§ 145 ff. SGB IX,
- c) alle sonstigen, dem Linienverkehr zuzurechnenden Erträge, z.B. aus Werbung, zum maßgeblichen Stichtag (Ziff. 11.3.3 lit. c),
- d) Zuschüsse u.a. Zahlungen von Aufgabenträgern, Kommunen o.a. öffentlichen Stellen (z.B. Schulträger, kreisangehörige Gemeinden, Mittel nach § 11a Abs. 3 ÖPNVG NRW),
- e) Mittel nach § 11 Abs. 2 ÖPNVG NRW.

2. Soweit Fahrzeuge oder sonstige Betriebsmittel oder Anlagen gefördert wurden, die für die Linien (Ziff. 7.3) eingesetzt werden, und die Kosten der geförderten Betriebsmittel und Anlagen in der Höhe der Anschaffungs- und Herstellungskosten (AHK) abgeschrieben werden sowie die Förderung über die Bildung von Sonderposten bilanziert wird, ist die Auflösung dieser Sonderposten als Ertrag zu berücksichtigen. Andernfalls wird die Förderung kostenmindernd berücksichtigt.

Die dem Betreiber auf der Grundlage von Bewilligungsakten der zuständigen Behörde zugeflossenen Zuschüsse in Form von Ausgleichszahlungen nach § 11a Abs. 2 ÖPNVG NRW sind hier noch nicht zu berücksichtigen.

Der Betreiber errechnet die auf die Linien(abschnitte) (Ziff. 7.3 bzw. nach Maßgabe von Ziff. 7.4 unter Einbeziehung grenzüberschreitender Linienabschnitte) entfallenden tatsächlichen Einnahmen aus den tatsächlichen Gesamteinnahmen seines Unternehmens wie folgt:

- Die Zuordnung der tatsächlichen Einnahmen zu den Linien (einschließlich der Abgrenzung der Einnahmen auf Landesgrenzen überschreitenden Linien, Ziff. 6.3.1) erfolgt sachgerecht und nachvollziehbar nach objektiven Maßstäben. Der Betreiber beachtet hierbei Ziff. 5 des Anhangs der VO (EG) Nr. 1370/2007 (Trennungsrechnung). Er wendet diese Aufteilungsmaßstäbe für alle Tätigkeiten für die Laufzeit der Liniengenehmigungen einheitlich an, für die ein Ausgleich aus dieser allgemeinen Vorschrift gewährt wird. Tätigkeiten aufgrund öffentlicher Dienstleistungsaufträge sind rechnerisch zu trennen (Ziff. 7.2).
- Für die Abschnitte von allen Linien, die das Zuständigkeitsgebiet der zuständigen Behörde überschreiten und für die keine Federführung nach 7.4. vereinbart ist, erfolgt die Zuordnung der Einnahmen sachgerecht, nachvollziehbar und jeweils einheitlich nach den gleichen objektiven Maßstäben auf alle Abschnitte der Linien in den Gebieten der jeweiligen zuständigen Behörden.
- Der Betreiber ermittelt die Zuordnung seiner tatsächlichen Einnahmen für alle Tätigkeiten im Linienverkehr einheitlich. Soweit eine Änderung dieser Zuordnung erfolgt, wird diese Änderung für die Laufzeit der Liniengenehmigungen über eine Überleitungsrechnung nachvollziehbar auf die vorherige Zuordnung zurückgeführt. Der Betreiber sichert zu, in der Bilanzierung Kontinuität bezüglich der Einnahmen zu wahren. Änderungen werden über Überleitungsrechnungen nachvollziehbar gemacht.

Der Betreiber weist durch Testat eines Wirtschaftsprüfers die Einhaltung der nachfolgend genannten Anforderungen nach:

- die Anforderungen an die sachgerechte Zuordnung der Einnahmen nach objektiven Maßstäben auf die Linien sind erfüllt;
- die Anforderungen an die Zuordnung der Einnahmen auf alle Abschnitte von grenzüberschreitenden Linien sind erfüllt;
- der Betreiber hat die Aufteilungsmaßstäbe für alle Tätigkeiten einheitlich angewendet; Ziff. 5 des Anhangs der VO (EG) Nr. 1370/2007 ist beachtet (Trennungsrechnung);
- Tätigkeiten aufgrund öffentlicher Dienstleistungsaufträge sind rechnerisch getrennt;
- die Zuordnung der Einnahmen erfolgt für alle Leistungen des Unternehmens einheitlich;
- soweit Änderungen der Zuordnung erfolgten, besteht eine Überleitungsrechnung, über die die Einheitlichkeit in Bezug auf die ursprüngliche Zuordnung der Einnahmen nachvollzogen werden kann;
- der Betreiber hat Kontinuität in seiner Bilanzierung gewahrt; soweit Änderungen in der Bilanzierung erfolgten, wurde die Kontinuität in Bezug auf die Zuordnung der Einnahmen durch Überleitungsrechnungen nachvollziehbar hergestellt.

Das Testat gibt neben den genannten Bestätigungen die Höhe der tatsächlichen Einnahmen an.

8.2 Maßstab der Überkompensationskontrolle: Differenz Kosten – Einnahmen

Im Rahmen der Überkompensationskontrolle wird geprüft, inwieweit die maßgeblichen Kosten (Ziff. 8.2.1) zuzüglich der angemessenen Kapitalverzinsung (Ziff. 8.2.3) über den maßgeblichen Einnahmen (Ziff. 8.2.2) liegen. Der Ausgleich nach § 11a Abs. 2 ÖPNVG NRW ist begrenzt auf diesen Differenzbetrag (Ziff. 5.3). Liegen die maßgeblichen Einnahmen über den tatsächlichen Kosten zuzüglich der angemessenen Kapitalverzinsung, wird kein Ausgleich gewährt (Ziff. 11.3.4). Der Vergleich der Einnahmen bei Ansatz des Referenztarifs gegenüber den Einnahmen bei Ansatz des ermäßigten Tarifs ist für die Überkompensationskontrolle nicht maßgeblich (vgl. auch Ziff. 5.2).

Der Betreiber weist durch Testat eines Wirtschaftsprüfers die Einhaltung der nachfolgend in Ziff. 8.2.1 bis 8.2.3 genannten Anforderungen nach.

8.2.1 Maßgebliche Kosten

Anzusetzen sind die tatsächlichen Kosten gemäß Ziff. 8.1.1, es sei denn diese übersteigen die sich aus den vorab festgelegten Parametern und den tatsächlichen Mengen im Bewilligungsjahr ergebenden Kosten gemäß Ziff. 7.5 und 7.6; in diesem Fall sind die tatsächlichen Kosten nur bis zu dem sich aus der Vorabkalkulation ergebenden Betrag anzusetzen (maßgebliche Kosten).

8.2.2 Maßgebliche Einnahmen

Maßgeblich sind die tatsächlichen Einnahmen gemäß Ziff. 8.1.2.

8.2.3 Angemessene Kapitalverzinsung

Die zulässige Höhe der angemessenen Kapitalverzinsung wird pauschalierend bezogen auf die Linien (Ziff. 7.3) entsprechend einer Umsatzrendite von 3,00 % berechnet. Der Betrag wird als Anteil in Höhe von 3,09 % der maßgeblichen Kosten ermittelt.

Soweit mit dem Betreiber in einem Qualitätssteuerungssystem außerhalb öffentlicher Dienstleistungsaufträge vereinbart ist, dass mit dem Erreichen von bestimmten Qualitätsvorgaben finanzielle Anreize (Bonif/Mali) verbunden sind, erhöhen bzw. reduzieren diese hieraus resultierenden Mehr- oder Mindereinnahmen des Betreibers die zulässige angemessene Kapitalverzinsung um den entsprechenden Betrag.

8.3 Regelungen zur Vermeidung einer Überkompensation

Ergibt die nach Ziff. 8.2 bzw. die gemäß Ziff. 7.2 nach Maßgabe eines öffentlichen Dienstleistungsauftrags durchgeführte Überkompensationsprüfung, dass der sich nach Ziff. 6.5 ergebende rechnerische Anteil des Betreibers an den Mitteln nach § 11a Abs. 2 ÖPNVG NRW zu einer Überkompensation führen würde, dann ist im Rahmen der endgültigen Bewilligung (Ziff. 11.3.3) der Ausgleich gemäß Ziff. 6.6 bis zur Obergrenze der Überkompensation abzusenken.

Im Fall der Federführung (Ziff. 7.4) teilt der Federführer den anderen betroffenen zuständigen Behörden rechtzeitig mit, welcher Betrag die Grenze der Überkompensation eines Betreibers für seine Linien(abschnitte) in deren Gebieten darstellt, so dass diese im endgültigen Bewilligungsakt die Höhe des Ausgleichs entsprechend festlegen können. Hierbei erfolgt die Aufteilung des Betrags (Grenze der Überkompensation) auf die Gebiete mehrerer zuständiger Behörden im Verhältnis der Wagenkilometer in den jeweiligen Gebieten.

Soweit Teilzahlungen/Abschläge aufgrund vorläufiger Bewilligungsakte zu einer Überschreitung dieser Grenze geführt haben, sind diese Überzahlungen rückabzuwickeln (Ziff. 11.3.3 lit. d).

9 Anreizsystem gemäß Anhang VO (EG) Nr. 1370/2007

Gemäß Ziffer 7 des Anhangs der VO 1370/2007 muss das Verfahren zur Gewährung der Ausgleichsleistung in der allgemeinen Vorschrift einen Anreiz dafür geben, dass der Betreiber eine wirtschaftliche Geschäftsführung aufrechterhält oder entwickelt und dass die Personenverkehrsdienste in ausreichend hoher Qualität erbracht werden. In wirtschaftlicher Hinsicht gibt diese allgemeine Vorschrift bereits insofern einen Anreiz, als kein Anspruch auf Vollkompensation der ungedeckten Kosten besteht (Ziff. 5.2).

Mittel aus dieser allgemeinen Vorschrift können nur Betreiber für die Linienverkehre in Anspruch nehmen, in denen die Fahrgäste die Mobilitätsgarantie NRW nutzen können. Die Mobilitätsgarantie NRW setzt den erforderlichen Anreiz zur Einhaltung von Pünktlichkeitsstandards als zentraler Qualitätsanforderung.

Soweit mit dem Betreiber in einem Qualitätssteuerungssystem außerhalb öffentlicher Dienstleistungsaufträge vereinbart ist, dass mit dem Erreichen von bestimmten Qualitätsvorgaben finanzielle Anreize (Bonii/Mali) verbunden sind, erhöhen bzw. reduzieren diese die zulässige, angemessene Kapitalverzinsung um den entsprechenden Betrag (Ziff. 8.2.3).

10 Umsatzsteuer

Der Ausgleich (Ziff. 5) unterliegt nach Auffassung der zuständigen Behörde – wie der bisherige Ausgleich nach § 45a PBefG – nicht der Umsatzsteuer, weil er es aus strukturpolitischen Gründen den Betreibern ermöglichen soll, einen Ausbildungsverkehr zu ermäßigten Preisen anzubieten, und dabei gemäß § 11a Abs. 2 ÖPNVG NRW als Ausgleich zu den nicht gedeckten Kosten der Beförderung Auszubildender im allgemeinen öffentlichen Personennahverkehr gewährt wird. Sollte sich entgegen dieser Auffassung eine Umsatzsteuerbarkeit ergeben, erhöht sich hierdurch der bewilligte Betrag nicht. Der Betreiber ist für die ordnungsgemäße steuerliche Behandlung des bewilligten Betrags verantwortlich.

11 Antrags- und Bewilligungsverfahren, Mitwirkungspflichten und Prüfrechte

11.1 Antrag

Der Ausgleich (Ziff. 5) wird nur auf Antrag gewährt.

11.1.1 Antrag – Form

Der Antrag kann nur schriftlich durch vollständige Ausfüllung eines Formblattes, das die zuständige Behörde vorgibt, gestellt werden. Ein unvollständiger Antrag wird abgelehnt, wenn der Betreiber nicht binnen einer von der zuständigen Behörde bestimmten Frist von maximal vier Wochen ab Eingang einer entsprechenden Aufforderung die von der zuständigen Behörde geforderten Unterlagen nachreicht (Versagung, Ziff. 11.3.4).

11.1.2 Antrag – Frist

Für das Bewilligungsjahr 2011 können die Betreiber ihre Anträge in einer Frist von vier Wochen nach Bekanntmachung dieser allgemeinen Vorschrift stellen. Die Anträge für die Bewilligungsjahre ab 2012 sind bis zum 31.12. des jeweiligen Vorjahres zu stellen.

Wenn ein Betreiber nach Ablauf der vorgenannten Frist erstmals im Laufe des Bewilligungsjahres im Geltungsbereich dieser allgemeinen Vorschrift tätig wird (d.h. erstmals Linienverkehre im Gebiet der zuständigen Behörde aufnimmt), hat er seinen Antrag unverzüglich nach Erhalt der diesbezüglichen personenbeförderungsrechtlichen Genehmigung bzw. Erlaubnis, spätestens aber am letzten Tag vor der Betriebsaufnahme zu stellen.

Maßgeblich ist der Eingang des Antrags bei der zuständigen Behörde. Verspätet eingegangene Anträge werden nicht berücksichtigt (Ausschlussfrist).

11.2 Bewilligung – Form

Die Gewährung bzw. Versagung des Ausgleichs erfolgt durch Verwaltungsakt (Bewilligungs- bzw. Versagungsbescheid).

11.3 Bewilligungsakt und -verfahren

11.3.1 Grundsätzliche Inhalte

Im Bewilligungsakt wird die Höhe des Ausgleichs festgelegt und die Gewährung der Ausgleichszahlung geregelt, sofern nicht der Ausgleich versagt wird (Ziff. 11.3.4). Hierzu ergeht zunächst ein nur vorläufiger Bewilligungsakt (Ziff. 11.3.2). Die endgültige Regelung erfolgt durch den endgültigen Bewilligungsakt (Ziff. 11.3.3).

Die Erfüllung der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtung gemäß Ziff. 3 sowie die Einhaltung der Voraussetzungen gemäß Ziff. 4.2 werden im Bewilligungsakt zur Bedingung für den Ausgleich gemacht.

Die Einhaltung der weiteren Anforderungen gemäß Ziff. 4.3 wird im Bewilligungsakt zur Auflage gemacht.

In dem Bewilligungsakt werden ferner Regelungen, z.B. in Form von Auflagen und/oder Widerrufsvorbehalten, zur Durchsetzung der weiteren Verpflichtungen der Betreiber nach dieser allgemeinen Vorschrift, insbesondere zur Durchsetzung der Nachweis- und Kooperationspflichten nach Ziff. 11.3 bis 11.6 getroffen.

Außerdem enthält der Bewilligungsakt Regelungen für den Fall seiner vollständigen oder teilweisen Aufhebung (Rücknahme oder Widerruf) sowie – insbesondere im Fall der Nichterfüllung von Bedingungen und für den Fall der Überkompensation – für die Rückabwicklung des Ausgleichs und von Überzahlungen.

11.3.2 Vorläufiger Bewilligungsakt

Auf den Antrag des Betreibers ergeht bis zum 31.03. des Bewilligungsjahres ein vorläufiger Bewilligungsakt. Für das Bewilligungsjahr 2011 wird der vorläufige Bewilligungsakt abweichend hiervon innerhalb einer Frist von acht Wochen nach Eingang aller für den Geltungsbereich dieser allgemeinen Vorschrift vollständig und fristgerecht eingereichten Anträge gemäß Ziff. 11.1 erlassen.

Mit dem vorläufigen Bewilligungsakt wird der voraussichtliche Bewilligungsbetrag als Ausgleich (Ziff. 5) vorläufig festgesetzt und es werden auf dieser Grundlage Teilzahlungen/Abschläge gewährt (Ziff. 12.1). Der vorläufige Bewilligungsakt steht unter dem Vorbehalt der endgültigen Bescheidung (11.3.3).

Der voraussichtliche Bewilligungsbetrag wird aufgrund einer Prognose bezüglich des voraussichtlichen Anteils des jeweiligen Betreibers an den Mitteln nach § 11a Abs. 2 ÖPNVG NRW gemäß Ziff. 6 für das Bewilligungsjahr bestimmt.

a) Voraussichtliche Erträge im Ausbildungsverkehr

Die voraussichtlichen Erträge des Betreibers im Ausbildungsverkehr (vgl. Ziff. 6.3 bis 6.5) sind vom Betreiber vorab zu kalkulieren und mit dem Antrag anhand von Vergangenheitswerten, soweit vorhanden, plausibel dazulegen. Hierbei sind, soweit vorhanden, Einnahmenprognosen der jeweiligen Verkehrsverbände und -gemeinschaften zu berücksichtigen und mit Antragstellung vorzulegen.

b) Voraussichtliche Wagenkm

Die hierfür maßgeblichen, vom jeweiligen Betreiber im Bewilligungsjahr voraussichtlich zu erbringenden Wagenkm - landesweit in Nordrhein-Westfalen sowie auf die zuständigen Behörden (Aufgabenträger) in Nordrhein-Westfalen verteilt (vgl. Ziff. 6.4) - sind aus den dem Betreiber für das Bewilligungsjahr erteilten personenbeförderungsrechtlichen Genehmigungen bzw. Erlaubnissen und geltenden Fahrplänen für die Linienverkehre des Betreibers abzuleiten. Maßgeblich sind – vorbehaltlich lit. c) – die im Zeitpunkt der Antragstellung geltenden Genehmigungen bzw. Erlaubnisse und Fahrpläne.

c) Zu berücksichtigende Angebots- und Ertragsänderungen

Soweit der Betreiber während des Bewilligungsjahres Verkehre aufnehmen, erweitern, reduzieren oder einstellen wird (Angebotsänderungen), ist dies bei der Ermittlung der Wagenkm sowie bei der Prognose der Erträge des Betreibers im Ausbildungsverkehr zu berücksichtigen, wenn im Zeitpunkt der Antragstellung (Ziff. 11.1) die entsprechenden (Änderungs-)Genehmigungen bzw. Fahrplanzustimmungen bestandskräftig sind bzw. durch Fristablauf enden bzw. (Teil-)Entbindungen bestandskräftig vorliegen bzw. einstweilige Erlaubnisse erteilt wurden. Eine Anpassung der vorläufigen Bewilligung bei anderen unterjährigen Angebots- bzw. Einnahmenveränderungen findet nicht statt.

d) Voraussichtlicher Anteil an den Mitteln nach § 11a Abs. 2 ÖPNVG NRW

Der voraussichtliche Anteil des Betreibers an den Mitteln nach § 11a Abs. 2 ÖPNVG NRW wird auf dieser Grundlage von der zuständigen Behörde nach Ziff. 6.5 ermittelt.

e) Voraussichtlicher Bewilligungsbetrag und Teilzahlungen/Abschläge

Aus den vorstehenden Regelungen ergibt sich der voraussichtliche Bewilligungsbetrag. Auf diesen werden nach Maßgabe des vorläufigen Bewilligungsaktes Teilzahlungen in Form von Abschlägen geleistet. Diese sind gemäß Ziff. 12.1 auf einen Bruchteil des voraussichtlichen Bewilligungsbetrags begrenzt.

f) Vorbehalte und nachträgliche abschließende Entscheidung

Die Festsetzungen und Regelungen des vorläufigen Bewilligungsaktes sind nur vorläufig und stehen unter dem Vorbehalt der abschließenden Entscheidung durch den endgültigen Bewilligungsakt nach Ziff. 11.3.3. Eine Korrektur (Erhöhung oder Reduzierung) des Bewilligungsbetrags durch den endgültigen Bewilligungsakt sowie eine Rückabwicklung etwaiger Überzahlungen durch die mit dem endgültigen Bewilligungsakt vorzunehmenden Schlussrechnung bleibt ausdrücklich vorbehalten. Es wird darauf hingewiesen, dass sich nicht nur z.B. aus der Einnahmenaufteilung (vgl. Ziff. 6.3.5 und Ziff. 11.3.3), sondern unter anderem auch bei unterjährigen Angebotsänderungen und z.B. auch durch Hinzukommen

oder Ausscheiden von weiteren Betreibern während des Bewilligungsjahres Veränderungen ergeben können.

11.3.3 Endgültiger Bewilligungsakt / Schlussabrechnung

Mit dem endgültigen Bewilligungsakt wird die Höhe des Bewilligungsbetrags als Ausgleich (Ziff. 5) endgültig festgesetzt. Ferner werden unter Berücksichtigung der Teilzahlungen / Abschläge ggf. noch zu leistende Nachzahlung bzw. die Rückabwicklung von Überzahlungen geregelt (Schlussabrechnung).

a) Zeitlicher Ablauf

Der endgültige Bewilligungsakt erfolgt, nachdem die erforderlichen Daten

- zur Ermittlung des Anteils an den Mitteln nach § 11a ÖPNVG NRW (vgl. Ziff. 6) und
- zur Durchführung der Überkompensationskontrolle nach VO (EG) Nr. 1370/2007 (vgl. Ziff. 8) sowie
- zu den im Rahmen der Überkompensationskontrolle gegebenenfalls zu berücksichtigenden Boni und Mali (vgl. Ziff. 9)

endgültig vorliegen, spätestens aber zum 15.05. des zweiten dem Bewilligungsjahr folgenden Jahres.

b) Vorgehensweise/Datengrundlage

Die zuständige Behörde ermittelt den endgültigen Anteil des jeweiligen Betreibers an den Mitteln nach § 11a Abs. 2 ÖPNVG NRW nach Maßgabe dieser allgemeinen Vorschrift und setzt diesen Betrag als Ausgleich endgültig fest.

Hierbei legt sie die gemäß lit. c) vom Betreiber zu erbringenden Nachweise bzw. die gemäß lit. c) von ihr festgelegten Werte zugrunde. Soweit hiernach keine endgültigen Daten vorliegen, wird der endgültige Betrag auf der Basis der vorläufigen Daten ermittelt. Soweit keine vorläufigen Daten vorliegen oder diese mit erheblichen Unsicherheiten belastet sind, kann die zuständige Behörde eine eigene Schätzung der betreffenden Werte vornehmen und auf dieser Basis den Betrag endgültig festlegen. Eine nachträgliche Korrektur dieses Betrags auf der Basis später verfügbarer Daten, insbesondere wegen nachträglicher Ergebnisse der Einnahmenaufteilung, findet nicht statt.

Die zuständige Behörde ermittelt den endgültigen Bewilligungsbetrag wie folgt: Zunächst errechnet sie auf Basis der vorgenannten Datengrundlage für alle Betreiber den jeweiligen rechnerischen Anteil an den Mitteln nach § 11a Abs. 2 ÖPNVG NRW gemäß Ziff. 6.5. Sodann führt sie für alle Betreiber bzw. Verkehre, für die das nach Ziff. 7.2 erforderlich ist, gemäß Ziff. 8 die Überkompensationskontrolle unter Beachtung der Parameter nach Ziff. 7 sowie unter Berücksichtigung des Anreizes nach Ziff. 9 durch. Wenn die Überkompensationskontrolle gemäß Ziff. 7.2 auf der Grundlage eines öffentlichen Dienstleistungsauftrags erfolgt, legt die zuständige Behörde das Ergebnis dieser Prüfung zugrunde (vgl. lit. c). Soweit hiernach bei einem Betreiber der rechnerische Anteil nach Ziff. 6.5 die Grenze der Überkompensation (Ziff. 8.2) überschreitet, wird der Ausgleich für diesen Betreiber auf den der Grenze der Überkompensation entsprechenden Betrag festgesetzt

(Ziff. 8.3). Die verbleibende Differenz wird sodann gemäß Ziff. 6.6 auf die übrigen Betreiber – jeweils bis zur Grenze der Überkompensation – verteilt.

c) Mitwirkungspflicht des Betreibers

Der endgültige Bewilligungsakt erfordert keine erneute Antragstellung seitens des Betreibers.

Der Betreiber hat bis zum 15.03. des zweiten dem Bewilligungsjahr folgenden Jahres der zuständigen Behörde die erforderlichen Nachweise für die Ermittlung des Betrags nach § 11a Abs. 2 ÖPNVG NRW gemäß Ziff. 6 und für die Durchführung der Überkompensationskontrolle nach Ziffern 8 und 9 zu übergeben; im Fall von Ziff. 7.2 hat er das Ergebnis der jährlichen Überkompensationskontrolle aufgrund des öffentlichen Dienstleistungsauftrags mitzuteilen. Die erforderlichen Daten sind hierbei mit Stichtag zum 01.03. des zweiten dem Bewilligungsjahr folgenden Jahres anzugeben. Hierzu hat der Betreiber insbesondere das von der zuständigen Behörde vorgegebene Formular („Nachweise für die endgültige Bewilligung“) vollständig auszufüllen.

Die zuständige Behörde kann weitere Unterlagen anfordern und die Angaben überprüfen. Soweit der Betreiber seinen diesbezüglichen Verpflichtungen nicht nachkommt, wird die zuständige Behörde die entsprechenden Daten aufgrund eigener Bewertungen festlegen und den Ausgleich auf dieser Grundlage festsetzen. Alternativ kann die Behörde den Ausgleich ganz oder teilweise versagen (Ziff. 11.3.4).

d) Schlussabrechnung

Ausgehend von dem endgültig festgesetzten Bewilligungsbetrag stellt die zuständige Behörde unter Berücksichtigung der dem Betreiber gewährten und zugeflossenen Teilzahlungen/Abschläge fest, inwieweit eine Unter- oder Überzahlung erfolgt ist (Schlussabrechnung). Im endgültigen Bewilligungsakt wird dementsprechend eine ggf. erforderliche Nachzahlung gewährt oder die Rückabwicklung einer ggf. erfolgten Überzahlung geregelt (vgl. Ziff. 12.2).

11.3.4 Versagung des Ausgleichs

Wenn nach Maßgabe dieser allgemeinen Vorschrift der beantragte Ausgleich versagt wird, etwa im Fall der Verfristung (Ziff. 11.1) oder der Verletzung von Mitwirkungspflichten (z.B. Ziff. 11.3.3) oder weil die Voraussetzungen für eine Ausgleichsgewährung nicht vorliegen, ergeht ein Versagungsbescheid. Soweit bereits (Über-)Zahlungen aufgrund eines vorläufigen Bewilligungsaktes erfolgt sind, werden diese rückabgewickelt (vgl. Ziff. 12.2). Dasselbe gilt im Fall der Nichterfüllung von im Bewilligungsakt geregelten Bedingungen sowie im Fall der Aufhebung (Rücknahme oder Widerruf) des Bewilligungsaktes.

11.4 Darlegungs- und Nachweispflicht des Betreibers

Der Betreiber trägt die Darlegungs- und Nachweispflicht für sämtliche in dieser allgemeinen Vorschrift geregelten Voraussetzungen und Anforderungen an die Gewährung des Ausgleichs. Er ist verpflichtet, sämtliche für die Durchführung dieser allgemeinen Vorschrift erforderlichen Angaben vollständig und wahrheitsgemäß zu machen. Er erfüllt diese Verpflichtungen insbesondere bei Antragstellung (Ziff. 11.1) und durch seine

Mitwirkungspflichten gemäß Ziff. 11.3.3. lit. c). Weitergehende Nachweispflichten können sich aus Ziff. 11.6 ergeben.

11.5 Anforderung weiterer Unterlagen und Prüfungsrecht der zuständigen Behörde

Die zuständige Behörde kann die vom Betreiber nach dieser allgemeinen Vorschrift beizubringenden Daten, Nachweise, Kalkulationen, Testate und Ähnliches selbst oder durch einen von ihr bestimmten, zur Verschwiegenheit verpflichteten bzw. zu verpflichtenden Dritten prüfen lassen. Der Betreiber ist verpflichtet, auf Verlangen der zuständigen Behörde oder dem von ihr beauftragten Dritten Einblick in die hierfür notwendigen Unterlagen zu gewähren.

Gemäß § 16 Abs. 7 ÖPNVG NRW unterliegt die Verwendung der Mittel nach § 11a ÖPNVG NRW durch die zuständigen Behörden der Prüfung durch den Landesrechnungshof. Der Landesrechnungshof kann die Verwendung der an die Betreiber weitergeleiteten Mittel unmittelbar bei den Betreibern prüfen. Der Betreiber ist verpflichtet, diese Prüfung zu unterstützen und dem Landesrechnungshof den hierfür erforderlichen Einblick in die Unterlagen zu gewähren.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Verpflichtungen des § 16 Abs. 7 ÖPNVG NRW auch für die Zeit nach Erlass des endgültigen Bewilligungsakts und im Fall eines Außerkrafttretens dieser allgemeinen Vorschrift fortgelten.

11.6 Veröffentlichung nach Art. 7 Abs. 1 VO (EG) Nr. 1370/2007

Es wird darauf hingewiesen, dass die zuständige Behörde über die aufgrund dieser allgemeinen Vorschrift bewilligten Ausgleichszahlungen berichtspflichtig nach Art. 7 Abs. 1 VO (EG) Nr. 1370/2007 ist. Betreiber, denen ein Ausgleich aufgrund dieser allgemeinen Vorschrift gewährt wird, können sich insoweit nicht auf eine Vertraulichkeit bzw. Geheimhaltung der von ihnen gemachten Angaben berufen. Es liegt im Ermessen der zuständigen Behörde, den Bericht im Rahmen der Vorgaben des Art. 7 Abs. 1 VO (EG) Nr. 1370/2007 zu gestalten und zu entscheiden, welche Informationen in welchem Detaillierungsgrad hierzu veröffentlicht werden. Sofern dies für die Gewährleistung der Berichtspflicht nach Art. 7 Abs. 1 VO (EG) Nr. 1370/2007 erforderlich ist, kann die zuständige Behörde Daten, die im Zusammenhang mit dieser allgemeinen Vorschrift stehen, auch nachträglich von den Betreibern einfordern.

12 Abwicklung der Zahlungen

12.1 Abschläge/Teilzahlungen

Durch den vorläufigen Bewilligungsakt (Ziff. 11.3.2) werden Abschläge/Teilzahlungen wie folgt gewährt und durchgeführt:

- Zum 15.05. des Bewilligungsjahres 70% auf den voraussichtlichen Bewilligungsbetrag, sofern der Bewilligungsakt bestandskräftig ist.

Die Abschläge/Teilzahlungen im Sinne des vorstehenden Satzes, die sich auf das Bewilligungsjahr 2011 beziehen, werden abweichend, soweit der Betreiber einen Rechtsmittelverzicht erklärt hat, innerhalb von zwei Wochen nach Rechtsmittelverzicht geleistet, andernfalls erfolgt die Auszahlung nach Bestandskraft des vorläufigen Bewilligungsakts.

- Zum 15.10. des Bewilligungsjahres 20 % auf den voraussichtlichen Bewilligungsbetrag, sofern der Bewilligungsakt bestandskräftig ist.

Die Abschläge/Teilzahlungen im Sinne des vorstehenden Satzes, die sich auf das Bewilligungsjahr 2011 beziehen, werden nicht vor dem 15.10.2011 und erst nach Bestandskraft des vorläufigen Bewilligungsaktes (erreicht durch Rechtsmittelverzicht oder Ablauf der Rechtsmittelfrist) geleistet.

- Die Zahlung der übrigen 10 % wird im Rahmen der Schlussabrechnung geregelt (Ziff. 12.2).

Die Zahlung erfolgt mittels Überweisung auf ein vom Betreiber mit Antragstellung anzugebendes Konto.

12.2 Schlusszahlung bzw. Rückabwicklung

Binnen zwei Wochen nach Bestandskraft des endgültigen Bewilligungsaktes (Ziff. 11.3.3) erfolgt die Schlusszahlung, soweit dem Betreiber nach der Schlussabrechnung noch Mittel zustehen.

Soweit der Betreiber nach der Schlussabrechnung eine Überzahlung erhalten hat, kann diese mit (Abschlags-)Zahlungen aufgrund einer etwaigen weiteren (vorläufigen) Bewilligung von Mitteln verrechnet werden. Andernfalls hat der Betreiber die Mittel binnen einer im endgültigen Bewilligungsakt zu bestimmenden Frist an die zuständige Behörde mittels Überweisung auf das von der Behörde anzugebende Bankkonto zurückzuzahlen; Überzahlungen sind ab Ablauf dieser Frist bis zur Rückerstattung der Überzahlung mit einem Zinssatz von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz jährlich zu verzinsen.

Eine Verzinsung im Fall der Unterzahlung findet nicht statt.

13 Inkrafttreten

13.1 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt gemäß § 7 Abs. 4 Satz 2 GO NRW nach dem Tage ihrer Bekanntmachung in Kraft.

13.2 Anwendung der Ausgleichsregelungen für das gesamte Kalenderjahr 2011

Die Weiterleitung der Ausbildungsverkehr-Pauschale nach Maßgabe dieser Satzung erfolgt ungeachtet des Zeitpunkts des Inkrafttretens (Ziff. 13.1) gemäß § 11a Abs. 2 ÖPNVG NRW bezogen auf das gesamte Kalenderjahr 2011.

Anlage 1 zu Ziffer 3.3 der allgemeinen Vorschrift

Zeitfahrausweise des Ausbildungsverkehrs (Ziff. 3.2 der allgemeinen Vorschrift) müssen gemäß § 11a Abs. 2 Satz 3 ÖPNVG NRW ab dem 01.08.2012 gegenüber dem Referenztarif (Ziff. 3.3 der allgemeinen Vorschrift) um mehr als 20,00 % ermäßigt sein. Bei dem Vergleich von Zeitfahrausweise des Ausbildungsverkehrs mit dem Referenztarif werden ggf. vorhandene unterschiedliche Nutzbarkeiten folgendermaßen bewertet:

<i>Einschränkung der Nutzbarkeit</i>	<i>Bewertung (Abzug von der nominalen Ermäßigung, die der Zeitfahrausweis des Ausbildungsverkehrs gegenüber dem Referenztarif aufweist)* (in Prozentpunkten)</i>
Fehlende Übertragbarkeit	- 1
Fehlende Mitnahmemöglichkeit	- 1
Keine Gültigkeit nach 18 Uhr, Samstag nach 14 Uhr	- 2
Keine Gültigkeit an Sonn-/Feiertagen und an schulfreien Tagen	- 4
Eingeschränkte räumliche Nutzbarkeit	- 6

* Soweit nur eine partielle Einschränkung der Nutzbarkeit gegeben ist, wird ein entsprechend geringerer Abzug vorgenommen.

Beispiel:

Das MonatsTicket für Auszubildende weist derzeit zum Beispiel in der Preisstufe 1a nominal einen Rabatt von 20,38%, in der Preisstufe 1b von 25,45% gegenüber dem MonatsTicket Jedermann (= Referenztarif) auf. Laut Tarifbestimmungen gelten MonatsTickets für Auszubildende ausschließlich für den Weg zwischen Wohnort und Ausbildungsstätte bzw. Schule. Diese eingeschränkte Nutzbarkeit muss bewertet und rechnerisch berücksichtigt werden. Nach vorstehender Tabelle sind bei derart eingeschränkter räumlicher Nutzbarkeit des Zeitfahrausweises für Auszubildende 6 Prozentpunkte in Abzug zu bringen. Der nominale Rabatt (Preisstufe 1a: 20,38% bzw. Preisstufe 1b: 25,45%) wird deshalb um 6 Prozentpunkte reduziert. Die so berechnete tatsächliche Ermäßigung beträgt für die Preisstufe 1a dann 14,38%, für die Preisstufe 1a 19,45%.

Entsprechend diesem Vorgehen wird für alle Zeitfahrausweise die tatsächliche Ermäßigung bewertet.

Anlage 2 zu Ziff. 7.5 der allgemeinen Vorschrift

Kalkulationsblatt für das jeweilige Bewilligungsjahr

Hinweise:

Bei der Erstellung der Vorabkalkulation sind die Vorgaben aus Ziff. 7.5 und 7.6 der allgemeinen Vorschrift zu beachten.

Im Kalkulationsblatt sind die Parameter (Betrag je Kostenparameter) und die Mengen (Umfang bezogen auf den jeweiligen Kostenparameter) anzugeben.

Der Betreiber legt diese Kalkulation mit dem Antrag nach Ziffer 11.1 der allgemeinen Vorschrift vor.

Kostenparameter	Höhe	Menge	Betrag für das jeweilige Jahr
Zeitabhängige Kosten €/Fahrplanstunde Fahrplanstunden €/Jahr
Kilometerabhängige Kosten €/Nutzwagenkm Nutzwagenkm €/Jahr
Fahrzeugabhängige Kosten €/Fahrzeug Fahrzeuge in der Fahrplanspitze €/Jahr
Nicht variable Kosten €/Jahr	 €/Jahr
Zuschlag für Wagnis und Gewinn	3,09% Zuschlag zu den Kosten € Gesamtkosten €/Jahr
Summe		 €/Jahr

Anlage 1

**Öffentlich-rechtliche Vereinbarung
zur Übertragung der nachgenannten
Vollstreckungsaufgaben
von der Gemeinde Wachtberg auf die Bundesstadt Bonn**

Zwischen

der Bundesstadt Bonn, vertreten durch Herrn Oberbürgermeister Jürgen Nimptsch und Herrn Stadtkämmerer Prof. Dr. Ludger Sander

und

der Gemeinde Wachtberg vertreten durch Herrn Bürgermeister Theo Hüffel und Herrn Beigeordneten Jörg Ostermann wird

gemäß § 23 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 1979 (GV. NRW. S. 621), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12. Mai 2009 (GV. NRW. S. 298, 326) folgende öffentlich-rechtliche Vereinbarung geschlossen:

**§ 1
Grundlagen**

Der Vollziehungsbeamte der Gemeinde Wachtberg wird im Rahmen seiner genehmigten Altersteilzeitregelung am 01.09.2011 in die Ruhephase eintreten. Um Einsparpotenziale durch Synergieeffekte zu nutzen und einen verbesserten Personal- und Sachmitteleinsatz zu erzielen, erfolgt die Wahrnehmung der Vollstreckungstätigkeit im Gemeindegebiet Wachtberg künftig durch die Bundesstadt Bonn wie nachfolgend dargestellt. Hierfür erhält die Bundesstadt Bonn einen finanziellen Ausgleich.

**§ 2
Delegierende Vereinbarung**

- (1) Die Gemeinde Wachtberg überträgt die Aufgabe der Vollstreckung in Ihrem Gebiet auf die Bundesstadt Bonn. Übertragen wird die Vollstreckung im Außendienst. Die Vollstreckung im Innendienst der Gemeinde Wachtberg wird weiterhin von der Gemeinde Wachtberg vorgenommen und ist von der Vereinbarung nicht betroffen.
- (2) Die Bundesstadt Bonn übernimmt die übertragene Aufgabe in eigener Zuständigkeit und lässt sie durch ihre Finanzbuchhaltung als Vollstreckungsbehörde und deren Vollziehungsbeamte ausführen.

§ 3 **Durchführung der Aufgabe**

(1) Die Organisation der Aufgabenerledigung bleibt der Bundesstadt Bonn überlassen. Die Bundesstadt Bonn sichert eine zeitnahe Erledigung der Aufgabe zu. Die Vollstreckungen im Gemeindegebiet Wachtberg werden grundsätzlich von drei Vollziehungsbeamten der Bundesstadt Bonn erledigt. Entsprechend den Vorgaben zur Korruptionsprävention der Bundesstadt Bonn wird in regelmäßigen Zeitintervallen ein Bezirkswechsel der Vollziehungsbeamten durchgeführt. Die Aufteilung des Gemeindegebietes in Vollstreckungsbezirke erfolgt im Benehmen mit der Gemeinde Wachtberg.

(2) Die Gemeinde Wachtberg und die Bundesstadt Bonn nennen jeweils einen Ansprechpartner um Fragen bezüglich der einzuziehenden Forderungen zu beantworten.

§ 4 **Übernahmetermin und Laufzeit**

(1) Die Aufgaben werden durch die Vollziehungsbeamten der Bundesstadt Bonn beginnend mit dem 01. August 2011 wahrgenommen.

(2) Diese Vereinbarung gilt bis zum 31.07.2012 und verlängert sich jeweils um ein Jahr, wenn nicht 3 Monate vor Vertragsende eine der Parteien der Verlängerung ausdrücklich widerspricht. Der Widerspruch bedarf der Schriftform.

§ 5 **Stellung der Vollziehungsbeamten**

Die Vollziehungsbeamten im Sinne des § 3 stehen ausschließlich in einem Dienstverhältnis zur Bundesstadt Bonn. Ein vertragliches Verhältnis zwischen der Gemeinde Wachtberg und den Vollziehungsbeamten wird nicht begründet. Die Vollziehungsbeamten unterliegen ausschließlich dem Weisungsrecht der Bundesstadt Bonn. Die Dienstanweisung für den Vollziehungsdienst der Stadt Bonn in der jeweils geltenden Fassung findet für Vollstreckungshandlungen der Vollziehungsbeamten auf dem Gebiet der Gemeinde Wachtberg entsprechende Anwendung, soweit diese öffentlich-rechtliche Vereinbarung nichts Abweichendes bestimmt.

§ 6 **Dienstausweis**

Die Vollziehungsbeamten im Sinne des § 3 erhalten einen Dienstausweis durch die Bundesstadt Bonn in dem die Befugnis ausgewiesen wird, auch auf dem Gebiet der Gemeinde Wachtberg Vollstreckungshandlungen durchzuführen.

§ 7 Unterlagen und Vordrucke

Sämtliche für die Vollstreckung erforderlichen Unterlagen werden den Vollziehungsbeamten im Sinne des § 3 von der Gemeindekasse Wachtberg zur Verfügung gestellt.

§ 8 Sprechstunden

Sprechstunden werden durch die Vollziehungsbeamten im Sinne des § 3 in der Gemeindeverwaltung Wachtberg nicht durchgeführt. Dies ist vom Innendienst der Vollstreckungsbehörde der Gemeinde Wachtberg zu übernehmen. Ausnahmen sind im Einvernehmen mit dem jeweiligen Vollziehungsbeamten der Bundesstadt Bonn zulässig.

§ 9 Eingang der Vollstreckungsaufträge und Amtshilfeersuchen

(1) Sämtliche Vollstreckungsaufträge und Amtshilfeersuchen werden dem jeweiligen Vollziehungsbeamten im Sinne des § 3 über die Finanzbuchhaltung der Bundesstadt Bonn zugeleitet. Die übermittelten Vollstreckungsaufträge werden zahlenmäßig erfasst.

(2) Die Gemeinde Wachtberg stellt sicher, dass bei erledigten Vollstreckungsaufträgen unmittelbar eine Mitteilung erfolgt.

§ 10 Abrechnung der Vollstreckungsaufträge

Die Abrechnung der Vollstreckungsaufträge, die für die Gemeinde Wachtberg ausgeführt wurden, erfolgt zeitnah (mind. einmal monatlich) durch die Finanzbuchhaltung der Stadt Bonn. Die durch den Vollziehungsdienst eingezogenen Forderungen werden im Rahmen der Abrechnung der Vollstreckungsaufträge durch die Stadt Bonn auf ein von der Gemeinde Wachtberg zu benennendes Konto überwiesen.

§ 11 Haftung für abhanden gekommene Geldbeträge

(1) Sollten eingezogene Bargeldbeträge verloren gehen oder anderweitig abhanden kommen, so haftet die Bundesstadt Bonn der Gemeinde Wachtberg hierfür nur, soweit dies auf eine vorsätzliche oder grob fahrlässige Handlung oder Unterlassung eines Vollziehungsbeamten im Sinne des § 3 oder eines anderen Erfüllungsgehilfen der Bundesstadt Bonn zurückzuführen ist.

(2) Die Bundesstadt Bonn stellt die Gemeinde Wachtberg von berechtigten Haftungsansprüchen Dritter frei, die auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Handlung oder Unterlassung der Vollziehungsbeamten im Sinne des § 3 beruhen.

§ 12

Vollstreckungsvergütung und Fahrtkosten

Die an die Vollziehungsbeamten im Sinne des § 3 im Rahmen der Aufgabenübertragung zu leistenden Vollstreckungsvergütungen und anfallenden Fahrtkosten sind in dem Kostenbeitrag nach § 13 dieser Vereinbarung enthalten und werden der Gemeinde Wachtberg nicht gesondert in Rechnung gestellt.

§ 13

Kostenerstattung

(1) Die Gemeinde Wachtberg zahlt für jeden an die Bundesstadt Bonn übermittelten und bearbeiteten Vollstreckungsauftrag einen Betrag in Höhe von 12,50 €. Die im Rahmen der Vollstreckung zu erhebenden gesetzlichen Vollstreckungsgebühren und das Wegegeld stehen der Bundesstadt Bonn zu.

(2) Der Kostenbeitrag ist von der Gemeinde Wachtberg auch zu leisten, wenn der Vollstreckungsauftrag nach Tätigwerden des Vollziehungsbeamten im Sinne des § 3 durch den Schuldner durch Zahlung an die Gemeindekasse Wachtberg erledigt wird. Auch für endgültig erfolglose Vollstreckungen ist der volle Kostenbeitrag zu leisten.

(3) Die Höhe des Kostenbeitrages wird zunächst für die Dauer von 5 Jahren festgeschrieben. Nach jeweils 3 Jahren erfolgt eine Neuberechnung des Kostenbeitrages durch die Bundesstadt Bonn. Erhöhungen des Kostenbeitrages berechtigen die Gemeinde Wachtberg zur Kündigung dieser Vereinbarung zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Erhöhung. Die Kündigung bedarf der Schriftform.

§ 14

Prüfungsrecht durch die örtlichen Rechnungsprüfungsämter

Dem Rechnungsprüfungsamt der Gemeinde Wachtberg und dem Rechnungsprüfungsamt der Bundesstadt Bonn wird ein gegenseitiges Prüfungsrecht bezüglich der übertragenen Aufgaben eingeräumt.

§ 15

Änderungen und Ergänzungen

Änderungen und Ergänzungen zu dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform und sind nur in gegenseitigem Einverständnis möglich. Die Aufhebung des Schriftformerfordernisses bedarf Ihrerseits ebenfalls der Schriftform. Den Vertragsparteien ist bewusst, dass ein ständiger Erfahrungsaustausch und Optimierungsprozess das Projekt begleiten wird und ggfs. durch eine Dienstanweisung die Arbeitsabläufe konkretisiert werden müssen.

§ 16
Teilunwirksamkeit

Es besteht Einigkeit darüber, dass die Unwirksamkeit oder Undurchführbarkeit einzelner Bestimmungen die Wirksamkeit der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung im Übrigen nicht beeinträchtigen soll. Des Weiteren besteht Einigkeit, dass unwirksame oder undurchführbare Regelungen durch andere Regelungen zu ersetzen sind, die dem durch die öffentlich-rechtliche Vereinbarung angestrebten Zweck und der Interessenlage der Gemeinden gerecht werden.

§ 17
Genehmigungsvorbehalt

Die Wirksamkeit der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung steht unter dem Vorbehalt der Genehmigung der zuständigen Aufsichtsbehörde.

§ 18
Schlichtung

Bei Meinungsverschiedenheiten und zur Schlichtung von Streitigkeiten, die aus der Durchführung der Vereinbarung entstehen, ist die jeweils zuständige Aufsichtsbehörde anzurufen.

§ 19
Ausfertigungen

Diese öffentlich-rechtliche Vereinbarung wird zweifach ausgefertigt. Die Bundesstadt Bonn und die Gemeinde Wachtberg erhalten je eine Ausfertigung.

Für die Bundesstadt Bonn, den _____

Herrn Oberbürgermeister Jürgen Nimptsch

Herrn Stadtkämmerer Prof. Dr. Ludger Sander

Für die Gemeinde Wachtberg, den _____

Herrn Bürgermeister Theo Hüffel

Herrn Beigeordneten Jörg Ostermann

Stand: 15.05.2011

Vereinbarung über die Förderung der Erziehungs- und Familienberatung

Zwischen der Bundesstadt Bonn als Träger der öffentlichen Jugendhilfe
(vertreten durch den Oberbürgermeister)

und

dem Caritasverband für die Stadt Bonn e.V.
als anerkannter Träger der freien Jugendhilfe
(vertreten durch den Direktor des Caritasverbandes)

wird folgende Vereinbarung über die Förderung der Erziehungs- und Familienberatung geschlossen.

Erziehungs- und Familienberatung sind Leistungen der Jugendhilfe. Gesetzliche Grundlage für die Erbringung dieser Leistungen ist der Auftrag des Sozialgesetzbuches VIII - Kinder- und Jugendhilfegesetz -. Der „Caritasverband für die Stadt Bonn e.V.“ erbringt diese Leistungen als freier Träger einer Erziehungs- und Familienberatungsstelle für Bürgerinnen und Bürger aus dem Zuständigkeitsbereich des Amtes für Kinder, Jugend und Familie der Bundesstadt Bonn.

P r ä m b e l

Die Bundesstadt Bonn als öffentlicher Träger und der freie Träger der Jugendhilfe wissen sich der Sorge um das Wohl der Menschen im Stadtgebiet Bonn verpflichtet. Sie arbeiten zum Wohl junger Menschen und ihrer Familien partnerschaftlich und in der Erfüllung des gesetzlichen Auftrages gleichberechtigt zusammen.

Innerhalb der Jugendhilfe haben junge Menschen und ihre Familien das Recht, zwischen Einrichtungen und Diensten verschiedener Träger zu wählen und Wünsche hinsichtlich der Gestaltung der Hilfe zu äußern. Sie sind auf dieses Recht hinzuweisen.

Der freie Träger erbringt im Einvernehmen mit dem öffentlichen Träger der Jugendhilfe die Leistungen der Erziehungs- und Familienberatung in eigener Verantwortung gemäß den Bestimmungen des Sozialgesetzbuches VIII. Ihm obliegen die Personal-, Planungs- und Finanzhoheit bei der Wahrnehmung dieser Aufgabe. Der freie Träger ist selbstständig in der Gestaltung (Inhalt, Konzeption, Methoden) und Organisation dieser Leistungserbringung.

§ 1 Zielgruppe

Erziehungs- und Familienberatung wird für Kinder und Jugendliche, deren Eltern oder andere Erziehungsberechtigte sowie für junge Volljährige grundsätzlich bis zur Vollendung des 21. Lebensjahres geleistet, die ihren Wohnsitz in der Bundesstadt Bonn haben, unabhängig von Nationalität, Weltanschauung und Religionszugehörigkeit.

Je nach Bedarfslage des Einzelfalles umfasst Erziehungs- und Familienberatung auch die Kooperation mit anderen psychosozialen und pädagogischen Diensten und Einrichtungen im jeweiligen Umfeld der Ratsuchenden und Anspruchsberechtigten (z. B. Jugendamt, Gesundheitsamt, Kindertagesstätten, Schulen).

Leistungen in Form von Beratung können auch einzelfallübergreifend und präventiv ausgerichtet für pädagogische Fachkräfte erbracht werden, die beruflich mit jungen Menschen arbeiten (z. B. in Kindertagesstätten, Schulen, Freizeiteinrichtungen). Hierzu gehört auch aufklärende, informative und präventiv wirksame Arbeit mit jungen Menschen, Eltern sowie in und mit pädagogischen Institutionen.

Ausgenommen sind Leistungen aus dem Bereich der Fort- und Weiterbildung.

§ 2 Adressaten der Leistungen

Die Bundesstadt Bonn fördert die Erziehungs- und Familienberatungsstellen, soweit sie Leistungen nach dem aktuellen Stand des Sozialgesetzbuches VIII (§§ 16, 17, 18, 27, 28 sowie 41) erbringen.

§ 3 Grundlagen und Schwerpunkte der Förderung

Erziehungs- und Familienberatung unterstützt Kinder, Jugendliche, Eltern und andere Erziehungsberechtigte bei der Klärung und Bewältigung individueller und familienbezogener Probleme und der zugrunde liegenden Faktoren, bei der Lösung von Erziehungsfragen sowie bei Trennung und Scheidung. Diese Form der Hilfe soll dazu beitragen, dass Mütter, Väter und andere Erziehungsberechtigte ihre Erziehungsverantwortung besser wahrnehmen können. Beratung in Fragen der Partnerschaft, Trennung und Scheidung für Mütter und Väter soll helfen, ein partnerschaftliches Zusammenleben in der Familie aufzubauen, Konflikte und Krisen in der Familie zu bewältigen, im Falle der Trennung oder Scheidung die Bedingungen für eine dem Wohl des Kindes oder des Jugendlichen förderliche Wahrnehmung der Elternverantwortung zu schaffen. Im Fall der Trennung und Scheidung sollen Eltern bei der Entwicklung eines einvernehmlichen Konzepts für die Wahrnehmung der elterlichen Sorge unterstützt werden. Des Weiteren sollen Mütter und Väter, die allein für ein Kind oder einen Jugendlichen zu sorgen haben oder tatsächlich sorgen, bei der Ausübung der Personensorge beraten und unterstützt werden (§§ 16, 17, 18, 27, 28 SGB VIII).

Beratung soll als Hilfe für junge Volljährige in der Regel nur bis zur Vollendung des 21. Lebensjahres gewährt werden, soweit und solange diese Hilfe für die Persönlichkeitsentwicklung und zu einer eigenverantwortlichen Lebensführung aufgrund der individuellen Situation des jungen Menschen notwendig ist. In begründeten Einzelfällen soll diese Hilfe für einen begrenzten Zeitraum darüber hinaus fortgesetzt werden (§ 41 SGB VIII). Befindet sich ein junger Mensch bei Vollendung des 21. Lebensjahres in einem Beratungsprozess, wird dieser in der Regel innerhalb von 6 Monaten zum Abschluss geführt.

Ist mit der Beratung keine andere Hilfe zur Erziehung verbunden, erfolgt die individuelle Hilfeplanung der Erziehungs- und Familienberatung ausschließlich in der Beratungsstelle. Diese wirkt bei anderen Hilfen zur Erziehung in Einzelfällen an der Hilfeplanung des Jugendamtes mit, in der Regel unter dessen Federführung.

§ 4 Leistungen der Beratungsstelle

Die Arbeit der Beratungsstelle orientiert sich an fachlich anerkannten und aktuell gültigen Standards für die Arbeit und Ausstattung von Erziehungs- und Familienberatungsstellen einschließlich kontinuierlicher Fortbildung und externer Supervision.

Die psychologische und pädagogische Arbeit umfasst:

- **Einzelfallhilfe**

Beratung in allgemeinen und besonderen Fragen der Erziehung und Entwicklung junger Menschen

Beratung und Hilfen für junge Menschen, die sich selbst an die Beratungsstelle wenden

Krisenintervention

Familienberatung bzw. Familientherapie

Diagnostische Klärung von Entwicklungs- und Verhaltensauffälligkeiten sowie Auffälligkeiten im schulischen Leistungsverhalten

Pädagogische und therapeutische Hilfestellung für junge Menschen insoweit, als nach dem Sozialgesetzbuch solche Leistungen zu erbringen sind

Beratung pädagogischer Bezugspersonen

Beratung und Hilfe für Eltern und junge Menschen im Falle von Trennung, Scheidung und neuer Familienbildung

- **präventive Arbeit**

Angebote zur Stärkung der Erziehungs- und Beziehungskompetenz und der besseren Früherkennung von sozialen Problemen für Kinder, Jugendliche und Eltern sowie Multiplikatoren (vergleiche Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Familienberatungsstellen)

Kooperation mit Kindertageseinrichtungen/Familienzentren und anderen kinder- und familienbezogenen Einrichtungen

Thematische Angebote und fachliche Begleitung von pädagogischen Veranstaltungen in Einrichtungen (z. B. Kindertagesstätten und Schulen)

Beratung von Fachkräften in pädagogischen Einrichtungen zu Fragen der Entwicklung und Erziehung von jungen Menschen.

- **Kooperation und Vernetzung**

Die Erziehungs- und Familienberatungsstelle ist in die Hilfe für junge Menschen einbezogen in Form von Mitwirkung bei der örtlichen Jugendhilfeplanung (§ 80 SGB VIII), d.h. sie bringt die Erfahrungen aus der Beratungsarbeit in die Jugendhilfeplanung ein.

Darüber hinaus findet eine fachliche Mitwirkung in örtlichen Gremien und Arbeitskreisen im Bereich Jugendhilfe (§ 78 SGB VIII), Gesundheitswesen und Schulen statt.

§ 5 Allgemeine Struktur des Angebots, personelle und sächliche Ausstattung

1) Räumliches Angebot

Die Beratungsstelle verfügt über Räumlichkeiten, die von anderen Institutionen getrennt und gut mit öffentlichen Verkehrsmitteln zu erreichen sind. Pro Planstelle steht mindestens ein Beratungszimmer zur Verfügung; zusätzlich sind mindestens ein Therapieraum, ein Gruppenraum sowie ein abgegrenzter Wartebereich vorhanden.

2) Arbeitsmittel

Es ist gewährleistet, dass in der Beratungsstelle die notwendigen Arbeitsmittel für fachkundige Arbeit und Organisation der Arbeit zur Verfügung stehen.

3) Öffnungszeiten

Die Beratungsstelle ist an allen Arbeitstagen zu festgelegten Tageszeiten telefonisch zu erreichen. Ratsuchende können sich telefonisch, in persönlicher Vorsprache, schriftlich oder online anmelden. Darüber hinaus werden Sprechstunden frei vereinbart und/oder ggf. auch "Offene Sprechstunden" angeboten.

4) Personelle Ausstattung

Der Träger der Erziehungs- und Familienberatung verpflichtet sich, ein multidisziplinäres Team vorzuhalten; in ihm sollen sich unterschiedliche fachliche Qualifikationen in Bezug auf den Beratungsbedarf der Ratsuchenden ergänzen. Das multidisziplinäre Team setzt sich im Wesentlichen aus folgenden Fachkräften/Fachrichtungen zusammen:

- Diplom-Psychologin / Diplom-Psychologe
- Dipl. Sozialarbeiterin/Dipl. Sozialarbeiter / Dipl.-Sozialpädagogin/ Dipl.-Sozialpädagoge
- Dipl. Heilpädagogin/Dipl. Heilpädagoge
- Therapeutische Fachkraft für die Arbeit mit jungen Menschen
- Verwaltungsfachkraft

Damit wird sichergestellt, dass in der Erziehungs- und Familienberatung Fachkräfte verschiedener Fachrichtungen zusammenwirken, die mit unterschiedlichen methodischen Ansätzen vertraut sind und den verschiedenen fachlichen Anforderungen genügen können, die sich aus dem Leistungsauftrag des Sozialgesetzbuches VIII für Erziehungs- und Familienberatung ergeben.

§ 6 Inanspruchnahme der Leistungen

Die Erziehungs- und Familienberatungsstelle ermöglicht gem. § 36 a SGB VIII den Leistungsadressaten einen unmittelbaren und unbürokratischen Zugang zu ihrem Angebot. Ein förmliches Bewilligungsverfahren durch das Jugendamt ist nicht erforderlich.

Eine Beratung gegen den Willen der Ratsuchenden ist ausgeschlossen. Kommen Ratsuchende aufgrund dringender Empfehlungen anderer Institutionen (Jugendamt, Schule, Gericht), wird die Beratungsstelle erforderlichenfalls versuchen, die Motivation zu einer Beratung aufzubauen.

Den Ratsuchenden entstehen für die Inanspruchnahme der Beratung keine Kosten.

In eiligen Fällen (z. B. Krisenintervention) sowie dann, wenn sich junge Menschen selbst an die Beratungsstelle wenden, wird möglichst umgehend bzw. unverzüglich nach Kontaktaufnahme und Anmeldung ein Termin für ein erstes Gespräch vereinbart.

In der Regel wird das Erstgespräch seitens der Erziehungsberatungsstelle innerhalb der ersten 4 Wochen nach der Kontaktaufnahme stattfinden.

§ 7 Datenschutz, Vertrauensschutz, Gefährdung des Kindeswohls

Die Tatsache der Inanspruchnahme der Erziehungsberatungsstelle sowie die Inhalte der Beratungstätigkeit unterliegen dem besonderem Vertrauensschutz gemäß §§ 61 ff SGB VIII und dem Schutz von Privatgeheimnissen gemäß § 203 Abs. 1 Nr. 4 StGB.

Grundsätzlich werden keine anvertrauten Sozialdaten ohne die Einwilligung der Betroffenen weitergegeben.

Im Falle gewichtiger Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes verpflichten sich die Beratungsstellen zur besonderen Beachtung der Regelungen des § 8a SGB VIII. In diesem Zusammenhang wird auf die "Generalvereinbarung gem. § 8a Abs. 2 SGB VIII zwischen der Bundesstadt Bonn und den Trägern der Beratungsstellen" hingewiesen, die hiermit auch Bestandteil dieser Vereinbarung ist.

§ 8 Vernetzung von Hilfen zur Erziehung

Soweit neben der Hilfe zur Erziehung in Form von Erziehungs- und Familienberatung im Jugendamt noch andere Formen der Hilfe zur Erziehung gewährt und in Anspruch genommen werden, kann in Absprache mit den Personensorgeberechtigten in der Regel unter Federführung des Jugendamtes eine gemeinsame Hilfeplanung vorgenommen werden. In Absprache mit den Personensorgeberechtigten wird dann geklärt, ob und in welcher Weise eine Weitergabe von Daten erfolgt. In Absprache mit den Personensorgeberechtigten entscheidet die Beratungsstelle gegebenenfalls, ob und in welcher Form sie mit ihrem Beratungsangebot in andere Hilfen zur Erziehung (z. B. in anderen Einrichtungen der öffentlichen und freien Jugendhilfe) einbezogen wird.

§ 9 Finanzielle Förderung der Leistungen

Die finanzielle Förderung erfolgt in Form einer Anteilsfinanzierung. Finanziell gefördert wird der durch den Landschaftsverband im Rahmen von dessen Förderung anerkannte Personalbestand unter Berücksichtigung von Leistungsverträgen mit anderen Trägern der Erziehungs- und Familienberatung. Es wird der Anteil der Beratungsarbeit finanziert, der sich auf Ratsuchende aus dem Einzugsbereich des Amtes für Kinder, Jugend und Familie der Bundesstadt Bonn bezieht. Erzielte Landesmittel werden als öffentliche Mittel in Anrechnung gebracht. Der Caritasverband für die Stadt Bonn e.V. beteiligt sich mit mindestens 20% der anerkenungsfähigen Gesamtbetriebskosten. Gesamtbetriebskosten sind die Personalkosten, die Sachkosten und 5% der Personalkosten als Gemeinkosten.

Die Vertragsparteien stellen fest, dass mit dieser Förderung die erbrachte Leistung des Caritasverbandes für die Stadt Bonn e.V. nicht in einem den in der Anlage dargestellten Gesamtkosten und in Anwendung der vorstehenden Gesamtberatungsfälle entsprechenden Maße erfolgt. Die dafür notwendigen Haushaltsmittel stehen der Bundesstadt Bonn in 2011/2012 nicht zur Verfügung.

Die zu berücksichtigenden Kosten des Trägers der Erziehungsberatungsstelle sind in der diesem Vertrag beigelegten Anlage dargestellt. Die Aufstellung ist Bestandteil dieses Vertrages.

Unabhängig davon sind die Kosten im Rahmen des jährlich zu erstellenden Verwendungsnachweises zu belegen.

Die Finanzierung der Leistung Erziehungs- und Familienberatung erfolgt durch

- Zuschuss des Landes Nordrhein-Westfalen
- Eigenanteil des Trägers
- Förderung der Bundesstadt Bonn
- Zahlungen anderer öffentlicher Träger

§ 10 Berechnung der Förderung

Die Vertragspartner verständigen sich darauf, dass bei einer Wochenarbeitszeit von 39 Stunden für eine Vollzeitkraft und der durchschnittlichen Abwesenheitszeiten aufgrund Urlaub, Krankheit und Fortbildung eine Nettoarbeitszeit von 1.598 Stunden jährlich je Vollzeitkraft verbleibt

Von dieser Nettoarbeitszeit entfallen 25 % auf präventive und vernetzende Tätigkeiten sowie 15 % auf Teamsitzungen und Supervision (Quelle: Bundeskonferenz für Erziehungsberatung), so dass 60 % der Nettojahresarbeitszeit und demnach 959 Stunden pro Jahr und Vollzeitstelle für Fallarbeit verbleiben.

Es besteht weiterhin Einigkeit dahingehend, dass ein Beratungskontakt 80 Minuten einschließlich Vor- und Nachbereitungszeit umfasst. Ein Beratungsfall dauert durchschnittlich 6 Face-to-face-Kontakte.

Unter Berücksichtigung der anererkennungsfähigen Gesamtbetriebskosten sowie der Beratungskapazität des Trägers ergeben sich die Kosten für den Einzelfall bei o. g. durchschnittlicher Kontakthäufigkeit.

Einzelheiten hierzu ergeben sich aus der zu § 9 genannten Anlage zu dieser Vereinbarung.

Die daraus resultierende Finanzierung der Gesamtleistung für die Bundesstadt Bonn berücksichtigt die Anzahl der Beratungsfälle im Durchschnitt der letzten 3 Jahre. Fälle im Rahmen der Online-Beratung werden mit 1/3 des Aufwandes einer face-to-face-Beratung berücksichtigt. Die anzuwendende Fallzahl beläuft sich danach auf jährlich insgesamt 520 abgeschlossene Beratungsfälle

Der Caritasverband für die Stadt Bonn e.V. erhält für die vorstehend beschriebene Leistung in den Jahren 2011 und 2012 eine jährliche kommunale Förderung der Bundesstadt Bonn an den Gesamtbetriebskosten von insgesamt bis zu

225.811,22 € in 2011,
246.857,59 € in 2012.

Es besteht Einvernehmen zwischen den Vertragsparteien, dass darüber hinausgehende Finanzierungen grundsätzlich nicht möglich sind.

§ 11 Tätigkeitsbericht, Wirksamkeitsdialog

Der Träger der Beratungsstelle fertigt einen jährlichen Bericht (Tätigkeitsbericht), der als Grundlage für ein jährlich stattfindendes Gespräch zwischen dem Träger der Beratungsstelle und dem Amt für Kinder, Jugend und Familie der Bundesstadt Bonn dient (Wirksamkeitsdialog).

Dieser Bericht enthält

- die Fall- und Kontaktzahlen
- die für die Statistik des Landschaftsverbandes zu erstellenden Angaben
- Angaben aus der für das Landesamt für Datenverarbeitung und Statistik NRW zu erstellenden jährlichen Statistik der Kinder- und Jugendhilfe (Teil I).
 - insgesamt und auf Bonn bezogen die
 - Zahl der Anmeldungen,
 - Zahl der Fallbearbeitungen (insgesamt im Jahr sowie abgeschlossen),
 - Wartezeit;
 - für abgeschlossene Bonner Fälle:
 - Dauer der Beratung,
 - Umfang der Betreuung,
 - persönlich einbezogene Personen,
 - Geschlecht,
 - Alter der jungen Menschen,
 - Bildungs- und Berufssituation,
 - Herkunft,
 - Berufssituation der Eltern,
 - Anzahl der Kontakte –insgesamt und durchschnittlich pro Fall
 - Darstellung der Fälle nach Kontakthäufigkeit
 - 1 Kontakt
 - 2 – 5 Kontakte
 - 6 – 15 Kontakte
 - 16 – 20 Kontakte
 - über 20 Kontakte
 - Anzahl der Kinder je Familie; Fragestellung und Anlässe (Symptomatik);
 - fachbezogene Kontakte mit Fachleuten und Diensten (Vernetzung).

Der jährliche Tätigkeitsbericht enthält auch Angaben zur gesamten Tätigkeit der Erziehungs- und Familienberatungsstelle mit Aufschlüsselung nach örtlichen Zuständigkeiten bzw. organisatorisch zu unterscheidenden Anteilen hinsichtlich Zahl der Anmeldungen, Fallbearbeitungen und Kontakte sowie zum Umfang einzelfall-unabhängiger Tätigkeit.

Im Tätigkeitsbericht werden auch mit zeitlichem Umfang und fachlichem Inhalt die präventiven und vernetzenden Tätigkeiten aufgeführt.

Diese Jahresstatistik ist auch Grundlage für die Jugendhilfeplanung. Aus aktuellen Entwicklungen ergeben sich möglicherweise notwendige Veränderungen der vertraglichen Vereinbarungen. Bezüglich der fallübergreifenden präventiven Tätigkeit ist ein halbjährliches Planungsgespräch aller 3 Bonner Beratungsstellen durchzuführen, um eine Koordination der präventiven Arbeit sicherzustellen.

Der Träger verpflichtet sich, bis zum 31.03. eines Jahres den Tätigkeitsbericht des Vorjahres vorzulegen.

Die Vertragsparteien vereinbaren einen jährlichen Wirksamkeitsdialog zu vorher abgestimmten Terminen.

Die Weitergabe von Informationen im Sachzusammenhang erfolgt grundsätzlich anonymisiert. Eine auf den Einzelfall bezogene Überprüfung findet wegen des besonderen Vertrauensverhältnisses zwischen Leistungsadressaten und Beratungsstellen nicht statt.

§ 12 Andere Kostenträger

Der Träger ist verpflichtet, mögliche Landesmittel beim Landschaftsverband Rheinland zu beantragen und diese dem Amt für Kinder, Jugend und Familie der Bundesstadt Bonn mitzuteilen. Darüber hinaus verpflichtet er sich, die Richtlinien über die Gewährung von Zuschüssen zur Förderung von Familienberatungsstellen (gem. Runderlass des Ministeriums für Gesundheit, Soziales, Frauen und Familien NRW vom 26.01.2005 – IV 3-6704.1) zu beachten, um den Landeszuschuss zu erhalten.

Soweit der Träger der Erziehungs- und Familienberatungsstelle mit anderen öffentlichen Trägern der Jugendhilfe Vereinbarungen abgeschlossen hat oder sein Beratungsangebot mit anderen fachlichen Angeboten organisatorisch verbunden ist, werden vertragsrechtliche Verpflichtungen bezüglich Einzelfallarbeit und präventiver und vernetzender Tätigkeiten nur im Umfang und Ausmaß des jeweiligen Anteils örtlicher bzw. organisatorischer Zuständigkeiten wirksam.

§ 13 Verwendungsnachweis

Der freie Träger legt dem örtlichen Träger der Jugendhilfe spätestens bis zum 31.05. des auf den Abrechnungszeitraum folgenden Jahres einen Verwendungsnachweis in geeigneter Form über die entstandenen Kosten vor.

Dazu gehören insbesondere Aufstellungen der in der Erziehungsberatungsstelle entstandenen Personal- und Sachkosten für die vertraglich vereinbarte Leistung. Die Sachkostenaufstellungen sollen nach Möglichkeit nach Art der Aufwendungen sortiert sein.

Die zugehörigen Belege werden vom freien Träger über einen Zeitraum von 5 Jahren aufbewahrt.

Der Bundesstadt Bonn wird –analog den §§ 44 und 91 Landeshaushaltsordnung – LHO – ein umfassendes Prüfungsrecht eingeräumt. Danach ist die Bundesstadt Bonn berechtigt, Bücher, Belege und sonstige Geschäftsunterlagen zur Prüfung anzufordern und die Verwendung der Zuwendung durch Einsicht in die Bücher und sonstigen Geschäftsunterlagen zu prüfen. Der Vertragspartner hat die erforderlichen Unterlagen bereit zu halten und die notwendigen Auskünfte zu erteilen.

In den Fällen, in denen der Zuwendungsempfänger zur Erfüllung des Verwendungszweckes Mittel an Dritte weiterleiten darf, sind diese Rechte der Bundesstadt Bonn auch Dritten gegenüber auszubedingen.

§ 14 Abschlagzahlungen, Abrechnung

Der Zuschuss wird monatlich mit einem Zwölftel des Jahreszuschusses ausgezahlt.

Der Abschlag ist neu zu berechnen, wenn eine Fachkraftstelle länger als sechs Monate unbesetzt ist.

§ 15 Inkrafttreten und Dauer des Vertrages

Der Vertrag tritt am 01.01.2011 in Kraft. Die Laufzeit des Vertrages beträgt zwei Jahre.

§ 16 Kündigung

Der Vertrag kann mit einer Frist von sechs Monaten zum Ende des Kalenderjahres gekündigt werden.

Besondere Gründe, die zur Kündigung führen können, sind:

- wenn die Aufrechterhaltung des Betriebes der Einrichtung des Trägers nicht mehr zuzumuten ist
- wenn sich Landesmittel oder öffentliche Zuschüsse nach Beurteilung des Trägers wesentlich verringern
- wenn die Haushaltssituation der Bundesstadt Bonn eine finanzielle Förderung des Trägers in der Höhe, die Gegenstand dieses Vertrages ist, nicht mehr möglich macht.

Das Recht zur sofortigen Vertragsbeendigung durch außerordentliche Kündigung, insbesondere wegen vertragswidrigen Verhaltens, bleibt unberührt. Gründe für eine außerordentliche Kündigung sind insbesondere, wenn

- gegen den Schutz von Sozialdaten, gegen die Vereinbarung zur Kooperation mit dem Jugendamt sowohl im Einzelfall als auch darüber hinaus, die Vereinbarung zur Hilfeplanung verstoßen wurde,
- die Erfüllung der Mindeststandards und -leistungen im Folgejahr durch den Träger nicht mehr gesichert ist oder im laufenden Jahr nicht mehr erbracht wurden,
- eine Zweckentfremdung der gewährten Zuschüsse nachgewiesen werden kann.

Sollten einzelne Vertragsbestimmungen – z. B. durch Änderungen des Sozialgesetzbuches oder der Förderrichtlinien des Landes – unwirksam werden, so betrifft dies nicht unmittelbar den ganzen Vertrag. Die Vertragsparteien verpflichten sich in diesem Fall, die unwirksamen Bestimmungen durch solche zu ersetzen, die dem von den Vertragsparteien gewollten Vertragszweck am nächsten kommen.

Vertragliche Änderungen bedürfen der Schriftform.

Für die Bundesstadt Bonn

für den freien Träger

Udo Stein
Leiter des Amtes für Kinder, Jugend
und Familie

Jean-Pierre Schneider
Caritasdirektor

Bonn,

Bonn,

Stand: 15.05.2011

Vereinbarung über die Förderung der Erziehungs- und Familienberatung

Zwischen der Bundesstadt Bonn als Träger der öffentlichen Jugendhilfe
(vertreten durch den Oberbürgermeister)

und

den Vereinigten Kreissynodalvorständen der Evangelischen
Kirchenkreise An Sieg und Rhein, Bad Godesberg-Voreifel und Bonn
als anerkannter Träger der freien Jugendhilfe
(vertreten durch den Vorstand)

wird folgende Vereinbarung über die Förderung der Erziehungs- und Familienberatung geschlossen.

Erziehungs- und Familienberatung sind Leistungen der Jugendhilfe. Gesetzliche Grundlage für die Erbringung dieser Leistungen ist der Auftrag des Sozialgesetzbuches VIII - Kinder- und Jugendhilfegesetz -. Die „Vereinigten Kreissynodalvorstände der Evangelischen Kirchenkreise An Sieg und Rhein“ erbringen diese Leistungen als freier Träger einer Erziehungs- und Familienberatungsstelle für Bürgerinnen und Bürger aus dem Zuständigkeitsbereich des Amtes für Kinder, Jugend und Familie der Bundesstadt Bonn.

P r ä m b e l

Die Bundesstadt Bonn als öffentlicher Träger und der freie Träger der Jugendhilfe wissen sich der Sorge um das Wohl der Menschen im Stadtgebiet Bonn verpflichtet. Sie arbeiten zum Wohl junger Menschen und ihrer Familien partnerschaftlich und in der Erfüllung des gesetzlichen Auftrages gleichberechtigt zusammen.

Innerhalb der Jugendhilfe haben junge Menschen und ihre Familien das Recht, zwischen Einrichtungen und Diensten verschiedener Träger zu wählen und Wünsche hinsichtlich der Gestaltung der Hilfe zu äußern. Sie sind auf dieses Recht hinzuweisen.

Der freie Träger erbringt im Einvernehmen mit dem öffentlichen Träger der Jugendhilfe die Leistungen der Erziehungs- und Familienberatung in eigener Verantwortung gemäß den Bestimmungen des Sozialgesetzbuches VIII. Ihm obliegen die Personal-, Planungs- und Finanzhoheit bei der Wahrnehmung dieser Aufgabe. Der freie Träger ist selbstständig in der Gestaltung (Inhalt, Konzeption, Methoden) und Organisation dieser Leistungserbringung.

§ 1 Zielgruppe

Erziehungs- und Familienberatung wird für Kinder und Jugendliche, deren Eltern oder andere Erziehungsberechtigte sowie für junge Volljährige grundsätzlich bis zur Vollendung des 21. Lebensjahres geleistet, die ihren Wohnsitz in der Bundesstadt Bonn haben, unabhängig von Nationalität, Weltanschauung und Religionszugehörigkeit.

Je nach Bedarfslage des Einzelfalles umfasst Erziehungs- und Familienberatung auch die Kooperation mit anderen psychosozialen und pädagogischen Diensten und Einrichtungen im

jeweiligen Umfeld der Ratsuchenden und Anspruchsberechtigten (z. B. Jugendamt, Gesundheitsamt, Kindertagesstätten, Schulen).

Leistungen in Form von Beratung können auch einzelfallübergreifend und präventiv ausgerichtet für pädagogische Fachkräfte erbracht werden, die beruflich mit jungen Menschen arbeiten (z. B. in Kindertagesstätten, Schulen, Freizeiteinrichtungen). Hierzu gehört auch aufklärende, informative und präventiv wirksame Arbeit mit jungen Menschen, Eltern sowie in und mit pädagogischen Institutionen.

Ausgenommen sind Leistungen aus dem Bereich der Fort- und Weiterbildung.

§ 2 Adressaten der Leistungen

Die Bundesstadt Bonn fördert die Erziehungs- und Familienberatungsstellen, soweit sie Leistungen nach dem aktuellen Stand des Sozialgesetzbuches VIII (§§ 16, 17, 18, 27, 28 sowie 41) erbringen.

§ 3 Grundlagen und Schwerpunkte der Förderung

Erziehungs- und Familienberatung unterstützt Kinder, Jugendliche, Eltern und andere Erziehungsberechtigte bei der Klärung und Bewältigung individueller und familienbezogener Probleme und der zugrunde liegenden Faktoren, bei der Lösung von Erziehungsfragen sowie bei Trennung und Scheidung. Diese Form der Hilfe soll dazu beitragen, dass Mütter, Väter und andere Erziehungsberechtigte ihre Erziehungsverantwortung besser wahrnehmen können. Beratung in Fragen der Partnerschaft, Trennung und Scheidung für Mütter und Väter soll helfen, ein partnerschaftliches Zusammenleben in der Familie aufzubauen, Konflikte und Krisen in der Familie zu bewältigen, im Falle der Trennung oder Scheidung die Bedingungen für eine dem Wohl des Kindes oder des Jugendlichen förderliche Wahrnehmung der Elternverantwortung zu schaffen. Im Fall der Trennung und Scheidung sollen Eltern bei der Entwicklung eines einvernehmlichen Konzepts für die Wahrnehmung der elterlichen Sorge unterstützt werden. Des Weiteren sollen Mütter und Väter, die allein für ein Kind oder einen Jugendlichen zu sorgen haben oder tatsächlich sorgen, bei der Ausübung der Personensorge beraten und unterstützt werden (§§ 16, 17, 18, 27, 28 SGB VIII).

Beratung soll als Hilfe für junge Volljährige in der Regel nur bis zur Vollendung des 21. Lebensjahres gewährt werden, soweit und solange diese Hilfe für die Persönlichkeitsentwicklung und zu einer eigenverantwortlichen Lebensführung aufgrund der individuellen Situation des jungen Menschen notwendig ist. In begründeten Einzelfällen soll diese Hilfe für einen begrenzten Zeitraum darüber hinaus fortgesetzt werden (§ 41 SGB VIII). Befindet sich ein junger Mensch bei Vollendung des 21. Lebensjahres in einem Beratungsprozess, wird dieser in der Regel innerhalb von 6 Monaten zum Abschluss geführt.

Ist mit der Beratung keine andere Hilfe zur Erziehung verbunden, erfolgt die individuelle Hilfeplanung der Erziehungs- und Familienberatung ausschließlich in der Beratungsstelle. Diese wirkt bei anderen Hilfen zur Erziehung in Einzelfällen an der Hilfeplanung des Jugendamtes mit, in der Regel unter dessen Federführung.

§ 4 Leistungen der Beratungsstelle

Die Arbeit der Beratungsstelle orientiert sich an fachlich anerkannten und aktuell gültigen Standards für die Arbeit und Ausstattung von Erziehungs- und Familienberatungsstellen einschließlich kontinuierlicher Fortbildung und externer Supervision.

Die psychologische und pädagogische Arbeit umfasst:

- **Einzelfallhilfe**

Beratung in allgemeinen und besonderen Fragen der Erziehung und Entwicklung junger Menschen

Beratung und Hilfen für junge Menschen, die sich selbst an die Beratungsstelle wenden

Krisenintervention

Familienberatung bzw. Familientherapie

Diagnostische Klärung von Entwicklungs- und Verhaltensauffälligkeiten sowie Auffälligkeiten im schulischen Leistungsverhalten

Pädagogische und therapeutische Hilfestellung für junge Menschen insoweit, als nach dem Sozialgesetzbuch solche Leistungen zu erbringen sind

Beratung pädagogischer Bezugspersonen

Beratung und Hilfe für Eltern und junge Menschen im Falle von Trennung, Scheidung und neuer Familienbildung

- **präventive Arbeit**

Angebote zur Stärkung der Erziehungs- und Beziehungskompetenz und der besseren Früherkennung von sozialen Problemen für Kinder, Jugendliche und Eltern sowie Multiplikatoren (vergleiche Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Familienberatungsstellen)

Kooperation mit Kindertageseinrichtungen/Familienzentren und anderen kinder- und familienbezogenen Einrichtungen

Thematische Angebote und fachliche Begleitung von pädagogischen Veranstaltungen in Einrichtungen (z. B. Kindertagesstätten und Schulen)

Beratung von Fachkräften in pädagogischen Einrichtungen zu Fragen der Entwicklung und Erziehung von jungen Menschen.

- **Kooperation und Vernetzung**

Die Erziehungs- und Familienberatungsstelle ist in die Hilfe für junge Menschen einbezogen in Form von Mitwirkung bei der örtlichen Jugendhilfeplanung (§ 80 SGB VIII), d.h. sie bringt die Erfahrungen aus der Beratungsarbeit in die Jugendhilfeplanung ein.

Darüber hinaus findet eine fachliche Mitwirkung in örtlichen Gremien und Arbeitskreisen im Bereich Jugendhilfe (§ 78 SGB VIII), Gesundheitswesen und Schulen statt.

§ 5 Allgemeine Struktur des Angebots, personelle und sächliche Ausstattung

1) Räumliches Angebot

Die Beratungsstelle verfügt über Räumlichkeiten, die von anderen Institutionen getrennt und gut mit öffentlichen Verkehrsmitteln zu erreichen sind. Pro Planstelle steht mindestens ein Beratungszimmer zur Verfügung; zusätzlich sind mindestens ein Therapieraum, ein Gruppenraum sowie ein abgegrenzter Wartebereich vorhanden.

2) Arbeitsmittel

Es ist gewährleistet, dass in der Beratungsstelle die notwendigen Arbeitsmittel für fachkundige Arbeit und Organisation der Arbeit zur Verfügung stehen.

3) Öffnungszeiten

Die Beratungsstelle ist an allen Arbeitstagen zu festgelegten Tageszeiten telefonisch zu erreichen. Ratsuchende können sich telefonisch, in persönlicher Vorsprache, schriftlich oder online anmelden. Darüber hinaus werden Sprechstunden frei vereinbart und/oder ggf. auch "Offene Sprechstunden" angeboten.

4) Personelle Ausstattung

Der Träger der Erziehungs- und Familienberatung verpflichtet sich, ein multidisziplinäres Team vorzuhalten; in ihm sollen sich unterschiedliche fachliche Qualifikationen in Bezug auf den Beratungsbedarf der Ratsuchenden ergänzen. Das multidisziplinäre Team setzt sich im Wesentlichen aus folgenden Fachkräften/Fachrichtungen zusammen:

- Diplom-Psychologin / Diplom-Psychologe
- Dipl. Sozialarbeiterin/Dipl. Sozialarbeiter / Dipl. Sozialpädagogin/Dipl.-Sozialpädagoge/
Dipl. Heilpädagogin/Dipl. Heilpädagoge / Dipl. Pädagogin/Dipl. Pädagoge
- Therapeutische Fachkraft für die Arbeit mit jungen Menschen
- Verwaltungsfachkraft

Damit wird sichergestellt, dass in der Erziehungs- und Familienberatung Fachkräfte verschiedener Fachrichtungen zusammenwirken, die mit unterschiedlichen methodischen Ansätzen vertraut sind und den verschiedenen fachlichen Anforderungen genügen können, die sich aus dem Leistungsauftrag des Sozialgesetzbuches VIII für Erziehungs- und Familienberatung ergeben.

§ 6 Inanspruchnahme der Leistungen

Die Erziehungs- und Familienberatungsstelle ermöglicht gem. § 36 a SGB VIII den Leistungsadressaten einen unmittelbaren und unbürokratischen Zugang zu ihrem Angebot. Ein förmliches Bewilligungsverfahren durch das Jugendamt ist nicht erforderlich.

Eine Beratung gegen den Willen der Ratsuchenden ist ausgeschlossen. Kommen Ratsuchende aufgrund dringender Empfehlungen anderer Institutionen (Jugendamt, Schule, Gericht), wird die Beratungsstelle erforderlichenfalls versuchen, die Motivation zu einer Beratung aufzubauen.

Den Ratsuchenden entstehen für die Inanspruchnahme der Beratung keine Kosten.

In eiligen Fällen (z. B. Krisenintervention) sowie dann, wenn sich junge Menschen selbst an die Beratungsstelle wenden, wird möglichst umgehend bzw. unverzüglich nach Kontaktaufnahme und Anmeldung ein Termin für ein erstes Gespräch vereinbart.

In der Regel wird das Erstgespräch seitens der Erziehungsberatungsstelle innerhalb der ersten 4 Wochen nach der Kontaktaufnahme stattfinden.

§ 7 Datenschutz, Vertrauensschutz, Gefährdung des Kindeswohls

Die Tatsache der Inanspruchnahme der Erziehungsberatungsstelle sowie die Inhalte der Beratungstätigkeit unterliegen dem besonderem Vertrauensschutz gemäß §§ 61 ff SGB VIII und dem Schutz von Privatgeheimnissen gemäß § 203 Abs. 1 Nr. 4 StGB.

Grundsätzlich werden keine anvertrauten Sozialdaten ohne die Einwilligung der Betroffenen weitergegeben.

Im Falle gewichtiger Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes verpflichten sich die Beratungsstellen zur besonderen Beachtung der Regelungen des § 8a SGB VIII. In diesem Zusammenhang wird auf die "Generalvereinbarung gem. § 8a Abs. 2 SGB VIII zwischen der Bundesstadt Bonn und den Trägern der Beratungsstellen" hingewiesen, die hiermit auch Bestandteil dieser Vereinbarung ist.

§ 8 Vernetzung von Hilfen zur Erziehung

Soweit neben der Hilfe zur Erziehung in Form von Erziehungs- und Familienberatung im Jugendamt noch andere Formen der Hilfe zur Erziehung gewährt und in Anspruch genommen werden, kann in Absprache mit den Personensorgeberechtigten in der Regel unter Federführung des Jugendamtes eine gemeinsame Hilfeplanung vorgenommen werden. In Absprache mit den Personensorgeberechtigten wird dann geklärt, ob und in welcher Weise eine Weitergabe von Daten erfolgt. In Absprache mit den Personensorgeberechtigten entscheidet die Beratungsstelle gegebenenfalls, ob und in welcher Form sie mit ihrem Beratungsangebot in andere Hilfen zur Erziehung (z. B. in anderen Einrichtungen der öffentlichen und freien Jugendhilfe) einbezogen wird.

§ 9 Finanzielle Förderung der Leistungen

Die finanzielle Förderung erfolgt in Form einer Anteilsfinanzierung. Finanziell gefördert wird der durch den Landschaftsverband im Rahmen von dessen Förderung anerkannte Personalbestand unter Berücksichtigung von Leistungsverträgen mit anderen Trägern der Erziehungs- und Familienberatung. Es wird der Anteil der Beratungsarbeit finanziert, der sich auf Ratsuchende aus dem Einzugsbereich des Amtes für Kinder, Jugend und Familie der Bundesstadt Bonn bezieht. Erzielte Landesmittel werden als öffentliche Mittel in Anrechnung gebracht. Die Vereinigten Kreissynodalvorstände der Evangelischen Kirchenkreise An Sieg und Rhein, Bad Godesberg-Voreifel und Bonn beteiligen sich mit mindestens 20% der anererkennungsfähigen Gesamtbetriebskosten. Gesamtbetriebskosten sind die Personalkosten, die Sachkosten und 5% der Personalkosten als Gemeinkosten.

Die Vertragsparteien stellen fest, dass mit dieser Förderung die erbrachte Leistung der Vereinigten Kreissynodalvorstände der Evangelischen Kirchenkreise An Sieg und Rhein, Bad Godesberg-Voreifel und Bonn nicht in einem den in der Anlage dargestellten Gesamtkosten und in Anwendung der vorstehenden Gesamtberatungsfälle entsprechenden Maße erfolgt. Die

dafür notwendigen Haushaltsmittel stehen der Bundesstadt Bonn in 2011/2012 nicht zur Verfügung.

Die zu berücksichtigenden Kosten des Trägers der Erziehungsberatungsstelle sind in der diesem Vertrag beigefügten Anlage dargestellt. Die Aufstellung ist Bestandteil dieses Vertrages.

Unabhängig davon sind die Kosten im Rahmen des jährlich zu erstellenden Verwendungsnachweises zu belegen.

Die Finanzierung der Leistung Erziehungs- und Familienberatung erfolgt durch

- Zuschuss des Landes Nordrhein-Westfalen
- Eigenanteil des Trägers
- Förderung der Bundesstadt Bonn
- Zahlungen anderer öffentlicher Träger

§ 10 Berechnung der Förderung

Die Vertragspartner verständigen sich darauf, dass bei einer Wochenarbeitszeit von 39 Stunden für eine Vollzeitkraft und der durchschnittlichen Abwesenheitszeiten aufgrund Urlaub, Krankheit und Fortbildung eine Nettoarbeitszeit von 1.598 Stunden jährlich je Vollzeitkraft verbleibt

Von dieser Nettoarbeitszeit entfallen 25 % auf präventive und vernetzende Tätigkeiten sowie 15 % auf Teamsitzungen und Supervision (Quelle: Bundeskonferenz für Erziehungsberatung), so dass 60 % der Nettojahresarbeitszeit und demnach 959 Stunden pro Jahr und Vollzeitstelle für Fallarbeit verbleiben.

Es besteht weiterhin Einigkeit dahingehend, dass ein Beratungskontakt 80 Minuten einschließlich Vor- und Nachbereitungszeit umfasst. Ein Beratungsfall dauert durchschnittlich 6 Face-to-face-Kontakte.

Unter Berücksichtigung der anerkennungsfähigen Gesamtbetriebskosten sowie der Beratungskapazität des Trägers ergeben sich die Kosten für den Einzelfall bei o. g. durchschnittlicher Kontakthäufigkeit.

Einzelheiten hierzu ergeben sich aus der zu § 9 genannten Anlage zu dieser Vereinbarung.

Die daraus resultierende Finanzierung der Gesamtleistung für die Bundesstadt Bonn berücksichtigt die Anzahl der Beratungsfälle im Durchschnitt der letzten 3 Jahre. Fälle im Rahmen der Online-Beratung werden mit 1/3 des Aufwandes einer face-to-face-Beratung berücksichtigt. Die anzuwendende Fallzahl beläuft sich danach auf jährlich insgesamt 306 abgeschlossene Beratungsfälle

Die Vereinigten Kreissynodalvorstände der Evangelischen Kirchenkreise An Sieg und Rhein, Bad Godesberg-Voreifel und Bonn erhalten für die vorstehend beschriebene Leistung in den Jahren 2011 und 2012 eine jährliche kommunale Förderung der Bundesstadt Bonn an den Gesamtbetriebskosten von insgesamt bis zu

136.016,75 € in 2011,
149.311,43 € in 2012.

Es besteht Einvernehmen zwischen den Vertragsparteien, dass darüber hinausgehende Finanzierungen grundsätzlich nicht möglich sind.

§ 11 Tätigkeitsbericht, Wirksamkeitsdialog

Der Träger der Beratungsstelle fertigt einen jährlichen Bericht (Tätigkeitsbericht), der als Grundlage für ein jährlich stattfindendes Gespräch zwischen dem Träger der Beratungsstelle und dem Amt für Kinder, Jugend und Familie der Bundesstadt Bonn dient (Wirksamkeitsdialog).

Dieser Bericht enthält

- die Fall- und Kontaktzahlen
- die für die Statistik des Landschaftsverbandes zu erstellenden Angaben
- Angaben aus der für das Landesamt für Datenverarbeitung und Statistik NRW zu erstellenden jährlichen Statistik der Kinder- und Jugendhilfe (Teil I).
 - insgesamt und auf Bonn bezogen die
 - Zahl der Anmeldungen,
 - Zahl der Fallbearbeitungen (insgesamt im Jahr sowie abgeschlossen),
 - Wartezeit;
 - für abgeschlossene Bonner Fälle:
 - Dauer der Beratung,
 - Umfang der Betreuung,
 - persönlich einbezogene Personen,
 - Geschlecht,
 - Alter der jungen Menschen,
 - Bildungs- und Berufssituation,
 - Herkunft,
 - Berufssituation der Eltern,
 - Anzahl der Kontakte –insgesamt und durchschnittlich pro Fall
 - Darstellung der Fälle nach Kontakthäufigkeit
 - 1 Kontakt
 - 2 – 5 Kontakte
 - 6 – 15 Kontakte
 - 16 – 20 Kontakte
 - über 20 Kontakte
 - Anzahl der Kinder je Familie; Fragestellung und Anlässe (Symptomatik);
 - fachbezogene Kontakte mit Fachleuten und Diensten (Vernetzung).

Der jährliche Tätigkeitsbericht enthält auch Angaben zur gesamten Tätigkeit der Erziehungs- und Familienberatungsstelle mit Aufschlüsselung nach örtlichen Zuständigkeiten bzw. organisatorisch zu unterscheidenden Anteilen hinsichtlich Zahl der Anmeldungen, Fallbearbeitungen und Kontakte sowie zum Umfang einzelfall-unabhängiger Tätigkeit.

Im Tätigkeitsbericht werden auch mit zeitlichem Umfang und fachlichem Inhalt die präventiven und vernetzenden Tätigkeiten aufgeführt.

Diese Jahresstatistik ist auch Grundlage für die Jugendhilfeplanung. Aus aktuellen Entwicklungen ergeben sich möglicherweise notwendige Veränderungen der vertraglichen Vereinbarungen. Bezüglich der fallübergreifenden präventiven Tätigkeit ist ein halbjährliches Planungsgespräch aller 3 Bonner Beratungsstellen durchzuführen, um eine Koordination der präventiven Arbeit sicherzustellen.

Der Träger verpflichtet sich, bis zum 31.03. eines Jahres den Tätigkeitsbericht des Vorjahres vorzulegen.

Die Vertragsparteien vereinbaren einen jährlichen Wirksamkeitsdialog zu vorher abgestimmten Terminen.

Die Weitergabe von Informationen im Sachzusammenhang erfolgt grundsätzlich anonymisiert. Eine auf den Einzelfall bezogene Überprüfung findet wegen des besonderen Vertrauensverhältnisses zwischen Leistungsadressaten und Beratungsstellen nicht statt.

§ 12 Andere Kostenträger

Der Träger ist verpflichtet, mögliche Landesmittel beim Landschaftsverband Rheinland zu beantragen und diese dem Amt für Kinder, Jugend und Familie der Bundesstadt Bonn mitzuteilen. Darüber hinaus verpflichtet er sich, die Richtlinien über die Gewährung von Zuschüssen zur Förderung von Familienberatungsstellen (gem. Runderlass des Ministeriums für Gesundheit, Soziales, Frauen und Familien NRW vom 26.01.2005 – IV 3-6704.1) zu beachten, um den Landeszuschuss zu erhalten.

Soweit der Träger der Erziehungs- und Familienberatungsstelle mit anderen öffentlichen Trägern der Jugendhilfe Vereinbarungen abgeschlossen hat oder sein Beratungsangebot mit anderen fachlichen Angeboten organisatorisch verbunden ist, werden vertragsrechtliche Verpflichtungen bezüglich Einzelfallarbeit und präventiver und vernetzender Tätigkeiten nur im Umfang und Ausmaß des jeweiligen Anteils örtlicher bzw. organisatorischer Zuständigkeiten wirksam.

§ 13 Verwendungsnachweis

Der freie Träger legt dem örtlichen Träger der Jugendhilfe spätestens bis zum 31.05. des auf den Abrechnungszeitraum folgenden Jahres einen Verwendungsnachweis in geeigneter Form über die entstandenen Kosten vor.

Dazu gehören insbesondere Aufstellungen der in der Erziehungsberatungsstelle entstandenen Personal- und Sachkosten für die vertraglich vereinbarte Leistung. Die Sachkostenaufstellungen sollen nach Möglichkeit nach Art der Aufwendungen sortiert sein.

Die zugehörigen Belege werden vom freien Träger über einen Zeitraum von 5 Jahren aufbewahrt.

Der Bundesstadt Bonn wird –analog den §§ 44 und 91 Landeshaushaltsordnung – LHO – ein umfassendes Prüfungsrecht eingeräumt. Danach ist die Bundesstadt Bonn berechtigt, Bücher, Belege und sonstige Geschäftsunterlagen zur Prüfung anzufordern und die Verwendung der Zuwendung durch Einsicht in die Bücher und sonstigen Geschäftsunterlagen zu prüfen. Der Vertragspartner hat die erforderlichen Unterlagen bereit zu halten und die notwendigen Auskünfte zu erteilen.

In den Fällen, in denen der Zuwendungsempfänger zur Erfüllung des Verwendungszweckes Mittel an Dritte weiterleiten darf, sind diese Rechte der Bundesstadt Bonn auch Dritten gegenüber auszubedingen.

§ 14 Abschlagzahlungen, Abrechnung

Der Zuschuss wird monatlich mit einem Zwölftel des Jahreszuschusses ausgezahlt.

Der Abschlag ist neu zu berechnen, wenn eine Fachkraftstelle länger als sechs Monate unbesetzt ist.

§ 15 Inkrafttreten und Dauer des Vertrages

Der Vertrag tritt am 01.01.2011 in Kraft. Die Laufzeit des Vertrages beträgt zwei Jahre.

§ 16 Kündigung

Der Vertrag kann mit einer Frist von sechs Monaten zum Ende des Kalenderjahres gekündigt werden.

Besondere Gründe, die zur Kündigung führen können, sind:

- wenn die Aufrechterhaltung des Betriebes der Einrichtung des Trägers nicht mehr zuzumuten ist
- wenn sich Landesmittel oder öffentliche Zuschüsse nach Beurteilung des Trägers wesentlich verringern
- wenn die Haushaltssituation der Bundesstadt Bonn eine finanzielle Förderung des Trägers in der Höhe, die Gegenstand dieses Vertrages ist, nicht mehr möglich macht.

Das Recht zur sofortigen Vertragsbeendigung durch außerordentliche Kündigung, insbesondere wegen vertragswidrigen Verhaltens, bleibt unberührt. Gründe für eine außerordentliche Kündigung sind insbesondere, wenn

- gegen den Schutz von Sozialdaten, gegen die Vereinbarung zur Kooperation mit dem Jugendamt sowohl im Einzelfall als auch darüber hinaus, die Vereinbarung zur Hilfeplanung verstoßen wurde,
- die Erfüllung der Mindeststandards und -leistungen im Folgejahr durch den Träger nicht mehr gesichert ist oder im laufenden Jahr nicht mehr erbracht wurden,
- eine Zweckentfremdung der gewährten Zuschüsse nachgewiesen werden kann.

Sollten einzelne Vertragsbestimmungen – z. B. durch Änderungen des Sozialgesetzbuches oder der Förderrichtlinien des Landes – unwirksam werden, so betrifft dies nicht unmittelbar den ganzen Vertrag. Die Vertragsparteien verpflichten sich in diesem Fall, die unwirksamen Bestimmungen durch solche zu ersetzen, die dem von den Vertragsparteien gewollten Vertragszweck am nächsten kommen.

Vertragliche Änderungen bedürfen der Schriftform.

Für die Bundesstadt Bonn

für den freien Träger

UdoStein
Leiter des Amtes für Kindere, Jugend
und Familie

(Vorsitzender) (Mitglied)
Vereinigte Kreissynodalvorstände
der Evangelischen Kirchenkreise An Sieg und
Rhein, Bad Godesberg-Voreifel und Bonn
Der Vorstand
Bonn,

Bonn,

Firmenweiser: Bestand sowie geplante 1. und 2. Priorität

Name	Zahl Firmenweisbarer Bestand Standort	Zahl Firmenweisbarer 1. Priorität Standort	Zahl Firmenweisbarer 2. Priorität Standort
Gewerbegebiet im Mehlern	Galliestraße, Dürchenburgstraße/Am Dimerwerk	Romanger Straße/Hagenstraße	
Gewerbegebiet Pennenfeld			
Gewerbegebiet Bad Gadenberg-Nord		Hochkreuzallee/Südrstraße, Gadenberger Allee/Hochkreuzallee	
"Miesen-Geländchen"			Mitte Eiserdorfer Straße
"Mischgebiet" Pilsdorf			Pottendorfer Straße zwischen den Einengungen "in der Rapp"
Gewerbegebiet Wegetal + Endkelt	Hermann-Wandereleb-Ring/Haitor-Bynne-Straße		Bereich Bahnhofsstraße - Schickahof/Rochestraße
Gewerbegebiet Vornellerkreis	Heinrich-Döhl-Ring/Vornellergassestraße, Oberlörstraße		Hermann-Wandereleb-Ring/Erich-Hilfmann-Straße
Gewerbegebiet Justus-von-Löblich-Straße	Aulobahnstraße, Tannenbusch/Luvollgsweg	Karlstraße/Innenburgstraße	Dickobekreuz/Innenburgstraße, Endenicher Straße/Karlstraße, Brechtels/Dickobekreuz
Gewerbegebiet Buechdorf	Christian-Lassen-Straße/Ernst-Robert-Curtius-Straße, Christian-Lassen-Straße/Ernst-Robert-Curtius-Straße	Bornheimer Straße/Bornhor Straße	Bornheimer Straße/Luvollgsweg, Vornellergasse/Ellersstraße
Gewerbegebiet Bonner Hölzer Tannenbusch			Justus-von-Löblich-Straße
Auerberg			
Gelslar			
Gewerbegebiet Holzlar			
Gewerbegebiet Pilschen			
Gewerbegebiet Bonnener Hölzer Tannenbusch		Schild nach SIVO "Gewerbegebiet Danner Hain" Josefshöhe/Werfstraße	Karl-Lagler-Straße/Werfstraße
Auerberg		Oppelner Straße/Haithel-Lungestraße-Straße	Maximilian-Kolbe-Brücke/Höhe Straße
Gelslar			Am Josephinum/Hedrich-Wähler-Straße, Kolnstraße/Am Josephinum
Gewerbegebiet Holzlar		LIGA auf der Röhlschen Brück/Hockenweg	
Gewerbegebiet Pilschen		Schild nach SIVO an Friedenstrasse/Marktsstraße, Alaubachweg/Am Weidenbach	
Gewerbegebiet Busch/Cat		Schild nach SIVO "Gewerbegebiet Deust-Ost" an zukünftiger Autobahnabfahrt Maarsstraße, Königswinterer Straße/Maarsstraße, Maarsstraße/Röhlsstraße, Maarsstraße/Pfaffenweg, Märgstraße/Broichstraße	
Gewerbegebiet Bonn-Weest Dransdorf, Gredenhaus	Auguststraße/Königswinterer Straße, Auguststraße/Königswinterer Straße	Salme-Gene-Ring/Wolfgang-Paul-Straße, Salme-Gene-Ring/Klara-M. Fahlender-Straße	
	Ernststraße/Salme-Gene-Ring		
	Großstraße/Maximilian-Kolbe-Brücke		
Summe	13	16	15

Summe Bestand + 1. Priorität + 2. Priorität 43



**ZUKUNFT.
FUTURE.
AVENIR.
BONN.**

**Gewerbegebiet
Beuel-Ost**

**Ordnungsbehördliche Verordnung
über das Offenhalten von Verkaufsstellen
aus Anlass des NRW-Tages/Tages der Deutschen Einheit**

vom

Auf Grund des § 6 Abs. 1 und 4 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten (Ladenöffnungsgesetz - LÖG NRW) vom 16. November 2006 (GV. NRW. S. 516/SGV. NRW. 7113) und den §§ 25 ff. des Ordnungsbehördengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Mai 1980 (GV. NRW. S. 528/SGV. NRW. 2060), zuletzt geändert durch Gesetz vom 08. Dezember 2009 (GV. NRW. S. 765, 793), wird von der Bundesstadt Bonn als örtlicher Ordnungsbehörde gemäß Beschluss des Rates der Bundesstadt Bonn vom
folgende Verordnung erlassen:

§ 1

Aus Anlass des NRW-Tages/Tages der Deutschen Einheit dürfen Verkaufsstellen am Sonntag, den 2. Oktober 2011, im Stadtbezirk Bonn im wie folgt umgrenzten Gebiet

Brassertufer von Kennedybrücke bis Konviktstraße - Konviktstraße - Franziskanerstraße - Regina-Pacis-Weg - Kaiserplatz - Am Hauptbahnhof - Thomas-Mann-Straße - Berliner Platz - Oxfordstraße - Bertha-von-Suttner-Platz - Berliner Freiheit (alle Straßen beidseitig)

in der Zeit von 13.00 - 18.00 Uhr geöffnet sein.

§ 2

Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig Verkaufsstellen an diesem Sonntag außerhalb der in § 1 zugelassenen Geschäftszeiten offen hält. Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 13 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten mit einer Geldbuße bis zu 500,00 Euro geahndet werden.

§ 3

Diese Verordnung tritt eine Woche nach dem Tag ihrer Verkündung in Kraft. Sie tritt am 31. Dezember 2011 außer Kraft.

Bundesstadt Bonn
als örtliche Ordnungsbehörde

- - -

Anmerkung:

Die BV Bonn hat dem Beschluss im Rahmen der Anhörung in ihrer Sitzung vom 21.07.2011 mit Mehrheit gegen Grüne zugestimmt.

Bezirksregierung Köln



Bezirksregierung Köln, 50606 Köln

Gegen Empfangsbekanntnis
Rat der Stadt Bonn
Der Oberbürgermeister

Altes Rathaus
Markt
53111 Bonn

Kommunalaufsicht

Aufhebung eines Ratsbeschlusses gemäß § 54 Abs.2 Satz 4 in Verbindung mit § 122 Abs. 1 Satz 2 GO NRW

Beschlüsse der Bezirksvertretung Bonn vom 09.03. und 11.05.2010 sowie Ratsbeschluss vom 18.11.2010 zur Sperrung der Elisabeth-Daub-Straße in Bonn-Buschdorf

Sehr geehrte Damen und Herren,

der in der Sitzung des Rates der Stadt Bonn am 18.11.2010 unter Tagesordnungspunkt 1.4.23 (DS-Nr. 1012067) gefasste Beschluss sowie die damit bestätigten Beschlüsse der Bezirksvertretung Bonn vom 09.03.2010 (DS-Nr. 0912932) und 11.05.2010 (DS-Nr. 1011510) werden hiermit gemäß § 54 Abs. 2 Satz 4 in Verbindung mit § 122 Abs.1 Satz 2 GO NRW aufgehoben. Den politischen Gremien fehlt es an der Regelungszuständigkeit für die getroffene verkehrsrechtliche Anordnung. Die materiellrechtlichen Voraussetzungen für eine Sperrung der Elisabeth-Daub-Straße nach § 45 Abs.1 Satz 1 StVO liegen nicht vor.

Datum: 17.05.2011
Seite 1 von 8

Aktenzeichen:
31.1-1.1-12/10-leo

Auskunft erteilt:
Herr Leopold
juergen.leopold@bezreg-
koeln.nrw.de
Zimmer: H 365
Telefon: (0221) 147 - 2279
Fax: (0221) 147 - 3507

Zeughausstraße 2-10,
50667 Köln

DB bis Köln Hbf,
U-Bahn 3,4,5,16,18
bis Appellhofplatz

Besuchereingang (Hauptpforte):
Zeughausstr. 8

Telefonische Sprechzeiten:
mo. - do.: 8:30 - 15:00 Uhr

Besuchertag:
donnerstags: 8:30 - 15:00 Uhr.
(weitere Termine nach Vereinbarung)

Landeskasse Düsseldorf:
WestLB, Düsseldorf
BLZ 300 500 00,
Kontonummer 965 60
IBAN:
DE3430050000000096560
BIC: WELADED3

Hauptsitz:
Zeughausstr. 2-10, 50667 Köln
Telefon: (0221) 147 - 0
Fax: (0221) 147 - 3185

poststelle@brk.nrw.de
www.bezreg-koeln.nrw.de

Begründung:

Im Rahmen eines Bürgerantrages¹ hat die Bezirksvertretung Bonn in ihrer Sitzung vom 09.03.2010 über eine Anregung befunden, die die Sperrung der Elisabeth-Daub-Straße im Ortsteil Buschdorf für den Durchgangsverkehr durch Straßenpoller vorsah. Die Elisabeth-Daub-Straße wurde im Zusammenhang mit der Erschließung der dortigen Flächen im Jahre 2006 hergestellt. Im Rahmen der Planung wurde die Straße in Erwartung nur geringer Verkehrsmengen und eines gewissen Anteils Durchgangsverkehr hergestellt und zur Verkehrsberuhigung als Spielstraße (Zeichen 325 gemäß Anlage zu § 42 Abs. 2 Straßenverkehrsordnung) ausgewiesen. Die mit dem Bürgerantrag verfolgte Sperrung für den Durchgangsverkehr wurde von den Initiatoren mit einer Gefährdung der spielenden Kinder durch erhöhten Gewerbe- und Berufsverkehr sowie zu schnelles Fahren begründet. In ihrer Stellungnahme wies die Verwaltung darauf hin, dass die Sperrung bei Abwägung aller beteiligten Interessen vor dem Hintergrund des Grundsatzes des Gemeingebrauchs (von Straßen) unverhältnismäßig wäre und durch den mangels Wendebereich dann notwendigen Rückwärtsfahrverkehr eine größere Gefährdung der spielenden Kinder eintreten werde. Der für eine Wendeanlage benötigte Raum sei nicht vorhanden und im Bebauungsplan wegen der Entscheidung für den Durchgangsverkehr auch nicht vorgesehen. Die Bezirksvertretung stimmte dem Antrag zu und beschloss eine Sperrung durch zwei herausnehmbare Straßenpoller vor dem Haus Nr. 19.

Der Oberbürgermeister erbat daraufhin Stellungnahmen der Polizei sowie der Bezirksregierung Köln, in denen die Rechtsauffassung der Verwaltung bestätigt wurde. Bei Kontrollen der Polizeiinspektion Nord-

¹ § 24 der Gemeindeordnung für das Land NRW (GO NRW) gewährt jedem (also nicht auf wahlberechtigte Bürger im Sinne des § 21 GO NRW oder natürliche Personen beschränkt) das Recht, sich einzeln oder in Gemeinschaft mit anderen schriftlich mit Anregungen oder Beschwerden in Angelegenheiten der Gemeinde an den Rat oder die Bezirksvertretung zu wenden.



Datum: 17.06.2011
Seite 3 von 8

Ost im Sommer 2009 waren ein geringer Durchgangsverkehr sowie Verstöße gegen das Gebot der Schrittgeschwindigkeit festgestellt worden. Als Argumente gegen die Sperrung wurden von Seiten der Polizeidirektion Verkehr/VK1 die potentielle Gefährdung durch rückwärts fahrende Fahrzeuge, Schadensersatzfragen bei Wendemanövern auf Privatgrundstücken und Verzögerungen für Rettungseinsätze genannt. Diese Einschätzung wurde von mir in meiner Verfügung vom 14.06.2010 geteilt. Darüber hinaus habe ich darauf hingewiesen, dass die der Bezirksvertretung in der Hauptsatzung der Stadt Bonn übertragene Entscheidungskompetenz für Verkehrssicherungs-/beruhigungsmaßnahmen auf die dem Selbstverwaltungsbereich zuzuordnende Planungs- und Entwicklungshoheit zurückzuführen sei und auf die in § 41 Abs.3 GO NRW dem (Ober)Bürgermeister zugewiesene Zuständigkeit für Geschäfte der laufenden Verwaltung hingewiesen.

Die Bezirksvertretung Bonn hatte zwischenzeitlich ihren Beschluss in der Sitzung vom 11.05.2010 bestätigt. Auf der Grundlage meiner Verfügung vom 14.06.2010 hat der Oberbürgermeister die Beschlüsse beanstandet (DS-Nr. 1012067). In der Beratungsfolge wurde die Beanstandung durch die Bezirksvertretung in der Sitzung vom 30.09.2010 zurückgewiesen. Der Rat der Stadt Bonn hat sich mit der Angelegenheit in seiner Sitzung am 18.11.2010 befasst und die Beschlussvorlage abgelehnt. Mit Bericht vom 29.11.2010 hat mir der Oberbürgermeister den Vorgang mit der Bitte um Entscheidung gemäß § 54 Abs.2 Satz 4 GO NRW vorgelegt. Das Beanstandungsverfahren bei Entscheidungen der Bezirksvertretungen erfolgt gemäß § 37 Abs. 6 Satz 5 GO NRW in entsprechender Anwendung der für Beschlüsse von Ausschüssen in § 54 Abs. 3 GO NRW getroffenen Regelungen. Nach § 54 Abs. 3 Satz 1 GO NRW finden die Sätze 1 bis 3 des Absatzes 2 entsprechende Anwendung. Verbleibt die Bezirksvertretung nach erfolgter Beanstandung bei ihrem Beschluss, hat der Rat über die Angelegenheit zu entscheiden. Das Gesetz regelt nicht, was zu geschehen hat, wenn der Rat - wie hier - den beanstandeten Bezirksvertretungsbeschluss bestätigt. In der



Datum: 17.06.2011
Seite 4 von 8

Kommentierung werden Bedenken gegen eine nochmalige Beanstandung in unmittelbarer Anwendung des § 54 Abs. 2 GO NRW vorgetragen². Für eine zweimalige Beanstandung in derselben Sache besteht zumal dann, wenn hierzu keine weiteren Entschließungen gefasst wurden und die Argumentation des Oberbürgermeisters unverändert wiederholt werden müsste, kein Anlass. Ich habe mich daher der vorherrschenden Auffassung, in diesen Fällen das Verfahren nach § 54 Abs. 2 Satz 4 GO NRW fortzuführen, angeschlossen.

Die beanstandeten Beschlüsse haben die Errichtung einer Verkehrseinrichtung im Sinne des § 43 Straßenverkehrsordnung (StVO) zum Gegenstand („Sperrpfosten“), deren Anordnung von den Straßenverkehrsbehörden³ nur aus Gründen der Sicherheit oder Ordnung des Verkehrs (§ 45 Abs.1 Satz 1 StVO) oder weiteren, in § 45 StVO abschließend aufgezählten Gründen vorgenommen werden darf. Das Straßenverkehrsrecht ist Bundesrecht, das von den Ländern als eigene Angelegenheit im Sinne des Art. 84 Abs. 1 Grundgesetz ausgeführt wird. Die Aufgaben und Befugnisse der örtlichen Straßenverkehrsbehörde werden von den Kommunen als Pflichtaufgabe zur Erfüllung nach Weisung wahrgenommen. Sie gehören grundsätzlich nicht zu den Angelegenheiten der gemeindlichen, durch Art. 28 Abs.2 Satz 1 GG geschützten Selbstverwaltung⁴. Bei der Erfüllung von Aufgaben im übertragenen staatlichen Wirkungskreis sind die Straßenverkehrsbehörden dabei grundsätzlich nur an Weisungen der staatlichen Fachaufsicht, nicht aber an Beschlüsse kommunaler Gremien gebunden.

² Rehn/Cronauge, Gemeindeordnung NRW, Kommentar zu § 54, Ziff. IV; Held/Becker u.A., Kommunalverfassungsrecht NRW, § 54 Ziff. 3.2

Kleerbaum/Palmen; Kommentar für die kommunale Praxis; Erl.III zu § 54 GO NRW

³ Straßenverkehrsbehörden im Sinne des § 44 Abs.1 StVO sind gemäß StVO-Zuständigkeitsverordnung NRW vom 09.01.1973 (SGV.NRW.92) die Kreisordnungsbehörden; deren Aufgaben nehmen die Kreise und kreisfreien Städte als Pflichtaufgaben zur Erfüllung nach Weisung wahr (§ 3 Abs.1 Ordnungsbehördengesetz NRW)

⁴ BVerwG in ständiger Rechtsprechung seit 19.03.1976 - 7 C 71.72; Urteil v. 204.1994, 11 C 17/93; Urteil v. 14.12.1994, 11 C 4/94



Datum: 17.06.2011

Seite 5 von 8

Soweit § 45 StVO in Abs. 1b Satz 2 und Absatz 1c das gemeindliche Einvernehmen voraussetzt, bedeutet das nicht die Abkehr von dem weisungsgebundenen Charakter des Verkehrsordnungsrechtes. Im Bereich der ihnen zustehenden Planungshoheit haben die Gemeinden aber einen Anspruch gegenüber den Straßenverkehrsbehörden, in einem Konzept zur geordneten städtebaulichen Entwicklung auch Gestaltungsspielraum hinsichtlich straßenverkehrsrechtlicher Anordnungen zu erhalten. Voraussetzung dafür, dass die Straßenverkehrsbehörde eine Anordnung zur Unterstützung einer geordneten städtebaulichen Entwicklung im Sinne des § 45 Abs.1 b Satz 1 Nr. 5 StVO treffen kann, ist nämlich, dass ein städtebauliches Verkehrskonzept der Gemeinde überhaupt vorhanden ist⁵. Ein darüber hinaus gehendes Initiativrecht der Gemeinde auf straßenverkehrsbehördliche Anordnungen lässt sich der Norm aber nicht entnehmen.

Im Fall der Elisabeth-Daub-Straße hat die Stadt Bonn ihren gemeindlichen Gestaltungsspielraum im Rahmen der Planung und Erschließung des Wohngebietes wahrgenommen. So wurden die zukünftigen zu erwartenden Verkehrsmengen berücksichtigt und die Straßenräume entsprechend ausgebaut. Die Straße wurde als „Verkehrsberechtigter Bereich“ mit Verkehrszeichen 325 ausgeschildert. Sowohl die örtliche Verkehrsplanung der Stadt, als auch die zukünftige Verkehrsbelastung wurde damit bereits berücksichtigt und mit einbezogen. Dies schloss einen geringen Durchgangsverkehr ausdrücklich ein. Die mit dem Bürgerantrag verfolgte Sperrung der Elisabeth-Daub-Str. ist insoweit nicht Bestandteil der geordneten städtebaulichen Entwicklung der Stadt Bonn und begründet kein Mitwirkungsrecht der Gemeinde.

Für die begehrte verkehrsrechtliche Anordnung liegen darüber hinaus auch die Voraussetzungen in der Sache nicht vor. Die Errichtung von

⁵ BVerwG, Urteil vom 20.04.1994, 11C 17/93 (BVerwGE 95, 333)



Sperrpfosten kann von der Straßenverkehrsbehörde aus Gründen der Sicherheit oder Ordnung des Verkehrs angeordnet werden (§ 45 Abs. 1 StVO). Dies setzt voraus, dass eine konkrete straßenverkehrsrechtliche Gefahr vorliegt und das Einschreiten zur Abwehr dieser Gefahr geeignet und erforderlich ist. Beschränkungen und Verbote des fließenden Verkehrs dürfen nach § 45 Abs. 9 Satz 2 StVO nur angeordnet werden, wenn auf Grund der besonderen örtlichen Verhältnisse eine Gefahrenlage besteht, die das allgemeine Risiko einer Beeinträchtigung der in § 45 StVO genannten Rechtsgüter erheblich übersteigt. Dabei ergibt sich aus Wortlaut und Systematik der Vorschrift, dass § 45 Abs. 9 Satz 2 StVO, der spezielle Bestimmungen für Beschränkungen des fließenden Verkehrs betrifft, die allgemeine Ermächtigungsgrundlage des § 45 Abs. 1 Satz 1 StVO zwar modifiziert und konkretisiert, aber nicht ersetzt. Das heißt, dass auch Maßnahmen im Regelungsbereich des § 45 Abs. 9 Satz 2 StVO bei Vorliegen der dortigen Tatbestandsvoraussetzungen prinzipiell im Ermessen der zuständigen Behörden stehen. Auch bei der Auswahl der Mittel, mit denen eine konkrete Gefahr bekämpft oder gemildert werden soll, ist der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit zu berücksichtigen. Dieser Grundsatz ist verletzt, wenn die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs durch weniger weit gehende Anordnungen gewährleistet werden kann. § 45 Abs. 1 Satz 1 i.V.m. Abs. 9 Satz 2 StVO setzt für Beschränkungen des fließenden Verkehrs eine Gefahrenlage voraus, die auf besondere örtliche Verhältnisse zurückzuführen ist und das allgemeine Risiko einer Beeinträchtigung der in den vorgenannten Absätzen genannten Rechtsgüter erheblich übersteigt⁶. Die Kennzeichnung der Straße als „Verkehrsberuhigter Bereich“ bedeutet, dass Fahrzeugführer u.a. Schrittgeschwindigkeit fahren müssen. Fußgänger dürfen die Straße in ihrer ganzen Breite benutzen; Kinderspiele sind überall erlaubt. Für Autofahrer ergibt sich hierdurch eine deutliche Ein-

⁶ vgl. VG Düsseldorf, Beschluss v. 12.07.2007, 6 L 150/07



schränkung der Straßennutzung, andererseits wird den Anwohner eine größere Gesamtnutzung der Straße ermöglicht.

Datum: 17.06.2011
Seite 7 von 8

Der bei der Planung prognostizierte Durchgangsverkehr ist auch tatsächlich gering, eine besondere Unfallhäufung liegt in diesem Bereich ebenfalls nicht vor. Insgesamt ist die Elisabeth-Daub-Straße vergleichbar mit vielen anderen Straßen in Bonn in gleicher oder ähnlich gelagerter Örtlichkeit und stellt auch keine besondere Gefahrensituation dar, auch wenn dies einzelne Anwohner subjektiv anders sehen. Die geforderte Sperrung könnte im Gegenteil eine Gefährdungslage schaffen, da eine bauliche Sperrung der Straße zur Folge hätte, dass die Anwohner und Lieferanten nach dem Einfahren in die Straße diese rückwärts verlassen müssten. Rückwärtsfahren beinhaltet jedoch immer ein wesentlich größeres Gefahrenmoment, insbesondere bei größeren Fahrzeugen wäre der Fußgängerverkehr sowie der fließende Verkehr in der Schickgasse besonders gefährdet. Der für eine Wendemöglichkeit benötigte Platz ist nicht vorhanden, d.h. eine sackgassenähnliche Situation ist auch nachträglich nicht herzustellen und war so auch in der Planung nicht vorgesehen.

Mit der Kennzeichnung der Elisabeth-Daub-Straße als verkehrsberuhigter Bereich ist ein geeignetes und verhältnismäßiges Mittel gewählt worden, um sowohl den Anwohnern als auch dem zu berücksichtigenden geringen Durchgangsverkehr gerecht zu werden. Die Ablehnung der Sperrung der Straße mittels Sperrpfosten ist weder verkehrsrechtlich noch verkehrstechnisch zu beanstanden. Dies schließt ergänzende bauliche Maßnahmen wie eine nachträgliche Aufpflasterung in Höhe der Einfahrt der Anna Schubring Straße nicht aus. Der verkehrsberuhigte Charakter der Straße könnte damit gegebenenfalls unterstrichen werden, ohne eine neue Gefahrenlage zu produzieren. Die Einhaltung der angeordneten Schrittgeschwindigkeit ist im übrigen eine Problematik der Verkehrsüberwachung, nicht der Straßenverkehrsordnung.



Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist bei dem Verwaltungsgericht in 50667 Köln (Appellhofplatz 1) schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären.

Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

(gez. Henze)